

6

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970)

— ※ —

Gegenstand des folgenden und umfangreichsten Kapitels dieser Studie ist das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“. Im Mittelpunkt standen dabei mit der RHF und der Kripo die Hauptinstanzen, die die Verfolgung der Roma-Minderheit in Mitteleuropa in die Praxis umsetzten. Die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft formulierte den hohen Anspruch des Verfahrens, der nach der Abgabe an die Oberstaatsanwaltschaft des Kölner Landgerichts seine Geltung behielt:

Das in Frankfurt angelegte Sammelverfahren hat die gesamten nationalsozialistischen Maßnahmen und Gewalttaten gegen die Zigeuner in Deutschland zum Gegenstand, d. h. die polizeiliche Erfassung aller Zigeuner und sogenannter ‚zigeunerstämmiger‘ Personen, ihre rassische Begutachtung durch besondere Gutachter und ihre daran anschließende Zwangssterilisation oder ihre Einweisung in ein KZ, die häufig (oder in der Regel) den Tod der betreffenden Personen zur Folge hatte.⁷⁶⁵

Die Staatsanwaltschaften gingen davon aus, dass das institutionelle Personal intensiv über Organisationsgrenzen hinweg kooperiert und dieselben fachlichen Ideen vertreten hatte. Es handelte demnach arbeitsteilig an der „Reinigung des Volkskörpers“ und an der präventiven

765 So im Rekurs auf die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft 1961 die Kölner Oberstaatsanwaltschaft: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 506–508, hier: Bl. 506, Verfügung, StA Wolfgang Kleinert, 15. 9. 1961.

Beseitigung der „Volksschädlinge“, sodass sich eine Vielzahl unmittelbar daran Beteiligter ergeben musste.

Für die in Frankfurt am Main lebende Ex-RHF-Rassenanthropologin und Hauptbeschuldigte Justin wurde das Landgericht Frankfurt zuständig, für den in Rodenkirchen, einem Kölner Nobelviertel, lebenden Ex-RKPA-Beamten und Hauptbeschuldigten Maly das Landgericht Köln.

Das gesamte Aktenmaterial ging nach der Verlegung der Ermittlungen geschlossen von Frankfurt nach Köln. Nach seiner Archivierung im Landesarchiv NRW in Duisburg ergibt es einen Bestand von 14 Ordnern mit einer Laufzeit von 1958 bis 1985.⁷⁶⁶ Zahlreiche Originaldokumente, „darunter etwa 20.000 kriminalpolizeiliche Personalakten von Zigeunern“, die von staatlichen Stellen aus der gesamten Bundesrepublik angefordert wurden, wurden von den Ermittlern bis Ende 1960 beigezogen.⁷⁶⁷ Neben dem genannten Duisburger Aktenbestand bilden weitere Duisburger Bestände sowie Archivalien aus anderen staatlichen Archiven die Basis der folgenden Darstellung.

Anders als beim Auschwitz-Prozess blieb die Wahrnehmung des Verfahrens, das immerhin als umfangreiches gebündeltes Sammelverfahren intendiert war, in der Literatur minimal. In seiner Schrift zu den Protagonisten der „Zigeunerforschung“ in der Nazi-Zeit und in Westdeutschland stellte Joachim S. Hohmann ein längeres Kapitel unter die Überschrift „Schuld ohne Reue – Der ‚Fall Maly‘“.⁷⁶⁸ Leider entwertet die interessanten Angaben, dass sie nicht belegt sind, da Hohmann auf Quellennachweise verzichtete. In seiner lokalgeschichtlichen Studie zur NS-Verfolgung der Roma-Minderheit in Frankfurt ging Peter Sandner ausführlich auf den Verfahrensabschnitt zu Justin ein, berührte aber kaum die Zeit danach.⁷⁶⁹ Daneben ist nur ein cursorischer Überblick in einer ebenfalls lokalgeschichtlichen Darstellung – der NS-Verfolgung der Minderheit in Köln – von Karola Fings und Frank Sparing nennenswert, die ausführlich über den Fall hinausgehende Kontexte mit einbezogen.⁷⁷⁰

766 Ebd., Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535 bis 1.548.

767 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 851, OStA Heinz Wolf, Einstellungsbeschluss zu Eva Justin, 12. 12. 1960.

768 Hohmann: Robert Ritter, S. 380–416.

769 Sandner: Frankfurt. Auschwitz.

770 Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 360 f.

6.1 Personen

Initiatoren

Gegen Ende der 1950er-Jahre hatte es erste Initiativen gegeben, den Tatkomplex in einem „Sammelverfahren“ anzugehen. Weder diese noch irgendwelche anderen der im Kontext der Verfolgung der Roma-Minderheit angesiedelten westdeutschen Strafermittlungen wurden von Amts wegen eingeleitet, obwohl mögliche Straftaten und mögliche Täter ständig etwa in Entschädigungsprozessen zur Sprache kamen und hier ein Anlass dazu hätte liegen können, Sachverhalten auf den Grund zu gehen. Diese Abstinenz war keine Besonderheit. Zu Verfahren wegen NS-Verbrechen kam es in aller Regel erst durch Anzeigen von Verfolgten oder von deren Unterstützern.⁷⁷¹

Es war der Sinto Heinz Lehmann-Lamary, auf den im August oder September 1958 durch eine Anfrage beim Magistrat der Stadt Frankfurt der Einstieg in ein Verfahren gegen Angehörige der RHF und des RKPA zurückging.⁷⁷² Dabei wurde er von dem Sprachwissenschaftler Siegmund A. Wolf unterstützt. Wolf zeigte Eva Justin im Dezember 1958 mit ausführlicher Begründung an.

Ein erster Tatvorwurf lautete, sie habe gemeinsam mit Robert Ritter Angehörige der Minderheit zur Duldung anthropologischer Untersuchungen einschließlich einer Blutgruppenbestimmung genötigt. Die Nötigung habe im Androhen einer Gestapomeldung oder einer KZ-Einweisung gelegen. Ein zweiter Anzeigenanlass war die Drohung von Justin und Ritter „mit dem Abtransport in das Zigeunervernichtungslager Auschwitz“, um so schriftliche Einwilligungen zur Sterilisation zu erzwingen. Ein dritter Punkt war die Meldung von Genealogien, Personalien und Wohnsitzen von vielen Tausend Angehörigen der Minderheit durch die beiden „Rassenhygieniker und Kriminalbiologen“ an das RSHA „mit dem Ziel und Zweck der physischen Ausrottung“. Wolf ging davon aus, dass die RHF-Nachforschungen „nahezu ausschließlich der durch das Reichssicherheitshauptamt betriebenen Ausrottung der Zigeunerrasse gedient“ hatten. Dabei bezog Wolf sich

771 Streim: Arbeit der Zentralen Stelle, S. 49.

772 Alle Angaben im folgenden Abschnitt nach: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1535, Bl. 6ff., Anzeige von Siegmund A. Wolf gegen Eva Justin, 13. 12. 1958, darin die Zitierung der Anfrage von Lehmann-Lamary. Wolf schrieb von einer Mitteilung eines Stadtrats an Lehmann-Lamary, die er mit offenkundig falscher Jahresangabe auf den 28. 10. 1957 datierte.

auch auf von Justin publizierte Aussagen. Als Zeugen benannte er die durch die Verfolgung der Minderheit hoch belasteten Kripochefs Leo Karsten und Josef Eichberger. Ein vierter Vorwurf lautete, Justin habe „aus nationalsozialistischen Weltanschauungsgründen“ die Sterilisierung selbst „erbgesunder, sozial angepasster, nichtvorbestrafter und sesshafter Zigeuner“ propagiert und vorbereitet. Wolf zitierte Justin mit der 1944 erhobenen Forderung, „alle deutscherzogenen Zigeuner und Zigeunermischlinge I. Grades – gleichgültig ob sozial angepasst oder asozial und kriminell – sollten daher [angesichts ihrer ‚primitiven Zigeunerart‘] in der Regel unfruchtbar gemacht werden“.

Wolf betonte, dass er nicht behauptete, dass Angehörige der RHF „Zigeuner“ persönlich umgebracht hätten. Er verwies auf den „offensichtlichen“ Kontext ihrer Tätigkeit, die eine „vorbereitende Grundmaßnahme“ für die spätere Vernichtung dargestellt habe.⁷⁷³

Wolf führte weder das ihm mutmaßlich unbekanntes Konzept einer „Vernichtung durch Arbeit“ noch die für die meisten Häftlinge zu einem raschen Tod führenden Lebensbedingungen in Auschwitz-Birkenau an. Das Mittel der Vernichtung war nach seiner Auffassung hauptsächlich die lückenlose Sterilisierung. Für ihn hatte damit die nazistische „Zigeuner“-Politik einen genozidalen Charakter, wie er von den zeitgenössischen Juristen und von der westdeutschen Politik durchgängig bestritten wurde. Wolf setzte im weiteren Verlauf mehrfach sowohl durch Anzeigen als auch durch Zeugenbeiträge wesentliche Impulse für den Fortgang des Verfahrens.

Im Januar 1959 ging eine Meldung des Rechtsanwalts Dr. Paul Haag bei der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft ein. Haag vertrat die Nebenklägerin Marta Adler. Seine Mandantin war keine Unbekannte, nachdem sie 1957 mit Unterstützung des bekannten Autors, Regisseurs und Filmproduzenten Robert A. Stemmle⁷⁷⁴ ihre Autobiografie veröffentlicht hatte. Fünf Jahre vor dem Erscheinen des Buchs war mit „Toxi“ ein Film

773 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 248, Vernehmung Siegmund A. Wolf, 3.12.1959.

774 Stemmle, Jahrgang 1903, hatte in der Weimarer Republik vor allem als Autor mit bekannten linken Schriftstellern zusammengearbeitet, aber nach 1933 unter anderem Propagandafilme für das Regime produziert. Nach 1945 kehrte er zu seinen Weimarer Anfängen zurück. Er schrieb das Drehbuch für den 1948 in die Kinos gekommenen DEFA-Filmerfolg „Affäre Blum“. Darin gelingt es in den 1920er-Jahren einem Freikorpsmitglied, das einen Raubmord beging, in Kooperation mit reaktionären Juristen und einem Regierungspräsidenten, die Tat einem Juden anzulasten. Filmen aufklärend-politischen Inhalts folgten unzählige Unterhaltungsbeiträge für Film und Fernsehen.

von Stemmler in die Kinos gekommen, der sich als antirassistisches Statement sehen lässt. Er thematisierte zum ersten Mal in Westdeutschland die Exklusion von Besatzungskindern mit Eltern unterschiedlicher Hautfarbe, aber auch die Möglichkeit, sie gesellschaftlich zu integrieren. Der Film wie auch die Liedbeiträge der farbigen Sängerin Marie Nejar (Künstlername Leila Negri) wurden große Erfolge. Zu erkennen ist einmal mehr, dass es in der westdeutschen Gesellschaft keineswegs nur alte Nazis gab, sondern auch eine Offenheit für nicht-rassistische Botschaften aus der Gegenperspektive.

In „Mein Schicksal waren die Zigeuner. Ein Lebensbericht“ schilderte Marta Adler ausführlich ihre Verfolgung und die der Minderheit, der sie eng verbunden war.⁷⁷⁵ Adler kam aus einer kommunistischen Familie und hatte einen Sinto geheiratet. Das Kapitel zum Erscheinen der Roten Armee in Berlin-Karlshorst überschrieb sie mit „Befreiung“, ein in Westdeutschland ausgesprochen minderheitlicher Sprachgebrauch, der die Perspektive der Verfolgten vertrat. Im Ermittlungsverfahren gab sie an, ihre „Gutmachungsansprüche“ seien ihr in Ostberlin anerkannt worden, in Westberlin nicht.⁷⁷⁶ Das alles war für die Frankfurter Staatsanwaltschaft keine Empfehlung. Gemeinsam mit Siegmund A. Wolf, Franz Bamberger und Oskar Rose erstattete Adler Anzeige gegen Justin. Rose hatte die Aufenthaltsorte auch anderer NS-Täter herausgefunden, gegen die die Anzeige sich ebenfalls richtete.⁷⁷⁷

Als Initiativkräfte des Sammelverfahrens sind auch die seit den 1950er-Jahren auftretenden, zum Teil anonymen Autoren von Zuschriften an das Gericht und die Anzeigenerstatter gegen Kripobeamte wie Hans Maly, Leo Karsten oder Johannes („Hans“) Otto zu sehen. Zu der Überzeugung der Initianten gehörte die juristische Einordnung von Verfolgung und Vernichtung als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.⁷⁷⁸ Ihren Initiativen sind weitere, erstmals mit den beginnenden 1960er-Jahren ins Bild tretende Anzeigen minderheitlicher Zusammenschlüsse von Sinti und anderen Roma hinzuzufügen wie des schon angesprochenen *Zentralkomitees der Zigeuner e. V.* in Frankfurt, zu dessen Gründern der Textilkaufmann Walter Strauß und Wilhelm und Johannes Weiß

775 Adler: Mein Schicksal.

776 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 302, Vernehmung Marta Adler, 3.5.1960.

777 Gress: Visualisierte Emanzipation, S. 347.

778 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 670, Vernehmung Franz Bamberger, 10.6.1960.

mit osteuropäischer Roma-Herkunft gehörten,⁷⁷⁹ oder des *Verbands und [der] Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsangehörigkeit e. V.*, den der Kinobesitzer und Sinto Oskar Rose zusammen mit sieben anderen Sinti Weihnachten 1958 gegründet hatte und den er als Vorsitzender vertrat.⁷⁸⁰

Für Rose waren RHF und RKPA ganz im Sinne ihrer späteren Charakterisierung als „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“ die Betreiber der Deportation „in das KZ, namentlich nach Auschwitz“.⁷⁸¹

Angehörige der Minderheit hatten begonnen, sich über Familien hinaus auch zu politischen Zwecken zu organisieren. Einen hohen Stellenwert hatten dabei die Aufklärung und die Sühne der an ihnen begangenen Verbrechen. Es waren vor allem die offenen Fragen einer strafrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Bearbeitung der Verfolgungsjahre, die zur Entstehung einer Bürgerrechtsbewegung geführt hatten. Im Unterschied zu manchen anderen NSG-Verfahren hatten die VVN, der BVN und die AvS bei der Initiierung des Sammelverfahrens keine Bedeutung und in dessen Verlauf nur eine unbedeutende Nebenrolle.

Juristen

In der Eingangsphase des Verfahrens hatte zunächst der Frankfurter Staatsanwalt Dr. Bernd Rüdiger Uhse die Ermittlungen geführt. Zu ihm als Leiter erster Voruntersuchungen ist wenig zu sagen, außer vielleicht, dass er einige Jahre später in Zusammenarbeit mit Generalstaatsanwalt Bauer die staatsanwaltliche Rolle im Darmstädter Einsatzgruppen-Prozess (1965–1968) gegen Angehörige des Sonderkommandos 4a der Einsatzgruppe C hatte. Dabei ging es um Massentötungen durch SS und Wehrmacht.

Umso auffälliger ist die Berufsbiografie seines Nachfolgers Dr. Fritz Thiede, Jahrgang 1912, der im Unterschied zu Uhse als „Sonder-sachbearbeiter“ des „Zigeunerkomplexes“ in nun dazu passend als

779 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 277, Zentralkomitee der Zigeuner e.V. an GStA Fritz Bauer, 29.3.1960; siehe auch Zentralkomitee der Zigeuner, *Abendpost*, 15.3.1960, und Volkmar Hoffmann: Sie wollen keine Bürger zweiter Klasse sein, *Frankfurter Rundschau*, März 1960; Danckwortt: Sinti und Roma, S. 103.

780 Gress: *Visualisierte Emanzipation*, S. 347.

781 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 664, *Vernehmung Oskar Rose*, 13.6.1960.

„Sonderverfahren“ firmierenden Ermittlungen eingesetzt war.⁷⁸² Der Gerichtsreferendar Thiede war nach der vierjährigen Beitrittssperre 1937 in die NSDAP aufgenommen worden,⁷⁸³ wurde in seiner Entnazifizierung als „Mitläufer“ kategorisiert⁷⁸⁴ und war schon bald wieder im Staatsdienst tätig. Über die Frankfurter Stadtgesellschaft hinaus hatte er sich durch eine Prozessserie, die „Frankfurter Homosexuellen-Prozesse“, bekannt gemacht. Sie hatte Anfang 1950 eingesetzt und bis ins Folgejahr angedauert. Thiede hatte die Rolle des Ermittlers und Anklägers gehabt. Er war auch der Initiator dieser Verfahren gewesen, sie waren also anders als die meisten NSG-Verfahren von staatlicher Seite ausgelöst worden. Eng und in der Sache gleichgerichtet hatte er mit dem Oberstaatsanwalt Hans-Krafft Kosterlitz und mit einem Richter kooperiert, der als Staatsanwalt in den NS-Jahren für „Unzuchtsachen“ zuständig und für besondere Härte bekannt gewesen war.⁷⁸⁵

Thiede und der Richter zogen im Inland wie im Ausland mit ihrem Vorgehen und ihren Entscheidungen viel Widerspruch und Empörung auf sich. Ausgangspunkt von Anklagen und Urteilen war der Paragraph 175 StGB in der von den beiden deutschen Nachfolgestaaten 1949 übernommenen verschärften Fassung von 1935 gewesen, mit dem die beiden Staaten jedoch gegensätzlich umgingen. Anders als im Osten, wo die NS-Fassung bald zurückgezogen und das Strafrecht in mehreren Schritten bis zur Löschung des § 175 liberalisiert wurde, blieb es im Westen bei dem NS-Paragrafen.⁷⁸⁶ Dafür steht auch Thiede. Er hatte in

782 So der Erste StA Hanns Großmann 1961 über Sachbearbeiter StA Fritz Thiede und dessen Ermittlungsaufgabe, siehe ebd., Nr. 1.546, Bl. 478, Vermerk StA Hanns Großmann, 31. 1. 1961.

783 BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-IX, Kartei, Nr. 44.420.728, Fritz Thiede.

784 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 505, Nr. 1.794, Spruchkammer I Kassel-Stadt, Spruchkammerurteil Fritz Thiede, 4. 9. 1946.

785 Zu den folgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Schiefelbein: Wiederbeginn; Kraushaar: Unzucht, S. 60–69; Aufarbeitung, S. 193; Homosexuelle. Eine Million Delikte, Der Spiegel, 3 (1950), H. 48.

786 Im Überblick: Heß: Von Todsündern zu Trendsettern, S. 708. „In der geistigen Tradition der Arbeiterparteien der Weimarer Republik, besonders der KPD“ liberalisierte die DDR Schritt für Schritt seit den frühen 1950er-Jahren ihre Politik. Zunächst galt wieder die liberale Weimarer Fassung des § 175, der dann nicht weiter angewendet wurde und 1968 ganz gestrichen wurde. 1988 erfolgte die Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität. In Westdeutschland löste der Weimarer Paragraph den der NS-Jahre 1969 ab, erst 1994 aber verschwand dieser § 175 ganz. Seit 1990 galt im nun begründeten Gesamtstaat ein territorial „gespaltenes Recht“: Lesben- und Schwulverband, Paragraph 175: Verbot von Homosexualität in Deutschland, abrufbar unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/1022-Paragraph-175-StGB-Verbot-von->

240 Verfahren gegen 280 Personen ermittelt, von denen etwa 100 verhaftet, erkennungsdienstlich behandelt und fotografiert, 75 bis Ende 1950 angeklagt und die meisten verurteilt wurden. Nachdem diese Verfahren sich nach Reaktionen im In- und Ausland zu einem großen Skandal entwickelt hatten, gingen gegen Thiedes Widerstand 60 Verfahren an ein anderes Gericht und weitere 60 wurden eingestellt.⁷⁸⁷ Die Welle von Zugriffen und Anklagen erinnerte an die Nazi-Zeit, zumal Thiede sich nicht scheute, beschuldigte Homosexuelle mit ihrer Gestapoakte zu konfrontieren, wie der Zeitzeuge Wolfgang Lauinger Jahrzehnte später berichtete, der nicht nur aufgrund seiner Homosexualität, sondern auch als „Swingkid“ und „Halbjude“ verfolgt worden war.⁷⁸⁸ Für die Betroffenen waren die Anklagen „ein Schock“, „der von Furcht, Entsetzen und Panik begleitet war“.⁷⁸⁹ Mindestens sechs Angeklagte begingen Selbstmord, einer flüchtete in die Schweiz, ein anderer nach Südamerika. Viele verloren ihre berufliche Existenz,⁷⁹⁰ Promotionen wurden aberkannt und Führerscheine eingezogen, weil die „charakterliche Eignung“ fehle.

Thiedes Vorgesetzter, Oberstaatsanwalt Kosterlitz, bekannte sich freimütig zu seiner rechtspositivistischen Herangehensweise: „Was soll ich denn machen? Die Gesetze sind noch nicht verändert.“⁷⁹¹ Was Gesetz gewesen und geblieben war, das konnte für ihn kein Unrecht sein.

In der Schlussphase der Prozessserie, in einem separaten Verfahren um die Bestrafung des Kronzeugen der Anklage, eines jugendlichen Strichers, wurde in offener Sitzung ein umfangreiches Gutachten zu diesem Angeklagten verlesen. Verfasst hatte es der Leiter der Jugendsichtungsstelle beim Stadtgesundheitsamt, Dr. Dr. Robert Ritter, dem gerade ein paar Monate zuvor der Frankfurter Staatsanwalt Hans-Krafft Kosterlitz seine wissenschaftliche Reputation im Themenfeld

Homosexualitaet-in-Deutschland#entkriminalisierung [letzter Zugriff: 20. 6. 2022]. In den Niederlanden als westlichem Nachbarn endete die Geltung des nazifizierten § 175 mit der Befreiung. Ein Jahr nach der DDR wurden auch dort die Kriminalisierung und die Pönalisierung einvernehmlicher Homosexualität aufgehoben,

787 70 Jahre später wurde der Skandal verfilmt: „Das Ende des Schweigens“, BRD 2020, Regie: Van-Tien Hoang, Drehbuch: Holger Heckmann / Van-Tien Hoang.

788 Paragraf 175. Bundesdeutscher Staatsanwalt überführte Schwulen mit Gestapo-Akte, in: queer.de, 19. 2. 2017, abrufbar unter: https://www.queer.de/detail.php?article_id=28253 [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

789 Schiefelbein: Wiederbeginn, S. 64.

790 Kraushaar: Unzucht, S. 62; zu dieser Verfolgungswelle bei zeitgleichen Aktivitäten zu NS-Amnestierungen: Pretzel: Aufbruch und Resignation, S. 312.

791 Homosexuelle. Eine Million Delikte, Der Spiegel, 3 (1950), H. 48.

„Asozialität“ und „Zigeunertum“ bestätigt hatte. Eine Kopie des Gutachtens steckte dessen Co-Autorin Dr. Eva Justin der *Frankfurter Neuen Presse* (FNP) zu, die Auszüge daraus publizierte.⁷⁹² Der Begutachtete hatte trotz Kooperation mit der Staatsanwaltschaft zweieinhalb Jahre Jugendhaft abzusitzen.

Thiede hatte also eine konkrete Vorstellung von Ritter und Justin, als er zehn Jahre später als leitender Staatsanwalt eingesetzt war. Er hatte sich mit den beiden beruflich bekanntmachen und feststellen können, dass man jeweils ermittelnd in aus gemeinsamer Sicht benachbarten Bereichen der „Asozialität“ arbeitete oder gearbeitet hatte. Die drei dürften sich in ihren Überzeugungen, wenn es um den „Bodensatz der Gesellschaft“ ging, nicht fremd gewesen sein. Und allein werden sie ebenfalls nicht gestanden haben. Es hatte sich zum Thema eine stabile Tradition in bürgerlichen Kreisen und darüber hinaus herausgebildet. Homosexuelle, männliche Prostituierte und „Zigeuner“ wurden nicht erst seit 1933 nach gesundem Volksempfinden als „Asoziale“ nebeneinandergestellt. Sowohl der Paragraf 175 als auch die Vorschriften gegen die Roma-Minderheit wurden im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nach der Reichsgründung beschlossen. Sie waren nicht zuletzt Ausdruck der Vision einer geeinten „sauberen“ und „gesunden deutschen Volksgemeinschaft“. Fritz Thiede oder Eduard Dreher, der sich ja ebenfalls positioniert hatte, und Fritz Bauer repräsentierten innerhalb des westdeutschen Rechtssystems nicht miteinander zu vereinbarende Haltungen und Überzeugungen.

Direkter Vorgesetzter von Thiede bei dessen Einstieg in das Sammelverfahren war Oberstaatsanwalt Heinrich („Heinz“) Anton Wolf, Jahrgang 1908. Er hatte eine umfangreiche nazistische Vergangenheit.⁷⁹³ 1933 war er in die NSDAP und in die SA aufgenommen worden. Er war Mitglied des NS-Rechtswahrerbunds gewesen, für den er ab 1936 Gaupressesprecher war. Ab August 1940 arbeitete Wolf als Staatsanwalt beim Sondergericht Danzig, das von 1940 bis 1945 mindestens 176 Todesurteile fällte, und als Sachbearbeiter für politische Sachen beim Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Bode des Reichsgaus Danzig-Westpreußen, den er zeitweise vertrat. Bode wirkte mit an circa 350 Todesurteilen. Im März 1945 ordnete er auch aus ihn selbst betreffenden Gründen die Vernichtung der Akten der Sondergerichte und des Strafsenats an.

792 Schiefelbein: *Wiederbeginn*, S. 67 f.

793 Die nachfolgenden Angaben siehe Kartmann/Hedwig: *NS-Vergangenheit*; zu Kurt Bode: Schenk: *Post von Danzig*, S. 205, 209, 216 ff.

Für den Mai 1944 ist seine Teilnahme an der Arbeitstagung für Vorsitzende der Hochverratsenate auf der Reichsburg Cochem belegt. Aus gesundheitlichen Gründen im August 1944 als Staatsanwalt nach Traunstein versetzt, war er dort erneut unter anderem für politische Strafsachen zuständig. Gegen etwa 30 Angeklagte hatte Wolf bis 1945 die Todesstrafe gefordert. Er war auch Gaurichter der NSDAP gewesen. Aus der Entnazifizierung ging er als „entlastet“ hervor. Er hatte behauptet, nach Danzig sei er „strafversetzt“ worden. Er sei als Freund jüdischer Familien verfolgt worden. Dagegen stand in seiner Personalakte, er sei ein „unbedingt zuverlässiger Nationalsozialist“. Nach seiner eigenen Entlastung stellte er seinem früheren Chef Kurt Bode einen Persilschein aus, der diesem die Rückkehr in den Staatsdienst erleichterte. 1947 war er im Nürnberger Krupp-Prozess der Assistent des Krupp-Verteidigers Otto Kranzbühler gewesen.

Im November 1959 konnte Wolf den medizinischen Leiter der T4-Morde, den SS-Arzt Prof. Dr. Werner Heyde, kennenlernen. Heyde war zwölf Jahre zuvor – gewarnt von dem Todesurteil gegen seinen Stellvertreter und Nachfolger Prof. Dr. Paul Nitsche im „Ärzte-Prozess“ vor dem Landgericht Dresden⁷⁹⁴ – aus der Haft in Flensburg geflüchtet und untergetaucht. Der Fluchthilfe verdächtig war der Chef des LKA Schleswig-Holstein gewesen, ein vormaliger SS-Sturmbannführer und RSHA-Kriminalrat.⁷⁹⁵ Als 1959 Heyde die Entdeckung drohte, meldete er sich in Frankfurt bei der Oberstaatsanwaltschaft. Generalstaatsanwalt Bauer ordnete Ermittlungen gegen ihn, dem 100.000 Morde vorgeworfen wurden, und gegen zwei weitere „Euthanasie“-Ärzte an. Das Verfahren wurde aufgrund Suizids von Heyde und wegen Verhandlungsunfähigkeit seiner Kollegen vor einer Hauptverhandlung eingestellt.

Wolf hatte in diesen Jahren als Oberstaatsanwalt mit dem ersten Auschwitz-Prozess, dem Verfahren zu den Krankenkürmorden und dem Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ die Verantwortung für drei NSG-Verfahren hervorgehobener Bedeutung, von denen die ersten beiden viel publizistisches Interesse auf sich zogen. Das machte ihn zu einem Experten. Er war der CDU beigetreten, ab 1962 Landtagsabgeordneter und ab 1964 Landrat und Vorsitzender des hessischen Landesverbands des Deutschen Richterbunds.

794 Böhm/Scharnetzky: „Wir fordern schwerste Bestrafung“.

795 Diese und die nachfolgenden Angaben: Godau-Schüttke: Die Heyde/Sawade-Affäre, S. 384 f.

Thiede wurde mit der Verlegung des Verfahrens an das Landgericht Köln als leitender Ermittler durch Staatsanwalt Wolfgang Kleinert, Jahrgang 1909, abgelöst. Auch Kleinert war Mitglied der NSDAP gewesen, 1933 noch vor der gegen „Märzgefallene“ eingeführten Sperre aufgenommen worden sowie in die SA eingetreten. Seit 1939 hatte er eine Planstelle als Staatsanwalt am Landgericht Köln und war 1940 und 1941, bis er zur Wehrmacht einberufen wurde, beim Sondergericht Köln eingesetzt. Nach dem Ende des NS-Staats war er von 1945 bis 1950 als Bauhilfsarbeiter, dann als freiberuflicher Übersetzer und Wirtschaftsjurist tätig. Aus dem Entnazifizierungsverfahren ging er als Mitläufer hervor. Er habe den „üblichen Weg vieler junger Juristen in jener Zeit beschritten“, und es sei „seine politische Betätigung nicht aus dem allgemeinen Rahmen“ gefallen (1947), aber der Ausschuss hatte doch „einer Wiederbeschäftigung an der Staatsanwaltschaft Köln widerraten“.⁷⁹⁶ 1953 bestanden solche Bedenken nicht mehr. Kleinert kam nach den Stationen Aachen und Bonn als Staatsanwalt wieder zurück ans Landgericht Köln.⁷⁹⁷

Das Sondergericht Köln hatte eine Vielzahl von Prozessen geführt. Eine dreistellige Zahl endete mit Todesurteilen. Von den Kleinert-Verfahren ist bislang erst eins bekannt. Es endete mit einem Todesurteil. Kleinert führte die Ermittlungen und war beisitzender Richter.⁷⁹⁸ Ein 23-jähriger Hilfsarbeiter hatte gemeinsam mit seiner etwas jüngeren Frau einen Raubüberfall beabsichtigt. Ausgeführt hatte er ihn allein und war deswegen und wegen versuchten Mordes zum Tode verurteilt worden. Es war ein Straßenraub gewesen, und beim Zugriff auf die Geldbörse hatte der Täter das Raubopfer gewürgt. Hinzutretende hatten ihn vertreiben können. Nach dem Bild, das Kleinert von den beiden Angeklagten zeichnete, handelte es sich bei dem Arbeiter um einen arbeitsscheuen Bummelanten und bei der zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten Frau um eine Herumtreiberin im Grenzbereich zur Prostitution. Sie hätten beide ein „asoziales Leben“ geführt. Die Tat sei nicht als „eine durch äussere Umstände veranlasste einmalige Verfehlung“ zu werten, sondern die erwartbare Eskalation einer schon lange vorhandenen „Asozialität“. Das war die axiomatische

796 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 64.947, Entnazifizierungsakte Wolfgang Kleinert, 10. 2. 1948.

797 Alle Angaben, soweit nicht anders angegeben, nach: ebd., BR PE 15.983, Personalakte Wolfgang Kleinert.

798 Ich bedanke mich bei Thomas Roth (NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln) für den Hinweis. Die Sondergerichtsakten waren zum Zeitpunkt dieser Arbeit nur eng begrenzt verfügbar, weil sie digitalisiert wurden.

Umsetzung der Lehre von der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Staatsanwaltschaft und Richter platzierten die beiden Verurteilten in jenen sozialen Raum, in den nach „gesundem Volksempfinden“ auch „Zigeuner“ gehörten. Eine Milderung der Strafe nach den Vorschriften des Versuchs kam für sie nicht infrage. An der Hinrichtung am 29. April 1941 durch das Fallbeil nahm Kleinert teil.⁷⁹⁹

Mit der Bestellung von Thiede und Kleinert ist ein auffälliger Unterschied zum ersten Auschwitz-Prozess festzuhalten. Während Generalstaatsanwalt Bauer bei diesem Verfahren den Anspruch hatte, eine Gruppe von engagierten Staatsanwälten zusammenzustellen, die möglichst nicht durch NS-Zugehörigkeiten und -Affinitäten kompromittiert waren und die eng mit dem Internationalen Auschwitzkomitee und dessen Sekretär, dem ehemaligen Auschwitz-Häftling Hermann Langbein, zusammenarbeiten sollten, sahen die Führungen der Landgerichte in Frankfurt und Köln beim Thema „Zigeunerverfolgung“ und der möglichen Fortdauer von NS-Einstellungen der staatsanwaltlichen Ermittler nach 1945 kein Problem. Eine Kooperation mit Zusammenschlüssen Verfolgter gab es hier nicht.

Kleinert wurde nach Abschluss der Vorermittlungen im Hauptverfahren durch den Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Dr. Heinz Recken, Jahrgang 1920, Vertreter einer etwas jüngeren Generation von Juristen, abgelöst. Recken mischte sich aktiv in die gesellschaftspolitischen Debatten seiner Zeit ein. Er war 1977 einer der Gründer der sozialdemokratisch orientierten Bürgerrechtsgruppe Gustav-Heinemann-Initiative. Sie wandte sich gegen den 1972 erfolgten, als „Radikalenerlass“ bezeichneten Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder, der politisches Wohlverhalten an staatlichen Arbeitsstellen einforderte, sodass im Alltagsdiskurs von Berufsverboten die Rede war.⁸⁰⁰ Zusammen mit anderen Juristen legte Recken als Beitrag zum Thema einen Gesetzentwurf gegen die im NS-Staat eingeführte rückhaltlose Treuepflicht für Staatsbeamte („Gewährbieteformel“) und gegen deren Gesinnungsüberprüfung vor. Recken trat für „eine radikale politische Umkehr und

799 Alle Angaben zum Verfahren: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 174, Nr. 214, 1/2 und 2/2.

800 Der Erlass hatte innenpolitische Auswirkungen der „neuen Ostpolitik“ und der „Bewegung der 68er“ zu bekämpfen und wurde nahezu ausschließlich gegen Linke, vor allem aber gegen Mitglieder der DKP, praktiziert. Siehe das Beispiel Bayern, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Radikalenerlass> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

Selbstbesinnung“ ein.⁸⁰¹ Er war viele Jahre Richter am BGH, wemgleich dort nicht zuständig für politisch und gesellschaftlich Relevantes, sondern für Werkverträge und Bauprozeesse. Es ist sicher nicht verfehlt, ihn, was das Verständnis von Justiz und NS-System angeht, in der Nähe des Generalstaatsanwalts Bauer zu sehen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Untersuchungen im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ blieb an diesem Ort allerdings nicht mehr viel zu tun. Recken befand sich in einer Situation, die andere vor ihm unrevidierbar ausgestaltet hatten.

Ein prinzipieller und handlungsbereiter Widersacher von Thiede findet sich im Frankfurter Juristenmilieu mit dem linksbürgerlichen Rechtsanwalt Dr. Paul Haag. Er hatte unter Nazi-Gegnern einen guten Ruf. 1940 hatte er ein Ehepaar verteidigt, das ein Attentat auf Hitler vorbereitet hatte. Er hatte das Todesurteil abwenden und ein „lebenslänglich“ erreichen können.⁸⁰² Haag war Mitglied des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen. Der „Amnestieausschuss“ trat für die Amnestierung von „im Bereich des Staatsschutzes“ Verurteilten ein. Gemeint waren Opfer der Kommunistenverfolgung nach dem KPD-Verbot. Der Ausschuss war eine Initiative des Linkskatholiken Dr. Walther Ammann und des Rechtsanwalts Dr. Diether Posser, Sozius von Gustav Heinemann, mit dem zusammen Posser die Gesamtdeutsche Volkspartei gegründet hatte und die beide später zur SPD übertraten.

Haag trat öffentlich gegen die Notstandsgesetze auf⁸⁰³ und warf der Regierung eine „restaurativ-reaktionäre Politik“ vor.⁸⁰⁴ Damit ging einher, dass er sich als Strafverteidiger drei Gruppen von NS-Verfolgten zuwandte, die nach wie vor als Feinde der Volksgemeinschaft abgestempelt waren und strafverfolgt wurden: Opfer der Kommunistenverfolgung,⁸⁰⁵ des Paragrafen 175⁸⁰⁶ und der „Zigeuner“-Verfolgung.

801 „Die Gesinnung geht den Staat nichts an“, Der Spiegel 33 (1979), H. 11.

802 Mausbach-Bromberger: Arbeiterwiderstand, S. 169: „Das Vorhaben wurde beraten und die beantragte Todesstrafe gegen Hildegard und Max Krauth wurde nur durch das mutige Auftreten ihres Verteidigers, des Frankfurter Rechtsanwalts Paul Haag, in lebenslänglich Zuchthaus umgewandelt.“

803 Amnestie-Ausschuß tagt, S. 272.

804 Hans Fr. Geliert, in: Marxistische Blätter 4 (1966), H. 4, S. 29.

805 Brünneck: Politische Justiz, dort zum „Amnestieausschuss“: S. 314; Posser: Anwalt im Kalten Krieg, S. 183.

806 Homosexuelle. Eine Million Delikte, Der Spiegel, 3 (1950), H. 48.

In dem hier interessierenden Zusammenhang erscheint Haag als Rechtsvertreter und Berater sowohl von durch Thiede angeklagter Homosexueller als auch von Zeugen aus der Roma-Minderheit sowie der der Minderheit eng verbundenen Nebenklägerin Marta Adler im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“. Haag, den die Wochenzeitung *Die Zeit* als einen der „angesehensten Strafverteidiger in Frankfurt“ bezeichnete,⁸⁰⁷ illustriert, dass sich das Juristentum nicht auf bürgerlich-konservative und völkische Kontinuitäten reduzieren lässt.

Neben Haag sind zwei Kölner Rechtsanwälte aus den Verfahrensakten bekannt, die Wahlverteidiger Dr. Ernst Etbach und Anton Fünfzig. Der erste vertrat die Beschuldigten Hans Otto und Hans Maly, der zweite Maly, nachdem Etbach aus unbekanntem Gründen das Mandat zurückgegeben hatte.⁸⁰⁸

Etbach, Jahrgang 1902, war während des Studiums in einer schlagenden Verbindung gewesen und 1933 „aus ideellen Gründen“, wie er erklärte, in die NSDAP und in den Nationalsozialistischen Rechtswahrbund eingetreten. Daneben war er in einem Golf- und einem Segelklub, Mitgliedschaften, die wohl als Ausdruck einer gewissen Groß-/Besitzbürgerlichkeit zu werten sind.⁸⁰⁹ In diesen Kontext ordnet sich ein, dass er 1943 in Amsterdam die Machinefabrik Wiener & Co. erwarb, die drei Jahre zuvor durch die deutsche Besatzung in den Besitz einer „Treuhandgesellschaft“ gelangt war. Da die Firma „mit indirekter Rüstungsfertigung“ beschäftigt war, florierte sie. Nach dem deutschen Rückzug aus den Niederlanden wurde Etbach wegen Kollaboration festgenommen. Im Oktober 1946 wieder entlassen, kehrte er nach Köln zurück. In seiner Entnazifizierung gab Etbach auch einen Kirchenaustritt an. Das könnte auf eine nicht mitgeteilte SS-Mitgliedschaft hinweisen, die in die Eckdaten seiner Vita gut passen würde, sie ist aber nicht belegt. Nah liegt auch die Annahme, dass Maly und Etbach schon in den Niederlanden Kontakt miteinander

807 Horst Bilger: Karger Lohn für edlen Dienst, *Die Zeit*, 10.3.1972; siehe auch die Erstunterzeichner des Appells „Keine Ermächtigung für Konzernherren, Geheimdienste, ‚Werkschutz‘ und Generäle. Rettet das demokratische Grundgesetz. Gewerkschafter, SPD-Funktionäre, ehemalige Sozialdemokraten und parteilose Persönlichkeiten mahnen: Verhindert die Notstandsgesetze!“, o.O. [Neumünster] o.J. [1968?].

808 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1,543, Mandatsniederlegung Ernst Etbach, Köln, 25.9.1964, Nachfolger: Anton Fünfzig, Köln, seit dem 17.11.1964.

809 Diese und die nachfolgenden Angaben ebd., NW 1.049, Nr. 24.201, Entnazifizierungsakte Ernst Christian Etbach; BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-IX, Kartei, Nr. 8.150.008 Ernst Etbach.

hatten. Einen Beleg dafür gibt es bislang ebenfalls nicht. Der Verwaltungsausschuss der Rechtsanwälte in Köln teilte dem Entnazifizierungsausschuss mit, in antifaschistischen Kollegenkreisen sei man Etzbach während der Jahre 1933 bis 1945 „mit Zurückhaltung“ gegenübergetreten. Seine Entnazifizierung absolvierte er als „entlastet“, Kategorie V.

Der wie Etzbach aus einer waffentragenden Korporation kommende Kollege Fünfzig, Jahrgang 1907, ging 1933 von der DNVP zur NSDAP und war Mitglied auch im NS-Rechtswahrerbund. Er war ebenfalls aus der Kirche ausgetreten. In die NSDAP sei er, sagte er, nie richtig eingetreten. Er habe „nie ein Parteibuch“ bekommen. Seine Parteikarte verschwieg er. Der Entnazifizierungsausschuss hatte in Fünfzig noch 1946 einen „Bannerträger nationalsozialistischer Ideen“ gesehen, im Jahr darauf wurde er in die Kategorie V der Unbelasteten aufgenommen. Er selbst erklärte wiederholt, laufend „alle vom Terror Verfolgten wie Juden, Ausländer, Zigeuner und Kommunisten“ verteidigt zu haben. Das habe ihm ständige Verfolgung und Überwachung eingebracht.⁸¹⁰ Belege dafür legte er nicht vor. Mindestens für die Vertretung von angeklagten Sinti ist es aber belegt.⁸¹¹

Beschuldigte

Die Ermittler führten zahlreiche Vernehmungen durch und machten sich an das Studium einer großen Zahl kriminalpolizeilicher, archivalischer und normativer Belege. Mit ihren Helfern – Polizeibeamte, Referendare und andere – wurden viele Tausend „Zigeuner-Akten (d. h. Akten über ‚Fahrendes Volk‘)“ an den Orten ihrer Archivierung, in diesen Jahren also vor allem in den Kripodienststellen, gesichtet. Immer wieder ergaben sich daraus neue Namen von Akteuren aus NS-Institutionen.

Ermittelt wurde gegen Angehörige der RHF, anderer Stellen im Reichsgesundheitsamt, des RKPA und dessen Kriminalbiologischem Institut sowie des Reichsinnenministeriums. Das waren im März 1960

810 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 903, Entnazifizierungsakte Anton Fünfzig.

811 So nach Auskunft von Karola Fings, der bei der Arbeit an *Rassismus – Lager – Völkermord* solche Mandate von Fünfzig begegneten. Ohne Nennung des Namens des Anwalts hier: Fings / Sparing: *Rassismus – Lager – Völkermord*, S. 246.

neun Personen,⁸¹² im Mai schon 35.⁸¹³ Einen Monat später war die Liste auf 66 Personen angewachsen, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie „am Zustandekommen und an der Durchführung“ des Schnellbriefs vom 29. Januar 1943 mitgewirkt haben könnten.⁸¹⁴

Sie kamen ganz überwiegend aus dem Organisationsraum des Reichsgesundheitsministeriums und dort vor allem aus der RHF sowie aus dem RKPA. Sie repräsentierten den wissenschaftlich-polizeilichen Komplex der Verfolgung. Die Zahl 66 vom Juni 1960 war eine Einstiegsgröße. Die Ermittler sahen sich noch in einem „Anfangsstadium“. Es sei mit weiteren Namen zu rechnen. Vor allem bei den Personengruppen der Ärzte und der im Reichsinnenministerium Tätigen würden noch einige dazu kommen.

Um als Beispiel nur einen in der Einstiegsphase noch nicht benannten Fall anzuführen, in dem ein Anfangsverdacht aufkommen musste: Im September 1943 ordnete der beschuldigte Kripobeamte Hans Otto an, der „Zigeunermischling“ Georg Spindler sei unbedingt zu sterilisieren. Das geschah nicht, sodass Ottos ebenfalls beschuldigter Kollege Albert Wiszinsky ihn daran erinnerte. Es fehlte offenbar eine noch ausstehende und entscheidende Zustimmung. Die kam im Januar 1944 von Wilhelm Franke, Mitglied eines der beiden zu beteiligenden Reichsausschüsse und im Reichsinnenministerium zuständig für „Bevölkerungspolitik, Zigeunerfragen und Irrenwesen“. Erst jetzt konnte sterilisiert werden, was im darauffolgenden Monat geschah.⁸¹⁵ Aktivitäten von Franke werden viele Male in den Akten genannt. In der Aufzählung der Tatverdächtigen fehlt er. Die Liste war also trotz ihres Umfangs das Ergebnis einer Auswahl. Vergleicht man mit der Auflistung vom Abschluss des Verfahrens, dann traten noch weitere Beschuldigte hinzu. Die Gesamtzahl liegt dann über 70.⁸¹⁶ Es handelt sich um einen Ausschnitt aus der Gruppe der als Akteure Beteiligten.⁸¹⁷

812 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 55 f., OstA Heinz Wolf an den hessischen Innenminister, 9. 3. 1960.

813 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 338–342 und handschriftliche Liste, Verfügung OstA am LG Frankfurt a. M., undat. [Mai 1960].

814 Ebd., Bl. 417–419, Verfügung OstA am LG Frankfurt a. M., 23. 6. 1960.

815 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 407, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960]. Der Aktenauszug enthält nur die Angabe „Reichsausschuß“. Zu Franke: Klee: Personenlexikon, S. 161; Süß: Der „Volkskörper“ im Krieg, S. 465.

816 Ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.288 f., Vermerk, 20. 4. 1963, Einstellung des Verfahrens.

817 Ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.194–1.196, 1.247–1.1258, Leitender OstA am LG Köln, 20. 4. 1963; ebd., Nr. 1.547, Bl. 578 f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

Dieser Ausschnitt kann und muss hier nicht komplett in Einzelvorstellungen abgearbeitet werden. Er wurde auf insgesamt 16 Personen reduziert, die im Zentrum des Geschehens mitgewirkt hatten. Die meisten dieser 16 waren Polizeioffiziere und bei der Kripo, einige kamen als Verfasser „gutachtlicher Äußerungen“ und anderer rassenhygienischer und bevölkerungsbiologischer Beiträge aus der RHF. Damit ist die quantitative Relation zwischen den beiden Hauptberufsgruppen der Verfolgung wiedergegeben. Sie alle hatten hohe fachliche und Entscheidungskompetenzen. Das Maß an NS-Belastung fällt sicher unterschiedlich aus, lag aber ganz überwiegend für die beiden westdeutschen Staatsanwaltschaften auf einem Niveau, das einen Anfangsverdacht begründete und Ermittlungen auslöste. Zu sagen ist aber zugleich, dass aus dieser Gruppe der 16 von einem westdeutschen Gericht niemand je sanktioniert wurde. Auch insofern also sind sie repräsentativ.

Exemplarisch stehen sie für das Netzwerk, das an der „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage“ arbeitete, und sie vertreten zugleich jene große Gruppe von Handlungsträgern, die nach 1945 ihre Berufskarrieren in leitenden Funktionen erfolgreich fortsetzen konnten. Das hatte viel mit ihrem Alter zu tun: Sie waren 1945 noch ein gutes Stück von der Pensionsgrenze entfernt. Ihre fachlichen Kompetenzen waren begehrt. Ihre politische und weltanschauliche Verlässlichkeit im Staatsdienst stand außer Frage.

Räumlich verteilen sich die Angesprochenen auf das Gebiet der Bundesrepublik, aber es bildete sich aufgrund der guten Überlieferungslage mit dem Rhein-Ruhr-Gebiet ein Schwerpunkt aus.

Heinrich Böhlhoff

Heinrich („Heinz“) Böhlhoff, Jahrgang 1896, war von 1941 bis 1945 im RKPA tätig, zuletzt als Kriminaldirektor und in der SS als Sturmbannführer. Er war Leiter des Referats A 2 mit den beiden Sachgebieten „Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche“ und „Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner“.⁸¹⁸ Ihm unterstand zudem die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Die sei, behauptete er 1960, „nichts anderes als ein Archiv“ gewesen. Von dem, was er inzwischen über den Umgang mit Häftlingen in Konzentrationslagern erfahren

818 Hohmann: Robert Ritter, S. 387.

habe, sei ihm damals „nichts bekannt“ gewesen.⁸¹⁹ Dabei war er ein Teilnehmer der Vorbereitungskonferenz am 15. Januar 1943 zu den Auschwitzdeportationen gewesen⁸²⁰ und hatte sich 1943 mindestens zweimal im „Zigeunerlager Auschwitz“ aufgehalten.⁸²¹

Nach dem Ende des NS-Staats kam er spätestens 1950 zur Kripo Dortmund, die er bis zu seiner Pensionierung leitete.⁸²² 1959 entstand bei der Staatsanwaltschaft Bochum der Verdacht, dass er wie sein Kripokollege Hans Otto an der Auswahl von Häftlingen für medizinische Versuche in Buchenwald teilgenommen habe.⁸²³

Sophie Ehrhardt

Dr. Sophie Ehrhardt, Jahrgang 1902, beschäftigte sich seit 1930 im Anthropologischen Institut der Universität München mit rassekundlichen Fragen. 1930 promovierte sie mit einem zoologischen Thema bei dem Anthropologen Theodor Mollison, Mitherausgeber des *Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie*, Vorsitzender der Münchner Gesellschaft für Rassenhygiene und NS-Anhänger, der 1935 Josef Mengele mit einer „rassenmorphologischen Untersuchung“ zum Doktor der Philosophie promoviert hatte. Nach ihrer Promotion war Ehrhardt bei Mollison Assistentin.⁸²⁴ 1934 schrieb sie in der *Zeitschrift für ärztliche Fortbildung*, „das deutsche Volk“ habe das Recht, „bewußt Rassenpolitik sowie Auslese“ zu betreiben. Auszusondern seien „geistig Minderwertige“, „Rheinlandbastarde“ und ganz besonders „die Juden“.⁸²⁵ 1935 war sie von Prof. Dr. Hans Friedrich Günther („Rassen-Günther“) an die Anstalt für Rassenkunde, Völkerbiologie und Ländliche Soziologie der Berliner Universität geworben worden, für die sie unter anderem

819 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 807 f., Vernehmung Heinz Böhlhoff, 1.2.1960.

820 Zimmermann: Rassenutopie, S. 302 f., 482 f.; Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 284, 322 f., 453.

821 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

822 Noethen: Alte Kameraden, S. 327.

823 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 631, OStA Bochum an OStA Frankfurt a. M., 12.9.1960, zum Verfahren 16 Js 130/59 der StAsch am LG Bochum.

824 Berenbaum/Peck: Holocaust and History, S. 121; Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 417; zu Mollison: Klee: Personenlexikon, S. 414 f.

825 Ehrhardt: Bild, S. 261, 264 f.

Schädelmessungen in Ostpreußen und eine Forschungsreise zu „Untersuchungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen“ vornahm.⁸²⁶

1938 wechselte sie zur RHF. Mit Ritter und anderen Mitarbeitern der RHF hielt sie sich 1939 zu rassenbiologischen Untersuchungen von Hunderten von „Zigeunern“ und Juden wochenlang in den Konzentrationslagern Dachau und Sachsenhausen auf.⁸²⁷ Eins ihrer Themen in der RHF war „Juden und ihre durch Mischehen hervorgerufenen Erbeeinflüsse“,⁸²⁸ eine Parallele zu Ritters Interesse an „Zigeunermischlingen“. Ab 1942 bis in die 1970er-Jahre war Ehrhardt an der Universität Tübingen am Rassenbiologischen Institut tätig, das um 1949/50 in Anthropologisches Institut umbenannt wurde und das sie nach dem Ende des NS-Staats zeitweise leitete, seit 1957 als außerplanmäßige Professorin. In den 1960er-Jahren betrieb sie gemeinsam mit dem Erbhygieniker Dr. med. Hermann Arnold ein Arbeitsvorhaben „Populationsgenetische Untersuchungen an Zigeunern“ auf einer Materialbasis, die von „kriminalliblogischer Seite freundlicherweise zur Verfügung gestellt“ worden war. Es handelte sich um anthropologische Daten der RHF. Das Projekt der beiden wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit 1966 gefördert, wenn auch wegen formaler Mängel 1970 eingestellt.⁸²⁹

Aus dem Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ wurde Ehrhardt 1963 mangels Beweises entlassen.⁸³⁰ Ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen sie und den RHF-Kollegen Adolf Würth wurde 1961 in Köln eröffnet und 1963 eingestellt.⁸³¹ 1981 wurden die beiden vom *Verband Deutscher Sinti e. V.*, einem Vorläufer des im Jahr darauf gegründeten *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*, wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord in Stuttgart ein weiteres Mal angezeigt. Den Anfangsverdacht hielt die dortige Staatsanwaltschaft für unbegründet, da es eine Verfolgung aus rassistischen Motiven erst seit 1943 gegeben habe.⁸³² Sie stellte daher die Vorermittlungen 1982 ein, musste sie aber nach einer Beschwerde der Selbstorganisation in einem weiteren Verfahren,

826 Harten/Neirich/Schwerendt: Rassenhygiene, S. 141.

827 Willems: In Search, S. 255.

828 Harten/Neirich/Schwerendt: Rassenhygiene, S. 141.

829 Winter: Kontinuitäten, S. 144 f.; Lang: Einblick, S. 89.

830 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.251, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

831 Ebd., Nr. 1.548, Bl. 82, Leiter der Zentralen Stelle in NRW bei der StAsch am LG Köln, Verfügung, 6.10.1981 mit prozessuaalem Rückblick.

832 Vorverfahren 19 Js 921/81 der StAsch am LG Stuttgart gegen Sophie Ehrhardt und Adolf Würth, siehe Hohmann: Robert Ritter, S. 383.

das abermals zugleich gegen Adolf Würth gerichtet war, im Jahr darauf wieder aufnehmen. 1985 erfolgte erneut eine Einstellung.⁸³³ Die Staatsanwaltschaft bezog sich dabei auf sechs weitere Vorverfahren, die ebenfalls nicht zur Eröffnung eines Hauptverfahrens geführt hätten. In keinem Fall hätten sie „konkrete Anhaltspunkte oder gar Beweise“ dafür erbracht, dass „gezielte Rasseforschungen“ die Grundlage für eine – den Begriff setzte sie in Anführungszeichen – „Zigeunervernichtung“ gewesen seien. Den beiden Beschuldigten attestierte sie, „übereinstimmend“ angegeben zu haben, dass an eine Vernichtung der „Zigeuner“ an dem Arbeitsplatz der beiden Beschuldigten, der RHF, „niemand“ auch nur „gedacht“ habe.⁸³⁴

Josef Eichberger

Josef Eichberger,⁸³⁵ Jahrgang 1896, Polizist in München seit 1919, bei der Kripo seit 1930, arbeitete seit 1937 in der Münchner Dienststelle für Zigeunerfragen, die 1938 teilweise als Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens in die Reichshauptstadt verlegt und organisatorisch in das RKPA eingefügt wurde. Eichberger ging mit dorthin. 1939 beantragte er den Eintritt in die SS, der er zum Jahresbeginn 1940 beitreten konnte und in der er 1945 den Rang eines SS-Hauptsturmführers hatte. Der NSDAP trat er erst 1940 bei. Seit 1939 war er in der Berliner Kripozentrale tätig und wurde 1940 von dort zur Organisation der Deportation von Familien der Minderheit in den Osten an die Sammelstelle in Hohenasperg ausgesandt, wo aus Berlin auch der RHF-Mitarbeiter Adolf Würth eintraf. Karola Fings hebt hervor, dass die Berliner Beamten deshalb auf diese Dienstreise geschickt wurden, weil sie nach Rang und Berufspraxis als fähig betrachtet wurden, „potentiellen Widerstand unter den Betroffenen“ zu unterdrücken und „Entscheidungen für oder gegen eine Deportation aus eigenem Ermessen treffen“ zu können.⁸³⁶

833 Ebenfalls Vorverfahren 19 Js 928/81: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.785–1.797, Einstellungsbeschluss, 21. 11. 1985.

834 Ebd., Bl. 1.789.

835 Soweit nicht anders angegeben im folgenden Abschnitt: BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-IX, Kartei, Nr. 7.490.989, Josef Eichberger; Frese/Schröder: „Dienststelle für Zigeunerfragen“, S. 105; Schröder: Dienststelle für Zigeunerfragen, S. 145ff.; Nerdinger: Verfolgung, S. 260.

836 Fings: Gutachtliche Äußerungen, S. 434f.

Eichberger war ein Teilnehmer der Vorbereitungskonferenz am 15. Januar 1943 für die ab Februar 1943 stattfindenden Auschwitzdeportationen.⁸³⁷ Er wirkte „maßgeblich am Transport von Zigeunern in Konzentrationslager“ mit.⁸³⁸

Nach zwei Jahren Internierung und einer Einstufung als „Mitläufer“ im Entnazifizierungsverfahren kehrte er 1949 in Leitungsaufgaben bei der Kripo zurück, wechselte aber bald aus dem Präsidium der Landpolizei in das bayerische Landeskriminalamt. Dort war er von 1950 bis 1955 in der in „Landfahrerzentrale“ umbenannten Dienststelle für Zigeunerfragen erneut mit der Überwachung der Minderheit beschäftigt, zwischenzeitlich leitete er die Landfahrerzentrale,⁸³⁹ die spätestens 1953 bundesweite Bedeutung hatte. Nachdem sie bereits über die seit den 1930er-Jahren angelegten Münchner „Zigeunerpersonenakten“ verfügte, kam dort nun Aktenmaterial aus allen Bundesländern zusammen. Eine „Merkmalskartei“ der „landfahrerischen Straftäter“ wurde angelegt. Geordnet war sie nach den eintätowierten KZ-Nummern der Überlebenden. Rund dreißigtausend Angehörige der Minderheit wurden in München verzeichnet.⁸⁴⁰ De facto wurde damit innerhalb des Dienststellennetzes der westdeutschen Kripo die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens fortgeführt, nachdem „alle Maßnahmen und Verfolgungen [...] den Lebenswillen“ der „kriminellen Zigeuner“ nicht „zu brechen vermocht“ hätten,⁸⁴¹ wie der Münchner Kripobeamte Georg Geyer 1957 in einer Polizeifachschrift erklärte. Es sei nämlich zu einer „wahren Invasion“ in Bayern gekommen und daher „lag nichts näher, als eine neue Zentralstelle für Landfahrer einzurichten“.⁸⁴² „In ihrer Gesamtheit“ würden diese „Landfahrer“ sich nun als „rassenpolitisch Verfolgte“ ausgeben. Betrügerisch rechneten sie auf „öffentliche Unterstützung“.⁸⁴³ Dem sei entgegenzuarbeiten. Ganz auf dieser Linie

837 Zimmermann: Rassenutopie, S. 302 f., 482 f.; Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 284, 322 f., 453.

838 Margalit: Zigeunerpolitik, S. 569.

839 Schröder: Dienststelle für Zigeunerfragen, S. 149.

840 Fings/Sparing: Vertuscht, verleugnet, versteckt, S. 187.

841 Georg Geyer: Das Landfahrerwesen, polizeilich gesehen, in: Die Neue Polizei 2 (1957), H. 1, S. 6–8, H. 2, S. 22–23, zit. nach Greußing: Verbrechen, S. 194 f.

842 Geyer: „Das Landfahrerproblem ...“, Protokoll der 5. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt vom 23. 4.–28. 4. 1956, S. 71, zit. nach Rose: Aufarbeitung, S. 129. Dort auch Angaben zur Verwendung von RHF-„Gutachten“ durch Eller und Geyer: ebd., S. 130.

843 Geyer: Das Landfahrerwesen, polizeilich gesehen, in: Die Neue Polizei 2 (1957), H. 1, S. 6–8, H. 2, S. 22–23, zit. nach Greußing: Verbrechen, S. 194 f.

waren in der Landfahrerzentrale neben Eichberger oder Geyer mit mindestens Hanns Eller, Wilhelm Supp und Rudolf Uschold weitere Kollegen aus der Münchner NS-Kripo fachlich verantwortlich.⁸⁴⁴ Eichberger war bis zu seiner Pensionierung 1959 im bayerischen LKA beschäftigt.⁸⁴⁵

Das 1963 am Landgericht München gegen ihn eröffnete Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Unfruchtbarmachung und Einweisung von „Zigeunern“ in Konzentrationslager wurde bereits zwei Monate später eingestellt, obschon die Strafverfolgungsverjährung durch richterliche Handlung unterbrochen war.⁸⁴⁶ In der Kommunikation zwischen der Münchner und der Kölner Staatsanwaltschaft ging es bei den Verfahren gegen Eichberger wie auch gegen Supp um die Bedeutung des Schnellbriefs vom 29. Januar 1943. Staatsanwalt Kleinert scheute dabei die schriftliche Stellungnahme: „Weiteres hierzu kann m. E. nur mündlich besprochen werden.“ Leider ergibt sich aus den Unterlagen keine Erklärung für die Schwierigkeit einer schriftlichen Reaktion.⁸⁴⁷ Die Annahme lässt sich nicht abweisen, dass es um Gesprächsinhalte ging, die der behördlichen und der weiteren Öffentlichkeit verborgen bleiben sollten.

Eva Justin

Dr. Eva Justin, Jahrgang 1909, hatte nach einem späten Abitur 1934 in Tübingen an einem Krankenschwester-Lehrgang teilgenommen, bei dem sie Robert Ritter kennenlernte, für den sie wenig später als Schwesternpraktikantin arbeitete. 1936 ging sie mit ihm zum Aufbau der RHF nach Berlin. Dort war sie die mit ihm am engsten kooperierende „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ und entwickelte sich zur informellen Stellvertreterin. Bis 1945 arbeitete sie in der RHF vor allem als Rechercheurin und Autorin sogenannter Gutachten. Sie hatte an der Vorbereitungsberatung zum Auschwitz-Schnellbrief am 15. Januar 1943 teilgenommen. Im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ leugnete sie ihre und Ritters Teilnahme.⁸⁴⁸

844 Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 355; End: Ermittlungsansätze, S. 4.

845 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 564–570, Vernehmung Josef Eichberger, 1. 9. 1960.

846 Seybold: „Wir brauchen nicht aufzuschreiben“, S. 207, Vorverfahren 116 Js 9,10/63 der StAsch am LG München, Einstellung am 11. 12. 1963; LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.313, StAsch am LG Köln an StAsch am LG München, 26. 9. 1963.

847 Ebd.

848 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 700e, Vernehmung Eva Justin, 21. 10. 1960.

In einem alle akademischen Regularien unbeachtet lassenden Verfahren war sie nach baldigem Abbruch eines kurzzeitigen nebenher betriebenen Psychologie-Studiums und ohne irgendeine Form von universitärem Abschluss 1943 von dem bekannten Rassenforscher, Eugeniker und NSDAP-Mitglied Eugen Fischer als „Anthropologin“ mit dem Dissertationsthema „Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinde und ihrer Nachkommen“ promoviert worden. Fischer vertrat den Standpunkt, dass die einzige Partei, die sich „auf den rein rassenmäßig völkischen Standpunkt gestellt“ habe, die NSDAP sei.⁸⁴⁹ Justins Beitrag entsprach seinen Kriterien.

Eingesetzt hatten sich für sie auch der Leiter des Reichsgesundheitsamts Hans Reiter und der stellvertretende Leiter des RKPA Paul Werner.⁸⁵⁰ Sie standen später beide auf der Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“, wurden aber aus den Vorermittlungen folgenlos entlassen, Reiter wegen Verjährung.⁸⁵¹ Nach dem Ende der NS-Herrschaft wurde Justin 1948 von der Stadt Frankfurt am Main ohne Ausbildung, Abschluss und Arbeitspraxis als „Kinderpsychologin“ in der „Jugendsichtungsstelle“ eingestellt. Ihr Chef war wieder Robert Ritter, der sie sich als Mitarbeiterin gewünscht hatte.

Ihre Entnazifizierung hatte sie problemlos 1946/47 in Reutlingen durchlaufen. Dort waren der deutsche Ausschuss und die französische Militärregierung zu dem Ergebnis „Verbleiben im Amt“ und „ohne Maßnahmen“ gekommen. Dazu hatte beigetragen, dass Justin aus ihrem Lebenslauf alle Verweise auf ihre Tätigkeit als Rassenhygienikerin und ihren Arbeitsplatz in der RHF getilgt und sich zur „Psychologin u. Krankenschwester“ beim „Reichsgesundheitsamt“ gemacht hatte.⁸⁵² Die von ihr betriebene Gutachtertätigkeit als „Kinderpsychologin“ in Frankfurter städtischen Diensten an „schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen“ und sogenannten „Sonderfällen“, darunter auch Angehörige der Roma-Minderheit, endete durch eine Intervention des Rechtsanwalts Dr. Paul Haag, der ihre Qualifikation bestritten hatte.⁸⁵³

849 Fischer: Begriff, S. 13.

850 Gilsenbach: Lolitschei.

851 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.249, 1.257 f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

852 Dazu ausführlich auf der Basis der archivalischen Quellen: Willnecker: Ungesühte Verbrechen, S. 21–25.

853 Ebd., S. 31.

Das Sammelverfahren schwächte ihre Position in Frankfurt nicht. Das tat von 1963 bis 1966 eine anhaltende lokale Diskussion ihrer Rolle in der Stadtverwaltung,⁸⁵⁴ die am Ende ein weiteres Mal zu Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen sie führte. Sie wurden 1966 eingestellt.

Leo Karsten

Franz Leo Karsten,⁸⁵⁵ Jahrgang 1898, war Kriminalpolizist in Würzburg gewesen. 1939 war er zum Leiter der Dienststelle für Zigeunerfragen in der Kripoleitstelle der Reichshauptstadt aufgestiegen.⁸⁵⁶ Er war nun Kriminalobersekretär und Obersturmführer der SS. Der NSDAP mochte er erst im Herbst 1941 beitreten. Im Jahr darauf wurde er aufgenommen.⁸⁵⁷ Karsten sei – so Patricia Pientka, die die Geschichte des Lagers Berlin-Marzahn gründlich erforschte – die „erste Instanz“ bei der Selektionsentscheidung zur Deportation nach Birkenau gewesen. Das ist angesichts seiner Rolle innerhalb der Berliner Kripo eine zwingende Schlussfolgerung. Es ist davon auszugehen, dass die von Karsten vorgelegten Deportationslisten anschließend umgesetzt worden sind.⁸⁵⁸ Nach der Kapitulation lebte er zunächst in der SBZ bzw. in der DDR, aus der er 1953 in den Westen ging. Dort bewarb er sich bei der Kripo und wurde 1955 in Ludwigshafen in der Pfalz eingestellt. 1957 wurde er zum Kriminalobersekretär befördert. Bis zu seiner regulären Pensionierung im Jahre 1959 war er in Ludwigshafen tätig. Aus dem Dienst ging er als Kriminalobermeister. In der Begründung seiner Beförderung 1957 hieß es, „daß der Beamte in Deutschland als Experte in Zigeunerangelegenheiten gilt und von sehr vielen Dienststellen anderer Länder der Bunderepublik zu Wiedergutmachungsanträgen von Zigeunern als Sachverständiger gehört wird“. Es hätten „durch seine anerkannten Zeugnisse [...] schon viele Betrugsversuche verhindert werden“ können. Die Rollen waren in „Wiedergutmachungsverfahren“ von „Zigeunern“ für den Verfasser der Lobrede auf Karsten klar

854 Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 313–321; Willnecker: Ungesühnte Verbrechen.

855 Siehe auch den Abschnitt „Die Ermittlungen gegen Leo Karsten“ im Kapitel „Referenzverfahren des Sammelverfahrens zum ‚Zigeunerkomplex‘“.

856 Hohmann: Robert Ritter, S. 71.

857 BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-IX, Kartei, Nr. 19.371.248, Leo Karsten.

858 Pientka: Zwangslager, S. 161 f.; NS-Verfolgung der Sinti und Roma. „Wir haben da ein großes Defizit“, Interview mit Patricia Pientka, taz, 21. 2. 2014.

verteilt: hier potenzielle Straftäter als Antragsteller, die auf Betrug aus waren, dort der Ordnungshüter und altgediente „Zigeunerexperte“ von der Kripo, der das vereiteln konnte, wollte und sollte. Karstens „erstaunliches Gedächtnis“ und dessen Berliner Erfahrungen wurden gelobt. Er werde „heute noch als alleiniger Experte in Zigeunerfragen“ geschätzt, was nicht zuletzt auf die Aufdeckung „unberechtigter und wahrheitswidriger Anträge von Zigeunern auf Wiedergutmachung“ durch ihn zurückgehe.⁸⁵⁹ Nach Recherchen von Katrin Seybold und Siegmund A. Wolf war es der Pfälzer Hauptsachverständige der im Sammelverfahren Beschuldigten, Hermann Arnold, gewesen, der ihm dieses Tätigkeitsfeld eröffnet hatte.⁸⁶⁰ Auch auf Karstens Aussagen war es zurückzuführen, dass das „Zigeunerlager“ in Berlin-Marzahn lange nicht als Zwangslager anerkannt wurde, was entschädigungsrechtlich erhebliche Konsequenzen hatte.⁸⁶¹ Tatsächlich hielt sich dort niemand freiwillig auf. Das bewachte Lager, bei Regen eine Schlammfläche, lag neben stinkenden Rieselfeldern. Die zumeist aus Berliner Wohnungen kommenden Insassen waren gezwungen, unter erbärmlichsten Bedingungen in aufgebockten Wagen, unter denen ein Teil von ihnen schlief, andere auf freiem Feld und in vom Reichsarbeitsdienst (RAD) ausrangierten Baracken zu leben. Karsten hatte erklärt, die Bewohner hätten sich dort freizügig bewegen können. Dazu Patricia Pientka: „Wörtlich sagt[e] er etwa: ‚Die Zigeuner konnten dort ihrer Art folgen.‘“⁸⁶²

Dreijährige staatsanwaltliche Ermittlungen seit 1957 überstand er trotz zahlreicher Belastungszeugen, da die Staatsanwaltschaft auf seiner Seite stand.⁸⁶³ Ein 1960 in München anhängiges erneutes Ermittlungsverfahren wurde von dort nach Frankfurt in das Sammelverfahren überführt. Aus dem Sammelverfahren wurde Karsten 1963 „mangels Beweises“ entlassen.⁸⁶⁴

859 Hilss: Sinti und Roma, S. 90–94; Rose: Aufarbeitung, S. 125–142, hier: S. 129, als Quelle ist dort angegeben: Staatsarchiv Potsdam, Sign. P.B. Ref., 30. Tit. 198 A, Bl. 21Bs; LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 103, Polizeipräsidium Ludwigshafen an LKA Hannover, 13.3.1959.

860 Seybold: „Wir brauchen nicht aufzuschreiben“, S. 213.

861 Pientka: Zwangslager, S. 194.

862 NS-Verfolgung der Sinti und Roma. „Wir haben da ein großes Defizit“, Interview mit Patricia Pientka, taz, 21.2.2014; Pientka: Zwangslager.

863 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266–305, hier: Bl. 267, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 153/58 der StAsch am LG Frankenthal, 30.7.1960.

864 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.253, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

Karl-Heinz Langenau

Karl-Heinz Langenau, Jahrgang 1911, hatte die Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg besucht, war seit 1936 bei der Kripoleitstelle Berlin und kam 1942 als Kriminalkommissar zum RKPA. Der NSDAP trat er 1941 bei.⁸⁶⁵ Im RKPA war unter Eduard Richrath und zusammen mit Albert Wiszinsky sein Sachgebiet A 2a „Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche“. Er blieb dort bis kurz vor Ende des NS-Systems, um noch wenige Monate in einem Sipo-Bataillon eingesetzt zu werden. Nach zwei Jahren Internierung, einer vorläufigen Einstufung in die Entnazifizierungskategorie III, damit als belastet beurteilt, und nach vorübergehenden anderen Tätigkeiten kehrte er 1952 als Dienststellenleiter in Gladbeck zur Kripo zurück, um vier Jahre später Leiter der gemeinsamen Außenstellen Bottrop und Gladbeck zu werden.⁸⁶⁶ In seiner Entnazifizierung⁸⁶⁷ vor dem deutschen Ausschuss sagte er, 1942 in die NSDAP aufgenommen worden zu sein, was ihm durch den Ausschuss auf 1941 korrigiert und um eine 1933 erfolgte Mitgliedschaft in der SA ergänzt wurde, die er unterschlagen hatte. In der Allgemeinen SS gewesen zu sein, bestritt er, aber einen in diese Richtung weisenden Kirchenaustritt und das SS-typische Bekenntnis „gottgläubig“ räumte er ein. Die zu vermutende SS-Mitgliedschaft wurde dann offenbar, er war Hauptsturmführer, also Offizier, gewesen. Auch dem Reichskolonialbund, einem kolonialrevisionistischen NS-Verband, war er beigetreten. Langenau konnte einige Leumundszeugnisse vorlegen, so von den Kollegen Böhlhoff und Otto, bei welcher Gelegenheit sich die beiden als entschiedene NS-Gegner beschrieben. Es gelang ihm aber im Unterschied zu vielen seiner Kollegen nicht, in die Kategorie der Entlasteten zu kommen. Aufgrund seiner SA-Lüge wurde er als „Mitläufer“ gewertet.

1967 fiel Langenau im Zusammenhang mit den Maly-Ermittlungen dem NRW-Innenminister auf. Er hielt ihn der Einweisung von „Zigeunern“ in KZ, „wo diese bekanntlich in den meisten Fällen starben“, für verdächtig und Langenaus Schutzbehauptungen für wenig glaubhaft.

865 BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-IX, Kartei, Nr. 24.791.404, Karl-Heinz Langenau.

866 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 456–458, Vernehmung Karl-Heinz Langenau, 12. 7. 1960; ebd., Nr. 1.544, Bl. 1.616, 1.620, 1.663, Korrespondenz Innenminister NRW mit OstAsch am LG Köln, 28. 8. 1967, 13. 10. 1967, 12. 2. 1969.

867 Diese und die nachfolgenden Angaben ebd., NW 1.072 LB, Nr. 1.570, Entnazifizierungsakte Karl-Heinz Langenau.

Das Kölner Gericht sollte den Innenminister auf dem Laufenden halten. Ob das geschah, ist nicht bekannt.⁸⁶⁸

Hans Maly

Dr. jur. Hans Maly, Jahrgang 1907, war nach der vierjährigen Eintrittssperre 1937 in die NSDAP aufgenommen worden und im Jahr darauf eindeutig vor dem sogenannten Eingliederungserlass vom 23. Juni 1938, mit dem Polizeibeamte häufig ihren bereitwilligen Beitritt zur SS als zwangsläufig verschleierte, der Allgemeinen SS beigetreten, wo er wenige Monate später zum Obersturmführer avancierte und nach eigenen Angaben im Entnazifizierungsverfahren bereits 1939 den Rang des Sturmbannführers hatte.⁸⁶⁹ Passend zu seiner SS-Mitgliedschaft war er mit seiner Frau aus der Kirche ausgetreten.⁸⁷⁰ Von 1935 bis 1936 war er fast zwei Jahre und ein weiteres Mal von 1939 bis 1940 von seiner Dienststelle in Köln nach Saarbrücken abgeordnet gewesen. Für die Zeit vom 13. März 1937 bis Ende Januar 1939 vermerkte das Berlin Document Center (BDC) eine nicht näher erläuterte Tätigkeit im „Hauptamt Sipo in Berlin (Gestapa SD)“, also in der Berliner Gestapozentrale.⁸⁷¹ Das gab er an keiner Stelle an, und diese Information taucht trotz der dazu bereits getroffenen Feststellung des NRW-Innenministeriums an keiner Stelle in den Ermittlungsakten des Sammelverfahrens auf. Sie kann der ermittelnden Staatsanwaltschaft in Köln nicht unbekannt gewesen sein, es sei denn, sie hätte die in Düsseldorf vorfindlichen Daten bewusst nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gestapa-Tätigkeit allseits ausdrücklich verschwiegen wurde. Maly nannte folgende Version seines Werdegangs, und die Ermittler übernahmen sie ohne Nachfrage: Er habe vom März 1937 bis Ende 1938 als Personalreferent im Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichs- und

868 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.616, 1.620, Innenminister NRW an Leitenden OStA am LG Köln, 28. 8. 1967 und 13. 10. 1967.

869 Diese und die nachfolgenden Angaben ebd., NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

870 Diese und die nachfolgende Angabe ebd., NW 334, Nr. 23, siehe dort die Angaben des BDC.

871 Ebd., Bl. 139, so das BDC nach Angabe von Reinhold Liebetanz, Innenministerium NRW; siehe auch BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361/III, Kartei, Nr. 541.944, SS-Führungspersonalakten, Beförderung zum SS-Obersturmführer am 20. 10. 1938 mit Hinweis auf das Gestapa als derzeitige Dienststelle; ebd., R 9.361/III, Nr. 126.645, Heiratsgesuche, Sippenamt an Rasse- und Siedlungshauptamt, 3. 11. 1938 zu Hans Maly: „SS-Einheit: SD-Gestapa“.

preußischen Innenministerium in Berlin die kriminalpolizeilichen Laufbahnrichtlinien bearbeitet.⁸⁷² Das war vielleicht nicht ganz falsch, aber mindestens fehlte Wesentliches, die Präzisierung seines Einsatzorts ließ er wohlüberlegt fort. Zeitweise war er auch in der Schulungsabteilung des RSHA beschäftigt gewesen.⁸⁷³

1942 wurde er zum Kriminalrat im RSHA und 1944 zum Kriminaldirektor ernannt.⁸⁷⁴ Maly war nach einer Tätigkeit bei der Kölner Kripo von der Leitstelle Wien, wo er der Adjutant des Leiters und Organisationsbearbeiter gewesen war, nach Berlin ins RKPA gekommen. Nach der Besetzung der Niederlande 1940 wurde er in das dem RSHA unterstellte Einsatzkommando der Sipos in Den Haag in die Abteilung I, „Fahndungsliste West“, versetzt. Dort unterstanden ihm 20 bis 25 Kriminalbeamte und mehrere SD-Angehörige. Nach einer Neuorganisation des Einsatzkommandos erhielt er die Leitung der Abteilung V, das war die Kripo, beim Befehlshaber der Sipos und des SD (BdS) in den Niederlanden, die er bis Ende 1942 innehatte. Sein Vertreter war Dr. Oskar Wenzky. In Berlin hatte er 1943 im RKPA in der Kripoabteilung V, Referat A 2, zeitweise die Kollegen Richrath und Böhlhoff unterstützt und vertreten. Er hatte für einen längeren Zeitraum das Sachgebiet „Asoziale, Prostituierte und Zigeuner“ des erkrankten Kriminalrats Hans Otto, dann des Kriminaloberrats Heinrich Böhlhoff geleitet. Maly ordnete zahlreiche „Vorbeugungsmaßnahmen“ an, was regelmäßig auf Deportation in ein Konzentrationslager hinauslief.

Seine Kollegen Böhlhoff, Otto und Supp hielten sich 1943 mehrmals in Auschwitz auf. Von einer Kommunikation mit Maly über die Dienstbesprechung vom 15. Januar 1943 und über die Dienstreisen der engen Kollegen ist auszugehen und auch davon, dass er aus erster Quelle wissen musste, wie diese Vorgänge miteinander in Verbindung standen und was eine Haft in Birkenau bedeutete.

Von Ende 1943 bis zum Zusammenbruch des NS-Systems war Maly beim Reichskommissar für die Preisbildung in Berlin und in der Endphase Kripoleiter und Gerichtsoffizier beim BdS in Dänemark.

872 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.541, Bl. 1.131–1.155, hier: Bl. 1.131f., Vernehmung Hans Maly, 7.11.1962; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.363f., Anklageschrift, 20.2.1964.

873 Harten: Weltanschauliche Schulung, S. 46.

874 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 735, Anlagen, Chef der Sicherheitspolizei an Reichsführer-SS, SS-Personalamt, 18.4.1942; ebd., Bl. 752, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen an GStA in Köln, 15.9.1959; Hohmann: Robert Ritter, S. 385 ff.

Mit der Kapitulation und dem Ende der deutschen Besetzung wurde er aus dem Polizeidienst entlassen und fast zwei Jahre in Dänemark und in der Britischen Zone interniert. Wieder auf freiem Fuß wurde er im März 1947 vorläufig in die Kategorie III eingeordnet. Das war die in den westdeutschen Massenverfahren ungünstigste Einstufung. Die Akte seiner anschließenden Entnazifizierung ist das Dokument einer großen Unehrllichkeit.⁸⁷⁵ Er machte zahlreiche Falschangaben und verschwieg Wesentliches. So legte er zwei Fragebögen⁸⁷⁶ vor und behauptete in beiden, seit August 1938 zwar als Parteianwärter geführt, aber nie Parteimitglied geworden zu sein. Zur Anwartschaft sei es auf Anraten von außen gekommen und weil er „hinsichtlich der proklamierten friedlichen sozialen Zielsetzung der Politik gutgläubig gewesen“ sei. Ohne diesen guten Glauben hätte er eine künftige Mitgliedschaft „ohne Rücksicht auf die Folgen“ abgelehnt. Maly leugnete seine SS-Mitgliedschaft und den damit einhergehenden Kirchenaustritt. Die Zugehörigkeit zur Partei und zur Allgemeinen SS wurde ihm später durch Angaben des BDC nachgewiesen. Wie die ÖTV herausfand, war er vom Reichsführer SS Himmler mit dem SS-Julleuchter, einem Symbol für „heidnisches Germanentum“, ausgezeichnet worden.⁸⁷⁷ Die Entnazifizierungsausschüsse hatten Maly zunächst seine Schwindeleien abgenommen. Dann bagatellisierten sie ihre neuen Erkenntnisse. Er sei ja doch nur durch Rangangleichung „zwangsläufig“ in die SS geraten. Widerstand dagegen hätte „vermutlich mindestens KZ“ bedeutet, was völlig beleglos und aus der Luft gegriffen war.

Seine Tätigkeit im RKPA verschwieg Maly in dem einen Fragebogen vollständig, in dem anderen reduzierte er sie auf eine Zeit als „Sachbearbeiter für Korruption“. Mit der Behauptung zweimal strafversetzt und einem Parteigerichtsverfahren ausgesetzt worden zu sein, bemühte er sich um eine Einordnung als NS-Geschädigter und NS-Gegner. Er sei dienstenthoben, mit einem Disziplinarverfahren verfolgt und am Ende nach Den Haag strafversetzt worden. Das sei geschehen, strickte er an der Legende von der mörderischen SS und der anständig gebliebenen Kripo, weil er dem Plan einer Verschmelzung der Polizei mit

875 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

876 Diese und die nachfolgenden Angaben, wenn nicht anders angegeben ebd., Fragebogen vom 28. 10. 1947 und vom 21. 11. 1947.

877 Vgl. Maly erklärt sich zu seiner Vergangenheit, NRZ, 17. 10. 1959; Kriminaloberrat Maly stellt Strafantrag, General-Anzeiger [Bonn], 20. 10. 1959, zit. nach Eichmüller: SS in der Bundesrepublik, S. 226.

der SS Widerstand entgegengesetzt habe. In den Niederlanden habe er dafür gesorgt, dass seine Dienststelle „nie an Aktionen gegen Juden, Arbeitsunwillige oder Geiseln beteiligt“ gewesen sei, da er sie – so in rhetorischer Übernahme der IMT-Menschenrechtsterminologie – als „völkerrechtswidrig und unmenschlich“ angesehen habe. Die Abteilung V war auch für „Zigeuner“ zuständig, und in späteren Vernehmungen behauptete Maly, sie vor einer Deportation bewahrt zu haben. In der Entnazifizierungsakte von 1947 kommen die Minderheit und die angebliche Rettungstat an keiner Stelle vor. Ein zweites Parteigerichtsverfahren habe seinem Kampf gegen Schiebertum und Korruption von Parteigenossen gegolten. Er habe deshalb zu einem Sondereinsatzkommando im Osten strafversetzt werden sollen, was Krankheit verhindert habe. Malys Entlastungsrhetorik bietet einen ausführlichen Durchgang durch den Kanon des Blendwerks und der verbalen Kniffe, wie sie für die Entnazifizierungsverfahren typisch waren.

Maly konnte einige Persilscheine vorlegen, nicht zuletzt auch solche von vormaligen Kripokollegen, so von Hans Otto. 1947 verbesserte er seine Einstufung erst auf „Mitläufer“ (Kategorie IV), anschließend auf „unbelastet“ (Kategorie V). Er habe, lobte der Ausschuss, einen „äusserst günstigen Eindruck“ gemacht, nämlich durch einen „selten beobachteten Mut und eine antifaschistische Haltung“ bei der Rettung von „wohl 100 Personen“ in den Niederlanden vor der Deportation in Konzentrationslager. Diese von Maly unüberprüft übernommene Behauptung blieb unbelegt wie alle weiteren Angaben zu seiner Tätigkeit in den Niederlanden auch, was den Ausschuss nicht störte.⁸⁷⁸

1948 kehrte Maly mit seinem alten Dienstgrad als Kriminalpolizeirat zurück zur Kripo in Köln. In seinem Bewerbungsschreiben verschwieg er beim Lebenslauf seine Tätigkeit im RKPA.⁸⁷⁹ Sein Vorgesetzter war ein sozialdemokratischer Polizeichef, er selbst der direkte Vorgesetzte eines Kripoinspektors, der an Massenverbrechen an der jüdischen Minderheit beteiligt gewesen war.⁸⁸⁰ Von damit einhergehenden Konflikten zwischen den Kollegen ist an keiner Stelle die Rede. Von Köln kam

878 Die Überlieferung zur Abt. V/Kripo des BdS Niederlande in niederländischen Archiven ist nach Hölzl minimal und unergiebig, sodass darauf verzichtet wurde, dort zu recherchieren, siehe Hölzl: Gutachten, S. 73 f., abrufbar unter: https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2019-12/191211_Gutachten%20lang.pdf [letzter Zugriff: 20. 6. 2022], S. 63 f.

879 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly, Bewerbungslebenslauf an Polizeipräsidium Köln, 28. 10. 1947.

880 Noethen: Alte Kameraden, S. 327.

Maly dann nach Bonn. Die dortige Kripo führte er seit der Verstaatlichung der nordrhein-westfälischen Polizei am 1. Oktober 1953 als Kriminaloberrat.⁸⁸¹ Zugleich war er stellvertretender Polizeipräsident der Bundeshauptstadt.

1966 war Maly auch in den „Streckenbach-Prozess“ involviert. Bruno Streckenbach war ab 1933 Gestapo- und Sipo-Chef in Hamburg gewesen, dann Führer der Einsatzgruppe 1 in Polen, Befehlshaber der Sipo und des SD im Bezirk Krakau und General der Waffen-SS. 1952 in der Sowjetunion zu 25 Jahren Haft verurteilt, wurde er 1955 nach Westdeutschland entlassen. Er war einer der aufgrund hoher Haftstrafen als Kriegsverbrecher festgehaltenen und nun entlassenen 9.626 „Spätheimkehrer“, die von einem Teil der westdeutschen Bevölkerung und von den staatlichen Instanzen euphorisch empfangen wurden („Heimkehr der Zehntausend“).⁸⁸² Die 1961 aufgenommenen Ermittlungen führten zu einer Anklage gegen Streckenbach wegen Mordes an mindestens einer Million Menschen. Zu einem Urteil kam es nach Vorlage eines ärztlichen Attests wegen Verhandlungsunfähigkeit aufgrund von Kreislaufschwäche nicht. 1974 wurde das Verfahren eingestellt. Maly stand 1966 im Verfahren gegen Streckenbach und andere auf der Liste der Beschuldigten und unter Verdacht auf „Mord (Mitwirkung an der Abgabe ‚asozialer‘ Justizhäftlinge an die Polizei zur ‚Vernichtung durch Arbeit‘)“.⁸⁸³

Friedrich Mittelsteiner

Friedrich („Fritz“) Mittelsteiner, Jahrgang 1895, war von der Kripo Mönchengladbach kommend, wo er als Teil der Überwachung des „berufs- und gewerbsmäßigen Verbrechertums“ auch die „Überwachung der Zigeuner“ unter sich hatte, Ende 1941 zum Kriminalrat befördert und bis 1943 zum Erkennungsdienst in Danzig abgeordnet worden. Im Anschluss war er bis zum Ende des NS-Staats in der Kripoleitstelle Düsseldorf eingesetzt.⁸⁸⁴ Mittelsteiner war 1940 der

881 Schloßmacher: Farbe gewechselt, S. 405.

882 Schießl: „Das Tor zur Freiheit“, S. 240f.; zu Streckenbach siehe auch Klee: Personenlexikon, S. 607f.

883 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.583, GStA am Kammergericht (West-)Berlin an StA LG Köln, 26. 8. 1966.

884 Alle Angaben in diesem Abschnitt ebd., Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9. 6. 1959; ebd., NW 1.037 B I-1.1.493, Entnazifizierungsakte Friedrich Mittelsteiner; Angaben der Personalakte nach Entnazifizierungsakte; Noethen: Alte Kameraden, S. 191.

NSDAP beigetreten. Die Angabe „freigläubig“ seit 1942 im Entnazifizierungsfragebogen verweist auf einen SS-typischen Kirchenaustritt. Die Personalakte hielt fest, dass er „sich des besonderen Schutzes des Führers sicher sein“ konnte. Die RHF und deren Leiter waren Mittelsteiner zum mindesten aus seiner beruflichen Teilnahme an „Unterredungen“ Ritters mit Angehörigen der Minderheit bekannt.⁸⁸⁵

1945 gehörte er nach der KR D Nr. 24 zu den zu Entlassenden und wurde zum Oberassistenten herabgestuft. Schon im Jahr darauf wurde er mit dem alten Rang wiedereingestellt und 1948 zum Oberrat befördert. Entnazifiziert wurde er mit der bestmöglichen Kategorie V und galt dabei als „strong patriot and nothing else“. Vorher hatte es noch geheißen, er habe „kein menschliches Mitgefühl“ und ein „Gemüt wie ein Kalb“.⁸⁸⁶

Dieses frühe und schon bald offiziell revidierte Negativurteil ging auf Recherchen des NS-verfolgten Außenseiters der Düsseldorfer Kripo Peter Schulte zurück.⁸⁸⁷ Schulte war als Kriposekretär von der Gestapo verhaftet, 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt und aus dem Polizeidienst entlassen worden. Er habe, so lautete der Vorwurf, durch den Kauf von illegalen Schriften die verbotene KPD finanziell und moralisch unterstützt.

1945 war Schulte, nachdem die Behörde seine Bewerbung erst übergangen hatte, als Leiter der Dienststelle K 3, die NS-Strafsachen bearbeitete, wiedereingestellt worden. In dieser Funktion zeigte Schulte in einer Art interner Ermittlungen Mittelsteiner Ende 1945 bei der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft und beim britischen Armee-Nachrichtendienst an. Mittelsteiner habe die Aufklärung von Morden durch Düsseldorfer Kripobeamte an einer zweistelligen Zahl von „Ostarbeitern“, von „Plünderern“ und von mehreren Angehörigen des Widerstands in der Endphase hintertrieben, Beweismittel beseitigt und Verdächtige gedeckt. Mittelsteiner kommentierte Schultes Nachforschungen als „Zeit- und Papierverschwendung“, und Schulte handelte sich eine Anzeige wegen

885 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9. 6. 1959.

886 Ebd., NW 1.037 B I-1.1.493, Entnazifizierungsakte Friedrich Mittelsteiner.

887 Ausführlich dazu: Nothen: Alte Kameraden, S. 191, 210, 256 f. Weitere Angaben zu diesem Konflikt und zu der Tätigkeit von Schulte in der Entnazifizierungsakte von Mittelsteiner sowie in: ebd., Ger. Rep. 268, Nr. 15. Dort geht es um die Untersuchung eines möglichen Endphaseverbrechens (Erschießung von „Plünderern“) eines Düsseldorfer Kripobeamten, die von der Kölner Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen übernommen wurde und bei der Schulte einige Kollegen auf seiner Seite hatte (Verfahren 8 Js 15/48).

falscher Anschuldigung ein.⁸⁸⁸ Das Urteil des NS-Gerichts von 1935 hatte späte Auswirkungen für Schulte: Mit „he must be a communist“ setzte die Militärregierung den Störer, wie es damals das NS-Gericht getan hatte, unter Kommunismus-Verdacht und drohte mit Gefängnis. Dienststelle und Militärregierung solidarisierten sich mit Mittelsteiner. Nachdem Schulte seine Tatvorwürfe weiter konkretisiert hatte und dabei auch von einigen Kripo-Kollegen unterstützt worden war, wurde er 1947 von einer Strafkammer des Landgerichts wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung in Tateinheit mit übler Nachrede zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Mittelsteiner wurde berechtigt, auf Schultes Kosten in den Düsseldorfer Tageszeitungen Gegendarstellungen zu publizieren. Seine Schutzbehauptungen hatte das Gericht in allen Punkten eins zu eins übernommen, und Schulte wurde gerichtlich als „Denunziant“ bezeichnet. Mildernd wurde Schulte mit dem unausgesprochenen Vorwurf der Voreingenommenheit zugutegehalten, dass die erlittene NS-Verfolgung „ein schlechter Boden für [die] Objektivität“ seiner Angaben gewesen sei. Im Jahr darauf wurden die Vorermittlungen gegen Mittelsteiner und andere Angehörige der Düsseldorfer Kripo vom Generalstaatsanwalt eingestellt.

Noch im selben Jahr kamen Gerüchte über Unterschlagungen, Bestechungen und Hehlerei bei der Düsseldorfer Polizei auf. Eine disziplinarische Untersuchung wurde angesetzt, die der schon genannte Kriminaldirektor Friedrich D’heil leitete. Es zeigte sich, dass die Delikte von einigen Beamten im großen Stil begangen worden waren, es war um fünfstellige DM-Beträge und um ganze Wagenladungen gegangen. Zu den 1950 Verhafteten gehörte auch Mittelsteiner, inzwischen Leiter der Düsseldorfer Kripo. 1951 wurde er zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe verurteilt.⁸⁸⁹

Mittelsteiner stand wegen seiner Rolle als „Zigeunerexperte“ der Mönchengladbacher Kripo auf der Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“. 1963 wurde er „mangels Beweises“ daraus entlassen.⁸⁹⁰

888 Siehe ebd.: Dort auch Auszüge aus den vorausgegangenen Verfahren, 8 AR 64/46, 8 Js 193/46, 8 Js 15/48, StAsch am LG Düsseldorf.

889 Ebd., S. 356f.; das Verfahren wurde unter dem Stichwort „Düsseldorfer Polizeiskandal“ weithin beachtet, siehe auch „Polizei. Krumme Dinger gedreht“, Der Spiegel, 3 (1950), H. 36; Polizei. Hier bestimme ich, Der Spiegel, 3 (1950), H. 43.

890 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.254, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

Martin Nauck

Martin Nauck,⁸⁹¹ Jahrgang 1896, war in einer preußisch-protestantischen Pfarrerrfamilie in Berlin aufgewachsen, hatte nach dem Abitur einige Semester Jura studiert und war nach der Teilnahme am Weltkrieg 1920 zur Berliner Kriminalpolizei gegangen. Dort leitete er bald die Abteilung für Verstöße gegen das Abtreibungsverbot, dann die Disziplinarabteilung.

1933 trat er in die NSDAP ein. 1937 wurde er trotz unzureichender Körpergröße und anhaltender Kirchenzugehörigkeit in die SS aufgenommen, und seit 1938 war er Sturmbannführer. Er wurde als ein „fleißiger, dienstfertiger Beamter von strenger Pflichtauffassung“ beurteilt.

Seit 1936 verwaltete er die Kriminaldirektion Berlin, von 1940 bis 1942 war er stellvertretender Leiter der Leitstelle Berlin. Vorgesehen als Polizeioffizier im rückwärtigen Raum „im Mittelabschnitt der Ostfront“ entging er diesem Einsatz durch eine Krankmeldung. In der Familie hieß es später, er habe „Stadtkommandant von Smolensk“ werden sollen. Stattdessen wurde er als stellvertretender Leitstellenleiter nach Düsseldorf versetzt und war mit dieser Funktion auch für München vorgesehen. Ende 1943 kam Nauck ins RSHA. Im RKPA war er unter Heinrich Böhlhoff im Referat A 2 (Vorbeugung) im Sachgebiet b „Asoziale, Prostituierte und Zigeuner“ mit oder nach Hans Otto zuständig für die Prüfung und Bestätigung von Anträgen auf Sterilisierungen und auf Vorbeugehaft dieser Fallgruppen. Er habe unter anderem an „Fragen, die sich mit der Zigeunerbehandlung befassten“, gearbeitet, wie er in Köln in den Ermittlungen der Zentralstelle für NS-Massenverbrechen, die zum Sammelverfahren überleiteten, erklärte.⁸⁹² 1940 wurde er zum Regierungs- und Kriminalrat ernannt.

Martin Nauck behauptete eine NS-Verfolgung aus religiösen Gründen.⁸⁹³ Der Wechsel aus der regionalen Kripo in das RKPA sei eine „Kaltstellung“ gewesen. Sein Bruder Gerhard, dieser ebenfalls auf der

891 Im Überblick: Grausam: Martin Nauck, S. 278–288; die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 615–621, Vernehmung Martin Nauck, 5. 10. 1960; BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361/III, Kartei, Nr. 545.105, SS-Führerpersonalakten, Martin Nauck; ebd., Do 1/12.747, Waldheim-Verfahren, Vollzugsakten, Teilakte Martin Nauck; ebd., Do 1/1.909, 32.0, Prozessakte Martin Nauck.

892 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 528, Bl. 8–16, Vernehmung Martin Nauck, 5. 2. 1962.

893 Diese und die nachfolgenden Angaben: ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 615–621, Vernehmung Martin Nauck, 5. 10. 1960; ebd., Nr. 1.537, Bl. 2 f., Vernehmung Gerhard Nauck, 1. 8. 1960.

Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens,⁸⁹⁴ dazu: Martin habe darunter „sehr gelitten“. Aber – so Martin Nauck in der Vernehmung an das im Westen dominierende Feindbild anschließend – nach seiner Verfolgung im NS-Staat habe ihm das Schlimmste erst noch bevorgestanden. Er sei von „den Russen“ zunächst in verschiedenen „Sammellagern“ gefangen gehalten worden und anschließend – damit griff er auf die Vorstellung von der im Gegensatz zur Gestapo vermeintlich sauberen Kripo zurück – „wegen meiner Tätigkeit und Zugehörigkeit zur Kriminalpolizei“ verurteilt worden, was für sich genommen in Westdeutschland als Verfolgung durch „die Russen“ gewertet wurde.

Nauck war zunächst von den sowjetischen Militärbehörden festgenommen und in dem Internierungslager inhaftiert gewesen, das diese auf dem Gelände des KZ Buchenwald eingerichtet hatten. 1950 wurde er den DDR-Behörden übergeben und in Waldheim vor Gericht gestellt. Verurteilt wurde er unter anderem „aufgrund eigener insoweit glaubhafter Angaben des Angeklagten“ nicht wegen Aktivitäten in seinem tatsächlichen Sachgebiet A 2 b „Asoziale, Prostituierte, Zigeuner“, sondern wegen einer von ihm vorgeschützten Einweisung von „Berufsverbrechern“ in KZs in dem dafür zuständigen Sachgebiet A 2 a. Zwar ging das Gericht fälschlich von der Richtigkeit von Naucks Angabe aus, aber diese Wendung verfiel dennoch nicht. Er erhielt 20 Jahre. Die Falschangabe beim Sachgebiet ersparte ihm immerhin Tatvorwürfe wegen „Zigeunerverfolgung“.

Wie bei den Waldheimer Hafturteilen insgesamt war auch dieses Urteil nicht das letzte Wort. In der Hoffnung auf gute Ergebnisse im Verlauf der „weiteren Umerziehung“ wurde Nauck 1955 in der DDR amnestiert, woraufhin er sogleich in den Westen verschwand. Er ging mit seiner Frau, einer Lehrerin, nach Tübingen, wo sein Sohn Dozent der Theologie war. Dort verbrachte er als Pensionär bis zu seinem Tod noch weitgehend ungestörte 30 Jahre. Unterbrochen wurden sie in den 1960er-Jahren durch die Ermittlungen im großen RSHA-Verfahren. Auch dort gehörte er zu den Beschuldigten.⁸⁹⁵ Aufgrund der Kalten Amnestie von 1968 brach dieses Großverfahren, wie oben dargestellt, zusammen, die Ermittlungen wurden juristisch gegenstandslos, und Nauck blieb unbehelligt.

894 Diese und die nachfolgenden Angaben ebd., Nr. 1.537, Bl. 496–498, hier: Bl. 498, Vernehmung Gerhard Nauck, 1. 8. 1960; ebd., Nr. 1.535, Bl. 69, Vernehmung Gerhard Nauck, 9. 4. 1959.

895 Grausam: Martin Nauck, S. 287f.

Auf der Zeugen- bzw. Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens stand neben Martin Nauck auch dessen Bruder Gerhard.⁸⁹⁶ Beide wurden 1963 aus dem Verfahren entlassen, Gerhard Nauck mangels Beweises, Martin Nauck wegen Verjährung.⁸⁹⁷

Josef Ochs

Dr. jur. Josef („Sepp“) Ochs,⁸⁹⁸ Jahrgang 1905, Mitglied der SA seit 1933, nach dem Ende der allgemeinen Eintrittssperre 1937 auch der NSDAP und im Jahr darauf der SS, war von der Kripo in Frankfurt am Main kommend in der Kripoleitstelle Düsseldorf tätig. Nach einer Selbstaus-sage in einer Vernehmung 1948 wurde der Absolvent der Charlotten-burger Führerschule der Sicherheitspolizei von Oktober bis Dezember 1939 im besetzten Polen eingesetzt. Wie er sagte „zwecks Einrichtung einer Kripo-Dienststelle“ in Toruń (Thorn).⁸⁹⁹ Dieter Schenk schließt daraus sowie aus Angaben der Zentralen Stelle Ludwigsburg zu den Gewaltverbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen, Ochs sei vom RSHA als Mitglied einer der für Polen aufgestellten Einsatzgruppen mit Vernichtungsauftrag dorthin versetzt worden. Ende 1939 wechselte er in das RKPA. Dort war er als Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer unter Eduard Richrath in den „Arbeitsgebieten Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Zigeunerangelegenheiten sowie bei der Planung des sicherheitspolizeilichen kolonialen Einsatzes“ tätig.⁹⁰⁰ Daraus ergab sich für ihn im Mai 1940 die Rolle des vom RKPA für das Rheinland

896 Diese und die nachfolgenden Angaben ebd., Nr. 1.537, Bl. 496–498, hier: Bl. 498, Vernehmung Gerhard Nauck, 1. 8. 1960; ebd., Nr. 1.535, Bl. 69, Vernehmung Gerhard Nauck, 9. 4. 1959.

897 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.249 und 1.254, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

898 Die nachfolgenden Angaben zu Josef Ochs nach Schenk: Auf dem rechten Auge, 205, 207 f., 212 f.; Stephan: Der Begriff Sonderbehandlung, S. 313 ff.; Schatzschneider, S. 266 f.

899 Nach Schenk seien nach Auflösung der Gruppen aus ihnen die Angehörigen der lokalen Polizeidienststellen gekommen. Siehe Schenk: Auf dem rechten Auge, S. 207, 340.

900 So SS-Sturbannführer und Kriminaldirektor Dr. Friedrich Riese am 15. 9. 1940 in einer Dienstlichen Beurteilung, siehe Schenk: Auf dem rechten Auge, 206, 340. Spätere Frankfurter Ermittlungen gegen Ochs während des Verfahrens gegen Rapp u. a. gingen ins Leere, weil Angaben wie diese von der Generalstaatsanwaltschaft ignoriert wurden. Belege für eine Tätigkeit im RKPA gebe es nicht. Überhaupt liege „nichts Belastendes“ vor (21. 1. 1965), siehe Stephan: Der Begriff Sonderbehandlung, S. 318.

abgeordneten leitenden „Sonderbeauftragten für die Umsiedlung der Zigeuner in das Generalgouvernement“. Nachgewiesen ist sein Einsatz in dieser Funktion an der zentralen rheinischen Sammelstelle in Köln und an den dezentralen Sammelstellen für Düsseldorf und Duisburg.⁹⁰¹ Zu den erhaltenen Belegen dieser Tätigkeit gehören das von Ochs unterschriebene Verzeichnis des beschlagnahmten Wohnungsinventars der Familie des Kölner Sintos Anton Reinhardt⁹⁰² oder Ochs' Anweisung an die Kripo in Köln zu einem von der RHF als „Zigeunermischling“ eingestuft: „Er ist dementsprechend zu behandeln“.

Daneben findet sich seine Unterschrift unter einem Schreiben der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens an die Kripo Magdeburg zur Frage der „arischen“ Herkunft einer Magdeburger Sintifamilie. Die hatte die RHF verneint. Dem schloss Ochs sich an. Auf der Basis seines Urteils wurde die Familie am 1. März 1943 nach Auschwitz deportiert.⁹⁰³

Erheblichen Konfliktgehalt hatte nach 1945 ein Vorwurf des Düsseldorfer Kriminalsekretärs Hermann Fütterer, bei dem es um einen Vorgang im Jahre 1942 ging. Der Polizeikollege warf Ochs vor, er habe damals gegen ihn ein SS-Gerichtsverfahren angestrengt. Fütterer, Parteigenosse wie Ochs, hatte sich nach einer Abordnung zum „Osteinsatz“ in Dnjepropetrowsk krankgemeldet, als er erkannte, dass er an Massenerschießungen teilnehmen sollte, was er nicht tun wollte, und war zurück nach Düsseldorf geschickt worden. Ochs habe ihn daraufhin, so Fütterer, der „Feigheit vor dem Feinde“ bezichtigt und, wenngleich vergeblich, seine Bestrafung verlangt. Es war nicht möglich, den Sachverhalt zweifelsfrei aufzuklären, da mehrere Düsseldorfer Polizeibeamte Ochs, der alles bestritt, unterstützten.⁹⁰⁴ Ochs hatte bei dieser Gelegenheit zugestanden, dass ihm schon damals „die willkürlichen und damit widerrechtlichen Grausamkeiten“ der Einsatzgruppen bekannt waren.

901 Stadtarchiv Duisburg, Best. 506, Nr. 1.249, Aussage Bernhard Rosenberg in dessen Haftentschädigungssache, 22. 2. 1950; Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 211.

902 LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 2.034, Nr. 95 a, Inventar Familie Reinhardt, Kämmergasse 25, o.D., mit Übernahmebestätigung für Holz und Briketts durch Käuferin und Bestätigung vom 11. 6. 1940.

903 Stephan: Der Begriff Sonderbehandlung, S. 315.

904 LA NRW, Abt. Rheinland, NW 1.037-A/REG, Nr. 10.429, Entnazifizierungsakte Josef Ochs, Erklärung von Richard Müller, 20. 9. 1946; ebd., BR 2.396, Nr. 811, Schreiben Kriminalobersekretär Hermann Fütterer zu Josef Ochs, 7. 2. 1949; ebd., Schreiben und Eidestattliche Erklärung Josef Ochs, 9. 2. 1949.

Im Juni 1943 war Ochs vom RKPA zur Kripoleitstelle Düsseldorf zurückversetzt worden, wo er bis zum Ende der NS-Herrschaft verblieb. In der Endphase 1945 war er beteiligt an der Erschießung von elf niederländischen und sowjetischen Zwangsarbeitskräften im Kalkumer Wald bei Düsseldorf, die 1947 ein Verfahren vor einem britischen Militärgericht zur Folge hatte. Es endete mit einem Freispruch mangels Beweises für Ochs und wegen einer Art Befehlsnotstand für den zweiten leitenden Kriminalkommissar.⁹⁰⁵ Die anderen beteiligten Beamten waren im Ergebnis der Ermittlungen ohne Anklage geblieben.

Die Befragungen der Beschuldigten hatte Friedrich Mittelsteiner durchgeführt. Ochs war vor Gericht der Meinung, alles habe seine juristische Richtigkeit gehabt, die Getöteten seien unter den Bedingungen des Belagerungszustands ganz zu Recht erschossen worden. Er und der mit ihm angeklagte Polizeioffizier sprachen von „Plünderern“. Konkrete Tatvorwürfe fehlten. Die beiden erklärten, es sei unbedingt „Standrecht“ anzuwenden gewesen. Ochs behauptete, nicht geschossen zu haben, sein Kollege, die Pistole sei unbeabsichtigt losgegangen.

1945 aus dem Dienst entfernt, wurde Ochs in Hemer und Neuenhamme interniert und 1948 entlassen. Aus seinem Entnazifizierungsverfahren, das leider nur fragmentarisch und ohne Feststellung der Entnazifizierungskategorie dokumentiert ist,⁹⁰⁶ dürfte er als „entlastet“ hervorgegangen sein. Er hatte starke Helfer, darunter den Düsseldorfer Nach-NS-Oberbürgermeister Karl Arnold (CDU), ab 1947 Ministerpräsident von NRW. Die entlastende Kategorie V beantragte für Ochs in einem Revisionsverfahren 1949 der Chef der Düsseldorfer Polizei. Das wurde von dem vom nordrhein-westfälischen Justizminister bestellten Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung in diesem Bundesland Robert Saalwächter⁹⁰⁷ ausdrücklich befürwortet, der jedes Eingehen auf die von Fütterer vorgetragenen Beschuldigungen ablehnte.⁹⁰⁸ Eine sachfremde, aber plausible Erklärung dafür lässt sich in der Person Saalwächters

905 Siehe Münster-Schröer: Frühjahr 1945; Kleine-Vennekate: 1945.

906 LA NRW, Abt. Rheinland, NW 1.037-A/REG, Nr. 10.429, Entnazifizierungsakte Josef Ochs; die Hauptakten mit dem Fragebogen fallen leider in den verschwundenen Fehlbestand des Landessarchivs NRW.

907 Nicht zu verwechseln mit Ernst Saalwächter (KPD und Mitglied im Landesvorstand der VVN), wie es Peter Hüttenberger in seiner Schrift *Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie* (1973) passierte.

908 LA NRW, Abt. Rheinland, NW 1.037-A/REG, Nr. 10.429, Entnazifizierungsakte Josef Ochs, Schreiben Robert Saalwächter an Entnazifizierungs-Hauptausschuss, 29.7.1949.

vermuten. Der Sonderbeauftragte war ein vor 1945 wegen Bestechung vorbestrafter, angesichts fortgesetzter Bestechung in Entnazifizierungsverfahren hochgradig korrupter Beamter und zusätzlich bekannt als „exaltierter Lebemann“ (*Der Spiegel*) mit einem moralisch anstößigen und erheblich ins Geld gehenden Freizeitverhalten. Er musste im Jahr darauf den Landesdienst verlassen.⁹⁰⁹ Ochs wurde 1950 wieder in die Polizei aufgenommen und dann im Düsseldorfer Kriminalamt der Britischen Zone tätig, das zur Ausgangsinstitution des 1951 gegründeten BKA wurde.

Mit der Gründung des BKA 1951 kam er in dessen 9. Abteilung. Das war die „Sicherungsgruppe Bonn“ (SG), deren Aufgabe der Schutz des Bundespräsidenten und der Bundesregierung war. Ochs leitete dort eine der zwei Unterabteilungen, den Ermittlungsdienst. Für Dieter Schenk lag die besondere Qualität dieser Polizeieinheit in ihrem Antikommunismus. Er qualifiziert sie als „Avantgarde des Kalten Krieges“, die alles bekämpft habe, was irgendwie links von einer Mitte-Politik gelegen habe. Ab 1954 war Ochs als „Zigeunerexperte“ im BKA tätig. In der Diskussion um die Übernahme der bayerischen Landfahrerordnung auf die Bundesebene, mit der eine sonderrechtliche und daher verfassungswidrige Personenkontrolle der in „Landfahrer“ umbenannten „Zigeuner“ reinstitutionalisiert werden sollte, war er 1954 mit der Feststellung hervorgetreten, „dass der übliche Meldedienst bei diesem notorischen Verbrechertyp versagt“.⁹¹⁰ Seinen Rassismus und seine Präferenz für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung hatte Ochs beibehalten. 1964 wurde ein weiteres Mal gegen ihn ermittelt.⁹¹¹ Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main versuchte dabei herauszufinden, ob er dem RSHA angehört habe. Das gelang merkwürdigerweise nicht. Das Ergebnis lautete folglich, dass das „mit größter Wahrscheinlichkeit“ nicht der Fall gewesen sei. Das BKA und das Bundesministerium des Innern (BMI) schlossen sich dieser Aussage an, und im Januar 1965 wurden die Ermittlungen eingestellt. Im selben Jahr ging Ochs als Oberregierungskriminalrat in Pension.

Ochs stand wegen eines Falls Stanislaus Winter auf der Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“. 1963 wurde er wegen Verjährung daraus entlassen.⁹¹²

909 Ebd., Schreiben Sonderbeauftragter für Entnazifizierung an den Entnazifizierungshauptausschuss für den Stadtkreis Düsseldorf, 29. 7. 1949; Entnazifizierung. Mehr ist besser, *Der Spiegel*, 3 (1950), H. 45; Krüger: Entnazifiziert!, S. 56.

910 Schenk: Personelle und organisatorische Verknüpfungen, S. 118.

911 Stephan: Der Begriff Sonderbehandlung, S. 318.

912 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.249, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

Johannes Otto

Johannes („Hans“) Otto, Jahrgang 1905, wurde 1941 von der Kripo Frankfurt am Main als Kriminalrat zum RKPA abgeordnet.⁹¹³ Dort führte er im Referat A 2 von 1941 bis 1945 das Sachgebiet „Asoziale, Prostituierte und Zigeuner“. Er war Katholik, von 1929 bis 1933 Mitglied des Zentrums und auch im katholischen Windhorst-Bund gewesen. Mit dem Ende der Eintrittssperre war er in die NSDAP aufgenommen worden. Ein Beitritt zur SS kam für ihn nicht infrage, da er mit gerade einmal 1,61 m nicht die geforderte Mindestgröße hatte. 1944 war er beteiligt an Selektionen von Häftlingen für Medizinversuche im KZ Buchenwald.⁹¹⁴

1946 konkurrierten mehrere Kripostellen darum, ihn einstellen zu können. Trotz der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom Januar 1946, die die Entfernung von Nazis aus verantwortlichen Stellungen vorgesehen hatte, gab es gegen seine Wiedereinstellung nicht nur keinen Widerspruch, sie löste vielmehr die Hoffnung auf mehr Mitarbeiter wie ihn aus:⁹¹⁵ Er habe „versprochen, sich zu bemühen, noch weitere tüchtige Kriminalbeamte aus seinem früheren Wirkungskreis, vor allem auch politisch unbelastete Herren für eine Bewerbung nach Recklinghausen zu interessieren“. Seit Juli 1946 arbeitete Otto als Lehrer für Kriminalistik an der Polizeischule des Regierungsbezirks Münster in Recklinghausen. Im Unterschied zu Maly bekannte er im Entnazifizierungsverfahren seine RKPA-Vergangenheit. Es endete für Otto, der sich als „innerlich [...] entschiedener Gegner“ des NS-Systems ausgegeben hatte, mit der Einstufung in die Kategorie V der Unbelasteten und einem klaren Urteil: „Empfohlen! Politisch keine Bedenken. Nominell Parteimitglied. Kein Aktivist.“ Seit 1953 war Otto als Kriminaloberrat Leiter der Kripo Recklinghausen.⁹¹⁶

1960 vernommen, sagte er über die Vorbereitungen für den Schnellbrief vom 29. Januar 1943, es bestehe „zwar die Wahrscheinlichkeit, daß solche Besprechungen stattgefunden haben, aber näheres weiß ich darüber nicht“. Auch er war 1943 im „Zigeunerlager Auschwitz“ gewesen.⁹¹⁷ In diesem Jahr hatte er sich nach eigenem Eingeständnis

913 Noethen: *Alte Kameraden*, S. 248–250; Wagner: *Hitlers Kriminalisten*, S. 340; Klee: *Personenlexikon*, S. 447.

914 Ebd.

915 Diese und die nachfolgenden Angaben LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.039-O, Nr. 734, Entnazifizierungsakte Hans Otto.

916 Noethen: *Alte Kameraden*, S. 396 f.

917 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2. 9. 1960.

auch im KZ Buchenwald aufgehalten. Zu welchem Zweck, behauptete er, wisse er nicht mehr,⁹¹⁸ und auch „von dem wirklichen Hergang“ in den Konzentrationslagern habe er nichts gewusst.⁹¹⁹

Seit 1959 wurde von der Staatsanwaltschaft Bochum wegen Ottos Beteiligung an den Selektionen in Buchenwald und wegen Beihilfe zum Mord ermittelt. Das Bochumer Gericht wollte die Übernahme der Ermittlungen durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft erreichen, was nicht gelang.⁹²⁰

Der nordrhein-westfälische Innenminister suspendierte Otto und eröffnete ein Disziplinarverfahren gegen ihn wegen sowohl strafbarer Handlungen als auch wegen eines schweren Dienstvergehens. Es hatte sich der Verdacht ergeben, dass er die Einweisung von Angehörigen der Minderheit „aus rassistischen Gründen“ in ein Konzentrationslager – gemeint war Auschwitz – bewirkt, die Entlassung Eingewiesener „aus rassistischen Gründen“ verweigert, „in großem Umfang“ Sterilisationen angeordnet und in mehreren Fällen die Einwilligung in die Sterilisation durch Drohung mit dem KZ durchgesetzt habe.⁹²¹ Damit bezog sich Minister Dufhues auf elf konkret abzuarbeitende Fälle und mehr als 20 Personen. Darunter waren mehrere Kinder.

Die Ermittlungen gegen Otto wurden mit Rücksicht auf das Frankfurter Sammelverfahren zunächst ausgesetzt und am 5. Januar 1961 wie die Frankfurter Ermittlungen nach seinem Suizid eingestellt.

Eduard Richrath

Kriminalrat Eduard Richrath, Jahrgang 1906, war seit 1936 Mitglied des Reichskolonialbunds und trat erst 1940 in die NSDAP ein. Bereits 1937 war die ganze Familie aus der Kirche ausgetreten und Richrath seither Mitglied der Förderorganisation der SS. 1939 wurde er in die Allgemeine SS aufgenommen und war 1943 Sturmbannführer.⁹²² 1937 kam er mit der Gründung des RKPA nach Berlin und blieb dort bis 1945. Seit 1943 führte er unter Böhlhoff als dessen Stellvertreter das

918 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 799, Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

919 Ebd., Bl. 804, Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

920 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 631, OStA Bochum an OStA Frankfurt a. M., 12.9.1960, Verfahren 16 Js 130/59, StAsch am LG Bochum.

921 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 478 f., Innenminister NRW an Hans Otto, 14.7.1960.

922 BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361/III, Kartei, Nr. 550.208, SS-Führerpersonalakten, Eduard Richrath.

Sachgebiet A 2 a, „Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche“.

Nach 1945 wurde Richrath Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei Nord, des vormaligen SS-Sturmbannführers Karl Schulz, der 1941 Adjutant von Arthur Nebe in dessen Einsatzgruppe B in Weißrussland gewesen war.⁹²³ Dort hatte die Einsatzgruppe von Juni bis September 1941 zahlreiche Massenverbrechen an Juden, Roma und Widerstandskämpfern begangen.

Richrath profitierte davon, dass die kurzzeitige und halbherzige Entnazifizierung der Polizei in der Britischen Zone schon bald „im Bereich der Kriminalpolizei vollständig rückgängig gemacht“ wurde,⁹²⁴ was für Schleswig-Holstein bedeutete, dass schon 1946 sämtliche Ermittlungsleiter der Kripo aus dem RKPA kamen und ehemalige SS-Offiziere waren.⁹²⁵ Daran änderte sich auch nichts, nachdem nach der Verabschiedung eines neuen Landespolizeigesetzes 1949 die Polizeigruppen neu organisiert und die Leitungsfunktionen neu verteilt wurden.

Seit 1953 war Richrath Leiter der Bezirks-Kriminalstelle Kiel, Kriminalrat und Regierungsrat.⁹²⁶ Sein Konzept war weiterhin das der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, wie auch das BKA als Nachfolgeinstitution des RKPA sie in Auswertung der NS-Erfahrungen seiner Tätigkeit zugrunde legte.⁹²⁷ Richrath „pflegte [...] die alten Freundschaften aus dem RKPA“ und half dem BKA seit Mitte der 1950er-Jahre als sachkundiger Berater. Er verfügte über überdurchschnittliche Kenntnisse der NS-rechtlichen Vorschriften und mit ihnen über die zur „Zigeunerbekämpfung“, denn er hatte die 1941 erschienene Verordnungs- und Erlassensammlung des RSHA zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ erarbeitet.⁹²⁸ Sie und damit auch Richraths Wissen galten als ein großer Vorzug der westdeutschen Kripo. Angesichts seiner RKPA-Vorgeschichte wagte das BKA allerdings nicht, ihn in der

923 Linck: Ordnung, S. 341.

924 Ebd., S. 286.

925 Linck: Stammtisch-Geschichte, S. 113.

926 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.329f., Vernehmung Eduard Richrath, 6. 11. 1963; Linck: Ordnung, S. 340.

927 Ebd., S. 323.

928 Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt. Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt – Amt V, o. O. [Berlin] o. J. [1941].

Öffentlichkeit bekannt zu machen.⁹²⁹ 1963 wurde Richrath wegen Verjährung aus den Vorermittlungen zum Sammelverfahren entlassen.⁹³⁰

Einstige Kollegen aus den NS-Jahren konnten sich in Einstellungsfragen vertrauensvoll an ihn wenden. Er half, wenn er nur konnte.⁹³¹

Karl Wilhelm Supp

Karl Wilhelm Supp,⁹³² Jahrgang 1906, war seit 1933 Mitglied der NSDAP und der Allgemeinen SS und Obersturmführer (1944), was den Kirchenaustritt miteinschloss. Er sei, wie er sagte, „auch bei der Niederwerfung der Röhm-Revolution eingesetzt“ gewesen. Vom Februar 1941 bis zum November 1943 war er Kriminalkommissar im RKPA, Mitarbeiter von Böhlhoff und Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Er war einer der Teilnehmer der Auschwitz-Vorbesprechung am 15. Januar 1943 gewesen und hatte sich nach eigener Angabe im selben Jahr mit Böhlhoff und Otto dienstlich zweimal im „Zigeunerlager Auschwitz“ aufgehalten.⁹³³

Nach 1945 wurde er im Entnazifizierungsverfahren als „Mitläufer“ eingestuft und konnte erneut in den Staatsdienst eintreten. Er arbeitete im Präsidium der Bayerischen Landpolizei, wechselte als Kriminalamtmann in das bayerische LKA, wo ihm im weiteren Verlauf als Leiter der Fahndungsabteilung auch die bayerische Landfahrerzentrale unterstand.⁹³⁴

Als Supps NS-Vergangenheit bei einem Besuch in München für den Ermittler Thiede offenbar wurde und er sein Ermittlungsinteresse zu Supp bekundete, wehrte der Präsident des LKA Hans Schneider ab. Er ließ „sofort“ alle in München lagernden Zigeunerpersonenakten wegschließen und entschied, „dass keine Akten herausgegeben“ werden durften. Es sei „untunlich“, Unterlagen zu Kollegen eines

929 Linck: Ordnung, S. 32, 285, 323; Wagner: Langer Abschied, S. 106.

930 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.249, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

931 Am konkreten Beispiel siehe Linck: Ordnung, S. 340f.

932 Die nachfolgenden Angaben siehe LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 579, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960; ebd., Nr. 1.536, Bl. 318, Vermerk Thiede, 23.5.1960; BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361/III, Kartei, Nr. 204.623, SS-Führerpersonalakten, Karl Wilhelm Supp; ebd., Kartei, Nr. 559.160.

933 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

934 Ebd., Nr. 1.541, Bl. 1.029, Vermerk Kleinert, undat. [Juni 1962]; siehe auch Schröder: Dienststelle für Zigeunerfragen, S. 148.

Abteilungsleiters durchsehen zu lassen, der dort als zu beschuldigend erscheine, begründete er seine Entscheidung. Beamte hätten sich auch geweigert, gegen Vorgesetzte zu ermitteln.⁹³⁵

Das Landgericht München eröffnete 1963 nach der Herausnahme Supps aus dem Kölner Sammelverfahren ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Bei Supp war die Strafverfolgungsverjährung durch richterliche Handlung unterbrochen. Das Verfahren wurde wenige Monate später aber eingestellt.⁹³⁶

Paul Werner

Dr. jur. Paul Werner, Jahrgang 1900, war als Student einer Verbindung beigetreten und seither nach eigenen Worten „rechts, völkisch eingestellt“.⁹³⁷ 1933 war er in die NSDAP und die SA gegangen, dort Truppführer, 1937 in die SS gewechselt, nun Sturmabführer. Seit 1933 leitete er das badische Landeskriminalamt,⁹³⁸ die spätere Kripoleitstelle Karlsruhe, und ging zum Aufbau des RKPA 1937 nach Berlin. Er wurde Stellvertreter von Arthur Nebe, dem Leiter der Amtsgruppe V des RSHA, also des RKPA. Werner war ein entschiedener Anhänger der Erbbiologie, der erbbiologischen Erklärung von Kriminalität und ihrer Anwendung auf die Verbrechensbekämpfung. Damit trat er auch publizistisch hervor. Er war maßgeblich an der Formulierung des grundlegenden Erlasses zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937 beteiligt, der die fortlaufende Überwachung und gegebenenfalls die Vorbeugehaft für Risikoträger vorsah, zu denen kollektiv die Roma-Minderheit gerechnet wurde.

Werner befürwortete Jugendkonzentrationslager („Jugendschutzlager“, „Erziehung straff, soldatisch und auch hart“), wie sie in Moringen und bezeichnet nach der Region Uckermark bei dem Frauen-KZ Ravensbrück unter Assistenz von Ritter etabliert wurden. Ritter lobte ihn 1941 nachdrücklich für seine gegen die „Ausbreitung des Schmarotzertums“ gerichteten Maßnahmen als einen Pionier der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Mit ihm habe die Sicherheitspolizei – Kripo

935 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 317–319, 327, Vermerk Thiede, 23. 5. 1960.

936 Vorverfahren 116 Js 9,10/63 der StAsch am LG München, Einstellung am 11. 12. 1963; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.313, StAsch am LG Köln an StAsch am LG München, 26. 9. 1963.

937 Wildt: *Generation*, S. 315.

938 Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Wildt: *Generation*, S. 314ff.

und Gestapo – erste Schritte getan, „geborene Asoziale“ „in Vorbeugungshaft zu nehmen und sie in Arbeitslagern unterzubringen“. ⁹³⁹ Wie Ritter propagierte er die „Unfruchtbarkeitmachung im Rahmen der Bekämpfung der Jugendkriminalität“. ⁹⁴⁰

Ab Frühjahr 1942 unternahm Werner Kontrollreisen im NS-besetzten Europa und war vom September 1942 bis März 1943 Inspekteur der Sipo und des SD in Stettin, um anschließend ins RKPA zurückzukehren. Seine zeitweise Absenz dort erklärt Patrick Wagner damit, dass „sich Werner wie viele andere höhere Beamte der Berliner Zentralstelle der Sicherheitspolizei im brutalisierten Einsatz vor Ort bewähren“ sollte. ⁹⁴¹

Nach Aussage von Dr. Hans Hefelmann, Mitglied des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erforschung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, der Kranken- und Kindermorde organisiert hatte und einer der späteren Zeugen im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ war, war Werner Verbindungsmann bei der Beschaffung großer Mengen von Tötungsmitteln für die „Euthanasie“-Morde (Aktion T4) gewesen. ⁹⁴² Werner vertrat den Standpunkt, die Frage einer Schuld, in welcher Hinsicht auch immer, spiele „überhaupt keine Rolle, wenn der Nutzen der [Volks-]Gemeinschaft Abwehr erheischt“. ⁹⁴³ Noch Mitte Februar 1945 war es Werner wichtig, der Rekrutierung von „Zigeunermischlingen“ für allerletzte Kampfesreserven zu widersprechen. Sie dürften „zum Volkssturm nicht herangezogen“ werden. ⁹⁴⁴ Seine letzten NS-Titel waren Ministerialrat und SS-Oberführer (1944). ⁹⁴⁵

Werner wurde zwar zunächst drei Jahre lang von den Militärbehörden interniert, aber vom westdeutschen Entnazifizierungsausschuss anschließend als „Mitläufer“ eingestuft, sodass er in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnte. Sein Wiedereintritt in den Staatsdienst geschah in Baden. Dort war er ab 1951 Regierungsrat, aber schon 1954 Regierungsdirektor im Innenministerium. Gerne wäre er gemeinsam mit früheren Kollegen in das 1951 begründete Bundeskriminalamt eingetreten. Sein Ziel war, die Leitung zu übernehmen. Anfang 1955 schlug ihn der baden-württembergische Innenminister Fritz Ulrich (SPD) dafür

939 Ritter: Die Asozialen, S. 154.

940 Stange / Wirth: Paul Werner, S. 631.

941 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 340.

942 Klee: Personenlexikon, S. 670.

943 Wagner: Resozialisierung, S. 192.

944 Zimmermann: Rassenutopie, S. 364.

945 Ebd., S. 266.

vor. Politische Bedenken sah er nicht. „Sein Verhalten in den Jahren 1933–1945 war durchaus einwandfrei.“⁹⁴⁶ Es hatte jedoch eine gewichtige, wenngleich mit Werner grundsätzlich solidarische Gegenstimme gegeben, nach der dieser zwar „begeisterter und überzeugter Nationalsozialist“ gewesen und „für den Polizeidienst untragbar“ sei, aber „zweifellos als anständiger Charakter mißbraucht“ worden, also NS-Opfer sei.⁹⁴⁷ Der Wechsel ins BKA scheiterte bei Werner und Kollegen nicht an Enthüllungen über ihre Nazi-Vergangenheit, sondern am jüngeren Alter einer Gruppe von Konkurrenten.⁹⁴⁸

In einer Eingabe beim Bundesinnenministerium hatte Werner sich und seinen Kollegen einen Persilschein ausgestellt und von einer „unbelasteten Kriminalpolizei“ gesprochen, die im NS-System „nie voll anerkannt“ gewesen und „bis zuletzt mit Misstrauen verfolgt“ worden sei. Wagner wertet diese frühe Aussage als Werners „Startschuss zur Entsorgung“ der NS-Kripogeschichte.⁹⁴⁹

Im Sammelverfahren erklärte er, bis zum Kriegsende sei ihm „nichts davon bekannt“ gewesen, „daß KZ-Häftlinge vorsätzlich getötet wurden“, wenngleich es schon auffällig „hohe Todesquoten“ gegeben habe. Die habe man sich mit Epidemien und „körperlicher Überbeanspruchung bei der Arbeit“ erklärt. Er und seine Mitarbeiter hätten jedenfalls bei einer KZ-Einweisung nicht damit gerechnet, „der Häftling werde umgebracht“.⁹⁵⁰

1959, 1960 und 1963 waren von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen Werner eingeleitet worden, 1960 ein weiteres von der Bremer Staatsanwaltschaft.⁹⁵¹ Darunter war ein Verfahren, das Werners Aktivitäten bei den Krankenmorden thematisierte.

946 Stange / Wirth: Paul Werner, S. 638 f.

947 Die Kritik kam von Dr. jur. Max Hagemann, dem ersten Präsidenten des BKA, der ein Befürworter der Nürnberger Rassegesetze gewesen war und in der Zeitschrift *Kriminalistik* für einen „mitleidlos und bis zur Vernichtung geführten Kampf“ gegen in seiner rassistischen Sicht genetisch bedingt unsozialisierbare Straftäter eingetreten war; Schenk: Auf dem rechten Auge, S. 52. Zu Hagemann siehe Wagner: Resozialisierung, S. 189.

948 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 156 ff.

949 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 10.

950 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.345 f., Vernehmung Paul Werner, 26. 11. 1963.

951 Ebd., Bl. 1.258, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963: Verfahren 16 Js 1.285/59, Js 10 22/59 und 13 Js 328/69 StAsch am LG Stuttgart, Verfahren 6 Js 3/60 der StAsch am LG Bremen.

Alle Verfahren wurden eingestellt.⁹⁵² Werner stand auch auf der Liste der Beschuldigten im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, das ihn 1963 an das Landgericht Stuttgart weiterreichte.⁹⁵³ Dort räumte er auch seine Kenntnis der Massenverbrechen ein: „Selbstverständlich habe ich von den Einsatzkommandos im Osten gewusst und z. B. von Auschwitz.“⁹⁵⁴

Nach Einschätzung von Michael Wildt war Werner ungeachtet eines „weichen“ Auftretens „an entscheidender Stelle für die konzeptionelle und praktische Radikalisierung kriminalpolizeilicher Tätigkeit im Dritten Reich verantwortlich“.⁹⁵⁵

Werner und Robert Ritter waren miteinander befreundet. Die beiden und ihre Familien kannten sich seit der ersten Hälfte der 1930er-Jahre.⁹⁵⁶

Albert Wiszinsky

Albert Wiszinsky, Jahrgang 1913, Parteigenosse seit 1933, 1938 aus der Kirche ausgetreten und seither auch Mitglied der Allgemeinen SS, 1940 Untersturmführer, kam 1938 als Kriminalkommissar nach Düsseldorf und leitete dort den Erkennungsdienst. Er war strebsam, wünschte sich eine berufliche und räumliche Veränderung und bewarb sich 1940 beim Kolonialpolitischen Amt der NSDAP um eine Einstellung in die Sicherheitspolizei und den SD in der Vorstellung künftiger Kolonialgebiete, wie sie ja mit dem Krieg im Osten erwartet wurden.⁹⁵⁷ Daraus wurde nichts, aber es gelang ihm, ins RKPA zu wechseln. Von 1941 bis 1944 arbeitete er dort im Referat A 2 b in der Unterabteilung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner“. Am 15. Januar 1943 war er einer der Teilnehmer der Vorbereitungsberatung des Deportationsschnellbriefs. Aus Aktenvermerken geht hervor, dass er beim RKPA 1943

952 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 266 f.; Klee: Personenlexikon, S. 670.

953 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.257 f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

954 Ebd.

955 Wildt: Generation, S. 315 f.

956 Werner „[verkehrte] auch familiär mit Dr. Ritter“, wie er erklärte: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 197, Vernehmung Paul Werner, 19. 5. 1959.

957 BArch Berlin-Lichterfelde, R 58, Nr. 11.960, Bewerbung Albert Wiszinsky um eine Einstellung bei Sipo und SD, 1940; ebd., R 9.361/III, Kartei, Nr. 227.676, SS-Führerpersonalakten, Albert Wiszinsky; ebd., Nr. 564.165.

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970)

auch Sterilisationsvorgänge bearbeitete.⁹⁵⁸ 1944/45 leitete er die Kripo Darmstadt und wurde angesichts seiner SS-Zugehörigkeit nach der Kapitulation für zweieinhalb Jahre interniert.

Ab 1950 war er zunächst als Obersekretär bei der Kripo Saarbrücken, dann 1953 Kriminalrat, 1956 Regierungs- und Kriminalrat, seit 1954 stellvertretender Leiter der dortigen Kripo und drei Jahre später des saarländischen LKA.

Er stand auf der Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“. Es hatte bei ihm 20 Fälle eines Verdachts auf Beteiligung an Auschwitzdeportationen von Roma gegeben. Alle Ermittlungen wurden wegen Verjährung 1963 eingestellt.⁹⁵⁹

Adolf Würth

Dr. Adolf Würth, Jahrgang 1905, studierte Medizin, Biologie, Anthropologie und Ethnologie. Mit diesem Studienprofil wurde er 1931 von dem Anthropologen, Erbbiologen und Rassenhygieniker Professor Eugen Fischer als Doktorand angenommen. Seit 1936 arbeitete er für die RHF. Würth war ein Untersuchungspraktiker, und wie bei Eva Justin gibt es auch von ihm kaum Belege einer theoretisch orientierten Arbeit. Das Wenige aber ist klar und bestimmt. 1938 schrieb er in einem Fachbeitrag: „Die Zigeunerfrage ist uns heute in erster Linie eine Rassenfrage. So wie der nationalsozialistische Staat die Judenfrage gelöst hat, so wird er auch die Zigeunerfrage grundsätzlich regeln müssen. Der Anfang ist ja schon gemacht.“⁹⁶⁰ Die „rassenbiologische Zigeunerforschung“, also das, was er betrieb, sei „die unbedingte Voraussetzung für eine endgültige Lösung der Zigeunerfrage“. Es sei das Ziel zu verfolgen, „das Blut des deutschen Volkes vor dem Eindringen fremdrassigen Erbgutes zu schützen und zu verhindern, daß die weitverbreitete Mischlingspopulation sich immer stärker vermehrt“. Es gehe darum – so 1939 Würth gleichlautend mit seinem Chef Ritter –, diese „Mischlingspopulation [...] zu verkleinern, ja ganz zum Verschwinden zu bringen“.⁹⁶¹

958 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 369–388, hier: Bl. 372, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960].

959 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.250, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

960 Würth: Bemerkungen, S. 98.

961 Würth: Zigeuner- und Zigeunermischlingsfrage, S. 36.

Nach 1945 gelangte Würth erneut in den öffentlichen Dienst. Er war verbeamtet beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg tätig. 1961 leitete die Kölner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ein, das 1963 eingestellt wurde. Von der Beschuldigtenliste des Sammelverfahrens wurde er ebenfalls 1963 genommen. Es sei ihm nichts nachzuweisen.⁹⁶² Ein zweites Vorverfahren von 1981 wurde 1982 eingestellt und ein 1983 eröffnetes drittes Verfahren zwei Jahre später.

Im Gesamtbild der 66 namentlich bekannten Beschuldigten erweist sich, dass – soweit Daten vorliegen – keiner von ihnen einen sozialen Abstieg nach dem „Zusammenbruch“ erlebte. Niemand sank sozial in gesellschaftliche Randzonen ab, vielmehr verblieb man auf dem alten hohen Niveau oder konnte es wie der Ministerialbeamte Paul Werner, der „Euthanasie“-Gutachter Dr. med. Werner Catel oder Dr. phil. Sophie Ehrhardt weiter ausbauen.

Bei einigen Beschuldigten hatte es nach 1945 eine kurze Zeit eine Beunruhigung durch alliierte Maßnahmen gegeben, aber das war bald ausgestanden und blieb eine Episode vor der sich zügig vollziehenden Reintegration in die gehobenen bürgerlichen Leitschichten der Bundesrepublik. Ein wahrnehmbares „Abschwören“ und eine Verantwortungsübernahme wenn schon nicht für eine Tatbeteiligung, so doch zumindest bezogen auf die rassistischen Überzeugungen, die in die Verbrechen, an denen man zweifellos beteiligt gewesen war, geführt und die zu ihnen motiviert hatten, war keine Bedingung des biografischen Erfolgs.

Gerichtliche Sachverständige und weitere fachliche Stimmen

Siegmond A. Wolf konnte, wie seine Schreiben an das Gericht und seine Kontakte zu Angehörigen der Minderheit erkennen lassen, ein besonderes Wissen zur minderheitlichen Zeitgeschichte einbringen. 1960 publizierte er sein *Großes Wörterbuch* des Romanes. Es hatte in der Einleitung einen historischen Abschnitt, der auf die NS-Verbrechen einging. Dort sprach er auf der Grundlage von Quellentexten auch Robert Ritter und Eva Justin an, die bewusst der systematischen

962 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.256, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

Verschleppung, Sterilisierung und Ermordung der Roma-Minderheit zugearbeitet hätten.⁹⁶³

Ihm selbst erschien sein Geschichtswissen als nicht hinreichend für das Sammelverfahren. Er schlug als Sachverständigen den Historiker Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte in München vor.

Buchheim, Jahrgang 1922, arbeitete seit der Gründung 1951 am IfZ und war gutachterlich in Entschädigungsprozessen sowie im ersten Auschwitz-Prozess tätig. 1958 hatte er ein zehnsseitiges Gutachten zur „Zigeunerdeportation im Mai 1940“ veröffentlicht, das die ethnorassistische Motivation dieser Deportation herausarbeitete und damit im Gegensatz zur justiziellen und entschädigungsbehördlichen Bewertung dieser Verfolgungsmaßnahme stand.⁹⁶⁴ Im Sammelverfahren konnte Buchheim nur allgemein zur „Verfolgung der Zigeuner aus rassistischen Gründen“ und zu der Rolle von RHF und RKPA Stellung nehmen. In seiner Perspektive waren die Verfolgung und Vernichtung der Roma-Minderheit und der jüdischen Minderheit gleichrangig.⁹⁶⁵ Es sei, so Buchheim, die planmäßige Vernichtung der Juden nicht „einzigartig“ gewesen: „Denn das Programm der Ausmerzungen war mindestens auch auf die Zigeuner und die Polen ausgedehnt und konnte beliebig erweitert werden.“

In einer Auflistung von NS-Rechtstexten zur Entrechtung der Minderheit führte Buchheim auch den 1936 erschienenen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen auf, der „Zigeuner“ wie Juden als rassistisch unerwünscht aus der „deutschen Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen hatte. Buchheims Leseempfehlung war provokant. Einer der beiden Verfasser war der spätere Chef des Bundeskanzleramts Dr. Hans Maria Globke. Dieser Hauptautor stand durch seine NS-Vergangenheit und durch seine anschließende Position auf der höchsten politischen Ebene der Bundesrepublik im Mittelpunkt der zeitgenössischen öffentlichen Aufmerksamkeit. Er galt als Konrad Adenauers „Schatten“ und als „der engste Vertraute und Berater“ des Bundeskanzlers, wie der Politikwissenschaftler Theodor Eschenburg in der *Zeit* schrieb.⁹⁶⁶ Globke vertrat zur „Judenfrage“ in dem von ihm verantworteten Kommentarteil mit „Voll-“, „Halb-“ und „Vierteljuden“ eine pseudowissenschaftliche

963 Wolf: Wörterbuch, S. 22–27.

964 Buchheim: Zigeunerdeportation.

965 So laut Wolf nach einem ihm vorliegenden Vortragsmanuskript von Buchheim: Wolf: Wörterbuch, S. 24.

966 Eschenburg, Theodor: Hans Globke. Adenauers Schatten, *Die Zeit*, 2. 3. 1973.

Mischungssystematik,⁹⁶⁷ die sich wenig später ähnlich zur „Zigeunerfrage“ bei der RHF wiederfand, wenn sie unter dem Einfluss der RHF dort auch noch radikaler ausgestaltet wurde. Das 1938 in Kraft tretende Gesetz zur Einführung der Zwangsvornamen „Sara“ und „Israel“ bei Jüdinnen und Juden hatte Globke gefertigt und die im selben Jahr für jüdische Pässe vorgeschriebene „J“-Stempelung mitkonzipiert.

Gegen ihn hatte Fritz Bauer 1960 ein Vorverfahren initiiert, nachdem ihm Hinweise dafür vorlagen, dass Globke die Rettung von 20.000 Juden von Saloniki nach Palästina verhindert habe, die stattdessen in Vernichtungslager im Osten deportiert worden waren. Das Verfahren musste nach einem Eingriff Adenauers von Frankfurt in die Bundeshauptstadt abgegeben werden, wo es im Jahr darauf mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde.⁹⁶⁸

Buchheim versprach 1960 auch, einen Kontakt zum Deutschen Zentralarchiv in Potsdam, also zu einer staatlichen Einrichtung der verfeimten DDR, herzustellen. Dorthin werde einer seiner Kollegen vom Institut für Zeitgeschichte reisen, der auch nach Quellen zur „Zigeuner“-Verfolgung aus dem RSHA schauen und mit Informationen zurückkommen könne, „wenn die Staatsanwaltschaft Wert darauf legt“.⁹⁶⁹ Das war ein gewagter Vorschlag, denn für die Bundesregierung musste es ein Tabubruch sein, wenn eine bundesdeutsche Stelle in Kontakt mit staatlichen Stellen der DDR treten würde, zumal um „an diese Dinge“ heranzukommen, von denen man am liebsten gar nichts wissen wollte.⁹⁷⁰ Ob der Frankfurter Staatsanwaltschaft daran gelegen war und ob Buchheims Anregung realisiert wurde, ist unbekannt, ein Niederschlag davon findet sich in den Frankfurt-Kölner Prozessakten des Sammelverfahrens nicht.⁹⁷¹ Während der gesamten Prozessdauer wurden DDR-Instanzen nicht konsultiert, obschon das mindestens

967 Bevers: Der Mann hinter Adenauer, S. 32.

968 Foljanty / Johst: Fritz Bauer, S. 830; Bevers: Mann hinter Adenauer, S. 170 f. Globke trat 1963 nach einem in der DDR in Abwesenheit geführten Prozess gegen ihn (JuNSV, Bd. III, Lfd. Nr. 1.068, S. 71–194, Verfahren 1 Zst [I] 1/63 am Obersten Gericht der DDR, Urteil 23. 7. 1963), in dem er zu lebenslänglich verurteilt worden war, zurück und ging in Pension. Globkes Wunsch, nun in die Schweiz an den Genfer See überzusiedeln, erfüllte sich nicht, weil ihm das Kantonsparlament eine Aufenthaltsgenehmigung verweigerte.

969 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 317–319, hier: Bl. 318, Vermerk StA Fritz Thiede, 23. 5. 1960.

970 Streim: Arbeit der Zentralen Stelle, S. 53.

971 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 317–319, hier: Bl. 317, Vermerk StA Fritz Thiede, 23. 5. 1960.

bei solchen Beschuldigten nahegelegen hätte, zu denen in der DDR Ermittlungen bereits vorausgegangen waren.

Buchheim nannte der Staatsanwaltschaft Literatur, auf deren Basis sie die Verbrechen hätte einordnen und einen Zugang zur Verfolgtenperspektive entwickeln können. Dazu musste er über die Grenzen der Bundesrepublik schauen. Er fand eine britische, eine französische und eine US-amerikanische Schrift der Jahre 1949, 1950 und 1951 aus der Feder von Autoren jüdischer Herkunft.⁹⁷² Gemeinsam war ihnen, dass sie die Verfolgung der Roma-Minderheit und der jüdischen Minderheit in eine Kategorie einordneten. In den Ermittlungsakten ist ein Bezug auf diese drei Beiträge nirgendwo anzutreffen.

Aber es gab im nichtdeutschsprachigen Ausland einiges darüber hinaus. Die Ermittler hätten es sich beschaffen können, wenn sie nur gewollt hätten. In Frankreich war schon im September 1945 in der Zeitschrift *Regards* des Parti Communiste Français (PCF) unter dem Titel „Guerre des < Seigneurs > aux enfants de la route“ ein Bericht von Imre Gyomai erschienen, der von einer halben Million Roma-Opfer aufgrund einer rassistischen Herrenmenschenperspektive ausging. Die Zahlenangabe war eine Vermutung. Wenn sie auch bei aller späteren Wiederholung bis heute unbelegt bleiben musste, so brachte sie doch erstmals öffentlich mit größter Berechtigung den genozidalen Charakter der Verfolgung zur Sprache.⁹⁷³ In der Zeitschrift der *Gypsy Lore Society* (GLS) erschienen im Jahr darauf drei weitere Beiträge. Der in Frankreich lebende Roma-Schriftsteller Matéo Maximoff griff dabei die Opferzahl von Gyomai auf, der französische Widerstandskämpfer Frédéric Max und der lettische Rom Vanya Kochanowski meldeten sich zu Wort. Maximoff fragte nach den justiziellen Konsequenzen: Würde es je ein alliiertes Tribunal geben, das „the punishment of these monsters, these assassins of 500.000 Tziganes“ verlangen würde?⁹⁷⁴ Weitere Beiträge in der Zeitschrift der GLS und an anderen Orten folgten.⁹⁷⁵ In Polen publizierte Jerzy Ficowski 1953 eine erste Monografie zum Thema.⁹⁷⁶

972 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 272–273, Mitteilung Hans Buchheim, 29. 3. 1960: Yates: Hitler and the Gypsies; Friedman: Nazi extermination; Billig: L'Allemagne et le génocide.

973 Gyomai: Guerre des < Seigneurs >. Abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k76391262> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022].

974 Maximoff: Germany and the Gypsies, S. 107; vgl. auch mit Wippermann: „Auserwählte Opfer“, S. 54f., der auf weitere Literatur hinweist.

975 Molitor: The Fate of a German Gypsy; Ficowski: The Polish Gypsies, S. 95; Pankok: The Gypsies in Germany Today.

976 Ficowski: Cyganie polscy.

Die Zahl der Publikationen und ihr Umfang erhöhten sich seit den 1960er-Jahren erheblich. 1963 hatte die russisch-französisch-israelische Historikerin Miriam Novitch in Karlovy Vary (ČSSR) auf einer internationalen Konferenz zur Geschichte des europäischen Widerstands einen Beitrag zum Genozid an der Minderheit vorgestellt. Er erschien 1965 in einem italienischen Fachperiodikum.⁹⁷⁷ Die ehemalige Widerstandskämpferin mit Forscherkontakten in die DDR vertrat den Standpunkt, dass es eine nach Motiven und Methoden gleichartige genozidale Verfolgung und Vernichtung von Juden und „Zigeunern“ gegeben habe. Im selben Jahr legte Jerzy Ficowski eine zweite Monografie vor.⁹⁷⁸ Dem folgte 1968 ein Beitrag von Novitch im Auftrag des französischen Comité pour l'érection du Monument en mémoire des Tziganes assassinés à Auschwitz,⁹⁷⁹ der auch ins Englische und Italienische übersetzt wurde. Es gab also im nichtdeutschsprachigen Ausland einiges an Dokumentation und Forschung.

In den drei Nachfolgestaaten des NS-Reichs hielt man sich lange bedeckt. Erst 1957, dann aber bis in die 1960er-Jahre, erschien in mehreren Auflagen in der DDR die vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer herausgegebene Publikation *SS im Einsatz* mit vielen Hinweisen auf Morde an Roma und mit dem Versuch ihrer Einordnung in die NS-Politik.⁹⁸⁰

1965 publizierte Siegfried Wölffling in Halle einen Aufsatz zum Thema,⁹⁸¹ dem 1968 in Leipzig ein Buch von ihm und Heinz Mode zur Geschichte der Minderheit zwar aus kulturalistisch-ethnologischem Blick, aber unter Einbezug der Zeitgeschichte folgte.⁹⁸² Dabei stützten sie sich auf „Zigeuner-Personalakten“ der NS-Kripo, die sie in Magdeburg vorgefunden hatten. Sie betonten, dass die genealogischen Recherchen der RHF von wesentlicher Bedeutung für die Auschwitzdeportationen gewesen seien.⁹⁸³ In der „Hitlerzeit“ sei der Versuch unternommen worden, „die Angehörigen dieses Volkes, wo immer man ihnen begegnen

977 Novitch: Il genocidio degli Zingari. Dort: „motivi e metodi impiegati dai nazisti per perpetrare il genocidio del popolo zigano risultano identici a quelli impiegati per lo sterminio degli ebrei“.

978 Ficowski: Cyganie na polskich drogach.

979 Novitch: Le génocide; französische Ausgabe 1968, die italienische bereits 1965.

980 Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR (Hg.): *SS im Einsatz*.

981 Wölffling: Zur Verfolgung und Vernichtung.

982 Mode/Wölffling: *Zigeuner*.

983 Ebd., S. 172f.

mochte, auszurotten“. Hunderttausende seien vernichtet worden, in Deutschland nahezu alle. Ihre Schlussfolgerung: „Dieses Volk musste das gleiche Schicksal ertragen wie die Juden.“⁹⁸⁴ Bereits 1945 erschien in Österreich im Selbstverlag eine Erinnerungsschrift eines KZ-Häftlings, die auch auf die Situation von Mithäftlingen aus der Roma-Minderheit einging, dabei allerdings einiges an Klischeevorstellungen über „Zigeuner“ zu Papier brachte.⁹⁸⁵ 1966 erschien dann die Pionierarbeit von Selma Steinmetz zu „Österreichs Zigeunern im NS-Staat“.⁹⁸⁶

Die Literatur des Auslands blieb trotz vereinzelter Übersetzungen in Westdeutschland sehr lange ohne eine erkennbare mediale und akademische Rezeption. Hier bewegten sich gelegentliche Kurzbeiträge in den eingeübten Bahnen des Antiziganismus („Blutrache“, „Champagner-Feste“, „Promiskuität“, „zahlen keine Steuern“ usw.). Das ging bis zu der Forderung, „Zigeunern“ eine „Wiedergutmachung“ und überhaupt eine Gleichstellung mit der jüdischen Minderheit auf jeden Fall zu verweigern.⁹⁸⁷

Was an ernsthafter Literatur vorlag, war das Buchheim-Gutachten von 1958 zum Teilaspekt der Deportation von 1940. Im Jahr darauf erfuhr es einen elfseitigen Widerspruch durch den Gerichtsreferendar Hans-Joachim Döring in den *Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte* des IfZ,⁹⁸⁸ der gerade an seiner Dissertation zur Geschichte der Minderheit in den NS-Jahren arbeitete, die 1964 erschien. Er war 1960 als Helfer in das Sammelverfahren einbezogen worden.⁹⁸⁹ Das IfZ entschied sich dazu, die Standpunkte der beiden paritätisch nebeneinanderzustellen, und hielt sich damit bedeckt. Buchheim und Döring standen in der Fokussierung auf die NS-Verfolgung thematisch von den 1940er- bis ans Ende der 1970er-Jahre mit ihrem Thema allein, Döring laut seiner Literaturliste mit einem Quellenberg von rassistischer „Zigeuner“-Literatur vom Kaiserreich bis in die 1950er-Jahre und Buchheim mit einem analytisch-aufklärerischen Ansatz als Gegenposition. Nichts von dem, was inzwischen im Ausland erschienen war, nutzte Döring. Das

984 Ebd., S. 10.

985 Gostner: 1000 Tage im KZ. Der Tiroler Gostner war als überzeugter Katholik Anhänger der austrofaschistischen Regierungen Dollfuß und Schuschnigg.

986 Steinmetz: Österreichs Zigeuner.

987 Siehe die ausführliche Literaturangabe in Wippermann: „Auserwählte Opfer?“, S. 55.

988 Döring: Motive.

989 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 104, Verfügung Thiede, 23.5.1960.

passte ins westdeutsche Bild der Ignoranz gegenüber dem Thema. Aber es ist noch eine soziologisch-kulturalistische Arbeit zu nennen, die 1963 erschien. Lukrezia Jochimsen beschäftigte sich mit westdeutschen Roma als einer „Außenseitergruppe“ und ging dabei auf die traumatisierende Wirkung der NS-Verfolgung für die biografischen Verläufe ein. Sie verwies auf die Notwendigkeit staatlich-sozialpolitischer Maßnahmen.⁹⁹⁰

Aufklärendes zur Geschichte der Minderheit erschien nach Buchheims Aufsatz in Westdeutschland erst wieder 1979.⁹⁹¹ Die Übersetzung ins Deutsche der 1972 in London erschienenen wegweisenden Grundlagenarbeit *The Destiny of Europe's Gypsies* von Donald Kenrick und Grattan Puxon konnte in der BRD erst neun Jahre später vorgelegt werden. Herausgeber waren der *Verband Deutscher Sinti* und die *Gesellschaft für bedrohte Völker*.⁹⁹²

Ein Nutzen für die justizielle Praxis dürfte in den Augen vieler staatlicher Juristen angesichts der vom StGB-Regime gesetzten Vorgaben aber in einer Kenntnis zeithistorischer Literatur auch nicht gelegen haben. Über das StGB hinausreichende Einordnungen in weiter gefasste, gar in völkerrechtliche Kontexte mussten ihre Sache nicht sein.

Döring hatte die Verfolgung von Roma in den Nazijahren nicht bestritten, sie sei aber ganz überwiegend „kriminalpräventiv“ motiviert gewesen. 1962 sagte er als Sachverständiger auch in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Leiter des „Zigeunerdezernats“ der Bremer Kripo Wilhelm Mündtrath aus. Behandlung und Verpflegung der „Zigeuner“ im „Familienlager“ in Auschwitz-Birkenau seien besser gewesen als die der anderen Häftlinge.⁹⁹³ Mit der täuschenden Bemerkung, es seien dort keine „aus Deutschland stammenden Zigeuner“ nach ihrer Ankunft vergast worden, ging er über die Tatsache hinweg, dass auch diese Form der Vernichtung Roma getroffen hatte. In Birkenau wurde im März 1943 ein Transport von etwa 1.700 ostpreußischen Sinti aus Bialystok nach Fleckfieberverdacht gleich in die Gaskammern geführt,⁹⁹⁴ im Mai 1943 1.035 erkrankte Roma aus Österreich. Zwei weitere derartige Massentötungen gab es am 2. August bei der Auflösung des Lagers

990 Jochimsen: Zigeuner heute.

991 Geiggis/Wette: Zigeuner heute; Zülch: In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt.

992 Kenrick/Puxon: Sinti und Roma.

993 Diese und die nachfolgende Angabe: Hesse/Schreiber: Schlachthof, S. 121.

994 Diese und die nachfolgende Angabe: Zimmermann: Rassenutopie, S. 343; Vossen zitiert Adelsberger, Lucie: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht, Westberlin 1956, die von 2.500 Opfern des zweiten Transports spricht: Vossen: Zigeuner, S. 83.

und am 10. Oktober 1944 nach der Überstellung von 2.000 Häftlinge aus anderen Lagern, unter denen zahlreiche Roma waren. Es waren viele Tausend auf diese Weise umgebracht worden, allein bei der Auflösung des „Zigeunerfamilienlagers“ wurden mehr als 4.200 Menschen ermordet.⁹⁹⁵

Dörings Dissertation *Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat* erschien 1964 im Kriminalistik-Verlag, der mit *Kriminalistik* eine „Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis“ publizierte. Sie hatte staatlichen Charakter. Sie wurde von den Leitern der westdeutschen LKÄ, des BKA und der Polizei-Führungsakademie in Hilstrup, der späteren Deutschen Hochschule der Polizei, herausgegeben. Schriftleiter war seit 1967 der schon erwähnte vormalige SS-Hauptsturmführer und Kripohistoriker Dr. Bernhard Wehner.

Trotz des Einbezugs seiner Arbeit in das Sammelverfahren, in dessen Mittelpunkt Rassenforscher und Polizeibeamte standen, beschäftigte Döring die Frage nach den Beiträgen aus diesem staatlichen Raum nicht. Er bewegte sich vollständig im Rahmen der Narrative von der sauberen Kripo und der Wissenschaftlichkeit der kriminalbiologischen Institute und folgte der NS-Vorgabe, die Angehörigen der Minderheit insgesamt als „kriminell“ zu kategorisieren.⁹⁹⁶ „Ihr kriminelles Verhalten und ihre Lebensweise“ würden grundsätzlich eine Belastung für den Staat darstellen. Die noch höhere Kriminalität der „Mischlinge“ gegenüber den „rassereinen Zigeunern“ sei durch die Dahlemer Forschungsstelle „wissenschaftlich bestätigt“ worden und der Kripo bekannt gewesen. Rassistische Verfolgung habe es vor der Festschreibung am 17. Oktober 1939 nicht gegeben, nur Kriminalprävention, eine genozidale Verfolgung erst mit dem 25. April 1943 und der formaljuristischen Aufkündigung der Schutzangehörigkeit der Roma durch den NS-Staat, also zwei Monate nach Beginn der Auschwitzdeportationen. Die RHF sei nur bestrebt gewesen aufzuklären, was „Zigeuner“ „mit ihrer arteigenen Schlaueit [...] zu verschleiern“ versucht hätten. Ihr Anliegen sei gewesen, wissenschaftlich „Zahl und Art“ dieser Menschen festzustellen. So wie Ritter sich selbst darstellte, sah auch Döring ihn, nämlich als Wissenschaftler und Widerstandskämpfer, der Sterilisierung und Vernichtung entgegengearbeitet hätte.⁹⁹⁷

995 Kubica/Setkiewicz: Last Stage, S. 15.

996 Döring: Zigeuner, S. 63, 67f.

997 Ebd., S. 82.

Es gab in Westdeutschland kaum Kritik an Dörings Schrift. Zu nennen wäre aber eine niederländische Kritikerin, die Juristin Laura („Lau“) Mazirel, die einige Jahre später auf ihn einging. Sie lehnte Dörings Dissertation grundsätzlich ab: Der Autor habe die „Tendenz zu ‚beweisen‘, daß die Zigeuner nicht wie die Juden aus Rassenwahn verfolgt wurden, sondern weil sie wirklich eine rassistisch untaugliche Menschengruppe“ seien.⁹⁹⁸ Mazirel kam aus dem sozialistischen Widerstand gegen die NS-Besatzung und war eine Verbündete der Roma-Minderheit.

Wie umfangreich Döring von der Staatsanwaltschaft im Sammelverfahren in die Vorermittlungen einbezogen war, inwieweit er Einblick in die Unterlagen nehmen und im Detail Einfluss ausüben konnte, ist nicht bekannt. Als offizieller Verfahrensgutachter trat er nicht in Erscheinung. Nicht zu übersehen sind aber die Affinitäten zwischen seiner Perspektive und den staatsanwaltlichen Schlussfolgerungen am Ende des Verfahrens.⁹⁹⁹

Den Rücken stärkte im Sammelverfahren den Beschuldigten neben Döring als Sachverständiger der promovierte Mediziner Hermann Arnold, Jahrgang 1912.¹⁰⁰⁰ 1959 hatte er dem Gericht Döring empfohlen.¹⁰⁰¹ Arnold stellte die Standpunkte von Wolf und Buchheim aus einer erbhygienischen und biologisch-anthropologischen Sicht infrage. Vor allen anderen Beschuldigten rückte er Justin und Ritter in ein günstiges Licht. Die Vorwürfe von Siegmund A. Wolf fand er „haltlos“. Es habe ein „freundschaftliches Zusammenleben“ zwischen dem „Ritterschen Arbeitskreis“ und den „Zigeunern“ gegeben. Dem entgegengesetzte Aussagen aus der Minderheit seien „Vermutungen, die gefühlsmäßig bestimmt und fixiert“ seien. Die Sprecher aus der Minderheit diffamierte er, indem er ihnen materielle Motive unterstellte: „Die Frage der Geldentschädigungen“ habe für die „Zigeuner“ bei ihren Klagen eine

998 Mazirel: Verfolgung, S. 135, zit. nach Winter: Kontinuitäten, S. 144. Mazirel gehörte zu den Organisatoren des Anschlags auf das Amsterdamer Einwohnermeldeamt am 27. März 1943, bei dem 800.000 Einwohnerkarten zerstört wurden. Dabei ging es auch um die Sabotage der Erfassung, Festnahme und Deportation von politisch Verfolgten, Juden und Roma. Aufgrund von Mazirels Engagement für Roma hat die Lau Mazirel Stichting ihren Namen erhalten, die sich seit 1981 für die rechtliche und soziale Gleichstellung der Roma in den Niederlanden einsetzt.

999 Vgl. LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1000 Zu Arnold siehe Kelch: Dr. Hermann Arnold; Opfermann: Ameisen und Grillen.

1001 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 232–234, hier: Bl. 234, Mitteilung Hermann Arnold, 30. 7. 1959.

große Rolle gespielt.¹⁰⁰² Bereits mit Aufnahme der Ermittlungen gegen Justin hatte er 1958 gegenüber Josef Eichberger erklärt, es handle sich dabei um eine hinterhältige Intrige und um einen „Riesenunsinn“. Den Genozid bezeichnete er als „dumme Sache“, über die inzwischen „Gras gewachsen“ sei, und sprach von der Zeit, die „versöhne“.¹⁰⁰³

Wer den Landauer Amtsarzt als Sachverständigen benannt und vorgeschlagen hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Das Gericht und mutmaßlich Thiede entschieden sich jedenfalls für ihn.

Arnold und der Leiter der RHF kannten sich nach Ansicht von Justin seit der Vorkriegszeit.¹⁰⁰⁴ Bis zum Ende des NS-Systems war Arnold unauffällig. Von Ritter und der RHF hatte er gelernt, denn in seiner nebenberuflich betriebenen „Zigeuner“- und „Asozialen“-Forschung und in seinen nach dem Tod Ritters einsetzenden Veröffentlichungen griff er dessen erbbiologisch-rassenhygienischen und rassenanthropologischen Ansatz auf und führte die Ritter'schen Nachforschungen ausdrücklich fort. Er verstand sich als ein professioneller Tsiganologe. Arnold mochte – sich dabei auf Ritter stützend – nicht entscheiden, ob „Zigeuner“ nun als „urtümliche Sammler und primitive Handwerker [...], die wirtschaftlich noch auf einer Kindheitsstufe der Menschheit stehen“, zu betrachten seien oder vielleicht „als eine mutativ entwicklungsunfähige Spielart der Gattung Mensch“.¹⁰⁰⁵ Das sei eine „unerhebliche Alternativfrage“. Jedenfalls aber sah er die Objekte seines Interesses so oder so ganz im Jargon der NS-Jahre als „Primitive“,¹⁰⁰⁶ deren „Denkvermögen“ kaum genauer einzuschätzen sei, da „der Zigeuner [...] mit Gerissenheit, Verschlagenheit, Vigilanz und Präsenz (blendet) und [...] damit eventuell über erhebliche Intelligenzschwäche[n] hinweg(täuscht)“. Er sei jedoch, so Arnold in Annäherung an Tierbeschreibungen, „instinktsicher“. Im Vergleich mit dem Durchschnitt der mitteleuropäischen Bevölkerung sei dieses „Volk“ von Natur aus und unaufhebbar mangelhaft.

1002 Ebd., Bl. 237, Vernehmung Hermann Arnold, 31.7.1959.

1003 „Gegen Fräulein Dr. Justin scheint man zu intrigieren. Ich bin der Meinung, daß das ein Riesenunsinn ist, denn man kann nicht aus den Verhältnissen von 1958 heraus Dinge erörtern, die im Jahre 1940 geschehen sind. Schließlich ist die Zeit auch ein versöhnender Faktor und wenn über eine dumme Sache endlich Gras gewachsen ist, sollte man nicht einem Esel erlauben, es wieder wegzufressen.“ Zit. nach Seybold: „Wir brauchen nicht aufzuschreiben“, S. 11.

1004 Hohmann: Robert Ritter, S. 355.

1005 Arnold: Zigeuner, S. 270.

1006 Dieses und die nachfolgenden Zitierungen ebd., S. 256f.

Wie Ritter, Justin und die RHF insgesamt interessierten auch ihn ganz besonders die „Mischlinge“, für die er gern das Wort „Bastarde“ verwendete. Die „Zigeuner“ seien „wie die Ritter'sche Statistik zeigt, in hohem Grade bastardisiert“. Identifizierbar seien sie an ihrem Sozialverhalten, das sich vererbe. „Zigeuner“ seien „Wildbeuter“, ihren Lebensunterhalt sicherten sie durch „Wahrnehmen von Gelegenheiten zum ‚Finden‘“. Arnold übernahm, wie er bekundete, dieses Kriterium aus „der Praxis der Polizei“. „Zigeunermischlinge“ landeten bei ihm in derselben Schublade, in die er die „Menschen der untersten Sozialschicht“ steckte, die einen wie die anderen von ihm als „primitive Menschen“ verachtet, deren Defizite bei „Mischungen“ zum Schaden der Gesamtgesellschaft kumulativ wirksam würden.¹⁰⁰⁷ An diesem Punkt kamen typischerweise die ethnorrassistische und die sozialrassistische Perspektive zusammen. Was unverstellt auch bei Arnold in Übereinstimmung mit Ritter oder Justin zum Vorschein kommt, ist der dünnkelhafte Überlegenheitsgestus eines Angehörigen des gehobenen Milieus.

Auf Arnold und auf dessen Umfeld soll an dieser Stelle deshalb näher eingegangen werden, weil sich über ihn ein bis in die staatliche Verwaltung auf hohen Ebenen verzweigtes Beziehungsgefüge aufzeigen lässt. Wie bei dem Kripo-Netzwerk innerhalb der Polizeiorganisation gab es Anschlussverbindungen in den akademischen Raum und beste Zugänge in eine gleichgestimmte Politik. Inhaber hoher Titel und Ränge in diesem elitären Milieu deckten die weltanschaulichen Positionierungen der im Verfahren Beschuldigten als unbedenklich ab, bezeugten so, dass diese sich im Einklang mit dem dominanten Wertekanon befänden und schützten damit ohne große Auftritte schon durch ihre Anwesenheit im Hintergrund die Beschuldigten.

Während des Fortgangs des Sammelverfahrens erklärte Arnold offen in dem Fachperiodikum *Homo. Zeitschrift für die vergleichende Forschung am Menschen* seine inhaltliche Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis der Mitarbeiter der RHF und anderer NS-Rassenforscher. „Zigeuner“ würden eine Teilgruppe der „Gemeinschaftsfremden (Asozialen)“ in der „untersten sozialen Schicht“ bilden, die insgesamt „nur lockere Bindungen zur stabilen Ordnung der bürgerlichen Welt“ aufweise. Besonders in Südwestdeutschland hätten sich seit Langem „Züchtungskreise“ gebildet, die „noch [...] weitgehend erhalten“

1007 Arnold: Wer ist Zigeuner?, S. 116f., S. 134.

geblieben seien,¹⁰⁰⁸ wie er unter leicht verdecktem Rekurs auf die NS-Verfolgung mitteilte.

Der Publikationsort dieser prinzipiellen Feststellung war das Nachfolgeorgan der *Zeitschrift für Rassenkunde*, die einen neuen, unverdächtigen Titel erhalten, aber das alte Konzept beibehalten hatte. Hinter der alten wie neuen Zeitschrift stand mit Egon von Eickstedt ein bekannter NS-Rassenanthropologe, der seit 1933 Abstammungsgutachten zu „Volljuden“ und „jüdischen Mischlingen“ verfasst hatte.¹⁰⁰⁹ Das war das, was bezogen auf die Angehörigen der Roma-Minderheit in der RHF stattgefunden hatte. Von Eickstedt bekleidete seit 1946 in Mainz einen Lehrstuhl für Ethnologie, nachdem er mit seinen beruflichen Wünschen in Leipzig gescheitert war.

Wie die RHF-Mitarbeiterin und Mitherausgeberin der beiden Eickstedt-Zeitschriften Dr. Ilse Schwidetzky, die universitären NS-Rassenforscher Eugen Fischer, Hans F. Günther oder Heinrich Schade war Arnold Mitglied der 1953 gegründeten Deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaft, die unter anderem aus Mitteln des Bundesministeriums des Inneren, des vom Ministerium für gesamtdeutsche Fragen gegründeten Vereins zur Förderung der Wiedervereinigung Deutschlands und der Ford Foundation finanziert wurde.¹⁰¹⁰ Bei der Deutschen Akademie handelte es sich um so etwas wie eine universitäre Filiale der im Jahr zuvor entstandenen Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft. Dort hatte Arnold mit Beteiligung des Bundesinnenministeriums 1962 eine „Dokumentationsstelle für nichtsesshafte Personen“ – was nach seiner Definition „Zigeuner“ einschloss – eingliedern können, die er leitete.¹⁰¹¹ Vor der Gesellschaft referierte Arnold über die Minderheit, so im Oktober 1961 – also in der Zeit seiner Sachverständigenrolle im Sammelverfahren – über „Asoziale“ und „Zigeuner“ und deren „Bastardisierung“.¹⁰¹²

Die Akademie war die verspätete Nachfolgerin eines „Reichsinstituts für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik“, dessen Gründung der Bevölkerungsexperte Dr. oec. publ. Friedrich Burgdörfer jahrelang unermüdlich betrieben, aber aufgrund der Kriegsniederlage nie realisiert hatte. In diesem Institut hätte Burgdörfer gerne auch den

1008 Arnold: *Bevölkerungsbiologische Beobachtungen*, S. 64.

1009 Preuß: *Anthropologe und Forschungsreisender*, S. 161 ff.

1010 Pinwinkler: *Bevölkerungsgeschichte*, S. 284.

1011 Fings / Sparing: *Vertuscht, verleugnet, versteckt*, S. 184.

1012 Ebd., S. 289.

„Volks- und Sippenkundler“ Dr. Hermann Mitgau gesehen, um den er 1942 in Konkurrenz mit dem Reichsgesundheitsamt warb. Dessen Leiter Prof. Dr. Hans Reiter, Beschuldigter im Sammelverfahren, versuchte 1942, den Genealogen für die RHF zu gewinnen.¹⁰¹³ Mitgau war Mitglied der NSDAP, SA und SS gewesen und in der Bundesrepublik dann Inhaber eines Lehrstuhls für Geschichtsdidaktik. Der seit 1948 pensionierte Burgdörfer, unter anderem vormaliges Mitglied der NSDAP, Mitglied im Beirat der Forschungsabteilung Judenfrage des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands, Referent für die SS und für das Rassenpolitische Amt der NSDAP, wurde zum „Ehrenmitglied“ der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft ernannt, die er auf Kongressen vertrat. Für die Bundesrepublik saß er in verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen.¹⁰¹⁴

In der Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft hatten sich Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen – Ärzte, Statistiker, Soziologen, Ethnologen, Genealogen, Historiker und hohe Beamte – zusammengefunden, die eine gemeinsame NS-Vergangenheit und ein anhaltendes gemeinsames Interesse für Rassenhygiene, Bevölkerungsbiologie und Demografie verband und die zum Teil schon in der Weimarer Republik auf diesen Feldern tätig gewesen waren.¹⁰¹⁵ Die Gesellschaft und ihre Mitgliedschaft stehen für rassenhygienische und rassenanthropologische Kontinuität auf den höheren Ebenen des fachlichen Netzwerks bis weit in die Bundesrepublik hinein. Es erweist sich abermals, dass es sich bei den NS-Jahren nicht um eine abgeschlossene Zeitspanne ohne ideologische Verbindungen zurück und nach vorn handelte, sondern um einen Teilabschnitt in einem zeitlichen und weltanschaulichen bürgerlichen Kontinuum. Dass langlebige Netzwerke im westdeutschen Wissenschaftswesen ganz wie in der Polizei erkennbar werden, ist Ausdruck eines Strukturproblems. Ob im Gründerkreis eines Reichsinstituts für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, ob in der RHF oder in der Kripo, man sah sich in einem völkischen Rassekontext dabei, eine „gesunde Volksgemeinschaft“ ins Werk zu setzen. Die fachliche Autorität der Akteure war mit dem Ende des NS-Staats nicht untergegangen, sie blieb hoch anerkannt. Jeder Vorwurf eines strukturell oder auch nur individuell vorhandenen Rassismus wurde von diesen

1013 Schnitzler: Soziologie, S. 230.

1014 Lilla: Personenartikel Friedrich Burgdörfer.

1015 Pinwinkler: Bevölkerungsgeschichte, S. 283.

Inhabern der Deutungshoheit zurückgewiesen, wie der Tsiganologe Arnold es auch in seiner Sachverständigenrolle tat.

Verfolgung und Vernichtung konnten ihn nicht beeindrucken. Arnold setzte die Rassenforschung fort, wenn er sie sprachlich auch als eine Art von Sozialforschung ausgab. Wie eh und je basierte sie auf Biologie und Genetik. Arnold galt mit dieser Positionierung bis in die 1980er-Jahre hinein, als sich die Selbstorganisationen der Minderheit kritisch zu ihm und seinen Äußerungen zu Wort meldeten, als der große „Zigeunerexperte“. Dazu trug bei, dass er durch den bis heute unaufgeklärt gebliebenen Kontakt vor 1945 zu seinen fachlichen Vorgängern aus der RHF nach 1945 den persönlichen Zugriff auf deren Arbeitsmaterialien erlangt hatte. Er nutzte sie nun privat. Arnold entwickelte sich spätestens seit 1960 für „rund zwei Jahrzehnte“ mit „Ausführungen[, die] auf dem [...] zentralen Paradigma des Rassismus beruhen“, zu einem Berater für die Bundesregierung.¹⁰¹⁶ Standen einschlägige Fragen an, konnte die Ministerialbürokratie des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) auf seine „Expertise“ und damit auf seinen Zugang zu RHF-Beständen zurückgreifen. In gleicher Weise befand er sich in enger Tuchfühlung mit dem westdeutschen Zusammenschluss der öffentlichen und privaten Wohlfahrt im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DVöPF).

Anfang der 1950er-Jahre war Arnold mit Eva Justin auf „Zigeuner“-Exkursionen unterwegs und schrieb mit ihr zusammen an „Untersuchungen zum Vagantenproblem“, die 1958 vom Bundesinnenministerium publiziert wurden. Offen teilte Arnold mit, dazu „Sippentafeln“ der RHF und Kripoakten genutzt zu haben.¹⁰¹⁷ „In besonderer Schuld“ sah er sich dabei „bei Fräulein Dr. Eva Justin“.¹⁰¹⁸

Zeuginnen und Zeugen

Etwa 70 Personen wurden vernommen. Die große Mehrheit von ihnen war innerhalb der Organisation von Verfolgung und Vernichtung tätig

1016 Winter: Von Ritter zu Arnold, S. 96, zit. nach Kelch: Dr. Hermann Arnold. Kelch konnte die unveröffentlichte Magisterarbeit von Winter einsehen. Er stimmte dieser Feststellung nach eigener und in seiner Studie sehr ausführlich entfalteter Recherche zu Arnolds Beratertätigkeit „vorbehaltlos“ zu, siehe Kelch: Dr. Hermann Arnold, S. 477.

1017 Hermann: Vaganten, S. 118.

1018 Winter: Kontinuitäten, S. 146.

gewesen und befand sich in der Doppelrolle des Tatbeteiligten und des Zeugen. Diese Gruppe von sich und andere Tatbeteiligte Entlastenden zeigte ein hohes Maß an Übereinstimmung. Man war durch ein gleichgerichtetes Handeln in den NS-Jahren miteinander verbunden gewesen und hatte den damit gegebenen Zusammenhalt danach nicht aufgegeben. Insbesondere die Kripo-Zeugen standen als eine Art Bruderschaft aufs Engste miteinander in Kontakt und konnten ihre dichte Kohärenz nutzen, um den Verdacht strafbarer Handlungsweisen gemeinschaftlich abzuwehren. Ihnen musste niemand sagen, dass Beschuldigte in ihren Aussagen nicht zur Wahrheit verpflichtet waren. Die Ermittler mussten davon ausgehen, dass sie abgestimmt und mit dem Ziel, sich und anderen keine Probleme zu machen, nichts Gefährdendes vortragen würden. Viele verneinten, irgendetwas mitteilen zu können. Typisch waren Sequenzen von Erinnerungslücken.

Auf die Inhalte ihrer Aussagen wird noch konkreter einzugehen sein, es sei aber bereits hier angemerkt, dass ihr Rechtfertigungscharakter zu keinem Zeitpunkt einer grundsätzlichen Kritik durch die Verfahrensjuristen ausgesetzt war.

Die Staatsanwälte befragten nur eine kleine Zahl von Belastungszeugen. Etwa ein Dutzend Zeugen kam aus der Minderheit und einzelne weitere Zeugen unterstützten sie. Die Roma hatten in die Organisation ihrer Verfolgung, in das Ineinandergreifen der beteiligten Stellen und in die personellen Zuständigkeiten kaum Einblick gewinnen können. Soweit sie einen unmittelbaren Kontakt mit Angehörigen der RHF oder mit Kriminalbeamten gehabt hatten, kannten sie oft deren Namen nicht. Der situative Kontakt mit den NS-Instanzen war, wie schon das Ritter-Verfahren sichtbar gemacht hatte, nicht selten übergreifend gewesen und dadurch in Erinnerung geblieben, konnte aber häufig nur aus zweiter Hand berichtet werden, da die meisten Verfolgten nicht überlebt hatten. Solche Aussagen zählten nicht. So bezeugte Marta Adler in ihrer Vernehmung unter anderem das geschwollene Gesicht einer Hochschwangeren. Die Schläge habe ihr Justin beigebracht, habe sie erfahren.¹⁰¹⁹ Thiede ging darauf gar nicht ein, und der spätere Einstellungsbeschluss des Verfahrens sprach weder diesen noch ähnliche Vorfälle überhaupt an.¹⁰²⁰

1019 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 303, Vernehmung Marta Adler, 3. 5. 1960.

1020 Ebd., Nr. 1.540, Nr. 851–861, Einstellungsbeschluss OStA Heinz Wolf, 12. 12. 1960.

Den Ermittlern waren wie schon im Verfahren gegen Ritter oder gegen die in Siegen angeklagten Kripobeamten und Verwaltungsvertreter die Angaben von Zeugen aus der Minderheit nicht viel wert. So wenn etwa die Aussage des 1960 in Landau befragten Musikers Georg Winterstein anschließend vom Vernehmungsbeamten durch den Kommentar entwertet wurde, der Vernommene sei „geistig sehr schwerfällig“. Er habe einen geistigen Defekt. So sehe das auch der Leiter der Kripo Landau. Der habe Erfahrung in solchen Fällen, er sei „bereits in früheren Jahren“ zum Thema tätig gewesen.¹⁰²¹ Das Winterstein zugefügte Verbrechen wurde passend damit gerechtfertigt, der Geschädigte sei wegen seines Geisteszustandes und nicht aus Gründen der Rasse sterilisiert worden, womit auch die Sterilisierung für angemessen und rechtskonform erklärt wurde.

Die Belastungszeugen waren in einer schwachen, ihr Gegenüber war in einer starken Verfahrensposition, vorausgesetzt, dort plauderte niemand. Dass das nicht geschah, war dadurch gewährleistet, dass die Beschuldigten gemeinsam derselben Strafanndrohung ausgesetzt waren. Da in der Regel nicht inhaftiert, standen ihnen alle Möglichkeiten der Verdunkelung offen, was in den Verfahren kaum einmal zum Thema wurde.

Die Sichtweise in der Minderheit und die ihrer Unterstützer waren mit der der staatsanwaltlichen Ermittler nicht in Deckung zu bringen. Die Frage des Genozids, die für die Betroffenen von zentraler Bedeutung war, interessierte die Ermittler nicht, und das musste sie auch nicht. Aufgrund des Rückwirkungsverbots war es Gerichten nicht gestattet, den StGB-Tatbestand „Völkermord“ auf NS-Gewaltverbrechen anzuwenden. Genau das war es, was die Verfolgten unmöglich akzeptieren konnten. Sie hatten die Zerschlagung ihrer Familien- und Gruppenstrukturen durch Serien von Morden erlebt, sie hatten einen Genozid erfahren. Zutreffend verallgemeinerten sie ihre Beobachtungen zu und ihre Erfahrungen mit den Vertretern des NS-Systems in ihren Verfolgungsgeschichten: „dabei wurde festgestellt, dass seine Frau eine sogenannte Arielerin war. Er wurde sofort notiert [...], denn alle Zigeuner, die eine Arielerin zur Frau hatten, wurden auf Veranlassung Dr. Ritters [...] zwangsweise sterilisiert“ (Franz Bamberger).¹⁰²²

„Die von mir in meiner Strafanzeige angeführten Beschuldigten gehörten seinerzeit einer Clique an, die sich die Endliquidierung von

1021 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 677, Vernehmung Georg Winterstein, 28. 10. 1960.

1022 Ebd., Bl. 669, Anzeige, Franz Bamberger, Neckarsteinach, 10. 6. 1960.

Zigeunern und Zigeunermischlingen zur Aufgabe machte. [...] Die von mir angegebenen Beschuldigten waren die Organisatoren“ (Oskar Rose).¹⁰²³

Wenn die Verfolgten die Begriffe „Umsiedlung“ oder „Evakuierung“ verwendeten, dann meinten sie damit Lügen der Täter. Ihr eigenes Wort war das des „Transports“ in ein Lager oder in eine völlig fremde Welt unter extrem gefährdenden Bedingungen, wie ihre Erfahrung der Familien deportation 1940 sie belegte, als vom Mai bis zum November 1940 etwa 2.800 Angehörige der Minderheit¹⁰²⁴ aus dem westlichen Grenzraum des Reichs nach Polen ins Generalgouvernement verschleppt worden waren. Ein „freundschaftliches Zusammenleben“ zwischen dem „Ritterschen Arbeitskreis“ und den „Zigeunern“, einen „gern gesehenen“ Ritter,¹⁰²⁵ wie von Beschuldigten behauptet, gab es in den Darstellungen der Verfolgten nicht, wohl aber eine „aufs Tiefste gehaßte“ „loli lupni“ („rote Hure“) – dies war neben „loli tschai“ („rotes Mädchen“) ein Spitzname für die rothaarige Eva Justin, deren Name wie ein „rotes Tuch und noch viel mehr“ gewirkt habe.¹⁰²⁶

Zwischen den Angehörigen der Minderheit einerseits und der Justiz sowie den Beschuldigten und ihren Helfern andererseits war eine Grenze gezogen. Sinti und andere Roma gehörten – nicht immer, aber doch häufig – den unteren Sozialschichten an. Der Besuch der defizitären Volks- und Hilfsschulen brachte deren Schülern nur schwache Ergebnisse, erst recht, wenn er nur temporär stattfand. Familienökonomie in ambulant ausgeübten Erwerbsweisen, wie sie aufgrund ihrer besonderen Sichtbarkeit für ein Wesensmerkmal von „Zigeunern“ gehalten wurde, obwohl sie seit Jahrhunderten quer durch alle „ethnisch“ markierten Bevölkerungsgruppen praktiziert wurden, erschien bürgerlichen Betrachtern in diesem Fall als Noterwerbstätigkeit, wenn nicht als ein fortwährender Betrugsversuch. Die ganze Lebenslage repräsentierte eine untergewichtige soziale Position. Zugehörigkeit

1023 Ebd., Bl. 664, Vernehmung Oskar Rose, Mannheim, 13. 6. 1960.

1024 Nach Angaben des Chefs der Sipo und des SD, siehe „Übersicht über die durchgeführten Evakuierungen“ des Chefs der Sipo und des SD, Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Prozessakten NO-5.150, zit. nach LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: Bl. 1.206, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1025 Siehe etwa ebd., Nr. 1.536, Bl. 225 f., hier: Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9. 6. 1959.

1026 Ebd., Bl. 300–303, hier: Bl. 303, Vernehmung Marta Adler, 3. 5. 1960; ebd., Nr. 1.535, Bl. 168–170, Vernehmung Georg Althaus, 14. 4. 1959.

zum „Pöbel“ wurde von vielen Betrachtern aus höheren sozialen Rängen verachtet und galt zudem als selbst verschuldet. Gerade unter den der nazistischen Exklusionspolitik besonders verdächtigen „Mischlingen“ aber hatte es viele gegeben, die inzwischen den sozialen Ausgangsort verlassen und die ersten oder weitere Stufen eines sozialen Aufstiegs bewältigt hatten. Sie waren gezielt zurückbefördert worden, indem sie zum NS-Arbeitseinsatz auf niedrigsten Befähigungsstufen gezwungen worden waren, die Kinder in „Zigeunerklassen“ gesteckt und ab 1941 gänzlich vom Schulbesuch ausgeschlossen worden waren. Wer seit Mitte der 1930er-Jahre in die „Zigeunerlager“ in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gelsenkirchen, Hamm, Köln, Magdeburg, Berlin-Marzahn oder in andere Randzonen abgedrängt worden war, dem waren die in der ersten Hälfte des Jahrzehnts oder auch früher schon gelungenen Aufwärts- und Eingliederungsschritte in der zweiten Hälfte wieder zunichte gemacht worden. NS-Verfolgung hatte „Zigeuner“ den abwertenden propagandistischen Darstellungen real angeglichen. Nach dem Ende des NS-Systems konnten sie an ihren früheren Aufstieg nicht nur nicht wieder anknüpfen, die große Mehrheit der Überlebenden befand sich an einem vollständigen Nullpunkt. Enteignet bis auf das, was sie auf dem Körper trugen, ausgebürgert und hochtraumatisiert suchten sie nach ihrer Befreiung aus den Lagern im Land nach den ihnen verbliebenen Familienangehörigen. Sie waren darauf verwiesen, sich in mühsamsten Anstrengungen eine neue Basis für ihre materielle und soziale Existenz zu erarbeiten. Das konnte oft nicht gelingen. Mechtild Brand hat das am Beispiel der Rückkehrer in die alten Hammer Notunterkünfte zutreffend beschrieben: Sie bewegten sich zwischen Depression und Aggression. Brand fügte hinzu. „Sie hielten nun bewusst Abstand [...] von der Mehrheitsgesellschaft insgesamt.“¹⁰²⁷ In ihrer Beschreibung der Elemente des Antisemitismus kamen Max Horkheimer und Theodor W. Adorno im Sommer 1943 zu dem Schluss, „dass einer Jude heißt, wirkt als Aufforderung, ihn zuzurichten, bis er dem Bilde gleicht“.¹⁰²⁸ Dieses Zitat drängt sich hier auf, denn genau das war mit den als „Zigeuner“ Bezeichneten gemacht worden, und es blieb weit über 1945 hinaus dabei. Die den Angehörigen der Minderheit zugefügte und als „Asozialität“ dargestellte soziale Randstellung haftete, als sei nichts geschehen, beharrlich weiter an ihnen. Ihre Marginalisierung

1027 Brand: Nachbarn, S. 123.

1028 Horkheimer / Adorno: Dialektik der Aufklärung, S. 195 (im Beitrag „Elemente des Antisemitismus. Grenzen der Aufklärung“).

bestimmte ihre Zeugenrolle und ihre Überzeugungskraft gegenüber der Justiz wesentlich mit und schwächte sie massiv.

Den Verfolgten standen die Beschuldigten und Entlastungszeugen als soziale Gegenpartei gegenüber. Diese Gruppe, die 1945 zum größeren Teil in ihrem besten Alter gewesen war, verblieb – im einen oder anderen Fall vielleicht mit einer Unterbrechung durch eine Internierung oder eine zeitweise Existenz unter falscher Identität – auf dem bis dahin erreichten sozialen Niveau oder stieg weiter auf. Ihre Angehörigen verwandelten sich mehr oder weniger in Anhänger der bürgerlichen Demokratie und kehrten als solche zurück in gut bezahlte Berufstätigkeiten oder in eine überdurchschnittlich gut ausgestattete Altersruhe, das eine wie das andere verbunden mit einem hohen Maß an gesellschaftlicher Anerkennung. Es kam in aller Regel aufgrund der NS-Belastung nicht zu sozialen oder materiellen Einbußen.

Die soziale Differenz kam auch ins Spiel, indem die geläufigen „Zigeuner“-Zuschreibungen ohne Nachfrage in die Prozessmaterialien eingingen. Zu Leo Karstens Verfahrenstaktik gehörte es, den Schlüsselzeugen Walter Strauß, einen Textilkaufmann bürgerlichen Zuschnitts, unglaublich zu machen, indem er ihn aus der bürgerlichen Mitte der „rechtschaffenen deutschen Kaufleute“ aussonderte, als notorischen Lügner und Betrüger aus einer Familie geborener Straftäter hinstellte und damit den vorgeblich sozialtypischen kriminellen und asozialen Elementen der Unterschichten zuordnete. Der Kripo des Wohnorts von Strauß, die gerichtliche Nachfragen zu beantworten hatte, teilte er vertraulich mit, es handle sich bei diesem um einen hochkriminellen „Róm-Zigeuner“. Die Kriminalität dieses „Stamms“ bestand nach den Bekundungen der RHF im Großbetrug. Daran knüpfte Karsten nun an. „Illegal“ seien die Eltern von Strauß nach Deutschland eingewandert. „Widerrechtlich“ hätten sie sich deutsche Namen gegeben, weshalb die damalige Berliner Dienststelle für Zigeunerfragen Strauß für staatenlos erklärt habe. Dass Strauß „aus rassischen Gründen“ inhaftiert gewesen sei, sei unzutreffend. Wegen seiner Straftaten sei er „einem Verwahrungslager zugeführt“ worden. Nach alledem werde er inzwischen von der Kripo zurecht erneut als unverbesserlicher Betrüger geführt.¹⁰²⁹ Strauß habe eine „Scheinadresse“. Das waren Ton und Inhalt der NS-Kripo-Schriftstücke, und die Angaben von Karsten zu Strauß' Eltern dürften der Diktion nach auf die denunziatorische

1029 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Leo Karsten, Kripo Ludwigs-
hafen, an Kripo Hannover, 12. 3. 1959.

Datensammlung der RHF zurückgegangen sein.¹⁰³⁰ Diese Methode der Diffamierung, die die Angaben des Zeugen komplett entwertete, blieb hier wie in anderen Fällen ohne jede Kritik der Ermittler, obwohl sie jedem vormals aktiven Staatsanwalt mit Bestimmtheit mindestens aus den in diesen Jahren allgegenwärtigen antisemitischen Kontexten vertraut war.

Auf Ablehnung durch die Ermittler stieß auch der mit der Minderheit solidarische Anzeigenerstatter Siegmund A. Wolf, dessen Aussagestrategie auf dem Konzept der *crimes against humanity* basierte und mit der StGB-Linie der Ermittler nicht vereinbar war. Wolf sah nicht im Einzeldelikt den sanktionswürdigen Straftatbestand, sondern in der aktiven Teilnahme an den „an den Zigeunern verübten Unmenschlichkeiten“ insgesamt, die „auf einer Kollektiveinstufung [...] als erbbiologisch bedingter unterwertiger und schädlicher Rasse“ gründen würden. „Die Rassen- und Erbgesundheitsgesetzgebung und -politik des Naziregimes“ seien „etwas in zivilisierten Staaten Einzigdastehendes gewesen“, erklärte er. Dieser Satz wies das Gericht auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte hin. „Die intellektuelle Urhebererschaft, praktische Vorbereitung und Ausführung der Zigeuner-Massenmorde“ bildeten für Wolf ein unbedingt zusammengehöriges Ganzes.¹⁰³¹ Nach ihm konnte es nicht um die Frage gehen, ob „Dr. Ritter oder Dr. Justin persönlich einen Zigeuner in die Gaskammern von Auschwitz-Birkenau gestoßen“ hätten. Wolfs Argumentation brachte damit auch ein grundsätzlich anderes Verständnis von „Rassismus“ zum Ausdruck, als es mit der Reduzierung auf eine vorurteilsbedingte individuelle Hasshaltung, auf „Hassverbrechen“, geschah, die das StGB und die herrschende Meinung der Juristen als bindende Voraussetzung für eine Verurteilung verlangten.¹⁰³² Er sah neben „Hasstätern“ die sachlich agierenden völkischen Konzeptionalisten und Organisatoren an den Schreibtischen.

1960 wurde Wolf durch einen Berliner Amtsgerichtsrat vernommen, der ihn und seine Aussagen als bedeutungslos abfertigte. Wolfs Einschätzung der Rolle der RHF im Gesamtzusammenhang der

1030 Ebd., Bl. 101–103, Kripo Ludwigshafen an Kripo Hannover, 12. 3. 1959, an LKA Hannover, 13. 3. 1959; ebd., Bl. 178, Vermerk Kriminalmeister Schubert, Polizeidirektion Hannover, 17. 4. 1959.

1031 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 246–248, hier: Bl. 247f., Vernehmung Siegmund A. Wolf, 3. 12. 1959.

1032 Ebd., Bl. 254–260, hier: Bl. 254, Schreiben Siegmund A. Wolf an StAsch am LG Frankfurt a. M., 6. 12. 1959.

Vernichtungspolitik verdrehte er zu einer privaten Hasshaltung des Belastungszeugen gegen die Tatbeteiligten: „Der Zeuge Wolf war offenbar bemüht, seine Aussagen gegen die Beschuldigten zu färben, da er offenbar gefühlsmässig gegen die Dienststelle des Dr. Ritter eingestellt ist.“¹⁰³³ Thiede war Mithörer gewesen und bestätigte diese Einschätzung von Wolfs Aussagen zur, wie Thiede ehrerbietig schrieb, „Dienststelle von Prof. Dr. Ritter“.¹⁰³⁴ Beweiskraft hätten Wolfs Aussagen nicht, so sein Urteil. Das entsprach der Umgangweise von Thiede auch mit dem Belastungszeugen Georg Winterstein oder mit Anna Tobler von der RHF, auf deren Aussagen noch näher einzugehen sein wird. Thiede kannte Wolfs Grundposition zu gut, um sie annehmen zu können. Wolfs Beiträge gingen für ihn in die falsche Richtung und hatten irrelevant zu bleiben.

Die Gruppe der Beschuldigten einerseits und die der Kläger und Belastungszeugen andererseits lassen sich soziografisch klar unterscheiden. Bei den Beschuldigten handelte es sich um Angehörige der Mittelschichten – Kleinbürger, beruflich kompetente Emporkömmlinge, gut verdienende Bildungsbürger in mittleren oder höheren beruflichen Positionen und einzelne Aufsteiger in die oberen NS-Leitungs- und Planungsgruppen. Es ist dieses gesellschaftliche Segment, dem „Schreibtischtäter“ zuzuordnen sind. Im Sammelverfahren tritt ausschließlich dieser Tätertyp auf.

Die Individualvorgabe des StGB bot der Mehrheit der Tatbeteiligten mit diesen Selbstdarstellungen und mit den damit konformen Beschreibungen durch die Entlastungszeugen den passenden Ansatz.¹⁰³⁵ Durch äußere Umstände in das Geschehen unwillentlich einbezogenen Schreibtischinhabern mussten vorurteilsbedingte oder gar hass-erfüllte Handlungsweisen fremd und die Anwendung körperlicher Gewalt unmöglich sein. Dem stand auf zwei Kleingruppen verteilt eine „Konstruktion des Abscheu erregenden Einzeltäters“¹⁰³⁶ gegenüber: Die unglücklich „Verstrickten“ und „Missbrauchten“ an den Schreibtischen kontrastierten mit erstens im Höchsthfall einem Dutzend verbrecherischer und/oder verrückter Monster an der Spitze und zweitens mit

1033 Ebd., Bl. 347, Vernehmung Siegmund A. Wolf, 31. 5. 1960.

1034 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Bl. 349, Vermerk StA Fritz Thiede, 2. 6. 1960.

1035 Hermann Arnold: „Ich konnte nicht den Eindruck gewinnen, daß Ritter ein Rassenfanatiker war.“ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 232–234, hier: Bl. 232, Mitteilung Hermann Arnold, 30. 7. 1959.

1036 Miquel: Mit den Mördern zusammenleben, S. 105, 107.

dem Gesindel der proletenhaften Henkersknechte aus den als primitiv geltenden Unterschichten.¹⁰³⁷

Es konnte unter diesen Voraussetzungen genügen, dass ein bürgerlicher Angeklagter zu seiner Motivation schwieg, um bei einer Gesamtwürdigung seines Handelns und seiner Persönlichkeit gut wegzukommen. Das verlangte danach, ohne Schuldbewusstsein aufzutreten, und tatsächlich lässt sich nicht ein Beschuldigter im Sammelverfahren nennen, der sich dazu bekannt hätte, ethisch fragwürdig oder gar falsch gehandelt zu haben.

Während die Beamten und die Angehörigen der Roma-Minderheit sich insbesondere in konfrontativen Situationen begegnet waren, kannten Justiz, Polizei und Rassenforschung sich aus der beruflichen Kooperation und aus der privaten Gemeinsamkeit und waren sich in ihrem abschätzigen Blick auf „die einfachen Leute“ oft einig. Während die einen für die Ermittler einen Glaubwürdigkeitsmalus hatten und aufgrund der ihnen zugeschriebenen „Asozialität“ und mehrheitlichen Neigung zur Kriminalität als zu Recht unter Polizeibeobachtung und „Vorbeugung“ gestellt galten, hatten die anderen einen Glaubwürdigkeitsbonus und durften als Opfer der Verhältnisse gelten.

Unterstützer der Belastungszeugen aus den Mittelschichten waren in dieser bürgerlichen Perspektive in schlechte Gesellschaft geratene Abtrünnige und Nestbeschmutzer, nicht ernst zu nehmende, wenn nicht gefährliche Freunde der „Asozialen“, so wie es im Antisemitismus neben Juden die „Judenfreunde“ gab, beide in gleicher Weise als „gemeinschaftsschädlich“ geltend.

Für die Verfolgten in der Zeugenrolle war der gerichtsbliche Umgang mit sozialer Zugehörigkeit und sozialer Fremdartigkeit fatal. Die Unterscheidungen, die in dieser Weise getroffen wurden, blieben jedoch nicht ohne Kritik. Wiederholt machten Zeugen aus der Minderheit oder deren Fürsprecher den so gegebenen Schutz für Tatbeteiligte zum Thema. Man zeige mit Maly „den würdigen Vertreter des 3. Reiches“ und damit zugleich den Bonner „Polizeipräsidenten“ als einen Haupttäter an. Wenngleich auch „kleine SS-Männer“ zwar „befehlsgemäß rücksichtslos“ getötet hätten, so aber doch, weil sie von den höhergestellten Vorgesetzten „hierzu abgestellt“ gewesen und weil ihnen von diesen „tagtäglich neue Transporte zur Vernichtung zugeführt worden“

1037 Wiedemann: „Anständige“ Täter, S. 593–619, hier: S. 608 ff. Wiedemann wendet sich unter der Überschrift „Täterfiguren“ diesem Aspekt ausführlicher zu und verweist dabei auf die Autoren Frei und Herbert: Frei: Vergangenheitspolitik, S. 247; Herbert: Best, S. 456.

sein.¹⁰³⁸ Diese Zeugen verallgemeinerten an konkreten Beispielen das Schonverhalten gerichtlicher Instanzen in NSG-Verfahren und warnen vor einer Übertragung dieser Herangehensweise auf das laufende Sammelverfahren. Bisher habe man in den NS-Verfahren „nur von SS-Scharführern usw. gesprochen und die wirklich Schuldigen wie Maly, Gisevius¹⁰³⁹ und Gewehr¹⁰⁴⁰ sitzen in Amt und Würde“. Diese seien die eigentlichen „Schurken“, aber leider sei zu befürchten, dass sie am Ende straflos „in den Orient“ entkommen würden.¹⁰⁴¹

Das Letzte bezog sich auf den spektakulären Fall des „Henkers von Buchenwald“ Dr. med. Han(n)s Eisele, der von US-Richtern wegen zahlreicher Morde an „Zigeunern“,¹⁰⁴² Juden, „Russen“ und Kommunisten zum Tode verurteilt, dann begnadigt und 1952 entlassen worden war. Als Mitte 1958 das Landgericht Bayreuth gegen einen „KZ-Schergen“ verhandelte, fürchtete der als tatbeteiligt einzuschätzende Eisele auch seine Festnahme und verschwand nach Ägypten. Es waren diese Vorgänge gewesen, die 1958 den anonymen Anzeigenerstatter auf den Bonner Kripochef hinweisen ließen.¹⁰⁴³ Er ging dabei von einem Schutzkartell der beiden Doktoren Maly und Eisele und „weitere[r] Mörder“ aus. Er konnte nicht wissen, dass der „in den Orient Entkommene“ tatsächlich zu den Beschuldigten auch des Sammelverfahrens gehörte.

1038 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 790, anonymes Schreiben „Josua“, Freiburg i. B., an Oberbundesanwalt Max Güde, 7. 4. 1960.

1039 Hans Bernd Gisevius, Aufnahme in die NSDAP 1933 und seit 1933 bei der preußischen Politischen Polizei, arbeitete mit am Ausbau der Geheimen Staatspolizei, war später im Auftrag des Amts Ausland/Abwehr der Wehrmacht in der Schweiz eingesetzt. Dort unterhielt er Kontakte zu westlich-alliierten Nachrichtendiensten.

1040 Hans-Georg Gewehr war 1933 Sturmführer der SA. Insoweit der Reichstagsbrand auf NS-Täter zurückgeführt wurde und wird, gilt Gewehr als Leiter der Brandstiftergruppe. Hans Bernd Gisevius lehnte als Zeuge in Nürnberg (1946) und in einer Buchveröffentlichung (1946, 1947/48, 1961, 1987) die These vom „kommunistischen“ Alleintäter Marinus van der Lubbe ab und ging von Nazitätern aus, was ein Strafverfahren gegen Gewehr auslöste (1960), das eingestellt wurde (1962). Gewehr klagte zivilrechtlich gegen Gisevius. Das Verfahren endete mit einem Vergleich.

1041 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.540, Bl. 944, anonymes Schreiben „Perkeo“, Freiburg i. B., 7. 5. 1961.

1042 Gedenkstätte Konzentrationslager Buchenwald/Harry Stein: Konzentrationslager Buchenwald, S. 76.

1043 Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 702, anonyme Anzeige gegen Maly, 1. 8. 1958.

6.2 Ablauf

Erste Verfahrensschritte

Anfang September 1958 wandte sich ein Frankfurter Obermagistratsrat an die Oberstaatsanwaltschaft des Landgerichts wegen Erkenntnissen zu Dr. Eva Justin. Es lagen „Beschwerden“ nicht näher bestimmter Herkunft gegen sie vor. Sie betrafen ihre „Tätigkeit in den Jahren 1933–1945, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Zigeunerfrage“.

Es antwortete der Erste Staatsanwalt Dr. Hanns Großmann. Er war bis dahin Spezialist für politische Verfahrensinhalte und dürfte vorwiegend in Verfahren gegen die politische Linke eingesetzt gewesen sein. Nun war ihm mit der Vorbereitung des Auschwitz-Prozesses die Verantwortlichkeit für NSG-Ermittlungen übertragen,¹⁰⁴⁴ die er selbst lieber nach Stuttgart oder Ludwigsburg abgegeben hätte.¹⁰⁴⁵ Großmann dürfte in der ihm nun zugewiesenen Materie noch ohne Erfahrung gewesen sein.

Er eröffnete ein Vorverfahren zu Justin. Er ließ sich die Akten des Ritter-Verfahrens geben und setzte sich mit dem Vertreter des Magistrats zusammen.¹⁰⁴⁶ Der Leiter der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft Heinz Wolf stellte das neue Verfahren neben den Auschwitz-Prozess. Die Ermittlungen zu beiden und zu zwei weiteren NSG-Verfahren sollten von kompetenten Staatsanwälten geführt und von Verfolgtenorganisationen unterstützt werden.¹⁰⁴⁷

Im September oder Oktober 1958 hatte der Frankfurter Sinto Heinz Lehmann-Lamary die Stadtverwaltung zu Justin und Ritter angeschrieben und die beiden der Beteiligung an der Verfolgung und Vernichtung der Minderheit beschuldigt. Das Frankfurter Personalamt wiegelte zunächst ab. Es stützte sich dabei auf staatsanwaltliche Aussagen zu Ritter von 1950. Die beiden seien nicht „bei dem berüchtigten Reichssicherheitshauptamt“, sondern in dem Personalamt des als unbelastet geltenden Reichsgesundheitsamts tätig gewesen. Der „Wissenschaftler“ und dessen „Assistentin“ seien „alles andere als Verfechter der

1044 Renz: Ankläger.

1045 Gross/Renz: Auschwitz-Prozess, S. 538.

1046 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 1, Aktenvermerk StA Hanns Großmann, 4. 9. 1958.

1047 Ebd., Nr. 1.546, Bl. 290, Verbrechen von Auschwitz sollen gesühnt werden. In einem KZ-Verfahren gibt es 950 Beschuldigte. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft wurde verstärkt, Kölner Stadt-Anzeiger, 21. 5. 1960.

NS-Rasseideologie“ gewesen, wie aus Zeugenerklärungen hervorgehe. Gemeint waren damit die 39 Persilscheine, die Ritter sich hatte schreiben lassen. Zu Justin verwies man auf deren Entnazifizierung. Sie sei als Nichtbetroffene kategorisiert worden.¹⁰⁴⁸ Um diese Auskünfte bewerten zu lassen, reichte Lehmann-Lamary sie an den Berliner Mentor der Minderheit Siegmund A. Wolf weiter. Wolf war bis 1933 Leiter des Stadtarchivs Magdeburg gewesen. Dort werden ihm die noch vorhandenen zahlreichen „Zigeunerpersonenakten“ der NS-Kripo begegnet sein. Als Sprachwissenschaftler war er ein Spezialist für das Jiddische und für das Romanes mit guten Kontakten zu Sprechern aus der Minderheit. In seiner ausführlichen Anzeige im Dezember 1958¹⁰⁴⁹ verweigerte er jegliche völkisch-antiziganistischen Ausdeutungen, wie Ritter und Justin sie als „wissenschaftlich“ und als gesicherte Erkenntnis hochgehalten hatten und wie sie als Alltagsüberzeugung in der Gesellschaft umliefen, vollständig die Anerkennung. Die beiden waren für ihn „sogenannte“ Rassenhygieniker und Kriminalbiologen, die in einer „sogenannten“ wissenschaftlichen Forschungsstelle tätig gewesen seien. Das war ein Standpunkt, der zu diesem Zeitpunkt selten vertreten wurde und gerade auch unter den Adressaten der Anzeige nicht üblich gewesen sein dürfte. „Nahezu ausschließlich“ habe diese „Forschungsstelle“, schrieb Wolf, „der durch das Reichssicherheitshauptamt betriebenen Ausrottung der Zigeunerrasse gedient“.

Die Praxis der Ausforschungen sei ohne Rechtsgrundlage erfolgt und erfülle aufgrund der Drohungen mit Gestapo und KZ den Straftatbestand der Nötigung. Ziel und Zweck der genealogischen Forschungen der RHF sei die physische Vernichtung gewesen. Die von Ritter und Justin propagierten Sterilisierungen „auch erbgesunder, sozial angepasster, nichtvorbestrafter und sesshafter Zigeuner“ seien ebenfalls als Verbrechen in diesen Kontext einzuordnen.

Detailliert hatte sich der Anzeigenerstatter durch die bis dahin von ihm ermittelte Chronologie der Verfolgung gearbeitet. Er verwies auf abgestimmte Aktivitäten zwischen RHF, RSHA, RKPA, weiteren Instanzen und rechtliche Maßnahmen. Dass bislang keine Strafanzeigen gegen Justin und Ritter vorgelegen hätten, gehe darauf zurück, dass

1048 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 6–10, Stadtrat Menzer an Heinz Lehmann-Lamary, 28. 10. 1958, zit. nach der Anzeige von Siegmund A. Wolf, 13. 12. 1958.

1049 Ebd., Siegmund A. Wolf, Westberlin, an Polizeipräsident in Westberlin, von dort an LG Frankfurt a. M., 13. 12. 1958.

kaum jemand von deren „Unterschlupf“ in Frankfurt gewusst habe und das Verfahren gegen Ritter „diskret behandelt“ worden sei.

Wolf belegte seine Vorwürfe mit Auszügen aus den Schriften von Ritter und Justin und benannte Zeugen. Sie kamen vor allem aus der Minderheit, aber es waren darunter auch der Historiker Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte, der NS-Gegner und CDU-Bundestagsabgeordnete Prof. Franz Böhm und der NS-verfolgte evangelische Pfarrer Georg Althaus, Gründer eines „Pfarramts für den Dienst an Israel und den Zigeunern“, sowie mit den Kripobeamteten Josef Eichberger und Leo Karsten auch Zeugen aus dem Polizeiapparat.

Wolfs Anzeige folgte im Januar 1959 eine zweite durch den Rechtsanwalt Dr. Paul Haag als rechtlicher Beistand und im Namen von Marta Adler.¹⁰⁵⁰

Mit einem ersten Fazit wurde Anfang März 1959 die Prüfung eines Anfangsverdachts abgeschlossen. Da er sich bestätigt hatte, wurde ein Vorverfahren eröffnet. Staatsanwalt Bernd Rüdiger Uhse beschuldigte Eva Justin des Verdachts der folgenden strafbaren Handlungen:¹⁰⁵¹

1. falsche eidesstattliche Versicherungen im Entnazifizierungsverfahren von Ritter,
2. Anstellungsbetrug durch Verschweigen ihrer früheren politischen Einstellung,
3. Nötigung zu anthropologischen Untersuchungen, Blutgruppenbestimmungen und Fotoaufnahmen,
4. Erpressung der Zustimmung zur Sterilisierung,
5. „Propagierung der Sterilisation von Zigeunern“,
6. „Ermittlung von 20.000 Zigeunern und Meldung ihrer Personalien an das Reichssicherheitshauptamt mit dem Ziel der physischen Vernichtung“. Damit waren in dieser Frühphase des Verfahrens Freiheitsentziehung und Mord sowie die Beihilfe dazu gemeint.

Zugleich stellte Uhse fest, dass mit Ausnahme der letzten Beschuldigung alles bereits verjährt sei, sodass im Fortgang des Verfahrens sich die

1050 Ebd., Bl. 13f., Paul Haag an OstA am LG Frankfurt a. M., 17. 1. 1959.

1051 Ebd., Bl. 40–48, hier: 40–41, Vermerk StA Bernd Rüdiger Uhse, 9. 3. 1959, vom gelöschten Verfahren 4 AR 231/58 zum Vorverfahren 4 Js 220/59 der StAsch am LG Frankfurt a. M.

Ermittlungen auf diesen einen Vorwurf beschränken mussten.¹⁰⁵² Mit seiner Angabe zur Gesamtzahl der Opfer der RHF-Nachforschungen dürfte Uhse eine Angabe des Anzeigenerstatters Wolf aufgegriffen haben, die wiederum auf Ritter zurückgehen könnte. Mit „rund 20.000“ bezifferte Ritter in einem Zwischenergebnis Ende 1940 die Zahl der in die Kategorien „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ Eingestuften sowie den kleinen Anteil der erfassten „Nichtzigeuner“.¹⁰⁵³ Das RKPA gab im November 1942 etwas andere Zahlen an. Sie kamen definitiv von der RHF. Das RKPA notierte „gemeldete 28.607 Personen“ und 18.922, die einer „rassischen Begutachtung“ unterzogen worden seien.¹⁰⁵⁴

Verfahrensausweitung

Bereits aus seiner Analyse des Ritter-Verfahrens war Oberstaatsanwalt Wolf spätestens Anfang März 1960 zu der Überzeugung gekommen, das bis dahin auf eine Einzeltäterin festgelegte und individualisierte Verfahren müsse erweitert werden. Er war der Meinung, dass die Einstellung des Ritter-Verfahrens mangels Beweises nur notgedrungen erfolgt sei, weil „die wirklichen Zusammenhänge [...] s. Zt. noch nicht aufzuklären“ gewesen seien. Inzwischen dränge die Zeit, da die Strafverfolgung gegen bis zum 30. Juni 1960 nicht mit Namen bezeichnete Beschuldigte verjähren würde. Das Verfahren werde „insbesondere auf Grund von Unterlagen und Erkenntnissen des Instituts für Zeitgeschichte auf die anderen früheren Mitarbeiter Dr. Ritters sowie auf Beamte des Reichskriminalpolizeiamtes und nachgeordneter Polizeidienststellen ausgedehnt werden müssen“. Dazu hatte er umgehend Vorschläge gemacht und neben Eva Justin vier weitere RHF-Angehörige, den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts und drei der Beteiligung „an dem Ausrottungs-Programm gegen Zigeuner“ verdächtige Kripo-Beamte benannt.¹⁰⁵⁵ Der Druck auf die Täterseite erhöhte sich durch weitere

1052 Ebd., Bl. 153, StA Bernd Rüdiger Uhse an Polizeipräsidium München, 9. 3. 1959.

1053 Ritter: Bestandsaufnahme, S. 481.

1054 Arnold: Zigeuner, S. 268, zitiert hier aus einem „wissenschaftl. Nachlaß, verwahrt in der Dokumentationsstelle für die Probleme der nichtseßhaften Familie der Deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaft“, ein Zählergebnis der RHF, das in einem Bericht des RKPA vom November 1942 enthalten sei.

1055 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 55f., OstA Heinz Wolf an den hessischen Innenminister, 9. 3. 1960; der Leiter des Reichsgesundheitsamts war Prof. Dr. Hans Reiter, die RHF-Mitarbeiterinnen waren Prof. Dr. Sophie Ehrhardt, Gudrun Nell, Dr. Cäcilie Schulte und Dr. Adolf Würth, die Kripobeamten Paul Werner, Josef Eichberger und Leo Karsten.

Anzeigen in der ersten Jahreshälfte 1960. Anfang Mai ging vom *Verband und [der] Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens*, den Oskar Rose vertrat, eine Anzeige gegen Eichberger, Justin, Karsten, Ritter, Würth und sechs weitere Personen an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg,¹⁰⁵⁶ die sie nach Frankfurt weitergab. Im Juni folgte eine Anzeige von Franz Bamberger gegen Eichberger, Justin, Karsten, Ritter und einen Dr. Willi Stein vom Reichsgesundheitsamt. Diese Anzeigen wurden in das nun angelaufene Verfahren mit einbezogen.¹⁰⁵⁷

Die Grundüberlegung war die eines Sachzusammenhangs, in dem die Benannten als Akteure der Verbrechen gestanden hatten. So begründete auch der Oberstaatsanwalt in Bochum einige Monate später seine Forderung an die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft zur Übernahme der Ermittlungsverfahren gegen Hans Otto und Heinrich Böhlhoff: Eine Bearbeitung durch ein bündelndes Verfahren sei „deshalb geboten, weil nur die Zusammenfassung aller strafrechtlich erheblichen Vorgänge eine sachgemässe und zuverlässige Beurteilung [...] ermöglicht. Dagegen dürfte einer Abtrennung der dortigen Verfahren gegen Otto und Böhlhoff“ und deren Übernahme nach Bochum „der zweifellos bestehende Sachzusammenhang mit den gegen die übrigen Beschuldigten dortseits erhobenen Vorwürfen zwingend entgegenstehen“.¹⁰⁵⁸ Das war ein Plädoyer für ein „Sammelverfahren“.

Wolf hatte die rasche Bestellung „eines geeigneten, jüngeren Sondersachbearbeiters“, wie er gegenüber dem Generalstaatsanwalt betont hatte, gefordert, den er in Gestalt von Fritz Thiede erhielt.

Wolf hatte in Entschädigungsakten, in den BDC-Angaben und in den Angaben in- und ausländischer Zeugen zahlreiche Beteiligte auffinden können.

In der Systematik von Verfolgung und Vernichtung musste der Ausgangspunkt von Strafermittlungen liegen. Es ging darum, Sachzusammenhänge aufzuklären und die handelnden Personen ausfindig zu machen. In Wolfs Perspektive dürften sich Erfahrungen auch aus dem Auschwitz-Prozess und seines Vorgesetzten, des Generalstaatsanwalts Bauer, nutzen lassen. Dazu passte die Personalentscheidung, Thiede zum leitenden Ermittler zu machen, jedoch nicht. Es war davon

1056 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 658, Verband und Interessengemeinschaft an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 2. 5. 1960.

1057 Ebd., Bl. 658f., Verband und Interessengemeinschaft an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 2. und 3. 5. 1960; ebd., Bl. 669f., Franz Bamberger, Neckarsteinach, 10. 6. 1960.

1058 Ebd., Bl. 631, OstA Hüntemann, LG Bochum, an OstA am LG Frankfurt a.M., 12. 9. 1960.

auszugehen, dass es sich weltanschaulich und fachlich bei Thiede nicht um einen Unterstützer eines Verfahrenskonzepts wie das von Bauer dem Auschwitz-Prozess unterlegte handelte, sondern um einen Opponenten, der das Bauer-Konzept auch in einer reduzierten Variante verwerfen würde. Es war nicht zu erwarten, dass Thiede das Verfahren ähnlich dem Auschwitz-Prozess und parallel dazu entwickeln würde. Die Einstiegsentscheidung für ihn als leitendem Ermittler machte das Verfahren zu einem Gegenentwurf, auch wenn die Ermittlungen erst einmal erheblich ausgeweitet wurden.

Die Liste der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft vom Juni 1960 mit 66 Tatverdächtigen¹⁰⁵⁹ benannte neben RHF- und RKPA-Angehörigen Kriminalbeamte aus Berlin, München, Mannheim, Augsburg, Karlsruhe und Konstanz, zahlreiche Sterilisationsärzte und einen Vertreter des Reichsinnenministeriums. Die Frage der Ermittler nach Verantwortlichkeiten bezog nun stärker die dezentrale kriminalpolizeiliche Ebene und das ärztliche Berufsfeld mit ein. Im Monat darauf waren davon allerdings mit ihren Namen nur noch 14 Beschuldigte des „Kriminal-Biologischen Instituts bzw. des Reichsgesundheitsamts“, 17 des RKPA und vier des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden und des Reichsinnenministeriums in den Akten verblieben. Pauschal waren ihnen „Polizeibeamte unterer Dienststellen“ sowie „verschiedene [Sterilisations-]Ärzte“ hinzugefügt worden.¹⁰⁶⁰

Wenn Thiedes Vorgänger Uhse von Ermittlungen zur physischen Vernichtung von 20.000 „Zigeunern“ gesprochen und eine Mordanklage formuliert hatte, ging es dem Nachfolger nunmehr nur um Körperverletzung im Amt, gemeint waren Zwangssterilisierungen, und um Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge, nämlich durch die Einweisung von Verfolgten in Konzentrationslager.¹⁰⁶¹ Wie diese Abkehr vom ursprünglichen Ermittlungsziel von Thiede begründet wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen. Sie beinhaltete zunächst, dass nach Thiedes Meinung am Schreibtisch kein Mord begangen worden sein konnte, jedenfalls nicht unterhalb der wenigen hochrangigen „Haupttäter“, sondern schlimmstenfalls so etwas wie eine

1059 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 417–419, Vermerk, StA Fritz Thiede, 23. 6. 1960.

1060 Ebd., Nr. 1.545, Bl. 190–197, Verfügung StA Fritz Thiede, 7. 7. 1960.

1061 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 287, Vermerk StA Fritz Thiede, 2. 5. 1960; ebd., Bl. 299, Vernehmung Johannes Reinhardt, 3. 5. 1960; Ebd., Bl. 333, StA Fritz Thiede an Polizeipräsident in Berlin, 23. 5. 1960; ebd., Bl. 417, Vermerk, StA Fritz Thiede, 23. 6. 1960.

Körperverletzung mit Todesfolge, das Tötungsdelikt mit dem geringsten Gewicht. Darin war eingeschlossen, dass als Tatbestandsmerkmale die besonders verwerflichen Tätermerkmale, die 1941 eingeführten „niedrigen Beweggründe“ und auch der Vorsatz fortfielen, die nach dem Paragraphen 211 des StGB den Mord qualifizierten. Zwar hatte der Bundestag alle Tötungsdelikte unterhalb von Mord zum 8. Mai 1960 bereits verjähren lassen, aber im Einzelfall einer Hemmung der Verjährung waren immer noch Strafverfolgung und Strafe möglich.¹⁰⁶² Der Strafansatz bei schwerer Freiheitsberaubung oder Körperverletzung jeweils mit Todesfolge lag mit drei bis 15 Jahren deutlich unter dem bei Mord.¹⁰⁶³

Eine Negierung des Rassismusvorwurfs sollte bei Vertretern einer „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ schon durch ihren eindeutigen, die Arbeitsaufgabe beschreibenden Titel, der etwa auf sämtlichen Gutachten und sonstigen Papieren der RHF und auch an vielen anderen Orten auftauchte,¹⁰⁶⁴ ein unmögliches Unterfangen gewesen sein. Das sollte gegenüber jedem prüfenden Blick so gewesen sein, erst recht gegenüber einer Staatsanwaltschaft, es sei denn, sie stellte sich blind. So war es im Ritter-Verfahren gewesen. Der Einstellungsbeschluss, der jede rassistische Motivation von Ritter verneint hatte, war damit so umgegangen, dass er die Bezeichnung der Rassenhygienischen Forschungsstelle völlig vermieden und zur Aufgabe der RHF geschwiegen hatte. Obwohl dort permanent von dieser Einrichtung die Rede gewesen war, war sie auf 17 Seiten doch nur zweimal benannt worden, als ein ominöses „Institut beim Reichsgesundheitsamt“ bzw. verharmlosend als „bevölkerungskundliche Forschungsstelle“ mit der nachgeschobenen, wenngleich wahrheitswidrigen Bekräftigung, „so lautete das Institut in Berlin-Dahlem“. Es habe, hatte es mit Unterstreichung geheißen, in einem Gegensatz zu den – eindeutig mit ihrem offiziellen Namen benannten – „rassepolitischen Ämtern“ der

1062 Wengst: Ahndung, S. 20.

1063 Diese unterhalb der Schwelle zum Mord und der Beihilfe zum Mord liegenden Delikte wurden bei NS-Tötungsdelikten häufig verhandelt, vgl. etwa Raim: Justiz, S. 744, 748, 1011, 1015, 1016, 1096, 1118, 1126. Die Autorin bezog bei ihren Beispielfällen die 1950er-Jahre mit ein.

1064 Siehe etwa LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 489, „Fotokopien aus Zigeunerakte Lübeck“, Rassenhygienische Forschungsstelle an Staatliche Kriminalpolizei Lübeck, 11.12.1939; ebd., Rassenhygienische Forschungsstelle an Reichskriminalpolizeiamt Berlin, 24.2.1939.

SS gestanden.¹⁰⁶⁵ Daneben hatte es das von Dr. Ferdinand Edler von Neureiter begründete und von Ritter übernommene Kriminalbiologische Institut im Reichsgesundheitsamt und schließlich das ebenfalls von Ritter geleitete Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei gegeben – Instanzen, die sich nicht auf „Zigeunerforschung“ spezialisiert hatten, sondern über ein Ethnizitätskonzept hinausgingen. Damit waren die Voraussetzungen für ein Verwirrspiel gegeben, das den Rassismus gegen eine nach NS-Kriterien ethnisch-kulturell „andersartige“ Gruppe der Bevölkerung verschleierte. Staatsanwalt Thiede verwendete in Nachfolge seines Vorgängers Uhse in der Namensfrage von Anbeginn konsequent die falsche Bezeichnung „Kriminalbiologisches Institut“ für die RHF¹⁰⁶⁶ und versah das gerne mit dem Zusatz „im Reichsgesundheitsamt“. Da es in den 1950er-/60er-Jahren gegen die Kriminalbiologie so wenig Einwände wie gegen eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung gab, rahmte dieser Titel eine geradezu ethische Zielsetzung, die die kriminalbiologische „Forschung“ zu vertreten schien. Sowohl die Ermittler als auch die meisten Beschuldigten praktizierten diese Sprachregelung.

Daneben gab es die Komplettamnesie bei der Namens Erinnerung: „Es ist mir heute nicht mehr in Erinnerung, wie diese Stelle des Reichsgesundheitsamts hieß und was ihre Aufgabe war.“ (Paul Werner)¹⁰⁶⁷ Hier wie dort ging es um einen möglichst schadlosen Umgang mit dem Risikothema „Rassismus“. Ein Vorwurf in dieser Richtung durfte nicht aufkommen. Aber die schützende Rhetorik durchzuhalten, gelang nicht immer. In seiner Alltagsvariante konnte Rassismus unwillentlich selbst aus staatsanwaltlichen Darlegungen heraus schauen, so etwa wenn die Eltern von Lieselotte Wolf ganz nach dem Reichsbürgergesetz von 1935 unterschieden wurden: der Vater ein „Zigeuner“, die Mutter eine „Deutsche“.¹⁰⁶⁸

An der Spitze des Reichsgesundheitsamts stand als Chef von Ritter und Justin Prof. Dr. med. Hans Reiter. In seiner Vernehmung 1959 bestritt er, über irgendwelche Einzelheiten „der in den verschiedenen Abteilungen durchgeführten Arbeiten“ unterrichtet gewesen zu sein, wohl aber sei ihm doch bekannt gewesen, dass seine „kriminalbiologische

1065 Ebd., Nr. 1.535, Bl. 21–37, hier: Bl. 22, 33, Einstellungsverfügung, 28. 8. 1950.

1066 Ebd., Bl. 45, Vermerk, StA Bernd Rüdiger Uhse, vom gelöschten Verfahren 4 AR 231/58 zum Vorverfahren 4 Js 220/59 der StAsch am LG Frankfurt a. M., 9. 3. 1959.

1067 Ebd., Bl. 197, Vernehmung Paul Werner, 19. 5. 1959.

1068 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 761–764, hier: Bl. 762, StA Neukirchen, Aktenauszug, 15. 11. 1959.

Abteilung“ „erbärztliche Forschung als wissenschaftliche Unterlage zur Klärung der Asozialen- und Psychopathenfragen“ betrieben habe, um „durch exakte wissenschaftliche Forschungsmethoden die Verbindung soziologischer Erscheinungen zum Biologischen“ nachzuweisen.¹⁰⁶⁹ Es habe sich um eine „praktisch wertvolle biologische Bestandsaufnahme dieser Bevölkerungsgruppen“¹⁰⁷⁰ gehandelt, wie sowohl aus einer gewissen administrativen Ferne der Leiter der Verwaltungsabteilung und Justiziar des Reichsgesundheitsamts Oberregierungsrat Albert Stümer a. D. als auch aus der nächsten Nähe Eva Justin es sagten. Auch für Stümer interessierte sich das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“. 1963 wurde er „mangels Beweises“ von der Beschuldigtenliste genommen.¹⁰⁷¹

Anpassungen an veränderte Gewohnheiten im Sprachgebrauch machten unverdächtig, legitimierten und wurden von dem Verfahrenssachverständigen und Entlastungszeugen Hermann Arnold, dem Berater zweier Bundesministerien, bekräftigt, der ebenfalls um eine sozialwissenschaftlich klingende Redeweise bemüht war.

Den rassistischen Charakter des Instituts betonend sprachen die Verfolgten und ihre Unterstützer dagegen von einem „rassisch-biologischen Amt“ (Oskar Rose) oder noch kürzer von einem „Rasseinstitut“ (Rechtsanwalt Dr. Paul Haag, Rechtsbeistand der Nebenklägerin Marta Adler).¹⁰⁷²

Staatsanwalt Thiede praktizierte seine Sprachregelung konsequent bis zum Einstellungsbeschluss zu Eva Justin. Mit der anschließenden Übernahme des Sammelverfahrens nach Köln beendete sein Nachfolger Kleinert diese Praxis und nannte die RHF bei ihrem Namen.¹⁰⁷³

Eine große Zahl von lokalen Kripoakten belegte die Umsetzung des Auschwitz-Erlasses mit konkreten KZ-Einweisungen und mit Zwangssterilisierungen, die mit einer KZ-Drohung durchgesetzt worden waren. Rassenforscher und Kripobeamtente hatten über enorme Entscheidungsspielräume verfügt, die mithilfe von Täuschung und Nötigung hatten erweitert werden können. Sie belegten auch, dass die Selektionshoheit

1069 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 220 f., Vernehmung Hans Reiter, 12. 6. 1959.

1070 Ebd., Nr. 1.535, Bl. 135, Vernehmung Albert Stümer, 13. 4. 1959.

1071 Ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.255, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

1072 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 664, Vernehmung Oskar Rose, 13. 6. 1960; ebd., Nr. 1.535, Bl. 14, Rechtsanwalt Paul Haag, Meldung als Rechtsbeistand der Nebenklägerin Marta Adler, 17. 1. 1959.

1073 Siehe die umfassende Darstellung des Verfahrensstands durch StA Wolfgang Kleinert: ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, Vermerk, 20. 4. 1963.

in hohem Maße aufseiten des Polizeiapparats gelegen und im konkreten Einzelfall auch im Widerspruch zu den „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF hatte ausgeübt werden können.

So war Karl Reinhardt 1941 von Ritter als „Zigeunermischling (+)“ eingestuft worden. Dieses Urteil hatte Justin 1943 auf „Nicht-Zigeuner“ korrigiert. Damit entfiel die Möglichkeit zur Sterilisierung der Kinder von Karl Reinhardt, die das RKPA anstrebte. Der Kripobeamte Wiszinsky erhielt das Justin-„Gutachten“, leitete es an die Kripo Karlsruhe weiter und wies sie an, die Bekanntgabe des Urteils so lange zurückzustellen, bis der Vater in die Sterilisierung seiner Kinder eingewilligt habe. So geschah es. Es konnte erst einmal sterilisiert werden.¹⁰⁷⁴

1944 wurde die noch nicht volljährige Veronika Reinhardt nach Birkenau deportiert, obgleich der gesetzliche Vertreter, ihr Vater, die Zustimmung zur Sterilisierung gegeben hatte, um sie vor der KZ-Einweisung zu retten.¹⁰⁷⁵

Die 14-jährige Hilda Johanna Wagner war von der Karlsruher Kripo als „asozial“ kategorisiert worden, weil sie von den Eltern weggelaufen war. Vom RKPA war daraufhin Vorbeugehaft angeordnet und von Hans Otto bestätigt worden, woraufhin das Mädchen „nach Auschwitz verschubt (wurde), wo sie am 28. 5. 1944 verstorben ist“. Bitten des Vaters um Haftentlassung hatte Albert Wiszinsky zurückgewiesen.¹⁰⁷⁶

Immer wieder wurden Bitten von Eltern oder Verwandten um die Entlassung von Kindern aus Auschwitz von der Kripo abgelehnt.¹⁰⁷⁷ So bat 1943 der Großvater Christian Lind um die Entlassung seiner drei Enkelkinder, die mit der inzwischen verstorbenen Mutter Augustine nach Auschwitz gekommen waren. Otto lehnte ab. Die Enkelin Adelgunde lebe ohnehin inzwischen nicht mehr und die anderen beiden könnten nicht entlassen werden.¹⁰⁷⁸ 1944 wiederholte der Vorgang sich. Nun lebte nur noch ein Enkel. Dass Otto auch anders hätte entscheiden können, geht etwa aus der von ihm verfüigten Entlassung von Veronika Eckstein hervor, die er trotz Widerspruchs von Kollegen durchsetzte.¹⁰⁷⁹ Andererseits setzte er die Deportation der Familie Karl Reinhardt

1074 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 407, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1075 Ebd., Bl. 411, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1076 Ebd., Bl. 405, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1077 Ebd., Bl. 404, 406, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1078 Ebd.

1079 Ebd., Bl. 410, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

oder von Eduard Bernhard nach Auschwitz trotz dort bestehender Aufnahmesperre durch.¹⁰⁸⁰

Aber es gab auch Fälle, in denen die Kripo den RHF-Urteilen eine so hohe Bedeutung zumaß, dass eigene Anordnungen und Verfolgungshandlungen revidiert wurden. Die „gutachtlichen Äußerungen“ des Instituts konnten selbst dann noch eingreifen, wenn jemand bereits in Auschwitz inhaftiert war. Ernestine Reinhardt wurde durch ein neues Gutachten 1944 zur „Nichtzigeunerin“ und entlassen.¹⁰⁸¹

Eduard Reinhardt, 1942 von der RHF als „ZM (-)“ bewertet, war zwei Jahre später von Anna Tobler ohne Sterilisierung zum „sozial angepaßten Nicht-Zigeuner“ erhoben worden, weil oder woraufhin er sich 1944 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte bzw. meldete.¹⁰⁸²

Der „Frontkämpfer“ Richard Eckstein wurde 1942 wegen „Belästigung von deutschen Mädels“ zum „Asozialen“ deklariert und kam nach Auschwitz. Entlassungsgesuche lehnte Wiszinsky ab.¹⁰⁸³

Kinder unter zwölf Jahren, die noch nicht sterilisiert werden durften, wurden stattdessen nach Auschwitz deportiert, auch wenn sie getrennt von ihrer Herkunftsfamilie in sozial angepassten Verhältnissen lebten. So machte es die Kripoleitstelle München mit der etwa fünfjährigen Maria Kiefer.¹⁰⁸⁴

Es gab Ärzte, die sich unter Hinweis auf die Vorschriften weigerten zu sterilisieren.¹⁰⁸⁵ Dann sterilisierte ohne großen inneren Konflikt eben ein Kollege oder eine Kollegin.

Zu sehen ist, dass die beiden institutionellen Handlungsträger des „wissenschaftlich-polizeilichen Komplexes“ über so viel Entscheidungskompetenz verfügten, dass sie den Daumen zu Leben oder Tod heben oder senken konnten.

1080 Ebd., Bl. 369–388, hier: Bl. 369, Auswertung der Münchner Zigeunerakten, undat. [Mai (?) 1960]; ebd., Bl. 402–411, hier: Bl. 404, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1081 Ebd., Bl. 402–411, hier: Bl. 378, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1082 Ebd., Bl. 383, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960]; ebd., Nr. 1.545, unpag. Einlage im Ordner, „Anna Tobler“, S. 4.

1083 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 374, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1084 Ebd., Bl. 452, Bayerisches Landeskriminalamt an LG Frankfurt a. M., StA Fritz Thiede, 21. 6. 1960.

1085 Ebd., Bl. 402–411, hier: Bl. 408 f., Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

Diskursanalytisch interessant ist, dass sich mit Thiede die Tonlage in den Ermittlungspapieren veränderte. Ritter war nun nicht mehr wie noch bei dem Ermittler Uhse entscheidend für „Maßnahmen“ innerhalb einer „wissenschaftlichen Lenkung eines Zigeunervernichtungs-Programms“ gewesen. Thiede beförderte ihn zum „Professor“, der mit „Zigeunerforschungen“ in einem „kriminalbiologischen Institut beim Reichsgesundheitsamt“ beschäftigt gewesen sei, um „Unterlagen für ein noch zu schaffendes Zigeunergesetz beizubringen“. Die vorgebliche Hinwendung von Beschuldigten zu diesem Gesetzesvorhaben, das nie realisiert wurde, nahm Thiede als Entlastungsargument, als Widerlegung erstens einer rassistischen Motivation, zweitens des Vorwurfs eines individuellen Unrechtsbewusstseins und drittens der Existenz überhaupt eines ausgearbeiteten rechtswidrigen Auslöschungsplans gegen die Minderheit.

Zu Auschwitz und den Massenverbrechen fiel bei Thiede kein Wort. Das wiederum passte zur Neubestimmung des Tatvorwurfs. Die Weitergabe von Informationen der RHF an das RKPA habe „lediglich vorbeugende Maßnahmen gegen die Zigeuner herbeiführen“ können, und für „kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen“ hatte Staatsanwalt Thiede Verständnis. Darüber Hinausgehendes sei erst spät erkennbar gewesen. Dazu war als vage zeitliche Einordnung „später – insbesondere ab 1943“ hinzugefügt. Ab dann erst sei eine Kooperation zwischen dem Institut und dem RKPA auch durch Zeugenaussagen und Aussagen von Ritter belegbar. Mit dieser Periodisierung bewegte sich Thiede ganz innerhalb der Sphäre der herrschenden Rechtsprechung. Erst im Dezember 1963 konzedierte der BGH, dass ab 1935 – mit den Nürnberger Gesetzen, in die „Zigeuner“ einbezogen waren –, mindestens aber seit 1938 mit Himmlers Erlass einer Zigeunerbekämpfung „aus dem Wesen dieser Rasse“ neben kriminalpräventiven Motiven auch „rassenpolitische Beweggründe mitursächlich“ für die Verfolgung der Roma-Minderheit gewesen seien.¹⁰⁸⁶ Bei der Verfolgung der jüdischen Minderheit hatte es eine zeitliche Einschränkung nie gegeben und als Motiv der Verfolgung war „Antisemitismus“ von vornherein anerkannt.

Thiede begann, sich ein Gesamtbild von der Personalsituation der in der RHF und im RKPA „mit Zigeunerfragen“ Befassten zu machen.

Eine Auflistung von Beschuldigten von Anfang Mai 1960, die über Justin hinaus weitere neun Angehörige der RHF und 15 Kripobeamt

1086 Zu dem BGH-Urteil vom 18.12.1963: Feyen: „Wie die Juden?“, S. 340.

nannte,¹⁰⁸⁷ konnte nach mehreren Vernehmungen und Gesprächen mit Staatsanwaltschaften anderer Gerichte noch im Laufe des Monats fortgeschrieben werden und nannte nun unter jetzt 18 Kriminalbeamten ein erstes Mal auch den im Rheinland schon länger wohlbekannten „Dr. Maly [...], z. Zt. Leiter der Kriminalpolizei in Bonn“.¹⁰⁸⁸

Bereits Anfang August 1958 war Maly anonym wegen Mordes bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München angezeigt worden.¹⁰⁸⁹ Die Anzeige konkretisierte den Tatvorwurf als Mord an der im fünften Schwangerschaftsmonat deportierten Luise Lieselotte Wolf, die zu einer Familie von „Zigeunermischlingen“ gehört habe. Sie zeigte, dass der Anzeigende die Karlsruher Entschädigungsakte zu dem Fall kannte. Das Amtsgericht München hatte den Fall zunächst bearbeitet,¹⁰⁹⁰ der dann an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ging und von dort an das Oberlandesgericht in Köln, nachdem es zunächst nicht gelungen war, das Verfahren an das Landgericht Frankfurt am Main abzugeben.¹⁰⁹¹ Das Kölner Landgericht eröffnete ein Ermittlungsverfahren, mit dem bis zum November 1959 Malys von ihm verdunkelte Berufsbiografie in den NS-Jahren und die Grundzüge des Falls Wolf aufgehellert werden konnten.¹⁰⁹² Von Maly kam eine harsche Reaktion auf die Anzeige. Sie sei „völlig haltlos“. „Mit Zigeunern oder Konzentrationslagern“ habe er nie etwas zu tun gehabt. 1943 habe er nicht einmal von der Existenz eines Konzentrationslagers Auschwitz gewusst.¹⁰⁹³

Maly rückte nun in Frankfurt in den Vordergrund, denn der Zeuge Siegmund A. Wolf benannte ihn wenig später in einer Vernehmung ebenfalls,¹⁰⁹⁴ und im Juni informierte der nordrhein-westfälische Innenminister den Frankfurter Oberstaatsanwalt, dass er ein förmliches

1087 Ebd., Bl. 288–291, Vermerk StA Fritz Thiede, 2. 5. 1960.

1088 Ebd., Bl. 336, StA Fritz Thiede an Polizeipräsident in Berlin, 23. 5. 1960.

1089 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 702, anonyme Anzeige gegen Maly wegen des Falls Lieselotte Wolf, Verweis auf Entschädigungsakte, 1. 8. 1958.

1090 Ebd., Bl. 719 ff., Verfahren 1 o Js 2.668/58 der StAsch am LG München, StAsch am LG München an StAsch am LG Köln, 8. 10. 1958.

1091 Ebd., Bl. 759, OStA am LG Köln an OStA LG Frankfurt a. M., 15. 10. 1959.

1092 Ebd., Bl. 702 ff., 751 f., 761 ff., Anonyme Anzeigen aus München, 1. 8. 1958, Zentrale Stelle mit Angaben zu Maly an GStA am LG Köln, 15. 9. 1959, Aktenauszug Maly-Vita [Personalakte?], 15. 11. 1959.

1093 Ebd., Bl. 720, Vermerk, StA Neukirchen, 21. 10. 1958.

1094 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 345–347, hier: Bl. 345, Vernehmung Siegmund Wolf durch Amtsgericht Tiergarten, 31. 5. 1960.

Disziplinarverfahren gegen Maly eingeleitet habe.¹⁰⁹⁵ Es hatte eine Weile gebraucht, aber im April 1960 war es bei Beibehaltung der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zu einer Suspendierung mit Kürzung der Bezüge durch den Innenminister gekommen.¹⁰⁹⁶ Die Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt und das Innenministerium in Düsseldorf verständigten sich zu den nordrhein-westfälischen Beschuldigten Maly, Otto und Böhlhoff und unterstützten sich wechselseitig mit Vernehmungsprotokollen und Fallakten. Frankfurter Angaben flossen in das Disziplinarverfahren gegen Maly ein, dessen Dienstenthebung durch den Innenminister einige Monate später aufgrund von dessen Rolle im Fall der Lieselotte Wolf und aufgrund von falschen und unterschlagenen berufsbiografischen Angaben von der Disziplinarkammer des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts bestätigt wurde.¹⁰⁹⁷

Es schloss sich eine Reihe von Zeugenvernehmungen an. Sie galten hauptsächlich Kriminalbeamten. Von diesen standen inzwischen 19 auf der Liste, fünf zu Vernehmende kamen aus der RHF und einer war der Ex-Präsident des Reichsgesundheitsamts, das heißt, Zeugen aus der Minderheit fehlten zunächst. Drei davon wurden von dem Rechtsanwalt Paul Haag nachgemeldet.¹⁰⁹⁸ Das waren Johannes Reinhardt aus Kirchheim (Teck) sowie Julian Adler und Fryderyk Weese aus Zielona Góra in Polen, diese beiden jenseits der Systemgrenze und damit schwer zugänglich.

Reinhardt erklärte, von Ritter und Justin unter Drohungen rasenforscherisch erfasst und später sterilisiert worden zu sein. Adler und Weese waren ebenfalls Sterilisationsgeschädigte, Adler zugleich ein ehemaliger Auschwitzhäftling. Bei beiden ergab sich das Problem grenzüberschreitender Kommunikation und Kooperation, das nicht lösbar war, sodass sie nicht vernommen wurden.

Als Belastungszeuge trat der „Zigeunerpastor“ Georg Althaus auf, der allerdings nichts konkret Belastendes beitragen konnte, weil er über die Kenntnis von Schriften hinaus nichts wusste. Klar war für ihn allerdings als Schlussfolgerung, dass „dem Eingeweihten nicht zweifelhaft“ gewesen sein konnte, dass Justins und Ritters Tätigkeit

1095 Ebd., Bl. 441, Innenminister NRW an OstA am LG Frankfurt a. M., 28. 6. 1960.

1096 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 24, DGB NRW an Innenminister NRW, 22. 3. 1960.

1097 Ebd., Ger. Rep 231, Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 Blätter in einer Hülle), Antragsverfahren ... [schwer leserlich], 20. 9. 1960.

1098 Ebd., Nr. 1.535, Bl. 55–57, Rechtsanwalt Paul Haag an OstA am LG Frankfurt a. M., 16. 3. 1959.

und Bestrebungen „ihre direkte Ausmündung in der Sterilisation und Ausrottung“ gefunden hatten.¹⁰⁹⁹

Der Globke-Kommentar und ein von Buchheim angegebener Aufsatz über den „Ausschluss der Zigeuner vom Reichsbürgerrecht“ des Reichsinnenministers Wilhelm Frick von 1935 hätten hinreichen sollen, um die rassistisch begründete Entrechtung der deutschen Roma-Minderheit mindestens seit diesem Jahr zu belegen. Im Einvernehmen mit der herrschenden Meinung in der westdeutschen Rechtsprechung ging Staatsanwalt Thiede darüber hinweg.

Als Ausweis der wissenschaftlichen Betätigung der Rassenhygienischen Forschungsstelle galten ihm deren „Gutachten“. Entgegen ihrem hohen Anspruch hatten die „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF den simpelsten Inhalt. Sie beschränkten sich auf die Angabe der notwendigsten persönlichen Grunddaten und einer in Kurzform vorgenommenen Qualifizierung der Probanden als „Zigeuner“ oder als „Zigeunermischling“ mit Minus- oder Pluszeichen für den Mischungsgrad. So galt es für „Sinte“, während bei der zweiten großen Teilgruppe, den osteuropäischen „Róm“, nicht nach Mischungsanteilen unterschieden, wohl aber auf eine „rassisch“ bedingte Gemeinsamkeit mit Juden hingewiesen wurde. Differenzierungen nach verschiedenen Graden der „Asozialität“ und der Kriminalität unterblieben bei dieser Teilgruppe. „Róm“ wurden kollektiv in die höchste Belastungsstufe eingeordnet.

Die Gutachter schrieben die Begutachteten regelmäßig ins KZ oder in die Sterilisierung. Das war eine unbestreitbare Tatsache. Sie wurde in den Vernehmungen von RHF-Angehörigen, Kripobeamteten und sonstigen staatlichen Funktionsträgern geleugnet. „Lediglich wissenschaftliche Gutachten“ hätten Ritter und die RHF geschrieben und suggerierten, die seien ohne große praktische Bedeutung gewesen.¹¹⁰⁰ Um die Kritik an dieser Darstellung unglaubwürdig und gegenstandslos zu machen, wurden Ritter und Justin von den Entlastungszeugen als Muster bürgerlicher Ehrbarkeit hingestellt. Ritter sei ein „ausgesprochener Typ eines Gelehrten“ mit „humaner Grundnote“ gewesen, von lautestem Charakter und absolut menschlicher Zuverlässigkeit, der die „Zigeunerfrage“ auf eine vernünftige und humane Art“ habe lösen wollen und dem von NS-Seite „Humanitätsduselei“ vorgeworfen

1099 Ebd., Bl. 168–170, Vernehmung Georg Althaus, 14.4.1959.

1100 Diese und die nachfolgenden Zitate: ebd., Bl. 118, 123, 126, 151, 188, 193, 195, 199; ebd., Nr. 1.536, Bl. 225, Erklärungen von Beschuldigten zu Ritter und Justin in Vernehmungen und aus anderen Anlässen.

worden sei. Justin sei ein „sehr gebildetes charakterlich einwandfreies Fräulein“ gewesen, das „von diesen andersartigen Menschen“ „mit großer Liebe“ gesprochen habe. Sie sei „wegen ihrer Zigeunerliebe“ geradezu belächelt worden. Sie habe sich „stets korrekt und human“ verhalten. Beider „Wesensart [...] und namentlich auch deren Grundeinstellung“ seien dem, was ihnen vorgeworfen werde, „völlig zuwider“ gewesen. Beide hätten sich „unter enormen Schwierigkeiten“ für das Leben der „Zigeuner“ eingesetzt. „Zigeunerforschung“ sei damals eine Sache von Menschen „lautersten Charakters“ gewesen.

Einer der Zeugen zugunsten von Justin war Paul Werner.¹¹⁰¹ Er war bei seiner Befürwortung einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ geblieben und bei der Grundüberzeugung, die „Zigeunerfrage“ drehe sich um ein genetisch zu erklärendes „Asozialenproblem“. „Rassische Vermischung von Zigeunern mit Nichtzigeunern“, führte er in seiner Vernehmung aus, bewirke „in aller Regel“ erst ein „Abgleiten in echtes Asozialentum“ und dann in die Kriminalität. Das habe weder bei ihm noch bei Justin noch allgemein bei der Kriminalpolizei und dem Reichsgesundheitsamt irgendetwas mit „rassischer Verfolgung oder gar Ausrottung“ zu tun gehabt.¹¹⁰² „Himmler oder sonstwer“ hätten hinter dem „Abschieben und dergl. mehr“ gesteckt. Bei diesen dann mochte er Rassismus als privat-persönliche Haltung nicht ausschließen.

Inzwischen hatte es von außerhalb der Justiz weitere Initiativen gegeben, die NS-Vernichtungspolitik gegen die Minderheit zum Thema zu machen und deren Akteure strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nach der bereits angesprochenen anonymen Anzeige von 1958 an die Staatsanwaltschaft in München zu Hans Maly¹¹⁰³ erhielt die Frankfurter Staatsanwaltschaft im Dezember 1959 eine anonyme Mitteilung, die mit Hans Maly und Paul Werner leitende Beamte des RKPA als Täter nannte. Zu Maly hieß es, er sei als Beamter des RKPA über Leichen gegangen und habe „die Einweisungen von Personen in die KZ-Lager angeordnet“ Maly wie Werner seien mit dem SS-Arzt Dr. Werner Heyde bekannt gewesen.¹¹⁰⁴ Anfang April 1960 ging ein ausführliches

1101 Zu Werner siehe Seybold: Paul Werner, S. 75f.; Stang/Wirth: Paul Werner, S. 626ff.

1102 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 196–200, Vernehmung Paul Werner, 19. 5. 1959.

1103 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 702, anonymes Schreiben „im Namen der Gerechtigkeit“, Karlsruhe, 1. 8. 1958.

1104 Ebd., Bl. 777f., anonymes Schreiben „Gr. Specht“, Mannheim, an StAsch am LG Frankfurt a. M., 27. 12. 1959.

anonymes Schreiben eines „Josua“ an den Oberbundesanwalt Dr. Max Güde. Der Verfasser benannte Maly als „Referenten für die Lösung der Zigeunerfrage“, machte ihn mit präzisen Angaben für den Tod der Tochter Lieselotte der Karlsruher Familie Wolf verantwortlich und zeigte ihn an.¹¹⁰⁵ Wenig später erreichte den Frankfurter Oberstaatsanwalt Wolf ein weiterer Brief, jetzt von dem namentlich ausgewiesenen Wiesbader Rudi Barthel. Der Verfasser übte Kritik an der Tätigkeit alter Nazis in leitenden staatlichen Funktionen, die er an Maly konkretisierte und brachte für westdeutsche Verhältnisse besonders unangenehme Aspekte zur Sprache. Er sprach von einer Unverträglichkeit mit „unserer Demokratie“. Er fragte nach den „Hintermännern“ „solcher Kerle wie Dr. Maly“, verortete sie aber offenbar nicht in Übernahme der bekannten „Drahtzieher-These“ im Osten, sondern in Westdeutschland. Er erinnerte an den zu diesem Zeitpunkt wegen NS-Belastung viel diskutierten Bundesminister Dr. agr. Theodor Oberländer, der wenig später zurücktreten musste. Der Autor war der Meinung, „daß ausgerechnet diese Leute aus dem Osten recht haben“. Fälle wie der des Hans Maly würden „an sich berechnete Angriffe gegen das Ostzonen Regime [!]“ ins Leere laufen lassen. Es fehle im Westen die „reine Weste“.¹¹⁰⁶ Im Jahr darauf ging eine weitere anonyme Anzeige gegen Maly ein. Wieder ging es um den Fall Wolf,¹¹⁰⁷ und das Ganze wiederholte sich erneut anonym 1968. Anlass war nun ein Bericht des *Spiegel* über den in Vorbereitung stehenden, später aufgrund der Dreher-„Panne“ geplatzten RSHA-Prozess gegen eine große Zahl von SS-Führern, die des Mordes und der Beihilfe angeklagt werden sollten. Vom Anzeigenden wurde dabei ein Terminus verwendet, der in den staatsanwaltlichen Äußerungen an keiner Stelle auftritt. Er bezeichnete Maly als „Schreibtischtäter“ und ordnete ihn den „Hauptschuldigen“ zu.¹¹⁰⁸

Auch von der Seite übergeordneter justizieller Instanzen wurde 1960 Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens genommen. Oberstaatsanwalt Heinz Wolf wandte sich auf dem Weg über Generalstaatsanwalt Bauer an den hessischen Innenminister, um einen ausschließlich für das laufende Verfahren zuständigen Ermittler zu bekommen. Dabei fand er klare Worte zu dem 1950 so gut davongekommenen Robert Ritter und

1105 Ebd., Bl. 790, anonymes Schreiben „Josua“, Freiburg i. B., an Oberbundesanwalt Max Güde, 7. 4. 1960.

1106 Ebd., Bl. 793, Rudi Barthel, Wiesbaden, 18. 4. 1960.

1107 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 944, anonymes Schreiben „Perkeo“, Freiburg i. B., 7. 5. 1961.

1108 Ebd., Nr. 1.544, Bl. 1.656, anonymes Schreiben „Josua“, Freiburg i. B., 20. 9. 1968.

zu Eva Justin als „eine der engsten Mitarbeiterinnen“ Ritters und zu deren Tätigkeit. Er charakterisierte Täter und Tat als verbrecherisch. Ritter habe „eine maßgebliche Rolle“ bei den „Maßnahmen zur Ausrottung von Zigeunern gespielt“, und Justin wie Ritter seien „bei der wissenschaftlichen Lenkung des Zigeunervernichtungsprogramms“ führend gewesen.¹¹⁰⁹

Anfang April 1960 trat Sonderstaatsanwalt Dr. Thiede an die Stelle von Staatsanwalt Uhse. Mit diesem Schritt wurde das Verfahren in seiner formalen Bedeutung hochgesetzt, und, indem seine Prämissen von einem Anfangsverdacht auf Massenmord zu einem auf individuelle Körperverletzung mit Todesfolge herabgestuft wurden, der Verfahrensgegenstand in seinem strafrechtlichen Gewicht zugleich wesentlich reduziert.

Vernehmung der Beschuldigten: Entlastungsstrategien und Aussagenprofile

Ein erstes auffälliges Merkmal der Vernehmungen der Beschuldigten und der Entlastungszeugen ist ihr angeblich schlechtes Erinnerungsvermögen, insoweit es um die Tatwürfe ging, während befreiende Sachverhalte ausführlich geschildert wurden. Fritz Mittelsteiner betonte, dass bereits 20 Jahre vergangen seien und er „nicht in der Lage sei, genaue Einzelheiten anzugeben“. Wohl aber erinnere er sich, „daß Dr. Ritter bei den Zigeunern ein gern gesehener Mann war“ und nie habe er bei diesen „irgendwelches Misstrauen“ gegenüber Ritter und dessen Forschungen bemerkt.¹¹¹⁰

Der Kripobeamte Hans Otto wies entschieden zurück, dass er „jemals einen Zigeuner ins KZ. gebracht“ oder „irgendetwas mit Sterilisation zu tun gehabt“ habe.¹¹¹¹ Daraufhin wurden ihm 22 Einzelfälle angezeigt, in denen seine Unterschrift aufgetaucht war. Nun versagte seine Erinnerung: „Das weiß ich heute nicht mehr.“ „Ich kann mich daran nicht erinnern.“ Und in der Summe: „Wenn mir vorgehalten wird, daß dieser Einwand deshalb unglaublich ist, weil es sich nicht um einen Einzelfall [...] handelt, sondern um eine Vielzahl von Fällen, so erkläre ich hierdurch, daß ich [...] diese Gedächtnislücke habe.“ Er habe „nicht damit gerechnet“, dass die von ihm nach Auschwitz Deportierten „dort zu Tode kommen könnten“. Gestorben werde ansonsten doch überall,

1109 Ebd., Nr. 1.545, Bl. 55, Heinz Wolf an Hessischen Minister der Justiz, 9. 3. 1960.

1110 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9. 6. 1959.

1111 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 459–468, Vernehmung Hans Otto, 12. 7. 1960.

auch in der Haft. Dem Ermittler hielt er entgegen, ihm – der sich in Buchenwald und in Auschwitz aufgehalten hatte – sei ja nicht bekannt gewesen, „wie es im einzelnen in den damaligen Konzentrationslagern zugeht“. ¹¹¹²

Wilhelm Supps Name war besonders häufig unter der Anordnung von Deportationen durch das RKPA zu finden. Eingangs seiner Vernehmung berief er sich wie andere auch als Erstes auf bürgerliche Anstandsverhältnisse („Ich führe mit meiner Frau ein glückliches Familienleben“), um anzuschließen, „irgendwelche Entscheidungen sachlicher Art wie z. B. Einweisung in Kazett oder Anordnung zur Sterilisation“ habe er niemals verfügt. Wie der Schnellbrief zu der „Aktion Anfang 1943“ zustande gekommen sei, wisse er nicht. Seine Teilnahme an der Vorberechnung am 15. Januar 1943 leugnete er: „Ich selbst habe an irgendwelchen Vorberechnungen nicht teilgenommen. [...] Für mich kam der Schnellbrief vollkommen überraschend. Mit Sterilisationssachen hatte ich überhaupt nichts zu tun.“ Als ihm anschließend zehn von ihm entschiedene Fälle von Sterilisationen und KZ-Einweisungen benannt wurden, behauptete er, diese seien ihm „gänzlich entfallen“, konnte sich „nicht erinnern“, hatte nur „büromäßig“ gehandelt. Zu einem der Opfer meinte er, der Betreffende sei ja nicht als „Zigeuner“, sondern als „Krimineller oder Asozialer“ inhaftiert gewesen und zudem gar nicht in Auschwitz, sondern in Dachau. ¹¹¹³

Paul Werner, vormals stellvertretender Leiter des RKPA, erklärte: Er könne keine Angaben über mit „Zigeunersachen“ befasste RKPA-Beamte machen.

Ob Dr. Ritter oder einer seiner Mitarbeiter, so z. B. Frau Dr. Justin, bei dem sogenannten ‚Auschwitz-Erlass‘ beratend mitgewirkt haben, kann ich nicht angeben. [...] An Einzelheiten [von Sterilisationen] kann ich mich nicht erinnern. [...] Sollten mir derartige Vorgänge vorgelegt worden sein, so kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern. [...] Ich bleibe bei meinen bisherigen Angaben, infolge des langen Zeitablaufes kann ich mich nicht mehr daran erinnern. [...] [H]eute weiss ich darüber aber nicht mehr Bescheid. ¹¹¹⁴

1112 Ebd., Anlage Disziplinarverfahren und Vernehmung Hans Otto, 1. 2. 1960.

1113 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 571–580, Vernehmung Wilhelm Supp, 2. 9. 1960.

1114 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 688–696, Vernehmung Paul Werner, 25. 10. 1960.

Negativaussagen zu Kolleginnen und Kollegen vermied er vollständig und setzte an deren Stelle entlastende Persönlichkeitsbeschreibungen. So zeichnete er den Hauptbelasteten Maly als einen „fröhlichen Rheinländer“, der den Eindruck vermittelt habe, ein „anständiger Kerl“ zu sein. Daher halte er es für sehr unwahrscheinlich, dass dieser „aus eigenem Antrieb die Verfügungen gegen Lieselotte Wolf getroffen“ habe.¹¹¹⁵

Albert Wiszinsky war in vielen Fällen mit Anordnungen von Sterilisationen und Einweisungen nach Birkenau hervorgetreten, aber: „Mit Zigeunersachen hatte ich nie etwas zu tun gehabt.“ Nach der Vorlage von Anordnungen mit seiner Unterschrift: „Ich kann mich im einzelnen an diese Schreiben nicht erinnern [Fälle Oskar Birkenfelder, Wilhelm Spindler] [...] Ich kann mich daran nicht erinnern [Fall Martin Rotter] [...] Ich kann mich an dieses Schreiben im einzelnen nicht erinnern [Fall Johann Schönberger] [...] Auch an diesen Vorfall kann ich mich nicht erinnern [Fall Josef Reinhard] [...] Ich kann mich daran nicht mehr erinnern [Fall Laura Spindler] [...] Auch an diesen Fall kann ich mich nicht erinnern [Fall Georg Spindler] [...] Ich kann mich an dieses Schreiben nicht mehr erinnern [Fall Karl Reinhard]“ usw., insgesamt 27 Fälle. Der Schnellbrief vom 29. Januar 1943 sei ihm unbekannt gewesen, und er habe nicht gewusst, dass die Insassen „durch die in den KZ-Lagern herrschenden Zustände evtl. zu Tode kommen könnten“. „Gesprächsweise“ habe er jedoch erfahren, „dass die KZ-Häftlinge, die in Rüstungsbetrieben als Arbeiter eingestellt sind, bessere Rationen erhielten als die normale Zivilbevölkerung ausserhalb des Lagers“.¹¹¹⁶

Nahezu vollständig bedeckt hielt sich Josef Eichberger, der im RSHA die „Zigeunertransporte“ organisiert hatte. Auf Unterstützungserklärungen für Justin oder andere verzichtete er.¹¹¹⁷ Als ihm neun konkrete Fälle seiner Mitwirkung vorgeworfen wurden,¹¹¹⁸ zweifelte er die Echtheit der Abschrift an, erklärte, auf Anordnung gehandelt zu haben, erinnerte sich nicht und gab seine Unterschrift nur dann zu, wenn der Inhalt des Vorgangs nicht schaden konnte wie etwa bei der Entgegennahme von Todesmeldungen.

Ähnlich verhielt Maly sich, der wie alle Beschuldigten bestritt, emotional und aus „Rassenhass“ gehandelt zu haben. Er wurde aber in der

1115 Ebd., Nr. 1.547, Bl. 623, Vernehmung Paul Werner, 26. 11. 1963.

1116 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 549–557, Vernehmung Albert Wiszinsky, 25. 8. 1960.

1117 Ebd., Nr. 1.535, Bl. 158, Vernehmung Josef Eichberger, 7. 4. 1959; ebd., Nr. 1.536, Bl. 214, Vernehmung Josef Eichberger, 26. 6. 1959.

1118 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 564–570, Vernehmung Josef Eichberger, 1. 9. 1960.

Selbstdarstellung seiner Persönlichkeit ausführlicher: „Abschließend möchte ich sagen, daß es mir meiner Natur und Einstellung nach damals völlig ferngelegen hat, ein mir völlig unbekanntes Mädchen etwa aus Rassenhaß oder anderen unsachlichen Motiven ins KZ zu schicken.“ Der Name Auschwitz sei für ihn ohne besondere Bedeutung gewesen und hätte nicht er so entschieden, dann eben ein anderer. Schlusssatz jedoch auch hier: Er könne sich an den Fall Lieselotte Wolf nicht erinnern. Maly ging davon aus, mit seiner Strategie der „sachlichen Motive“ in Kombination mit Nichtwissen auf der sicheren Seite zu sein.¹¹¹⁹

Wie andere Beschuldigte täuschte auch er den aktiven Widerständler und risikobereiten Unterstützer der Verfolgten vor. Er habe sich „radikalen Vorgesetzten“ widersetzt. Er sei „sozusagen auf Strafkommando“ in den Niederlanden gewesen und habe dort in einem Dauerkonflikt mit dem BdS und anderen Vorgesetzten gestanden. Er habe „als Einsatzkommandoführer“ in den Kaukasus versetzt werden sollen. Da jedoch habe Arthur Nebe sich eingeschaltet und das zum Glück verhindert.¹¹²⁰ Womit er durchscheinen ließ, dass er von den Massenverbrechen wusste, mit denen er die eigenen Verbrechen auf diesem Weg relativierte. Die durch nichts belegte Versetzungsabsicht machte er zu einer Bestrafung „wegen mangelhafter nationalsozialistischer Haltung“, zu einer „Frontbewährung“.¹¹²¹

In seinem Entnazifizierungsverfahren hatte er die Verschonung noch mit einem langwierigen Magen-Darm-Leiden erklärt.¹¹²² Damals fehlte auch noch, was er nun vortrug: eine Weigerung, führende niederländische Kripo-Angehörige „auf die Geisel-Liste“ zu setzen,¹¹²³ und sein weiteres Verhalten in den Niederlanden, wo er „unter eigener Gefahr und unter Abgabe unzutreffender Dienstberichte die Deportation von holl. Zigeunern nach dem Osten entgegen bestehenden Anweisungen nicht durchgeführt habe“. Dafür benannte er als Zeugen den Direktor des nordrhein-westfälischen LKA, Dr. jur. Oskar Wenzky, der ein alter und Kollege Malys war.¹¹²⁴ Anders als dieser

1119 Ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.325 f., Vernehmung Hans Maly, 23. 10. 1963.

1120 Ebd., Nr. 1.541, Bl. 1.135, Vernehmung Hans Maly, 7. 11. 1962.

1121 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 815, Vernehmung Maly, 1. 2. 1960.

1122 Ebd., NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

1123 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 767, Vernehmung Hans Maly, 17. 11. 1959.

1124 Zu der angeblichen Hilfeleistung gegenüber niederländischen Roma und Wenzky als Zeugen siehe ebd., Nr. 1.547, Bl. 553, Vernehmung Maly, 7. 11. 1962; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.325, Vernehmung Hans Maly, 23. 10. 1963.

gehörte Wenzky, soweit erkennbar, nicht zu den Beschuldigten des Sammelverfahrens, was angesichts der beruflichen Gemeinsamkeiten der beiden unerklärlich ist.

Wenzky und Maly kannten sich spätestens seit den 1930er-Jahren, als sie nach ihrem Studium gemeinsam bei der Kölner Kripo ihren Beruf aufnahmen, um dann zusammen ihren Lehrgang für den leitenden Dienst an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg abzuleisten. In den Niederlanden war Maly als Leiter der deutschen Kriminalpolizei Wenzkys Vorgesetzter und dieser sein Vertreter gewesen. Gemeinsam leiteten sie das Referat VA,¹¹²⁵ das aufgrund seiner Aufsichtsfunktion über die niederländische Kriminalpolizei besondere Bedeutung hatte. Wenzky führte zwei weitere Referate der deutschen Kripo in den Niederlanden. Als Maly im Januar 1943 wieder nach Berlin ging, rückte Wenzky zum Leiter der Kripoabteilung beim BdS in den Niederlanden auf, der er bis zur deutschen Kapitulation blieb. BdS war ab März 1943 der aus dem Osten ins Büro zurückgekehrte SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Erich Naumann, unter dessen Leitung als Nachfolger Arthur Nebes die Kommandos der Einsatzgruppe B in der okkupierten Sowjetunion Zehntausende Juden, „Zigeuner“, „Russen“ und „Kommunisten“ umgebracht hatten. Im Herbst 1943 vertrat Maly unter Naumann in Den Haag einige Wochen den wegen Krankheit ausgefallenen Wenzky.

Beide waren sie in den Niederlanden auch für die „Zigeunerbekämpfung“ zuständig. Wenzky fielen die Deportationsvorbereitungen nach dem Schnellbrief vom Januar 1943 zu, dem eine gleichlautende Anordnung gegen die niederländische Roma-Minderheit gefolgt war. Zunächst wurden alle *woonwagenbewoners* von der deutschen Kripo als „zigeunerische Personen“ nach den Ausführungsbestimmungen des Auschwitzerlasses angesehen. Tatsächlich handelte es sich bei der großen Mehrheit nicht um Roma.¹¹²⁶ Für Wenzky ergab sich ein Auswahlproblem. Er wies die niederländische Rijksrecherche-centrale an, *woonwagenbewoners* nach „rassischer“ Zugehörigkeit zu erfassen. Viele von ihnen wurden 1943 auf Sammelplätzen festgesetzt, aber ohne eine Zuordnung nach den „Rasse“-Kriterien, wie sie seit den 1930er-Jahren in Deutschland bei der Einweisung auf „Zigeunerlagerplätze“ vorgenommen wurde und von Wenzky beabsichtigt war, und zudem

1125 Hölzl: Gutachten, S. 63.

1126 Sijes: Vervolging, S. 107.

„kaum bewacht“.¹¹²⁷ Anders als im Reich war mangels einer auf den Auschwitz-Erlass passenden „Sichtung“ durch eine Institution wie die RHF schon deshalb eine umgehende Deportation nicht möglich. Da für den niederländischen Widerstand der Zusammenhang zwischen der Einführung von Ausweisen und der Anlage von Dateien für Personengruppen mit deren Verfolgung eindeutig gegeben war, waren entsprechende Register ein Anschlagziel, so am 27. März 1943 auf das Bevollkingsregister von Amsterdam. Das war der Monat, in dem in Deutschland die Massentransporte von Roma nach Auschwitz ihren Höhepunkt hatten.¹¹²⁸

Als in den Niederlanden im Mai 1944 deportiert werden sollte und die Daten der „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Zigeuner“ Einstufenden abgefragt werden sollten, kamen von der Rijksrecherche-centrale wieder keine Angaben, nun aus einem anderen Grund. Der Leiter der zuständigen Abteilung Rijksidentificatiedienst, der Polizeikommissar H.J. Regenboog, erklärte am Vortag der Deportation, die für den 16. Mai 1944 angesetzt war, man sei umzugsbedingt nicht in der Lage, aus der bei ihm existierenden Kartothek „Zigeuner“ und ihre Lagerorte zu ermitteln. Die Annahme ist begründet, dass der angeführte Umzug ein Vorwand war, sich der Beihilfe zur Festnahme und Deportation zu verweigern. Regenboog hatte bereits im Herbst 1941 gegen zentrale Lagerplätze eingewandt, dass sie auf eine Internierung hinausliefen, die er ablehne. Die Überzeugung „vandaag gaan de Joden; morgen wij“ („Heute gehen die Juden, morgen wir“), wie sie in der Roma-Minderheit zu hören war, dürfte keine exklusive Befürchtung gewesen sein und den Erwartungen von Regenboog nach einigen Jahren Besatzung entsprochen haben.¹¹²⁹ Die zahlreichen niederländischen Verwandten und Bekannten der deutschen Roma-Familien wussten selbstverständlich von den Deportationen aus dem Reich vom Mai 1940 und seit März 1943. Ihrer Internierung und der damit einhergehenden Erfassung versuchten viele durch Untertauchen zu entgehen, sodass die Festsetzung anders als in Deutschland zu einem guten Teil nicht gelang.

Von der Hälfte der 30 Sammelplätze meldete die lokale Polizei am 16. Mai, „keine Zigeuner angetroffen“ zu haben. Das spricht für

1127 Zimmermann: Rassenutopie, S. 237.

1128 Fein: Steine reden, S. 310. Das Buch nahm das Ereignis auf, da ein Österreicher unter den sechs Attentätern war.

1129 De Jong: Koninkrijk, S. 109, 111; Hölzl: Gutachten, S. 73 f.

Solidarität mit den Verfolgten. In Amsterdam warnten Polizeibeamte Betroffene.

Von einer kleinen Gruppe der zum Transport Bestimmten gibt es eine eindrucksvolle Rettungsgeschichte. Der siebenjährige Sinto Zoni Weisz, der bei einer Tante versteckt war und der mit ihr und weiteren sieben Kindern nachträglich dem Zug nach Auschwitz zugeführt werden sollte, in dem seine Eltern und Geschwister sich bereits befanden, konnte zusammen mit Verwandten durch die Hilfe eines die Gruppe bewachenden Polizeibeamten vom Bahnhof weg fliehen („Wenn ich meine Mütze absetze, müsst ihr um euer Leben rennen. [...] Steigt nicht in diesen Zug!“).¹¹³⁰ Weisz sagte, später habe er erfahren, dass dieser Polizeibeamte sich dem niederländischen Widerstand angeschlossen hatte. Zoni Weisz war der Einzige aus der Familie, der überlebte. Es drängt sich an dieser Stelle ein Vergleich mit den Verhaltensweisen des Personals in den deutschen Erfassungs- und Polizeibehörden auf.¹¹³¹

Von den 578 Festgenommenen wurden 245 aus dem Durchgangslager für Juden in Westerbork nach Auschwitz transportiert. Nur 30 oder 31 von ihnen überlebten.

Die Schutzbehauptung Malys, die Deportation der niederländischen „Zigeuner“ verhindert zu haben, war aus der Luft gegriffen. Es gab dafür auch nicht den Hauch eines Belegs, und es konnte ihn nicht geben, denn die Deportation wurde erst 1944 spruchreif, als Maly nicht mehr in den Niederlanden war, und sie wurde dann auch umgesetzt. Das gelang nur begrenzt, und das lag am niederländischen Widerstand und nicht an deutschen Kripobeamten.

Angaben von Maly oder auch von Wenzky dazu hätten sich von der Staatsanwaltschaft auf kurzem Weg leicht überprüfen lassen, denn es gab in Amsterdam seit 1945 das Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie und dort den im Rahmen der „Kriegsdokumentation“ zur Verfolgung der Minderheit forschenden Historiker Dr. Benjamin Aäron Sijes. Mindestens bei Wenzky und Maly wären Nachfragen beim Rijksinstituut zu deren Tätigkeit während der Besetzung sinnvoll gewesen. Im Vergleich mit den DDR-Behörden hätte das unkompliziert geschehen können, es gab aber keine Kontakte von westdeutscher Seite. 1967 war Sijes es, der sich im Namen des Reichsinstituts aus Anlass einer „Untersuchung über

1130 Weisz: Der vergessene Holocaust, S. 56 f.

1131 Ausführlich – auch zu den divergierenden Versuchen der Bestimmung einer „Zigeuner“eigenschaft in den Niederlanden – siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 314 ff.

die Verfolgung der Zigeuner“ auf Empfehlung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an die Kölner Staatsanwaltschaft und an Kleinert wandte. Auf Sijes' Bitte um Mithilfe bei seinem Forschungsvorhaben reagierte Kleinert erst ein Vierteljahr später nach einer Intervention aus Ludwigsburg. Er sei unzuständig, teilte er Sijes mit, er habe den „Antrag“ an den Vorsitzenden der Strafkammer weitergeleitet.¹¹³²

Nach dem Zusammenbruch des NS-Staats wurden Wenzky und Maly interniert – der erste in den Niederlanden, der zweite in Dänemark und in der Britischen Zone. Sie kehrten danach zusammen über die Kripo Köln wieder in ihren alten Beruf zurück. Den Weg dorthin erleichterte Wenzky unter anderem eine Leumundserklärung von Maly im Entnazifizierungsverfahren, das Wenzky als „unbelastet“ abschloss. Maly hatte ihm attestiert, dass er „nicht als Nationalsozialist zu betrachten“ und „sein Verhalten in den Niederlanden einwandfrei“ gewesen sei. Ein zweites Leumundzeugnis kam von einem niederländischen Kripokollegen, der unter anderem in einem Kommando gearbeitet hatte, das untergetauchte Juden aufgespürt hatte. In der Berufung wurde Wenzky 1948 als „entlastet“ bestmöglich entnazifiziert. Zu diesem Zeitpunkt wurde er noch im „Central Registry of War Criminal and Security Suspects“ aufgeführt.¹¹³³ Maly verließ später Köln, um die Kripo in der Bundeshauptstadt zu leiten, Wenzky ging in die Landeshauptstadt, um das LKA zu führen.

Wechselseitige Unterstützungserklärungen waren die gewöhnliche Praxis. Das störte die Prüfer in den Entnazifizierungsverfahren in aller Regel nicht und machte derartige Bekundungen für sie nicht zu Gefälligkeitsattestaten. Sie wurden in aller Regel ohne kritische Nachfragen entgegengenommen. Ihr Inhalt ging dann als „Beleg“ in das Entnazifizierungsurteil ein. So stellte Maly seinem Kollegen Dr. jur. Bernhard Niggemeyer ein umfangreiches Zeugnis zur Verfügung, das dazu beitrug, dass auch dieser als „unbelastet (Kategorie V)“ im Verfahren bestens abschnitt.¹¹³⁴ Das angebliche Nicht-Parteimitglied SS-Sturm-bannführer Niggemeyer („Ein Parteibuch habe ich nie besessen“.¹¹³⁵) war eine der leitenden Figuren der Geheimen Feldpolizei, der „Gestapo

1132 LAV NRW, Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.632f., 1.640, Korrespondenz Benjamin Aäron Sijes vom Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie/Kleinert, 12. 12. 1967–5. 4. 1968.

1133 Hölzl: Gutachten, S. 76.

1134 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.099, Nr. 3.621, unpag., Entnazifizierungsakte Bernhard Niggemeyer.

1135 Ebd., unpag., Bernhard Niggemeyer an Entnazifizierungshauptausschuss Stadtkreis Köln, 28. 7. 1949. Die Parteikarte verschwieg er.

der Wehrmacht“, und ein Mitverantwortlicher für zahlreiche Massenverbrechen seiner Einheiten in der besetzten Sowjetunion gewesen.¹¹³⁶ Er blieb nach 1945 ein Befürworter sowohl der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ als auch einer rassistischen Einordnung von Minderheiten. 1951 war er wieder im Staatsdienst, jetzt in Köln, baute bald das BKA mit auf, leitete dort das Kriminalistische Institut und schloss sein Berufsleben 1968 als Regierungskriminaldirektor ab. Kurz zuvor hatte er mit zwei Kollegen in der Schriftenreihe des BKA noch ein in mehreren Auflagen erscheinendes Hand- und Ausbildungsbuch *Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte* publiziert.¹¹³⁷ Er warnte dort vor Homosexuellen, Gammlern und mit einer Mischung von ethno- und sozialrassistischen Klischees vor „Zigeunern“. „Eine ausgeprägte Arbeitsscheu“ und das Fehlen fester Wohnsitze charakterisiere sie.¹¹³⁸ Sie würden „in Sippen und Horden (leben) und haben einen ‚Häuptling‘, dem sie unbedingten Gehorsam schulden“.

Niggemeyer war der Kopf einer Seilschaft der Ehemaligen der Geheimen Feldpolizei im BKA,¹¹³⁹ Maly und Wenzky waren Mitglieder des „Stammtischs der Alten Charlottenburger“. Auch Niggemeyer hatte die Charlottenburger Ausbildungseinrichtung absolviert. Das Verhältnis Niggemeyer-Maly-Wenzky bildet die Vernetzung unter den Kripo-Kameraden wie unter einem Brennglas ab und wirft ein Licht auf deren Möglichkeiten, nach dem Zusammenbruch des NS-Reichs mit den nun aufkommenden strafrechtlichen Vorwürfen umzugehen und in abgestimmten Auftritten die Verfahren zu manipulieren, wie es vorher schon in den Entnazifizierungsverfahren geschehen war. Beschuldigte wie Maly gingen davon aus, dass man sich innerhalb seiner Generation in diesem Berufsfeld aufeinander verlassen könne. So war denn auch Wenzky nicht der einzige Kripokollege, den Maly hoffte, in Anspruch nehmen zu können. Als hilfreiche Kollegen sah er in den Vernehmungen auch Böhlhoff, Otto und Richrath.¹¹⁴⁰

1136 Schenk verweist auf Quellenmaterial („Arbeitsberichte“), das für den Rückzug im September 1944 die Exekution von 675 Personen durch die GFP unter dem Befehl Niggemeyers und die Überstellung von 1.047 Personen an Einsatzgruppen, also zur Exekution, belegt, siehe Schenk: Personelle und organisatorische Verknüpfungen, S. 111–124, hier: S. 116.

1137 Reinke: Aufstieg und Fall, S. 225.

1138 Nach Baumann/Reinke/Wagner: Schatten der Vergangenheit, S. 226, 266.

1139 Schenk: Auf dem rechten Auge, S. 116.

1140 LAV NRW, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 769, Vernehmung Hans Maly, 17.11.1959.

Malys Aussageverhalten unterschied sich insofern von dem der Kollegen, als er über die üblicherweise vorgetragene Geschichte hinausging, keine Kontakte mit fragwürdigen Vorgängen und Personen gehabt oder sie vergessen zu haben. Er räumte ein Wissen durch Hörensagen ein. Dabei zeigte er einen unverstellten Zynismus. „Von den Vorgängen im Konzentrationslager Auschwitz“ habe er zwar „keine Kenntnis“ gehabt, wohl aber erfahren, dass es „ordnungsgemäß zugehe, teilweise die Häftlinge sogar als kriegswichtige Arbeitskräfte besser verpflegt worden“ seien.¹¹⁴¹ Er habe Kollegen befragt und erfahren, „daß die Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern [...] betreffend Ernährung besser seien als für die Zivilbevölkerung“.¹¹⁴² Eine Schwangerschaft habe einer KZ-Haft nicht widersprechen müssen: „In den Konzentrationslagern gab es Lazarette und auch Entbindungsmöglichkeiten.“ „Gewissenhaft“ habe er sich bemüht, etwas über die Todesraten in den Konzentrationslagern zu erfahren, aber nicht den Eindruck gewinnen können, „daß sie höher lagen als im normalen menschlichen Lebensbereich.“¹¹⁴³ Gerne hätte er einmal „ein Konzentrationslager von innen“ gesehen, „um zu wissen, was mit den Leuten geschah, die wir darin einwiesen“. Das sei ihm zu seinem Bedauern nicht gelungen.¹¹⁴⁴ Mit dieser Art von KZ-Beschreibung war verbunden, dass er anzweifelte, „daß Luise Wolff (!) überhaupt eines gewaltsamen Todes gestorben“ sei.¹¹⁴⁵

Ihm vorgehaltene und von ihm unterschriebene Anordnungen wies er nicht einfach als unbekannt zurück, sondern behauptete, das könnten keine Originale sein. Schon in seiner ersten Vernehmung im November 1959 hatte er mit einem antikommunistischen Zungenschlag eine „Fälschung der entscheidenden Urkunden“ ins Spiel zu bringen versucht, zumal „der Zeitpunkt des Auftauchens mit den Aktionen anderer Stellen zusammenfällt“, aber auch weil die „Gedankengänge“ nichts mit ihm zu tun hätten, sie seien ihm fremd.¹¹⁴⁶ Mit dem Zeitpunkt von „Aktionen anderer Stellen“ dürfte Maly Reaktionen aus dem Ausland und insbesondere aus der DDR auf zwei allseits beachtete Vorgänge gemeint haben: Im September 1959 war der erheblich belastete Dr. Hans Globke

1141 Ebd., Bl. 765 ff., Vernehmung Hans Maly, 17. 11. 1959.

1142 Ebd., Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1. 2. 1960.

1143 Ebd.

1144 Ebd., Bl. 811 f., Vernehmung Hans Maly, 1. 2. 1960.

1145 Ebd., Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1. 2. 1960.

1146 Ebd., Bl. 769, Vernehmung Hans Maly, 17. 11. 1959.

auf die Bitte von Konrad Adenauer mit dem „Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband“, der höchsten westdeutschen Auszeichnung, bedacht worden, was viel Kritik hervorgerufen hatte.¹¹⁴⁷ Ein paar Monate zuvor, im Juli, war der Chef des LKA von Rheinland-Pfalz, der gelernte Jurist und Alte Charlottenburger¹¹⁴⁸ Georg Heuser unter dem Verdacht festgenommen worden, für Massenerschießungen an Zehntausenden verantwortlich zu sein.¹¹⁴⁹ Auch darauf folgten unangenehme Kommentare.

Die ÖTV hatte den Fall Heuser genutzt, um ein weiteres Mal auf den hohen Anteil früherer SS- und Polizeioffiziere in den nordrhein-westfälischen Kripoleitungen aufmerksam zu machen.¹¹⁵⁰ Es ging also auch um Maly, und die Diskussionen um den Bonner Kripochef ebten nicht ab. Mehr Publizität als ohnehin schon musste nicht sein. Das Gericht stieg auf die antikommunistischen Ablenkungsversuche weder hier noch an irgendeiner anderen Stelle des Verfahrens ein.

Von der Behauptung, die vorgelegten ihn belastenden Dokumente seien DDR-Fälschungen, rückte Maly ein Stück ab, indem er auf das Thema „Befehlsnotstand“ wechselte. Nichtunterzeichnung einer Anordnung hätte seine Sicherheit, womöglich sein Leben gefährdet, behauptete er. Sein Vorgesetzter habe ihm ohnehin in ständigen Auseinandersetzungen zu große Weichheit und Nachgiebigkeit vorgeworfen.¹¹⁵¹ „Befehlsnotstand“, also die Unwahrheit, es sei die Verweigerung von Mordaufträgen auf eine Art Selbstmord hinausgelaufen, gehörte zum Standardrepertoire von NSG-Beschuldigten.

Im Unterschied zu seinen Kollegen in ihren Vernehmungen bestand Maly nicht nur darauf, unschuldig zu sein, er fand jede Regung eines Bedauerns unangebracht und vertrat den Standpunkt, dass er heute in dieselbe Situation gestellt, „wiederum so handeln würde wie damals“.¹¹⁵²

So weit wie Maly wagten die Vernommenen sich in der Regel nicht vor. Man beschränkte sich eher darauf zu behaupten, man habe von den verbrecherischen Anordnungen und Handlungen nichts gewusst, habe im Befehlsnotstand nur seine Amtspflichten erfüllt und mit Hitler

1147 Schwarz/Morsey: Adenauer, S. 432.

1148 Linck: Stammtisch-Geschichte, S. 116 f.

1149 Ohne Schelle im Wald, Der Spiegel, 13 (1959), Nr. 33.

1150 Wagner: Resozialisierung, S. 197.

1151 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1. 2. 1960.

1152 Ebd., Nr. 1.541, Bl. 1.154, Vernehmung Hans Maly, 7. 11. 1962.

und Himmler als den eigentlich Verantwortlichen nichts zu tun gehabt. Angesichts der StGB-Rechtsprechung genügte den Beschuldigten, in möglichst geschlossener Front ein Nicht-Wissen zu behaupten und wenn das schwierig wurde, ein „Handeln auf Befehl“ vorzuschützen.

Es war der ehemalige SS-Obergruppenführer Dr. Werner Best, der nach dem Scheitern der von ihm befürworteten unbegrenzten Straffreiheit für NS-Täter seit den 1950er-Jahren „wie eine Spinne im Netz“ – so 1957 ein Westberliner Staatsanwalt¹¹⁵³ – mit viel Erfolg Taktik und Strategie in einer Vielzahl von Verfahren gegen vormalige RSHA-Angehörige koordinierte.¹¹⁵⁴ Die „strategische Führung“ in diesen Dingen hatte ihm der Sohn des Polizeigenerals Wilhelm Koppe, der Rechtsanwalt Manfred Lohmann, als Sprecher einer Gruppe von NSG-Anwälten angeboten, und Best hatte diese Aufgabe gerne angenommen.¹¹⁵⁵ Dabei ging es ihm, wie das Westberliner Kammergericht 1969 feststellte, „allein“ darum, die Täter „nach Möglichkeit der Bestrafung zu entziehen“.¹¹⁵⁶

Zwei Beispiele aus dem Sammelverfahren zu dieser Entlastungs- und Straffreiheitsstrategie seien vorgestellt, bei denen es um die Schutzbehauptung geht, nicht gewusst zu haben, was sich an die Schreibtischentscheidung einer Einweisung nach Auschwitz anschloss:

Der Kriposekretär August Wutz, seit 1938 Leiter der Dienststelle für Zigeunerfragen in München und später auf der Liste der Beschuldigten im Sammelverfahren, verließ am 13. März 1943 seinen Schreibtisch und leitete das Schupo-Kommando zur Absicherung einer Deportation von München nach Auschwitz. Es ging um vier Güterwaggons mit mehr als 130 Männern, Frauen und Kindern aus München und Umgebung angehängt an einen „Judentransport“, der dort am 16. März in Auschwitz eintraf.¹¹⁵⁷ Der „Judentransport“ mit sechs Waggons mit jüdischen Münchnern war wiederum einem Wehrmachtstransport angehängt worden. Bei der Verhaftung wie auf dem Weg kam es zu Misshandlungen durch Polizeibeamte.¹¹⁵⁸

Wie die Ankunft in Auschwitz ablief, dafür gibt es Zeugenberichte von Überlebenden: „Wir kamen nachts in Auschwitz an. Man sah

1153 Götz Aly: Der dritte Mann, Der Spiegel, 50 (1996), H. 23; ohne Bezug zu Westberlin so schon in: Alte Kameraden, Der Spiegel, 36 (1982), H. 26.

1154 Herbert: Best, S. 526.

1155 Herbert: Best, S. 522, 533; Miquel: Ahnden, S. 212 f.

1156 Alte Kameraden, Der Spiegel, 36 (1982), H. 26.

1157 Eiber: Es wird schlimm, S. 78–84; Fings: Restlose Abschaffung, S. 110.

1158 Frese / Schröder: „Dienststelle für Zigeunerfragen“, S. 108 f.

Wachposten, alles war mit grellem Licht beleuchtet, wir wurden in 5er-Reihen aufgestellt. Der Schwager des Vaters wurde mit dem Gewehrkolben zusammengeschlagen, weil er aus der Reihe getreten war.“¹¹⁵⁹

Die Fahrt ereignete sich in überfüllten nach den Exkrementen der Deportierten stinkenden Güterwaggons, mit Sterbenden und Verstorbenen zwischen den Lebenden, mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen. Es gab nicht auch nur annähernd hinreichend Lebensmittel und Wasser. Alle Umstände widerlegten in voller Klarheit, dass eine solche Deportation irgendetwas mit „Umsiedlung“ zu tun haben konnte. Für jeden Betrachter und zweifelsohne auch für die begleitenden Kripobeamteten musste bei einer Fahrt nach Auschwitz, auch ohne einen Einblick in die Verhältnisse im Birkenauer Lagerabschnitt B II e, außer Frage stehen, dass das Leben jedes einzelnen Deportationsopfers von nun an permanent aufs Äußerste bedroht sein würde. So geht es auch aus einer späteren Bemerkung des Kriminalkommissars und Transportbegleiters Zeiser hervor. Als im Dezember 1945 ein Sinto, der festgestellt hatte, dass die Deportationsverantwortlichen immer noch bei der Münchner Kripo tätig waren, seiner Empörung Ausdruck gab, äußerte Zeiser sein Erstaunen, „dass der Zigeunermischling noch am Leben sei“.¹¹⁶⁰

Wutz hütete sich, seine Dienstreise gegenüber den Ermittlern im Sammelverfahren mitzuteilen. Er wurde 1963 „mangels Beweises“ aus dem Verfahren entlassen.¹¹⁶¹ 1947 war ihm der Transport im Spruchkammerverfahren vorgehalten und er zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt worden. Mehrere Münchner Sinti hatten seine Beteiligung an ihrer Deportation bezeugt. 1949 wurde das Urteil in der Revision aufgehoben. Der Vorsitzende Richter hielt die Belastungszeugen aus der Minderheit im Gegensatz zu den polizeilichen Zugbegleitern und sonstigen Polizeibeamten für unglaubwürdig.¹¹⁶²

Diese Dienstreisen nach Auschwitz waren keine Besonderheit, denn ständig wurden Gruppen- und Einzeltransporte dorthin von einem Polizeikommando oder einzelnen Beamten begleitet, im Fall der „Zigeuner“ kamen die Transportbegleiter möglichst aus dem lokalen „Zigeunerreferat“. In den Vernehmungen tauchten diese Reisen nur selten einmal auf.

1159 Eiber: Es wird schlimm, S. 79 f.

1160 Schröder: Neue Polizei, S. 181.

1161 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.256, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

1162 Schröder: Neue Polizei, S. 180.

Die einen sagten von sich aus nichts und die anderen fragten danach nicht.¹¹⁶³

Ein weiterer Leiter eines Auschwitz-Transports auf Staatsanwalt Kleinerts Liste war Wilhelm Mündtrath. Der Leiter des Zigeunerdezernats in der Kripoleitstelle Bremen hatte am 9. März 1943 den Transport von 158 Bremer Opfern „aller Altersklassen, sogar hochschwängere Frauen“, die von der Kripo als „nicht lagerfähig“ hätten beurteilt werden müssen, durch ein etwa zwanzigköpfiges Kommando nach Auschwitz angeführt. Bei der Ankunft in Auschwitz begrüßte er einige höhere SS-Führer an der Rampe nach dem Eindruck von Transportopfern wie alte Bekannte. Es war einer von drei Transporten aus Bremen, die anderen beiden leiteten ein Bremer Kriminalsekretär und ein Kriminalangestellter. Ein 1961 nach der Anzeige eines Auschwitz überlebenden Sinto gegen Mündtrath eingeleitetes Bremer Ermittlungsverfahren endete 1962 mit der Einstellung.¹¹⁶⁴ Kleinert entließ ihn aus seinem Verfahren 1963 wegen Verjährung.

Belegt ist am Beispiel der seit Juli 1942 stattfindenden Deportationen von Juden aus dem niederländischen Westerbork nach Auschwitz, dass deutsche Polizeibeamte „sehr genau wussten, was in Auschwitz vor sich ging“.¹¹⁶⁵ Mit diesem Wissen ließen die Transportbegleiter mitunter die Züge auf der Strecke halten „und die Polizisten forderten die Häftlinge auf, ihnen ihre Uhren, Füllhalter usw. abzugeben. Wenn sie zu wenig bekamen, schlugen sie auf die armen Menschen ein.“ So konnten sie der Lagerverwaltung und dem SS-Personal in Auschwitz zuvorkommen.

In dem niederländischen Verfahren zu aus der Fünften hatte das Gericht den Standpunkt vertreten, dass jemand, der auch nur vom „Anzeigen und Abholen“ zu Deportierender gewusst hatte, ungeachtet von Detailkenntnissen zweifelsohne begriffen haben musste, dass schwerste Menschenrechtsverletzungen gegen Angehörige der entrechteten Minderheiten zu erwarten waren und dass er sich nicht dahinter verstecken konnte, nichts gewusst und nichts gewollt zu haben.¹¹⁶⁶ Das

1163 Als weiteres Beispiel sei der Hamburger „Zigeunerdezernent“ Kurt Krause hinzugefügt, der zwei Transporte nach Auschwitz führte, siehe Apel: In den Tod geschickt, S. 181.

1164 Diese und die vorausgegangenen Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.541, Bl. 1.055–1.061, Auszüge aus den Ermittlungsakten im Verfahren 10a Js 61/61 der StAsch Bremen; Hesse/Schreiber: Schlachthof, S. 97 f., 121.

1165 So eine Zeitzeugin, niederländische Witwe eines deutschen Polizeibeamten, nach Klemp: „Nicht ermittelt“, S. 222.

1166 De Mildt/Meihuizen: Unser Land, S. 308.

war eine grundsätzlich andere Herangehensweise als die im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“. Handlungen der Täter galten dort in Übereinstimmung mit der westdeutschen herrschenden Rechtspraxis erst als erwiesen, wenn nach Zeit, Ort und Person der konkrete Einzeltatnachweis erbracht war. Das niedere Motiv „Rassismus“ ergab sich für Thiede oder Kleinert nicht aus der Positionierung eines Sprechers zur Rasse- und Raumpolitik oder in der Anwendung rassistischer Exklusionskategorien bei der Zusammenstellung zu Deportierender in einer Liste, sondern als Handlungsmotiv bei der Anwendung körperlicher Gewalt in der emotionalen Gestalt von Hass.

Die Zeugin Justin konnte uneingeschränkt in den Vernehmungen ihre rassistischen Positionen vertreten, denen sie ein wissenschaftliches Aussehen gab und die sie in einem moderaten Ton vortrug. Offenbar sahen sie und ebenso andere Verfahrenszeugen sich im Einklang mit zeitgenössischen Vorstellungen gerade auch in der Justiz, nach denen unaufgeregt dargebotene kollektive Abwertungen der Minderheit nicht als rassistisch zu bewerten seien.

Für „Mischlinge“ seien, erklärte Justin, „Kriminalität“, „Asozialität und schwere Affekthandlungen“ typisch. Sie seien also „gefährlich“. Deshalb seien – so in aller Offenheit gegenüber dem Staatsanwalt – „Mischlinge“ an der Fortpflanzung zu hindern und in „Bewahrungslagern“ festzuhalten, nach der Sterilisation dann in „Familienlagern“, ein Euphemismus, den das Todeslager in Auschwitz-Birkenau ja tatsächlich als seinen Namen führte.¹¹⁶⁷ Justins Verwendung dieses Begriffs ließ sich als Ausdruck einer Unbefangenheit und Unkenntnis verstehen.

Bei den „sozial angepasst Lebenden“ könne auf ein Lager verzichtet werden, nicht jedoch auf das Sterilisieren, da die Kinder wieder „asozial“ werden würden. Ihr Forschungsinstitut habe festgestellt, selbst nominell „reinrassige“ Kinder in Pflege „in geordneten deutschen Verhältnissen“ würden sich dennoch leider zu „Versagern“ entwickeln. Auf jeden Fall seien auch „reinrassige Zigeuner“ „asozial“ und kriminell, wenn auch zu deren Vorteil zu sagen sei, dass sie meist nur zu „kleinen Diebstählen und Betrügereien“ tendierten. Eigentumsübergriffe aber würden insgesamt ganz ihrem „Wesen“ entsprechen. Sie beschrieb die Objekte ihrer „Forschung“ als eine andersartige Primatenvariante, die anthropologisch auf einem primitiven evolutionären Niveau, dem der Wildbeuter, stehen geblieben sei. Sie unterschied innerhalb dieser als

1167 Diese und die nachfolgenden Zitierungen: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 697–700n, hier: Bl. 700e–f, Vernehmung Eva Justin, 21. 10. 1960.

altsteinzeitlich charakterisierten „Rasse“ nach Graden des angeblichen Entwicklungsrückstands und daraus hervorgehenden Kriminalitätsformen zwischen „Sinte und Lalleri-“ sowie „Róm-Zigeunern“. Wie es in der RHF üblich gewesen war, ordnete sie die ersten als „äußerst primitive Zigeunerstämme“ ein und die zweiten als „intelligenter und in ihrer Kriminalität entsprechend schwerer und häufiger“. „Róm-Zigeuner“ seien für „große und raffiniert begangene Betrügereien“ verantwortlich gewesen. Sie hätten „während des Krieges Schwarzmarktgeschäfte“ betrieben, und sie hätten „sich falsche Papiere besorgt“. All das sei – aus kriminalpräventiven Gründen – aufzudecken gewesen, und es sei das Nächstliegende gewesen, bei falschen Papieren die Kompetenz des „Kriminalbiologischen Instituts“, gemeint war die Rassenhygienische Forschungsstelle, zu nutzen.

Das Thema ihrer schriftlichen „Forschungsarbeit“, ihrer Dissertation,¹¹⁶⁸ war die, wie sie meinte, sehr kleine „Sondergruppe der Nachkommen deutscherzogener Zigeuner und Zigeunermischlinge mit seßhaften deutschblütigen Partnern“, aber auch diese bezog sie in „die Zigeuner- und Zigeunermischlingsfrage“ als „Teil des Asozialenproblems“ mit ein und hatte auch gegen „diese wenigen, von uns erzogenen und sozial angepaßten Zigeuner und Zigeunermischlinge“, denen sie „ein Verbleiben in ihren bisherigen Wohn- und Arbeitsverhältnissen zubilligen“ wolle, vom rassenhygienischen Standpunkt eine Unfruchtbarmachung“ empfohlen. Die große Mehrheit in Lager zu deportieren, die Minderheit der Verschonten zu sterilisieren: Das lief auf die vollständige Vernichtung der Minderheit hinaus. Das war es, was Justin gefordert, gefördert und betrieben hatte.

Ihre Dissertation hatte sie in den Tagen um die Konferenz zum Auschwitz-Erlass am 15. Januar 1943 abgeschlossen, am 12. März vorgelegt und am 24. März die mündliche Prüfung durch die professoralen Rassenbiologen und Rassenhygieniker Wolfgang Abel, Eugen Fischer und Richard Thurnwald absolviert. In genau diesen Wochen wurden viele Tausende in das „Zigeunerfamilienlager“ in Birkenau deportiert. Insbesondere Justin an ihrem Berliner Arbeitsplatz, aber auch ihren Prüfern dürfte dieser Vorgang so wenig entgangen sein wie das Verschwinden der Juden, und sie dürften ihn verstanden haben.

Im Verfahren machte Justin es wie Ritter. Nicht die Vernichtung habe sie angestrebt, sondern die Verhinderung einer geplanten „totalen Ausrottung“. Ein rassistisches Motiv sei ihr fremd gewesen. So wie sie die

1168 Zitate nach Justin: Lebensschicksale, S. 117, 120f.

Originalbezeichnung der Dahlemer Forschungsstelle sorgfältig vermied, fehlten bei ihr alle Hinweise auf „Rassenhygiene“, „Rassenanthropologie“, „Bevölkerungsbiologie“, „Deutschtum“ oder „Fremdrassen“. Auch „die gutachtlichen Äußerungen beruhten“, wie sie behauptete, „nicht auf rassischem, sondern auf kriminalbiologischem Gesichtspunkt“.

Den Schnellbrief räumte sie ein, gekannt zu haben, die Vorbereitungszusammenkunft dazu verschwiegen sie nicht einfach, sie ging einen Schritt weiter und dementierte ausdrücklich sowohl ihre als auch Ritters Teilnahme: „An der Vorbereitung des Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 habe ich beratend nicht teilgenommen. Ich glaube auch nicht, daß Dr. Ritter an einer Beratung vor Erlaß des Schnellbriefes teilgenommen hat.“ Ähnlich forsch wie Maly unterlegte sie ihre angebliche Unkenntnis der Lage der Auschwitz-Häftlinge mit der Bemerkung, sie habe die Absicht gehabt, „selbst einmal nach Auschwitz zu fahren“ und sich dort zu erkundigen, zumal sie erfahren habe, dass gerade die Kinder dort besser versorgt würden „als bei uns in Deutschland“. Sie sei aber bei ihrem Reiseplan zu ihrem Bedauern vertröstet und hingehalten worden. Dass sie sich mindestens aber in Ravensbrück aufgehalten hatte, verschwiegen sie. So geht es aus einem erhaltenen Auszug aus einer der später vernichteten Karlsruher Kripoakten hervor. Demnach erstellte sie im KZ Ravensbrück am 30. Januar 1942 ein „Gutachten“ über die Ehefrau von Robert Adler.¹¹⁶⁹

Eine persönliche Generalentlastung unternahm Justin gegenüber dem Staatsanwalt mit der Behauptung einer weltanschaulich-moralischen Wandlung. Sie erklärte, bisherige religionsferne Auffassungen abgelegt zu haben und nun eine überzeugte Katholikin zu sein. Das Postulat einer angeblich grundsätzlichen Unvereinbarkeit von christlicher Gläubigkeit mit völkisch-rassistischen NS-Ideologemen und die reuige Rückkehr in den Schoß der Kirche als Nachweis der Läuterung war typisch für Entnazifizierungs- und für strafrechtliche Verfahren. Reihenweise waren die „Gottgläubigen“ wiederingetreten. Mancher von ihnen nutzte die Möglichkeit, sich durch Christlichkeit über den Status des Verfolgten hinaus zum Widerständler zu stilisieren.

Der beschuldigte Pfarrerssohn Gerhard Nauck beschrieb sich im Sammelverfahren mit der Vorgabe eines stillen christlichen Widerspruchs als „verfolgt“. Er sei im RKPA aufgrund seiner Kirchentreu durch eine „Beförderungssperre“ auf ein „totes Gleis“ abgeschoben

1169 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 405, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

worden. In einem Persilschein für einen Kollegen, der offensichtlich auch dem Testierenden einen Vorteil erbringen sollte, ging er noch einen Schritt weiter und machte sich zum Widerstandskämpfer: Er sei wegen seines „inneren und äußeren Widerstandes gegen den Nationalsozialismus“ 1943 auf einen Verwaltungsposten abgeschoben worden.¹¹⁷⁰ Gerhard Nauck war in den 1920er-Jahren Leiter der deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften („Schmutz und Schund“) in Berlin gewesen, um 1937 ins Referat B 3 „Trieb- und Sittlichkeitsverbrechen“ des RKPA zu wechseln, wo er spätestens seit 1940 als Kriminaldirektor die zur Bekämpfung dieser Kategorie von Normbrüchen begründeten fünf Reichszentralen leitete.¹¹⁷¹ Protestantisch-konservative bürgerliche Wertvorstellungen verbanden ihn, wie er bekundete, bei der Berufsausübung mit seinem Bruder Martin. 1943 avancierte Gerhard Nauck zum Verwaltungsleiter von Ritters Kriminalbiologischem Institut der Sipo im RKPA, das einen Teil des Personals im Jugend-KZ Moringen stellte, wo die Institutsverwaltung dann später auch ihren Dienstsitz hatte.

Martin Nauck konnte sich in seiner Vernehmung an Details seiner RKPA-Tätigkeit aufgrund der „erlittenen schweren Unbilden“ nicht erinnern. Daraufhin wurden ihm 15 Sterilisierungsverfügungen gegen „Zigeuner“, darunter eine sechsköpfige Familie, mit detaillierten Angaben und mit seiner Unterschrift vorgelegt.¹¹⁷² Nun sagte er, das könne es alles gar nicht gegeben haben. Sein Gewissen würde ihm solche Handlungen aufgrund seines christlichen Glaubens verboten haben. Es sei so gewesen, dass dieser Glaube ihm vor allem berufliche Nachteile eingebracht habe.

Der Zeuge Otto konnte sich, wie er sagte, „darauf besinnen“, „daß es einen Erlaß vom 29. 1. 1943 gegeben“ habe.¹¹⁷³ Aber über die zwei Stichworte „Zigeuner“ und „asozial“ hinaus wollte ihm sonst nichts einfallen. Einige Zeuginnen und Zeugen bestritten, jemals irgendetwas

1170 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 125, Schreiben Ernst Unger, der Naucks Erklärung zugunsten von Unger ausführlich wiedergibt, an Bayerische Landpolizei, 15. 4. 1959.

1171 Grau: Lexikon, S. 24.

1172 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 615–621, hier: Bl. 619 f., Vernehmung Martin Nauck, 5. 10. 1960; siehe auch die Auszüge aus den „Zigeunerpersonenakten“ ebd., Nr. 1.536, Bl. 369–388, hier: Bl. 371, 379 f., 382, 384, 388, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960], und ebd., Bl. 402–411, hier: Bl. 407, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1173 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 803, Vernehmung Hans Otto, 1. 2. 1960.

von dessen Inhalt erfahren zu haben, und der Kriminalkommissarin Charlotte Meyer, damals wie Gerhard Nauck im Kriminalbiologischen Institut des RKPA tätig, war ein „Erlaß, nach welchem Zigeuner in das KZ eingeliefert, oder daß diejenigen Zigeuner, die nicht ins KZ eingeliefert wurden, sterilisiert werden sollten“, angeblich völlig unbekannt.¹¹⁷⁴

So auch die umgeschulte Gewerbelehrerin Ruth Helmke von der RHF. Sie habe, sagte sie, „während des Krieges überhaupt nichts gehört und infolgedessen auch nichts gewußt. [...] Im wesentlichen habe ich davon erst durch dieses Verfahren gehört bzw. aus der Zeitungslektüre.“ Vor allem bestritt sie ein Wissen über „Maßnahmen“ des RKPA „gegen Zigeuner“, wiewohl sie Anfragen von dort über deren Abstammung einräumte. Niemand im „Kriminalbiologischen Institut“, wie sie die RHF nannte, habe gewusst, dass die „Gutachten“ „evtl.“ zur Basis einer KZ-Einweisung oder einer Sterilisation benutzt werden würden. Sie gab zu, für die Forschungsstelle auch in einem KZ recherchiert zu haben. Mit einer weiteren Mitarbeiterin, der Volks- und Rassenkundlerin Dr. Ruth Kellermann, sei sie „in dem KZ Ravensbrück gewesen“, weil „eine dort einsitzende Zigeunerin über ihren Stammbaum an[zu]hören“ gewesen sei.¹¹⁷⁵

Keiner der Beschuldigten räumte ein, sich bei seinen Handlungen eines Unrechts bewusst gewesen zu sein. Alle hatten sie ein gutes Gewissen gehabt. Einsicht, Scham- und Reuebekundungen fehlen in den Vernehmungsprotokollen vollständig. Das war durch die Rechtsprechung nach dem StGB vorgegeben. Auch mit der kaum widerlegbaren Behauptung eines mangelnden Unrechtsbewusstseins bei der Festlegung des „Mischungsgrads“ oder bei der „präventiven“ Lagereinweisung konnte nach dem westdeutschen Strafrecht eine Verurteilung verhindert werden.

Gelegentlich hielten Einzelne sich nicht daran, zu schweigen, zu glätten und umzudeuten. So sagte die Zeugin und Beschuldigte Anna Tobler, ebenfalls eine Mitarbeiterin der RHF, ihre Forschungsstelle habe „mit der Kriminalpolizei ‚Hand-in-Hand‘ gearbeitet. So wurden z.B. auch von der Kriminalpolizei auf unsere Veranlassung Befragungen der Zigeuner durchgeführt.“¹¹⁷⁶ Der Schnellbrief zur Einweisung nach

1174 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 584, Vernehmung Charlotte Meyer, 16. 9. 1960.

1175 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 429f., 439f., Vernehmung Ruth Helmke, 5. 7. 1960; zum Zeitpunkt des KZ-Besuchs hatte Ruth Kellermann noch ihren Mädchennamen Hesse.

1176 Dieses und die nachfolgenden Zitate ebd., Nr. 1.538, Bl. 592–596, Vernehmung Anna Tobler, 23. 9. 1960.

Auschwitz sei allgemein bekannt und Gesprächsthema gewesen. „Es war im Institut auch bekannt, daß in den Zigeunerlagern in Auschwitz und in Bialistock [!] grauenhafte Zustände herrschten, die dazu führten, daß die Zigeuner infolge Unterernährung und wegen der schlechten hygienischen Verhältnisse massenweise starben.“ Sie selbst sei im Auftrag von Ritter 1943 in Białystok gewesen, „damit ich ihm über die dortigen Zustände berichten sollte“. Die Jahresangabe stimmt nicht, und nicht sie allein war dort gewesen. Bereits 1942 und deutlich vor dem vom BGH als Verfolgungsbeginn bestimmten Auschwitz-Erlass hatte eine ganze Kommission der RHF das Gefängnis in Białystok aufgesucht, in dem ostpreußische Sinti-Familien inhaftiert worden waren. Die Besuchergruppe konnte in Berlin berichten, dass die Haftbedingungen entsetzlich waren. Vor allem Kinder und Alte fielen schnell der Kälte, dem Typhus und der Hungerseuche Noma zum Opfer. Noma hieß, dass der Körper bei lebendigem Leib verfaulte.¹¹⁷⁷ Kälte, Typhus und Noma waren etwas später besonders häufige Todesursachen auch im „Zigeunerfamilienlager“ in Birkenau. Der Bericht dürfte auch Sophie Ehrhardt angesprochen haben, die von 1938 bis 1942 die ostpreußischen Sinti für die RHF erfasst, begutachtet und das Ergebnis im Jahr des Aufenthalts der Kommission in *Volk und Rasse* publiziert hatte.¹¹⁷⁸ Der RHF-Besuch änderte an den Haftbedingungen nichts. Wer neben Tobler der Beobachterkommission angehört hatte, ist nicht bekannt, doch aller spätestens jetzt musste jeder, der damals in der RHF arbeitete, sich klar darüber gewesen sein, worauf die „Gutachten“ dieser „Forschungsstelle“ hinauslaufen konnten und mutmaßlich sollten, ob in Białystok oder in Auschwitz. Die Annahme wäre weltfremd gewesen, dass die Besucher nicht ausnahmslos die von Tobler geschilderten Beobachtungen gemacht hätten und dass die Gruppe sie nicht diskutiert hätte.

Auch die rassistische Motivation der Sterilisierungen sprach Tobler in aller Offenheit an. Sie nannte ihre Arbeitsstelle mit „Rassenhygienische Forschungsstelle“ bei ihrem korrekten Namen und erklärte unzweideutig, Justin habe den Standpunkt vertreten, dass „Zigeunermischlinge“ zu sterilisieren seien, „weil sie sonst eine Gefahr für das Deutschtum darstellen würden“.¹¹⁷⁹ Damit sollte das rassistische Motiv

1177 Zu Białystok siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 228 f.

1178 Fings/Sparing: Vertuscht, verleugnet, versteckt, S. 183, 195; Ehrhardt: Zigeuner und Zigeunermischlinge, S. 52–57.

1179 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 592–596, Vernehmung Anna Tobler, 23. 9. 1960.

für den Staatsanwalt zutage getreten sein, aber „Zigeunertum“ und „Deutschtum“ waren auch in seiner Vorstellungswelt etwas Grundverschiedenes, das nicht zusammenpassen konnte. Ein Beleg für „Rassenhass“ bei Justin schaute nach der herrschenden und auch nach seiner Rechtsauffassung nicht aus den Feststellungen der Zeugin heraus.

Einige von Toblers Aussagen konnten das Konzept des Nichtwissens gefährden, das es dem Ermittler ermöglichte, die Beschuldigten außerhalb eines Verdachts zu stellen. Die Aussagen mussten daher grundlegend entwertet werden. Dass das die Absicht von Staatsanwalt Thiede war, geht aus seiner Art des Umgangs mit der Zeugin hervor. Er fertigte sie aufs Größte ab. Tobler, immerhin Fürsorgerin mit Abitur, habe auf ihn, schrieb er in die Akten, „einen geistig primitiven Eindruck“ gemacht. Es sei durchaus möglich, „dass aus subjektiven Gründen ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben ist“, sprich, dass Tobler wie auch immer unzurechnungsfähig sei.¹¹⁸⁰ Das war eine bösertige Diffamierung und hieß, dass ihre Aussagen als irrelevant ignoriert werden konnten. So geschah es nicht nur gegenüber dieser Verletzerin des Schweigegebots, so wurde es – wie gezeigt – ebenfalls diffamierend gegenüber Georg Winterstein und Siegmund A. Wolf oder gegenüber Walter Strauß von Leo Karsten in seinem Ermittlungsverfahren praktiziert.

Die Entwertung von Toblers Aussagen geschah, obwohl zwei ihrer ehemaligen Kolleginnen, die seit 1937 in der RHF tätige Fürsorgerin Gudrun Nell und die Fürsorgerin Dr. phil. Brigitte Richter, dort seit 1939, ihre Angaben im Wesentlichen bestätigten. 1959 hatte Nell zwar ausgesagt, dass die Vernichtung der Minderheit in der RHF „allgemein unbekannt“ gewesen sei, aber zugleich eingeräumt, dass Ritter „als Mittel für eine rassische Aussonderung der Zigeuner [...] die Sterilisation anerkannt“ habe, was zweifelsohne auf eine Vernichtungsabsicht hinauslief, und ergänzte, dass „gesprächsweise bekannt wurde, daß es im Burgenlande zu einer physischen Vernichtung von Zigeunern gekommen“ sei.¹¹⁸¹ Das korrespondierte mit dem, was Richter mitteilte, dass nämlich „eine größere Anzahl von Zigeunern aus dem Burgenlande zwangsweise in ein Lager gebracht wurden [!], welches sich jedenfalls in Österreich befunden“ habe. Während des Krieges, so Richter, sei dann „gerüchteweise bekannt“ geworden, „daß Teile der Zigeuner liquidiert worden“ seien.¹¹⁸² Darauf kam sie in einer späteren Vernehmung zurück:

1180 Ebd., Bl. 597, Vermerk, StA, Fritz Thiede, 7. 10. 1960.

1181 Ebd., Nr. 1.535, Bl. 204, Vernehmung Gudrun Nell, 20. 5. 1959.

1182 Ebd., Bl. 206, Vernehmung Brigitte Richter, 20. 5. 1959.

„Gerüchteweise“ sei bekannt geworden, „daß burgenländische Zigeuner ins KZ gekommen seien. [...] Später (waren) auch bei uns in Deutschland Zigeuner ins KZ gekommen [...], und zwar sollen das jeweils immer größere Transporte gewesen sein. [...] [E]s wurde erzählt, daß unser Chef, Prof. [!] Dr. Ritter, sich zu tief mit dem Reichssicherheitshauptamt eingelassen hatte.“¹¹⁸³ Die geografische Präzisierung „Auschwitz“ fehlt, von „Österreich“ ist die Rede.¹¹⁸⁴ Gemeint sein konnte aber auch das österreichische Lager Lackenbach oder die Deportation von 5007 Roma aus dem Burgenland und der Steiermark in das Ghetto von Łódź im November 1941, von wo aus die das Ghetto Überlebenden an den Vernichtungsort Kulmhof kamen, um dort getötet zu werden. Falls es sich nur um in der RHF umlaufende Gerüchte und nicht um ein verdecktes Wissen handelte, dann hatten sie doch einen sehr realen Bezug. Sie verwiesen auf einen Genozid. In diese Richtung sprach auch die RHF-Zeugin Dr. Cäcilie Schulte. Sie erinnerte sich, erfahren zu haben, „dass von irgendeiner damals massgebenden Stelle [...] eine radikale ‚Lösung der Zigeunerfrage‘ geplant“ gewesen sei. Es habe sich dabei um ein „Vernichtungsprogramm“ gehandelt. Ritter entlastend fügte sie hinzu, dieser habe es „durchkreuzt“.¹¹⁸⁵

Neben den „Vorbeugungslagern“ Auschwitz, Białystok, Buchenwald und Ravensbrück, die Beschuldigte im Sammelverfahren nachweislich dienstlich kennengelernt hatten, hatten Ritter und Justin sich zu „Sichtungen“ im Jugend-KZ für Jungen in Moringen und in dem für Mädchen im KZ Uckermark bei Ravensbrück aufgehalten.¹¹⁸⁶ Zu diesen beiden Lagern hatte Ritter ein besonders enges Verhältnis. Er hatte ein spezielles brutalisiertes Haftsystem für sie entwickelt, nach dem sich entschied, ob die Insassen von dort in die Wehrmacht, in eine Anstalt oder in ein KZ eingewiesen wurden.¹¹⁸⁷ Sein Freund Paul Werner war ein Propagandist dieser Lager gewesen.¹¹⁸⁸ Sowohl in Moringen als auch in

1183 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 487, Vernehmung Brigitte Richter, 21. 7. 1960.

1184 Der Ort Auschwitz lag bis zur Wiederherstellung einer polnischen Staatlichkeit im Jahre 1918 in Österreich-Ungarn.

1185 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 188, Vernehmung Cäcilie Schulte, 23. 4. 1959.

1186 Fings/Sparing: Zigeunerkinder und -jugendliche; Schmidt-Degenhard: Vermessen und Vernichten, S. 164, 232.

1187 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 152, Vernehmung Charlotte Meyer, 16. 4. 1959.

1188 Siehe etwa Paul Werner: Maßnahmen; ders.: Die polizeilichen Jugendschutzlager; ders.: Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager.

Uckermark war sterilisiert worden. Zu den Häftlingen dort hatten „eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und [...] zwei Negerbastarde“ gehört.¹¹⁸⁹ 1943 kamen die „Zigeunermischlinge“ in Moringen nach Auschwitz.¹¹⁹⁰ In der Endphase verlagerte Ritter, wie sein Verwaltungsleiter Gerhard Nauck in der Vernehmung mitteilte, das Kriminalbiologische Institut der Sipo im RKPA von Berlin in das KZ Moringen.¹¹⁹¹ An den behördlichen Arbeitsplätzen wird es selbstverständlich eine Kommunikation über die Beobachtungen und Erfahrungen in den KZs gegeben haben. Von Nichtwissen und gutem Glauben bei den Unterschriften unter „gutachtlichen Äußerungen“ und Einweisungsanordnungen auszugehen, war zutiefst lebensfremd.

Die „Zigeunerpersonenakten“ als Ermittlungsgrundlagen

Eine lange Liste Tatverdächtiger war abzuarbeiten. Die Ermittler untersuchten dazu eine große Zahl von „Zigeunerpersonenakten“, wie sie mit dem Ausbau der „Zigeunerbekämpfung“ seit den 1930er-Jahren systematisch in den Kripodienststellen entstanden waren. Sie hatten grundlegende Bedeutung im Sammelverfahren, denn diese als biografische Dokumentation angeblicher „Asozialität“ und „Kriminalität“ von Einzelnen wie von Familien angelegten Akten beschrieben Verfolgungsabläufe, nannten Orte und Zeiten von Handlungen der Kripobeamten und anderer Instanzen. Sie enthielten Namen von Tatbeteiligten, von möglichen Tatzeugen, Unterschriften von Verantwortlichen und dokumentierten mit einliegenden „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF auch deren Handlungsweise und die Kooperation mit der Kripo und anderen. Sie bewahrten eine Menge potentiell belastungsmaterial und wurden daher in manchen Polizeibehörden in der Zusammenbruchphase des NS-Regimes¹¹⁹² oder auch in der Unsicherheit der anschließenden „Stunde Null“ vernichtet, wie die Ermittler im Sammelverfahren

1189 Martin Guse/Andreas Kohrs: Die „Bewahrung“ Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark, maschinschriftl., Frankfurt a.M. 1985, Bl. 173–177, 185, zit. nach Zimmermann: Rassenutopie, S. 155.

1190 Ebd., S. 154f.

1191 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 496–498, hier: Bl. 497, Vernehmung Gerhard Nauck, 1. 8. 1960; ebd., Nr. 1.538, Bl. 615–621, hier: Bl. 616, Vernehmung Martin Nauck, 5. 10. 1960.

1192 Fings/Sparing nennen dazu Bremen, Düsseldorf und Hannover: Fings/Sparing: Vertuscht, verleugnet, versteckt, S. 190f.

feststellen mussten. So teilte die Würzburger Kripo telegrafisch mit: „bezüglich der erwachten zigeunerakten wird darauf hingewiesen, dasz [!] sich bei hiesiger dienststelle keine zigeunerakten mehr befinden, sie kamen in den wirren nach kriegsende abhanden.“¹¹⁹³ Ähnlich eine Reaktion aus Nürnberg: Die meisten „Zigeunerpersonenakten“ seien „nach 1945“ vernichtet worden. Man habe lediglich „vier alte Zigeunerakten gefunden.“¹¹⁹⁴

Da aber der vergangenheitspolitische Wind sich drehte, wie die Gründung der Landfahrerzentrale in München und das Wiedereintrücken NS-Belasteter in den Kripodienst anzeigten, ging mancher Betrachter davon aus, dass die alten Schriftstücke wie auch deren Verfasser zukünftig neue Wertschätzung erfahren würden, bewahrte und nutzte sie weiterhin. Allein in der Münchner Zentrale waren Anfang der 1960er-Jahre etwa 30.000 „Landfahrer“ in zehn- bis elftausend Akten erfasst.¹¹⁹⁵ Mit dem Sammelverfahren aber kamen neue Befürchtungen auf. Eine mit umfangreichen Ermittlungen betraute Staatsanwaltschaft hatte flächendeckend wegen der „Zigeunerakten“ nachgefragt und wollte Einblick in die Akten nehmen. Das konnte für NS-Belastete, die sich bereits in einem sicheren Hafen sahen, erneut unangenehm werden.

Auch aus München war eine größere Zahl von Akten an die Staatsanwaltschaft gegangen. Gewarnt, begann man dort nun, das noch Vorhandene zu vernichten, ein Vorgang, der 1974 abgeschlossen wurde. In Karlsruhe, Standort der Kriminalhauptstelle für Nord-Baden, lag im Mai 1960 noch ein Restbestand von immerhin etwa 5.000 „alten Zigeunerakten“.¹¹⁹⁶ Etwa 1951 hatte bereits eine „allgemeine Bereinigungsaktion“ stattgefunden und irgendwann folgten dem die noch vorhandenen Personenakten der „Verstorbenen“ – gemeint waren die nicht überlebenden NS-Opfer aus der Minderheit. 87 Akten aus dem Restbestand gingen an die Kölner Staatsanwaltschaft. Nach deren Rückkehr nach Karlsruhe, vermutlich 1970, wurde auch in Karlsruhe das Verbliebene „ausgesondert“. Nicht an das Generallandesarchiv wurde

1193 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 532, Telegramm Kripo Würzburg an StAsch am LG Frankfurt a. M., 11. 8. 1960.

1194 Ebd., Bl. 536–539, hier: Bl. 536, Vermerk StA Fritz Thiede, 23. 8. 1960.

1195 Diese und die nachfolgenden Angaben: Fings/Sparing: Vertuscht, verleugnet, versteckt, S. 188.

1196 Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 326, Vermerk StA Fritz Thiede, 23. 5. 1960; ebd., Bl. 348, Vermerk StA Fritz Thiede, 2. 6. 1960.

es abgegeben, es ist verschollen, und es ist davon auszugehen, dass es vernichtet wurde. Heute gibt es keine NS-„Zigeunerpersonenakten“ der Karlsruher Kripo mehr.

In NRW blieben solche Personenakten mitunter erhalten, aber es war nur ein Bruchteil des ursprünglichen Bestands. Als es der Kölner Staatsanwaltschaft 1962 um Aktenmaterial aus Oberhausen ging, weshalb sie das LKA in Düsseldorf anscrieb, erfuhr sie, die dortige Personen-Aktenverwaltung habe versichert, dass die Akten vorhanden gewesen seien, jedoch könne niemand etwas über den Verbleib sagen. Vor Ort vermute man, „daß die Akten nach normalem Fristablauf und wenn sie kriminalpolizeilich bedeutungslos waren, vernichtet wurden“.¹¹⁹⁷ Die geringen lokalen Restbestände im bevölkerungsreichsten Bundesland wurden später vom Landesarchiv übernommen.¹¹⁹⁸

Nur wenige Akten kamen aus Schleswig-Holstein. Die „Unterlagen über Zigeuner“ seien unvollständig, teilte der vormalige Leiter der Kripo Lübeck 1960 der Staatsanwaltschaft mit. Es fehlten z. B. die Listen der Deportationsopfer von 1943. „Bei meinem Ausscheiden im Mai 45 waren sie noch vorhanden.“¹¹⁹⁹ Dafür, dass es immerhin einen Teil des Aktenbestands in den 1960er-Jahre noch gab, liefert das Sammelverfahren mit den Belegen seiner Anforderung und seiner Rücksendung den Nachweis.¹²⁰⁰ Heute sind auch diese Akten nicht im Landesarchiv, wo sie sein sollten, sondern verschollen.

Mit anderen Worten, zu den Resultaten der Ermittlungen im Sammelverfahren gehört die umfangreiche Beseitigung von strafrechtlich bedeutsamen Beweismitteln, und zwar durch Handlungsträger, die sie für die Justiz bereitzuhalten gehabt hätten. Die Bedeutung der Aktenvernichtung reicht aber weit über diese strafrechtliche Seite hinaus. Indem die „Zigeunerpersonenakten“ über die Stationen der Verfolgung berichteten und Aussagen über die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft, die oft nur schwierig nachzuweisen war, enthielten, waren sie wichtig für die Erfolgchancen in den Entschädigungsverfahren. Die Belegpflicht lag bei den Verfolgten, und über die Belege verfügte in diesem

1197 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 993, LKA NRW an StAnw am LG Köln, 10.1.1962.

1198 Der größte erhaltene Bestand ist der des Amtsbereichs der Kripoleitstelle Köln (Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier) mit 810 Akten, heute im Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland der Bestand BR 2.034.

1199 Ebd., Nr. 1.537, Bl. 490 f., hier: Bl. 491, Vernehmung Otto Schleuß, 27.7.1960.

1200 Siehe etwa für Karlsruhe: ebd., Nr. 1.536, Bl. 330 f., Landespolizeidirektion Nordbaden Kriminalhauptstelle, Versandmitteilung, 20.5.1960; ebd., Versandmitteilung, 27.5.1960, Bl. 352–358.

Fall ihr kriminalpolizeilicher Widersacher. Das begünstigte schlechte Ergebnisse für die Verfolgten.

Schließlich musste die Aktenvernichtung die Möglichkeiten der historiografischen Überlieferung beeinträchtigen, da damit in großer Zahl Täterquellen aus der Tatzeit, aber auch Selbstaussagen der Verfolgten verschwanden. Auch hier dürfte sicher ein Motiv der Aktenbeseitigung gelegen haben.

Neben der Vernichtung von Dokumenten stand deren Diebstahl. Eine Menge Archivmaterial der RHF hatten vormalige Handlungsträger sich angeeignet. Wer wo darüber verfügte, war unbekannt. Justiz und Entschädigungsbehörden hatten keinen Zugriff auf diese Akten. Mindestens einer der zeitweisen Lagerorte aber war kein Geheimnis, denn er war Staatsanwalt Thiede, der im justiziellen Interesse danach geforscht hatte, spätestens 1960 mitgeteilt worden.¹²⁰¹ Thiedes Informant, der Leiter der Behörde, die nach dem kriegsbedingten Auszug der RHF aus Berlin deren Unterlagen aufgenommen hatte, ging davon aus, dass auf dem Dachboden „die wichtigsten Dokumente der Dienststelle“, nämlich der RHF, lagerten. Einen weiteren Hinweis konnte Thiede einem Schreiben entnehmen, das er von Siegmund A. Wolf erhalten hatte. Wolf teilte mit, dass der Sachverständige Hermann Arnold im Besitz von zahlreichen Mikrofilmen sei, die er von Eva Justin erhalten habe. Sie seien „Behördeneigentum“.¹²⁰² Aktuelle Aufbewahrungsorte waren zum Teil aber auch ohne Nachfragen auf dem kurzen Weg des Blicks in Schriften von Beteiligten zu erfahren. So war Schriften von Hermann Arnold zu entnehmen, dass er Zugang zum „wissenschaftlichen Nachlass“ von Ritter hatte und zum Teil darüber verfügte.¹²⁰³ Das war, um den Umfang der RHF/RKPA-Aktivitäten präzisieren zu können, ein wichtiger Hinweis. Von sich aus rückten die Inhaber diese Unterlagen aber nicht heraus. Es hatte für sie Vorrang, weiterhin die Verbrechen an der Minderheit vertuschen und die Täter decken zu können. Auch Ermittler oder die Entschädigungsbehörden, die es anging, unternahmen nichts. Das zähe Hin und Her einer Übergabe beendeten Anfang der 1980er Jahre Mitglieder des Verbands

1201 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 624, Vermerk StA Fritz Thiede, Rücksprache mit dem Leiter der Landesheilanstalt Marienberg habe ergeben, dass auf dem Dachboden lagernde Akten „von Dr. Ritter und Frau Dr. Justin [...] mitgenommen“ worden seien, 7. 10. 1960.

1202 Ebd., Nr. 1.536, hier: Bl. 254–260, Bl. 258, Schreiben Siegmund A. Wolf an StAnwsch am LG Frankfurt a. M., 6. 12. 1959.

1203 Siehe etwa Arnold: Wer ist Zigeuner?, S. 116; ders.: Zigeuner, S. 268.

Deutscher Sinti mit öffentlichen Aktionen – einem Hungerstreik in Dachau und der Besetzung des Universitätsarchivs in Tübingen –, sodass die Akten im September 1981 dem Bundesarchiv übergeben werden konnten.¹²⁰⁴

Zu Taten, Tatopfern und Opferbiografien

Unter den beschriebenen Voraussetzungen entwickelte sich lediglich ein begrenzter Teil der staatsanwaltlichen Verdachtsfälle zu verfahrensrelevanten Tatvorwürfen gegen einzelne Beschuldigte.¹²⁰⁵ Nur vereinzelt fanden Akten eine darüber hinausgehende ausführlichere Beachtung und wurden am Ende hinreichend verdachtsbildend, um für den nächsten prozessualen Schritt in Richtung eines Hauptverfahrens verwendet werden zu können. Insgesamt waren es schließlich zehn Fälle, bei denen sich Verfügungen Malys nachweisen ließen.¹²⁰⁶ Sie sollen, so ausführlich es unter den angesichts verschwundener Archivalien eingeschränkten Bedingungen möglich ist, vorgestellt werden. Mehr als kurze Auszüge aus den konsultierten Kripo-Akten, die in die Verfahrensakten eingingen, und nur dürftige Angaben aus anderen Quellen standen in der Hälfte der Fälle nicht zur Verfügung.

In den Opferbiografien konkretisieren sich die Brutalität und das Verbrecherische der Handlungen der Täter. Deren Einbettung in ein bürgerliches Milieu begünstigte es, sie mit ihren Taten in ein mildes Licht zu stellen. Der Einblick in die Opferbiografien kann das erschweren, er versachlicht die Haltung gegenüber den Tätern. Die biografischen Verläufe der Verfolgten wie der Täter nebeneinander zu sehen, kann eine Vorstellung davon entstehen lassen, welche Art von Leben die einen und welches die anderen jeweils führten und welche Lebensperspektiven nach dem von den einen als „Zusammenbruch“, von den anderen als „Befreiung“ empfundenen Ende der volksgemeinschaftlichen Ordnung sich anschlossen.

1204 Im Überblick Kelch: Dr. Hermann Arnold, S. 473 ff.

1205 Siehe etwa LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 564–570, Vernehmung Josef Eichberger, 1. 9. 1960; ebd., Bl. 459–462, hier: Bl. 461 f., Vernehmung Hans Otto, 12. 7. 1960; ebd., Bl. 571–580, hier: Bl. 575 ff., Vernehmung Wilhelm Supp, 2. 9. 1960; ebd., Bl. 549–557, hier: Bl. 550 ff., Vernehmung Albert Wiszinsky, 25. 8. 1960.

1206 Ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.368–1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20. 2. 1964.

Karl Richard Heilig

Zu Karl Richard Heilig liegen biografische Daten nur minimal vor. Er wurde am 22. Dezember 1913 in Oppeln geboren.¹²⁰⁷ Maly und/oder Supp ordneten seine Festnahme an, nach der er nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde. Auch Eichberger war involviert, denn Staatsanwalt Kleinert übersandte die später verschwundene „Zigeunerpersonenakte“ als „Vorgang“ gegen Eichberger 1963 nach München.

Karl Richard Heilig war einer der von der Großdeportation aus München am 8. März 1943 Betroffenen. Über seine Häftlingsnummer 3.560 hinaus ist dem „Hauptbuch“ der Lagerverwaltung nichts zu entnehmen. Er überlebte das Lager.

Elvira Krause

Die evangelische Hausgehilfin Elvira Krause,¹²⁰⁸ geboren am 8. Januar 1914 in Adlig Hammerstein, Kreis Schlochau (Ostpreußen), wurde von der RHF den ostpreußischen Sinti zugerechnet, von denen ein Großteil 1942 nach Bialystok deportiert wurde. Sie lebte 1939 in Heidelberg in der Zwingerstraße zur Miete. Ihre Eltern wohnten in Schmalkalden. Der Vater war Schausteller gewesen und, da 1939 festgesetzt, nun nicht weiter reisend als Kammerjäger tätig. Die Mutter war Hausfrau. Die beiden hatten mit Elvira fünf Kinder, von denen eine der vier Töchter 1934 verstorben war.

Seit etwa 1936 hatte Elvira Krause eine enge Beziehung zu dem „deutschblütigen“ Schmalkaldener Schlosser Walter Lier, Sohn eines eingessenen Maurerpoliers. Sie hatte ein 1937 geborenes Kind mit ihm. Die Ehe war den beiden verboten. Das Kind lebte bei den Großeltern in

1207 Alle Angaben in diesem Abschnitt: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 359–362, hier: Bl. 360, [Abschrift der] Liste über die bei der Aktion am 8.3.1943 in München festgenommenen zigeunerischen Personen, 5.4.1943; ebd., Bl. 369–389, hier: Bl. 386, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960]; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.309, StA Wolfgang Kleinert an StAsch am LG München, 5.9.1963; Gedenkbuch, Bd. 2, S. 938 f.

1208 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: GLA Karlsruhe, 446 Heidelberg-1, Nr. 1.888; ebd., 480, Nr. 14.414, Entschädigungsakte; Schmalkalder Adreßbuch, Schmalkalden o.J. [1936]; LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 404, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960]; ebd., Bl. 476, StA Fritz Thiede an Innenminister NRW, 15.7.1960; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.368 f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

Schmalkalden. Dorthin wollte Elvira Krause zurück. Das war ein großes Problem, denn sie hatte sich zum Stichtag des Festschreibungserlasses vom 17. Oktober 1939 in Heidelberg befunden. Verließ sie den Ort, drohte ihr KZ-Haft.

In Heidelberg war sie entsprechend dem Erlass des RSHA vom 17. Oktober 1939 als „zigeunerische Person“ erfasst. Die RHF präziserte 1942 das Urteil als „ZM (+)“, also als „Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Bluteinschlag“.

Bis zu ihrem 22. Lebensjahr war sie als „Künstlerin“, das heißt als Artistin, tätig gewesen, danach meist als Hausangestellte, aber sie hatte auch mehrfach in Heidelberger Fabriken gearbeitet. Das lokale Staatliche Gesundheitsamt, Abteilung für Erb- und Rassenpflege, stellte im April 1941 dem Jugendamt die vorgegebenen Fragen, mit deren Beantwortung es nachweisen sollte, ob jemand „in jeder Hinsicht als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft zu betrachten sei oder ob er / sie in irgendeiner Beziehung durch Abartigkeit oder gemeinschaftswidriges Verhalten aufgefallen“ sei. Elvira Krause wurde nur positiv beschrieben. Sie sei fleißig und ehrlich. Sie habe „sich bis jetzt selbständig durchs Leben gebracht. Sie bekam überall recht gute Zeugnisse ausgestellt.“ Ihre Heidelberger Vermieterin wusste ebenfalls nichts Nachteiliges zu sagen, beurteilte sie als „offen und ehrlich“, „auch in sittlicher Hinsicht“ habe sie sich „ganz gut geführt“. Zu zwei der drei Schwestern von Elvira Krause lagen Angaben zum Schulbesuch vor: Die beiden waren aus der 8. Klasse, der Abgangsklasse der Volksschule, entlassen worden. Als Schlusssatz formulierte das Jugendamt ausdrücklich: „Die Genannte macht einen geistig durchaus normalen Eindruck.“

Ungeachtet solcher Beurteilungen verhängte die Kripo Karlsruhe im November 1942 wegen Missachtung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 die Vorbeugungshaft. Elvira Krause war bis dahin mit Normverstößen polizeilich oder gar gerichtlich nie aufgefallen. Inhaftiert wurde sie, weil sie Heidelberg mehrfach verlassen hatte, was als „asoziales Verhalten“ gewertet wurde. Das hatte sie getan, um unterzutauchen, war aber in Konstanz von der Gestapo festgenommen worden. Sie bestritt, „Zigeunerin“ zu sein und auf das Verbot des Aufenthaltswechsels hingewiesen worden zu sein – was die Heidelberger Kripo bestätigte.¹²⁰⁹

Die Festnahme wurde von Maly unterstützt, und es wurde von ihm im Januar 1943 zugleich die Einweisung in das „Konzentrationslager

1209 Diese und die nachfolgenden Angaben: ebd., Bl. 218, StA Fritz Thiede an NRW-Innenminister, 15.7.1960.

Auschwitz (Frauenabteilung)“ angeordnet. Dort traf Elvira Krause am 13. Februar 1943 ein. Entlassungsanträge ihrer Eltern wurden abgelehnt. Als ihr Todesdatum ist der 19. März 1943, als Todesursache und -ort sind „an akutem Magendarmkatarrh im Häftlingskrankenhaus im KL Auschwitz“ angegeben.

Christine Lehmann

Christine Lehmann, geboren am 18. Dezember 1920 in Duisburg, war eine von drei Töchtern und drei Söhnen des katholischen Instrumentenhändlers und -reparateurs, Musikers, Schaustellers und Korbmachers August Lehmann und seiner katholischen Ehefrau Margarete, geborene Kreutz.¹²¹⁰ Der Vater war im Ersten Weltkrieg zum Landsturm eingezogen worden. Der Großvater väterlicherseits war als Artist noch ein Angehöriger des ambulanten Unterhaltsgewerbes gewesen, während die Großmutter mütterlicherseits aus einer hessischen Uhrmacherfamilie kam. Die Familie war, wie sie sagte, seit etwa 1912 in Duisburg zu Hause, was die Kripo bestätigte, wenn sie in der Mitte der 1930er-Jahre davon sprach, dass sie „seit 20 Jahren in Duisburg sesshaft“ sei. Mehrere Adressbücher weisen seit dem Beginn der 1920er-Jahre einen Schirmmacher August Lehmann auf, bei dem es sich wahrscheinlich um den Familienvater handelt. Für den langen Aufenthalt in der Stadt spricht, dass vier der sechs Kinder dort und eins im benachbarten Moers geboren wurden. Die Familie lebte im Arbeiterstadtteil Kaßlerfeld. 1939 wurde sie festgesetzt. Die Behörden verlängerten der völlig unbescholtenen Margarete Lehmann aufgrund „ihrer rassemäßigen Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die nach jahrhundertelangen Erfahrungen durch ihr asoziales Verhalten eine Gefährdung für die Allgemeinheit bildet“,¹²¹¹ den Wandergewerbeschein nicht mehr.

Christine Lehmann arbeitete zunächst als Haushälterin. Seit 1938 war sie mit dem „deutschblütigen“ Duisburger Maschinenschlosser Karl Hessel zusammen. Hessel hatte sich als Kraftfahrer selbständig gemacht und unterhielt einen Transportdienst („Blaue Eilboten“). Die beiden

1210 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 1.111, Nr. 43 und 44; ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: 1.269f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.371f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; StADu, Best. 504, Nr. 1.007; ebd., 506, Nr. 782, Nr. 783, Nr. 4.539, Nr. 4.540; von Lüpke-Schwarz: „Zigeunerfrei!“, Brochhagen: „Fachwissen und Dienstleister“.

1211 LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 1.111, Nr. 43, Bl. 11, Kripo Duisburg, 27.10.1939.

hatten einen Sohn Egon Karl. Die Ehe, die sie eingehen wollten, wurde ihnen verboten. Die RHF hatte bei Christine Lehmann „etwa gleiche zigeunerische und nichtzigeunerische Blutsanteile“ diagnostiziert. Das lokale Gesundheitsamt war zu dem Schluss gekommen, es sei „neben den westisch-ostischen Rassemerkmalen der zigeunerische Einschlag“ bei der Braut sehr deutlich. Das sehe man ihr zwar „an Einzelmerkmalen“ nicht an, aber „am Gesamteindruck“, so wie der Bräutigam „fast wie ein Zigeuner wirkt“. Das resultierte aus der Betrachtung von Fotos.

Christine Lehmanns Bruder Franz, ein vom Vater früh ausgebildeter Musiker, nach der Volksschule 1936 wie sein Bruder Johann aber bei der Beton- und Monierbau AG Essen tätig, wechselte 1940 zum Postamt Duisburg. Wenig später wurde die Familie Opfer der „Mai-Deportation“ 1940 von grenznah im deutschen Nordwesten, im Rheinland und im Südwesten lebenden Angehörigen der Minderheit ins Generalgouvernement. Auch ein Enkelkind war von der Deportation betroffen, nicht jedoch Christine. Das erklärte sich mit dem eheähnlichen Verhältnis mit einem Kind, in dem sie lebte. Die Festnahmen in Duisburg leiteten nach Angaben des Sinto Bernhard Rosenberg der Sonderbeauftragte des RKPA für die Deportation Dr. Josef Ochs, der Duisburger Kriminalobersekretär Karl Knoche und der Leiter der Duisburger Dienststelle für Zigeunerfragen, der Kriminalobersekretär Wilhelm Helten.¹²¹² Dieser war der aktivste Mitarbeiter in der Dienststelle K I (B), die alle Maßnahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in Duisburg verantwortete.¹²¹³ Er war Jahrgang 1891 und Parteigenosse seit 1933. Ein 1947 von der Staatsanwaltschaft Duisburg aufgenommenes Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde eingestellt, und 1960 wurden die Akten vernichtet.¹²¹⁴

Im besetzten Polen durchliefen die Lehmanns, wie Margarete Lehmann nach der Befreiung mitteilte, die Lager in Siedlce, bei Lublin, in Belzec, in Kielce, wo August Lehmann starb, und in Stararowice, wo der Sohn Johann in den Eisen- und Stahlwerken – nun Stahlwerke

1212 Zu Helten: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.004-G41.A1, Nr. 903, Entnazifizierungsakte Wilhelm Helten; StADu, Best. 103A, Nr. 14.906, Personalakte Wilhelm Helten. Helten versuchte in der Entnazifizierung ein falsches Datum seines NSDAP-Eintritts vorzutäuschen, vgl. BArch Berlin-Lichterfelde, R 9.361-VIII Kartei, Nr. 10.020.053, Wilhelm Helten; ebd., R 9.361-IX Kartei, Nr. 1.4711.188, Wilhelm Helten.

1213 StADu, Best. 506, Nr. 1.249, Aussage Bernhard Rosenberg in dessen Haftentschädigungssache, 22. 2. 1950; Wagner: Volksgemeinschaft, S. 344.

1214 Wagner: Volksgemeinschaft, S. 495.

Braunschweig GmbH – als Platzarbeiter gearbeitet hatte. Stararowice konnten sie 1944 beim Näherkommen der Roten Armee und der davon ausgelösten Flucht der Wachmannschaft verlassen. Es gelang ihnen, mit anderen geflüchteten Sinti-Familien nach Duisburg zurückzukehren. Eine Deportation nach Auschwitz kam nun nicht mehr für die Kripo infrage, denn wenige Tage vor der Ankunft der Sinti-Gruppe in Duisburg war das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz in der Nacht vom 2. auf den 3. August mit einer Vergasung und Verbrennung der verbliebenen Häftlinge aufgelöst worden. Hinzu kam, dass keine Zwangsarbeiter aus dem Osten mehr beschafft werden konnten und nun die verbliebene Bevölkerung nach noch verwertbarer Arbeitskraft abgesucht wurde. Die Lehmanns wurden in Absprache der Kripo mit dem Arbeitsamt auf der Stufe der „Ostarbeiter“ in das Mannesmann-Röhrenwerk in Großenbaum eingewiesen und waren auf dem Betriebsgelände in einem Lager für diese Zwangsarbeitskräfte untergebracht.

Die Stadtfürsorgerin hatte Christine Lehmann und Karl Hessel auch nach der Deportation der Familie Lehmann nicht aus den Augen gelassen und denunzierte die zwei bei der Kripo. Christine Lehmann sei entgegen den Auflagen „täglich im Betrieb [von Karl Hessel]“ zu finden und ordne die geschäftlichen Sachen. Sie übernachtete bei seinen Eltern und er gelegentlich auch bei den ihren. Im Januar 1942 wurden Christine Lehmann und Karl Hessel vom Duisburger Zigeunerdezernat vorgeladen. Sie hatten eine Erklärung zu unterschreiben, dass „das eheähnliche Verhältnis nicht mehr geduldet“ und dessen Fortsetzung bestraft werde, bei Christine mit dem KZ. Der letzte Satz lautete bei ihr: „Ich habe den Sinn dieser Verhandlung verstanden und werde mich entsprechend zu verhalten wissen.“ Zu diesem Teil der Erklärung hatte sie jedoch andere Vorstellungen, wie sich zeigen sollte, als ihre Verfolger sie ihr aufzuzwingen versuchten.

1942 war Christine mit einem zweiten Kind schwanger, was sie verheimlichte. Sie brachte ihren zweiten Sohn Robert Georg bei der Schwester Karl Hessels in Luxemburg zur Welt und konnte ihn zu seiner Sicherheit dort belassen, was jedoch der Duisburger Kripo nicht verborgen blieb. Kriminalobersekretär Wilhelm Helten meldete der vorgesetzten Dienststelle, dass das eheähnliche Verhältnis andauere. Spätestens im Januar 1943 tauchte Christine Lehmann unter. Helten ging davon aus, sie habe Duisburg verlassen und damit war für ihn „die Unterbringung in ein[em] Konzentrationslager gegeben“. Er verlangte von der vorgesetzten Stelle, der Kripo Essen, Vorbeugehaft anzuordnen. Dabei zitierte er den ministeriellen Erlass vom 14. Dezember 1937:

„Nur so ist es möglich [...], die Reinerhaltung des deutschen Blutes zu gewährleisten.“ Im Deutschen Fahndungsbuch wurde die bis zu ihrem Verstoß gegen die nazistischen Rassevorschriften polizeilich nie Aufgefallene unter den „Mitteilungen über Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ zur Festnahme ausgeschrieben. Im Juni wurde sie von der Kripo Duisburg entdeckt und „als Gemeinschaftsfremde in die polizeiliche Vorbeugungshaft genommen“.

Christine Lehmann wurde am 29. Juli 1943 in einem Sammeltransport „auf Veranlassung des Reichskriminalpolizeiamts Berlin in das KZ. Auschwitz übergeführt“. Das hatte Hans Maly so genehmigt. Dass zu diesem Zeitpunkt „aus sanitären Gründen“ eine Aufnahmesperre für das „Zigeunerfamilienlager“ bestand, umging er, indem er Christine Lehmann als „Asoziale“ in das Frauenlager einwies. Eine zweite Schwierigkeit, vor der er stand, waren die trotz der zum Heiratsverbot von Christine Lehmann abgegebenen Erbgut-Diagnose fehlenden „gutachtlichen Äußerungen“ zu den Lehmanns nach dem RHF-Kategorien-system. Das holte die RHF nun auf die Schnelle nach. Unter Verzicht auf den Anschein einer wissenschaftlichen Begründung mit individuellen Abstufungen machte sie aus ihren Untersuchungsobjekten kurzerhand „Zigeunermischlinge“. Karl Hessel, der von der Entwicklung Mitbetroffene, wurde wegen der Fortführung seiner Beziehung verwarnt, verlor seine Einstufung als „unabkömmlich“ und wurde zum Heeresdienst beim Wehrbereichskommando verpflichtet.

Die „Begutachtung“ durch die RHF wurde von der Kripo an das Jugendamt weitergereicht, das für die Söhne von Christine Lehmann und Karl Hessel verantwortlich sei. Am 16. November 1943 forderte die Kripo Essen die Duisburger Kollegen auf, den Fünf- und den Zweijährigen „festzunehmen“ und für deren „Einweisung [...] in das Zigeunerlager des KL. Auschwitz“ zu sorgen. Die Kripo stieß zwar auf den Widerspruch der Großeltern, der Luxemburger Pflegefamilie und auch einer Polizeifürsorgerin, die sich für nicht zuständig erklärte, was die Kripo und insbesondere Helten aber nicht von der Realisierung ihres Vorsatzes abhalten konnte. Helten und eine Helferin brachten den Fünf- und den Zweijährigen am 7. März 1944 im Einzeltransport nach Auschwitz. Egon Karl erhielt dort die Häftlingsnummer 9.319, Robert Georg 9.320. Bei diesem ist ein Sterbedatum im „Hauptbuch“ des Lagers eingetragen: der 27. Juni 1944.¹²¹⁵

1215 Gedenkbuch, Bd. 2, S. 1.280 f.

Am 28. März 1944 war die Mutter „an Darmkatarrh bei Körperschwäche“ angeblich im Häftlingskrankenhaus verstorben. Sie war inzwischen unter der Häftlingsnummer 8.981 in das „Zigeunerfamilienlager“ verlegt worden.¹²¹⁶ Eine zynische „Familienzusammenführung“ hatte stattgefunden. Nachdem die Schwiegermutter von Christine Lehmanns Tod erfahren hatte, wandte sie sich an die Lagerverwaltung und bat vergeblich um die Freigabe und Rückkehr der Kinder.

Nach dem Ende des NS-Staats und dem Verlassen des Lagers bewohnten die Überlebenden bis mindestens tief in die 1960er-Jahre hinein Bunker, Baracken und andere Notquartiere an der Peripherie Duisburgs. Einer Entschädigung für Freiheitsentziehung durch die Deportation 1940 nach Polen widersprach bei Familie Lehmann und auch bei anderen Sinti-Familien 1950 die Entschädigungsbehörde und mit ihr der als Sachverständiger gehörte Duisburger Kriposekretär Friedrich Duchstein.¹²¹⁷ Er kannte die Situation der Deportierten, weil er zu deren Kontrolle nach Polen abgeordnet gewesen war. Nun trug er die ihn persönlich entlastende Legende vor, „alle Zigeuner und Zigeunerfamilien“ hätten „völlige Bewegungsfreiheit“ gehabt. Sie hätten nicht anders als vor ihrer „Umsiedlung“ „ihrem Gewerbe“ nachgehen können.¹²¹⁸ In einem anderen Verfahren zitierte das Entschädigungsamt ihn auch mit den Worten „Fälle, in denen Zigeuner unter haftähnlichen Bedingungen in Polen leben mußten, sind mir nicht bekannt geworden. Ich bin bereit, diese Aussage gefg. unter Eid zu wiederholen.“¹²¹⁹

Helten musste davon ausgehen, belastet zu werden. Der Fall der Kinder Egon Karl und Robert Georg Lehmann hatte Wellen geschlagen, und er war genötigt, in seinem Entnazifizierungsverfahren darauf einzugehen. Er machte dort Nichtwollen und Nichtwissen geltend. Er argumentierte mit seiner Bürgerlichkeit: Er sei „Familienvater“ und damit unmenschlicher Handlungen unfähig.¹²²⁰ Er leugnete, „bei Ablieferung der Kinder“ das Lager Auschwitz gesehen zu haben. „Nur durch Lesen

1216 Ebd., Bd. 1, S. 604f.

1217 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein.

1218 StADu, Best. 506, Nr. 782, Entschädigungsantrag Anton Lehmann, Aussage Friedrich Duchstein, 7. 3. 1950.

1219 Ebd., Nr. 974, Entschädigungsantrag Hugo Mettbach, Aussage Friedrich Duchstein, 7. 3. 1950. Das setzte sich in diesem Verfahren nicht durch, das Innenministerium befürwortete eine Entschädigung.

1220 LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.004 G41.A1, Nr. 903, Entnazifizierungsakte Wilhelm Helten.

der Zeitungen“ nach 1945 wisse er überhaupt etwas über Auschwitz. Er schloss die Entnazifizierung als geringfügig belasteter „Mitläufer“ ab. Auch sein Vorgesetzter, der Leiter der Kripo Duisburg, Kriminaldirektor Albert Roemer, Jahrgang 1889, Parteigenosse seit 1933, hatte sich in seinem Verfahren dazu zu erklären. Er lastete alle Verantwortlichkeit der Kripo Essen an und verwies auf den ihm untergebenen Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer Alois Hülsdünker, Jahrgang 1891, nach eigenen Angaben Parteigenosse seit 1937, als dem lokalen Helfer bei der Deportation der beiden Kinder. Hülsdünker war zum Zeitpunkt der Verschleppung gerade einige Wochen von einem im Mai 1942 begonnenen längeren „Osteinsatz“ zurückgekehrt. Er war zu nicht näher beschriebenen Aktivitäten für den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD im ukrainischen Schitomir gewesen. Dafür hatte er 1942 das Kriegsverdienstkreuz ohne und 1943 das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern erhalten, nichtmilitärische Auszeichnungen, die regelmäßig an Beteiligte der Massenverbrechen vergeben wurden. Fragen dazu ergaben sich für den Entnazifizierungsausschuss nicht. Als entlastet beurteilt kehrte Hülsdünker in den Polizeidienst zurück. 1958 wurde er festgenommen und zwei Jahre später wegen Beihilfe zur Erschießung von mindestens 300 jüdischen zivilen Sowjetbürgern – Frauen, Männer, Kinder des Lagers Berditschew (Ukraine) – und von 22 sowjetischen schwer kriegsbeschädigten Kriegsgefangenen zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.¹²²¹

Der Kriminaldirektor Roemer wurde in seinem Entnazifizierungsverfahren durch den Duisburger Oberstaatsanwalt Kurt Tamme in Schutz genommen: „Mit der Ausschaltung der Zigeunerkinder aus der Volksgemeinschaft“, wie Tamme sich ausdrückte, habe Roemer, wie er meinte, nichts zu tun gehabt. Er fügte hinzu: „Ich weiss, dass Herr Römer den Juden freundlich gesonnen war. Er hat mir gegenüber wiederholt betont, dass die Juden auch Menschen seien.“ Roemer war 1947 als „nicht ganz unbelastet, besonders in der Affäre der Zigeunerkinder“ mit der Kategorie III, der in den Massenverfahren höchsten Belastungsstufe, belegt worden.¹²²² Im Jahr darauf wurde er aufgrund auch der Angaben des Oberstaatsanwalts mit der Einordnung in die

1221 JuNSV, Bd. XVI, Lfd. Nr. 490, S. 339–378, Verfahren 3 PKs 1/57 am LG Westberlin, Urteil 9.3.1960, Verfahren 5 StR 101/61 am BGH, Urteil 18.7.1961.

1222 Ebd., NW 1.004, G41.A1, Nr. 1.145, Entnazifizierungsakte Albert Roemer, Polizeiausschuss, 29.11.1947, Case Summary, 29.11.1947: III, Kürzung der Pension auf 75%.

Kategorie V entlastet.¹²²³ Er erhielt nun wieder die zunächst um ein Viertel gekürzte volle Pension. Tamme war seit 1931 durchgehend in Duisburg Staatsanwalt gewesen. Er und Roemer hatten dort mindestens beruflich seit vielen Jahren miteinander im Kontakt und im Gespräch gestanden. Da Tamme, wie er angab, nicht in der NSDAP gewesen war, war er nun Mitglied im Duisburger Prüfungsausschuss zur Säuberung der Justiz von vormaligen NS-Justizbeamten.¹²²⁴

Duchstein und Hans Maly werden sich aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit in den 1930er-Jahren bei der Polizei des Saargebiets in Saarbrücken gekannt haben. Duchstein und ein weiterer Duisburger Kripobeamter waren dort bei der Gestapo eingesetzt gewesen,¹²²⁵ Maly hatte eine von ihm nicht näher erläuterte Tätigkeit ausgeübt. Duchstein, Helten und Knoche waren eng zusammenarbeitende Kollegen wie auf der Leitungsebene auch Roemer und Hülsdünker. Familie Lehmann hatte gegen deren Handlungen und Behauptungen weder vor noch nach 1945 Durchsetzungsmöglichkeiten.

Friederike Reinhardt

Friederike („Friedl“) Reinhardt wurde am 4. September 1920 in Freiburg im Breisgau geboren.¹²²⁶ Von der RHF als „ZM (+)“ begutachtet, wurde sie im Februar 1942 im Krankenhaus Waldshut sterilisiert. Die Kripo verdächtigte sie, eine „heimliche Dirne“ zu sein. Den ihr 1942 auferlegten, nicht zu verlassenden Wohnort Urberg im Kreis Säckingen verließ sie im Mai 1943. Sie wurde am 25. Mai in Stuttgart festgenommen. Die Kripo Karlsruhe verfügte gegen sie die polizeiliche Vorbeugungshaft. Die Festgenommene sei „sittlich hemmungslos“ und habe mehrere Männer, darunter Soldaten der Wehrmacht, mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. „Zum Schutze der Allgemeinheit und im Interesse der Staatsautorität“ sei es erforderlich, sie in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

1223 Ebd., NW 1.031, Nr. 9.042, Entnazifizierungsakte Albert Roemer, Berufungskammer, 23.6.1948.

1224 Ebd., NW 1.004-G40.1, Nr. 497, Entnazifizierungsakte Kurt Tamme.

1225 Ebd., NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein; ebd., NW 1.004 G 41.A1, Nr. 472, Entnazifizierungsakte Anton Kersting.

1226 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: 1.269, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.370f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; Gedenkbuch, Bd. 1, S. 604f.

Maly genehmigte die Haft und verfügte die Einweisung von Friederike Reinhardt „in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung)“. Dort wurde ihr Eingang am 30. Juli 1943 vermerkt. Gesuche um Entlassung lehnte Malys Kollege Albert Wiszinsky ab. Friederike Reinhardt hatte in Birkenau die Häftlings-Nr. Z 8.974. Am 21. November 1943 verstarb sie, angeblich an „Kachexie bei Darmkatarrh“.

Josef Reinhardt

Josef Reinhardt wurde am 6. September 1903 in Enzberg im nördlichen Schwarzwald geboren.¹²²⁷ Er beabsichtigte, die „deutschblütige“ Ida Renz zu heiraten, mit der er bereits zwei Kinder hatte. Die Familie lebte in München. Auf gleich drei Schreibtischen des RKPA lag dieser Fall. Nachdem das Reichsministerium des Inneren die Aufhebung des Heiratsverbots von einer Sterilisierung abhängig gemacht hatte, schrieb Böhlhoff die Kripo München an, um die „Sterilisation zu überprüfen“. Maly hatte über eine „Einbürgerung in [eine] reinrassige Zigeunerfamilie“ zu entscheiden, die er ablehnte. Wiszinsky gab Order, das Gesundheitsamt solle die Sterilisierung mitteilen. Ende August heirateten die beiden, der Eingriff war durchgeführt worden.

Eva Rotter

Eva Rotter wurde als Eva Reinhardt am 14. Dezember 1901 in Welden, Kreis Augsburg, geboren.¹²²⁸ Ihre Eltern waren der Pferdewärter Wilhelm Reinhardt und die Hausfrau Louise Reinhardt, geborene Schmid. Die Tochter besuchte sieben Jahre die Volksschule und war später als ambulante Händlerin tätig. 1933 wurde ihr der Gewerbeschein entzogen, woraufhin sie bei den Münchner städtischen Bädern arbeitete. Eva Rotter hatte zwei Kinder aus erster Ehe, Georg und Rita, und den Sohn Helmuth aus ihrer zweiten Ehe.

1227 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20. 2. 1964; ebd., Nr. 1.536, Bl. 369–388, hier: Bl. 381, 386, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1228 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.369, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20. 2. 1964; ebd., Nr. 1.536, Bl. 369–388, hier: Bl. 381, 385, Auswertung Münchner Akten, undat. [Mai (?) 1960]; ebd., Bl. 466, Vernehmung Hans Otto, 12. 7. 1960; BayHStA, LEA 60.198, Entschädigungsakte Eva Rotter.

Die Kripo stellte fest, dass sie „nie nach Zigeunerart umherzog“, und beantragte 1942, sie aus den Zigeunerbestimmungen herauszunehmen.¹²²⁹ Dem widersprach Anna Tobler von der RHF. Sie forderte die Sterilisierung von Georg, von Rita und von deren Mutter. Eva Rotter habe einen „Zigeunereinschlag“ von beiden Eltern, sie müsse als „ZM (-)“ eingestuft werden. Die Tochter Rita zeige ein „vollständig asoziales Verhalten“, sei „frech, widersetzlich und verlogen“ und eine Diebin. Das gehe auf den „deutschblütigen Vater aus einer minderwertigen Sippe“ zurück. Eva und ihr Ehemann, der vormalige „deutschblütige“ Ziegeleiarbeiter und spätere Händler Martin Rotter, schalteten einen Rechtsanwalt ein, um die Sterilisierung zu verhindern. Mit einer Verfügung forderte Maly am 5. Februar 1943 in Absprache mit der RHF unter Hinweis auf den Schnellbrief vom 29. Januar 1943 die Münchner Kripo auf, die für die Sterilisierung von Eva Rotter und ihrer aus erster Ehe stammenden zwei Kinder „erforderlichen Maßnahmen“ durchzuführen. Nachdem die „asoziale“ Tochter bereits 1942 sterilisiert worden war, sollte 1943 die Sterilisierung der Mutter folgen, die vom Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden unterstützt wurde. Angesichts der Alternative einer KZ-Haft willigte Eva Rotter darin ein und wurde am 16. November 1943 in der Universitätsfrauenklinik in München sterilisiert. Nach der Operation verblieben erhebliche Schmerzen. Für ein Jahr konnte sie nur mit Krücken gehen. Der Schmerzbefund wurde noch 1957 von der Münchner I. Frauenklinik in einem Gutachten bestätigt.

Ihr Sohn Georg wurde „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse“ 1944 von der in der RHF zuständigen Anna Tobler vorläufig und „bis nach Beendigung des Krieges“ als „Nicht-Zigeuner“ eingestuft. Dem dürfte seine Sterilisierung vorausgegangen sein, denn die hatte Tobler dafür zur Bedingung gemacht.¹²³⁰

Nach dem Ende des NS-Regimes entstand für Eva Rotter eine schwierige Situation. Der ambulante, zu Fuß auszuübende Handel schied als Erwerbsweise aus. Ihr Ehemann handelte, ging dann als Hilfsarbeiter in eine Betonfabrik, erkrankte und war arbeitslos.

Eva Rotter blieb fortdauernd unter polizeilicher Beobachtung. Das Münchner Zentralamt für Kriminal-Identifizierung machte sich 1949

1229 Nach der 1949 vorliegenden NS-„Zigeuner-Personalakte“: ebd., unpag., Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik an Bayerisches Hilfswerk, 18. 2. 1949.

1230 Ebd., Nr. 1.545, unpag. Einlage im Ordner „Anna Tobler“, S. 3f.

ein Bild und stellte fest, dass die zu Überprüfende „nach erholtem [!] Strafregisterauszug“ nicht nur unbestraft war, sondern auch, dass die Wohnung „gut bürgerlich eingerichtet und sehr sauber gehalten“ war.¹²³¹ Eva Rotter firmierte für die bayerischen Behörden weiterhin „als Zigeuner-Mischling-I“.¹²³² bzw. als „Zigeunermischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“. So führte sie das Bayerische Hilfswerk, Abteilung Fürsorge, und so hatte sie nach Meinung des Kripo-Zentralamts „laut Gutachten der ehemaligen rassenhygienischen Forschungsstelle Berlin“ unverrückbar „zu gelten“.

Nachdem Eva Rotters Sterilisierung nicht ohne erhebliche Nachwirkungen geblieben war, gestand ihr das Städtische Gesundheitsamt 1948 eine Erwerbsminderung von mindestens 50 Prozent zu, und das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung gewährte eine monatliche Rente von 80 DM. Die wurde noch im selben Jahr auf 60 DM und ab 1950 auf 40 DM gekürzt. Um diese Beträge in ein Verhältnis zu Löhnen und Reproduktionskosten zu setzen: 1950 verdiente ein Bauhilfsarbeiter monatlich etwa 125 DM, 1955 etwa 180 DM.

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) wurde die Erwerbsminderung 1956 neu fest- und auf 15 Prozent heruntersetzt. Die „laufende Geldrente“ wurde jetzt gestrichen und eine Kapitalentschädigung ausgeschlossen. Die Leistungen wurden auf eine „Heilbehandlung“ und auf die Gewährung eines Stützmieders reduziert. Die Freigabe des Betrags durch das Landesentschädigungsamt nahm mehr als zwei Monate in Anspruch.

Im Jahr darauf kam ein Gutachten der I. Frauenklinik in München zu dem neuen Ergebnis, die Gesamtminderung der Erwerbsunfähigkeit belaufe sich auf 50 Prozent, und es seien zusätzlich „zweifelloso ein seelisches Trauma, eine Minderung der Persönlichkeitsgefühle und eine eventuelle gesellschaftliche Diskriminierung von bleibender Dauer“ zu sehen, die schwerer wögen als eine organische Schädigung. Aber der Appell zu einer Anerkennung dieser „Fakten, [...] die unseres Erachtens einer grosszügigen Entschädigung bedürfen“, blieb ohne einen Widerhall.¹²³³

1231 Ebd., Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik an Bayrisches Hilfswerk, 18.2.1949.

1232 BayHStA, LEA 60.198, unpag., Bayerisches Hilfswerk an Ministerium des Inneren, Staatskommissariat für religiös, rassisch und politisch Verfolgte, 2.4.1948.

1233 Ebd., Gutachten Prof. Dr. Werner Bickenbach und Privatdozent Dr. M. Burger, I. Frauenklinik und Hebammenschule der Universität München an LG München, 5. Entschädigungskammer, 20.2.1957.

1963 unternahm Eva Rotter einen neuen Anlauf zur Entschädigung ihrer Verfolgung. Dazu wurde als Beleg ihrer Angaben ihre „Zigeunerpersonenakte“ bei der Kripo München benötigt. In München existierte der NS-Aktenbestand noch und wurde zu erkennungsdienstlichen Zwecken immer noch eingesetzt. Allerdings waren sie inzwischen an den Ort des Sammelverfahrens gegangen, sodass ein Zugriff in München nicht möglich war. Es brauchte nahezu zwei Jahre, um die in München nirgendwo vorhandenen, schon verschollen geglaubten Akten in Köln aufzufinden.

1987 versuchte Eva Rotter es ein weiteres Mal. Sie beantragte eine einmalige Abfindung. Ihre Kripoakte ließ sich diesmal nicht mehr in das Verfahren einbringen. Sie war inzwischen vernichtet. Das Ergebnis des Verfahrens ist nicht bekannt.

Rosina Schlegel

Rosina Schlegel wurde am 30. Dezember 1899 als Rosina Lehmann geboren.¹²³⁴ Sie sollte sterilisiert werden und war nicht einverstanden, was Maly nicht akzeptierte. Er wandte sich an den Ehemann, der offenbar bei der Wehrmacht und „deutschblütig“ war. Beim nächsten Urlaub solle er stellvertretend seine Zustimmung aussprechen, teilte Maly ihm mit. Damit setzte er sich darüber hinweg, dass der Fronturlaub dazu genutzt werden sollte, einen solchen Ehepartner zu informieren, damit die „betroffenen Teile“ gemeinsam in eine Sterilisierung einwilligen würden.¹²³⁵ Der Sohn Alfred der beiden, Jahrgang 1927, sollte ebenfalls sterilisiert werden. Auch damit war die Mutter nicht einverstanden. Zum weiteren Verlauf des Verfahrens ist eine Aussage nicht möglich, da die Kripoakten vernichtet und die Entschädigungsakten verschollen sind.

Rosa Brigitte Schönberger

Rosa Brigitte Schönberger, geboren am 5. Juli 1934 in München als Tochter des „deutschblütigen“ späteren Wehrmachtssoldaten Johann Schönberger und der Sofie Schönberger aus der Sinti-Familie Höllenreiner, war von der RHF zum „Zigeunermischling mit vorwiegend deutschem

1234 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; ebd., Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 402, 408, 410, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1235 Siehe mit konkreten Beispielen Fings/Sparing: Rassismus – Lager – Völkermord, S. 323.

Blutsanteil“ erklärt worden.¹²³⁶ Maly verfügte im September 1943 im Namen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens und adressiert an die Kripoleitstelle in München, für das Kind sei nach dieser Bewertung die Sterilisierung vorzusehen, sobald es die gesetzte Altersgrenze von zwölf Jahren erreicht haben würde. Es sei aber „schon jetzt vom gesetzlichen Vertreter [...] die Einverständniserklärung [...] zu erwirken“. Ihr Bruder Helmut und ihre Mutter wurden sterilisiert, diese auf Anordnung Wiszinskys. Helmut war 1943, sobald er zwölf geworden war, und erneut im Jahr darauf zwei Eingriffen aufgrund des Verdachts, der erste sei nicht gelungen, ausgesetzt. Die Tochter entging der Sterilisierung durch die Befreiung.

Paul Welp

Paul Welp wurde am 24. Februar 1917 in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Scherenschleifers Anton Welp aus Oldenburg in Schleswig-Holstein geboren, wo er aufwuchs.¹²³⁷ Seine Mutter war zur „Halbzigeunerin“ erklärt worden. Er hatte 13 Geschwister. Er begann eine Metzgerlehre, die er nicht abschloss, stattdessen trat er in die beruflichen Fußstapfen des Vaters. Einige Zeit arbeitete er als Hilfsarbeiter, ging dann zum Reichsarbeitsdienst und war seit 1938 Soldat. Er erreichte den Rang des „Obergefreiten“, wurde mehrfach verwundet und ausgezeichnet. Nach einer Kopfverletzung war er längere Zeit halbseitig gelähmt und etwa ein Jahr im Lazarett. Da dienstunfähig und / oder als „ZM (-)“ eingeordnet, wurde er im März 1943 aus der Wehrmacht entlassen.

Paul Welp beabsichtigte, das erlernte ambulante Gewerbe zu praktizieren. Dabei unterstützte ihn der Landrat im Benehmen mit anderen Dienststellen gegenüber der Kriminalpolizeistelle Kiel. Der Landrat verwies auf die „besondere soldatische Bewährung des Welp während seiner 4-jährigen Dienst- und Kriegszeit“. Die Kripo Kiel reichte die

1236 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20. 2. 1964; ebd., Nr. 1.536, Bl. 402–411, hier: Bl. 402, 408, 410, Auswertung Karlsruher Akten, undat. [Mai (?) 1960].

1237 Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 11.755; ebd., Nr. 12.363; ebd., Abt. 761, Nr. 12.893; ebd., Nr. 27.376; LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 489, Anlage „Fotokopien aus Zigeunerakten Lübeck“, undat.; ebd., Bl. 518, Vermerk StA Fritz Thiede, undat. [Anfang August 1960]; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: 1.268, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.369f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20. 2. 1964.

Sache zur Entscheidung an das RKPA weiter. Dort entschied Maly im Juni 1943, die Erteilung des Wandergewerbescheins sei zu versagen und forderte Paul Welp gleichzeitig eine Zustimmung zu seiner Sterilisierung ab. Würde er sie ablehnen, werde er ins KZ eingewiesen werden. Würde der Landrat sich gegen Malys Vorgehen wenden, werde umgehend die Dienstaufsicht eingeschaltet.

Im Dezember ordnete dann Otto die Sterilisierung an. Es sei davon auszugehen, dass Welp „unerwünschten außerehelichen Mischlingsnachwuchs“ zu zeugen beabsichtige. Otto verlangte, ihm eine Einwilligung in eine Sterilisierung zuzusenden. Die sei von Welp mit dem Hinweis auf eine sonst drohende Einweisung in den Lagerabschnitt BII e in Birkenau, das „Zigeunerlager“, zu bekommen.

Paul Welp wurde im Januar 1944 im Kreiskrankenhaus Oldenburg (Holstein) sterilisiert. Sein Bruder Friedrich starb 1941 im KZ Flossenbürg. Sein Bruder Hans war ausweislich der Akte im Mai 1942 von der Gestapo Oldenburg festgenommen worden. Im April 1943 befanden Paul wie auch sein Bruder Theodor sich „im Arbeitseinsatz“ in einem KZ. Es folgte für ihn eine Haft in Auschwitz, die im März 1944 mit dem Tod endete.

Ausgangspunkt der staatlichen Aufmerksamkeit für die Brüder war die Denunziation durch den Leiter der Gestapoaußenstelle Oldenburg, des SS-Obersturmführers Friedrich Wilhelm Theilengerdes, gewesen. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lübeck gegen den aufgrund seiner Brutalität berüchtigten SSler mit einer Vielzahl von Vorwürfen, darunter auch die Ermittlung der Welp-Brüder und deren Anzeige bei den Oberbehörden, wurde 1950 eingestellt, weil ein britisches Militärgericht Theilengerdes bereits wegen des Mords an einem sowjetischen Zwangsarbeiter durch Kopfschuss bei einer „Vernehmung“ zum Tode verurteilt und hatte hinrichten lassen.¹²³⁸

Paul Welp stellte für sich und für die Erbegemeinschaft von den 1940er- bis zu den 1980er-Jahren wegen unterschiedlicher Schäden mehrere Entschädigungsanträge. Sie waren nur begrenzt erfolgreich, der großen Erbegemeinschaft wurde eine Entschädigung von insgesamt 1.650 DM für den Verlust der beiden Brüder zugesprochen.

Die Entschädigungsbehörde griff in ihrer Argumentation eine Vorstrafe von Paul Welp auf, die als „zigeunertypisch“ interpretiert werden konnte und vielleicht auch sollte. Dabei ging es um eine nicht

1238 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nicht anders angegeben: Raim: Justiz, S. 514, 639; NSG-Datenbank des IfZ-Archivs, Reportdatum: 17.3.2021, S. 19–21.

genehmigte Schlachtung im August 1946, ein zeittypisches Massendelikt in der „schlechten Zeit“ auf dem Land.

Luise Lieselotte Wolf

Der gelernte Krankenpfleger und Sanitäter¹²³⁹ beim Sicherheits- und Hilfsdienst Wilhelm Wolf, Vater der am 7. November 1921 geborenen Hausgehilfin Luise Lieselotte Wolf, lebte mit seiner „deutschblütigen“ Frau Luise Anna, geborene Martin, und fünf Kindern in Karlsruhe, ohne dass irgendwelche „Zigeuner“-Zuschreibungen auf ihn oder die Familie bezogen gewesen wären.¹²⁴⁰ Er hatte sich, wie an vielen Details erkennbar, ent- oder umethnisiert und definierte sich nicht weiter als ein Angehöriger der Minderheit. Im Ersten Weltkrieg war Wilhelm Wolf Soldat gewesen und mehrfach ausgezeichnet worden. Von seinen Kindern fiel 1940 ein Sohn in Frankreich. Die vier verbliebenen Kinder, neben Lieselotte die Schwester Hilda und die Brüder Waldemar Herbert und Edgar Berthold, hatten den Arbeitsdienst abgeleistet und befanden sich „in ordentlichen Berufen“. Die Söhne waren Mitglieder der Hitler-Jugend.

Im Juli 1938 meldete sich das Staatliche Gesundheitsamt ein erstes Mal mit dem Verdacht, Wilhelm Wolf sei womöglich ein „Zigeunersprößling“. Dahinter dürften genealogische Recherchen der RHF gestanden haben. Sie legte im August 1941 fest, der Vater sei „Zigeuner“, die Kinder seien „Zigeunermischlinge“. Ob es sich um eine „sozial angepaßte Zigeunermischlings-Familie“ handle, sei noch nicht ausgemacht. Dazu „möchten wir erst nach persönlicher Untersuchung Stellung nehmen“. Eva Justin war sich 1941 „gar nicht im Klaren über Wolf“. Nur eine Großmutter sei „nicht echt“, was immer das heißen mochte, Wilhelm Wolf aber mache „den ausgesprochenen Eindruck eines Mischlings“. Sie vertrat die harte Linie. Zwar würden die Kinder nicht unter die Kripobestimmungen fallen, „ihre Nachkommenschaft

1239 Das manifestierte sich insbesondere in seiner Berufstätigkeit. Für traditionalistische Angehörige der Sinti-Community ist dieses Berufsfeld bis heute tabuisiert. Wilhelm Wolfs Beruf zeigt an, wie weit er sich von seinem „ethnischen“ Ausgangspunkt entfernt hatte.

1240 Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nichts anderes angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 703 f., Städtische Kriminalpolizei Karlsruhe, Ermittlungsbericht, 16.8.1958; ebd., Bl. 762–764, StA Neukirchen, Aktenauszug, 15.11.1959; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.290 f., Leitender OstA Murrelmann an Untersuchungsrichter des LG Köln, 29.5.1963; ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, hier: Bl. 1.373 ff., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

sollte man aber doch verhindern“. So auch das RKPA, sprich Maly, laut dem Wilhelm Wolf und dessen Kinder aufgrund „des schlechten Erbgutes“ und weil zu befürchten sei, „daß sie einen für das deutsche Volk unerwünschten Mischlingsnachwuchs in die Welt setzen“, auf jeden Fall zu sterilisieren waren.¹²⁴¹

Für Lieselotte und ihre Geschwister war ein „Zigeuner“-Vater im Februar 1942 etwas Neues. Sie beantragten für sich eine „völlige Umschreibung auf Deutsch“, und die Karlsruher Kripo unterstützte sie dabei: „haben ihren Geburtsort nie verlassen, [...] sich in keiner Weise als Zigeunermischlinge gefühlt, [...] alle berufstätig [...], haben weder Umgang mit Zigeunern noch sonst mit diesen etwas zu tun [...], haben sich in das Gemeinschaftsleben des Staates eingefügt“. Die Kripo verwies darauf, dass der Sohn Anton 1940 als aktiver Feldwebel gefallen sei, und hatte noch im Oktober 1942 „keine Bedenken gegen [die] Herausnahme aus den Kripobestimmungen“. Die Kinder als „Zigeuner“ einzustufen wäre eine besondere Härte.¹²⁴²

Maly reagierte mit der Feststellung, der Vater sei „sesshafter Zigeuner“, jedoch „kein reinrassiger Sinte-Zigeuner (also nicht Reservat), kann daher frei bleiben. Aber Sterilisation ist durchzusetzen, notfalls mit Drohung KZ.“ Nach einem Einspruch des Karlsruher Kreisleiters der NSDAP („gutes Wort eingelegt“) wurde auf die Sterilisierung verzichtet. Die Kripoleitstelle Karlsruhe schlug die Herausnahme aus den Bestimmungen vor.

Im Januar 1943 aber wurde gemeldet, die Tochter sei im fünften Monat aus einem Verhältnis mit dem „deutschblütigen“ Maler und Schützen der Wehrmacht Richard Meisinger schwanger. Lieselotte Wolf ließ sich nun mit der Zusage einer Ehegenehmigung zu einer Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch und in eine „freiwillige Sterilisierung“ zwingen, als im Winter 1942 die Nachricht der Leitstelle Karlsruhe im RKPA eintraf, dass Meisinger von einem Weihnachtsbesuch bei der Familie Wolf noch nicht zur Truppe zurückgekehrt sei. Das war Fahnenflucht, man nahm ihn fest und keinen Monat später wurde er in Wuppertal-Elberfeld zum Tode verurteilt und am 15. April 1943 in Köln erschossen.

Mit der Meldung der Fahnenflucht war Maly am 27. Januar 1943 aktiv geworden. Er erklärte der Karlsruher Kripo, die von sich aus nicht zu diesem Schritt bereit war, gegen Lieselotte Wolf sei „unbeschadet

1241 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.539, Bl. 796–798, NRW-Innenminister an Hans Maly, Dienstenthebung, 14. 4. 1960; ebd., Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 Blätter in einer Hülle), Antragsverfahren ... [schwer leserlich], 20. 9. 1960.

1242 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 763, Aktenauszug, 15. 11. 1959; ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: 1.264f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

der bestehenden Schwangerschaft die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen“. Die daraufhin am 3. Februar 1943 vorgenommene Festnahme von Lieselotte Wolf als „asoziale, nicht besserungsfähige Person“ bestätigte Maly am 20. Februar. Er entschied, Lieselotte Wolf sei „mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) zu überführen“. Als „asozial“ eingestuft, kam sie nicht in das „Zigeunerfamilienlager“. Die Auschwitzdeportation ordnete Maly trotz eines Attests des Karlsruher Amts- und Gefängnisarztes an. Der Arzt hatte bescheinigt, dass Lieselotte Wolf inzwischen im siebten oder achten Monat schwanger und nicht lagerhafterfähig war. Maly setzte sich darüber hinweg, dass selbst nach NS-Kriterien „von der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere und Transportunfähige [...] abzusehen“ war.¹²⁴³ Im März 1943 traf Lieselotte Wolf in Auschwitz ein. Sie erhielt die Häftlingsnummer 39.506 und verstarb am 7. Mai 1943, angeblich im Häftlingskrankenhaus. Der Vater hatte einen Entlassungsantrag gestellt, den das RKPA abgelehnt hatte.

Für Lieselottes Familie wurde festgelegt, dass sie nicht nach Auschwitz zu deportieren sei, vorausgesetzt, sie lasse sich sterilisieren. Der Einsicht, „daß die Unfruchtbarmachung unbedingt erforderlich sei“, werde sie sich, erklärte Maly, nach der Verhaftung und Lagereinweisung der Tochter „bei geeigneter Darlegung [...] nicht verschließen“. Falls wider Erwarten doch, sei die polizeiliche Vorbeugungshaft, also Auschwitz, anzudrohen. Nach dem Tod der Tochter blieb die Familie unbehelligt. Ob und inwieweit es zu Sterilisierungen kam, ist nicht bekannt.

Die Eltern stellten 1957 einen Entschädigungsantrag für Lieselotte, und es gibt in diesem Fall eine klare Aussage zum Ergebnis. Da sie haftunfähig in Auschwitz eingeliefert worden war, war die Haftzeit durch den raschen Tod noch kürzer als aufgrund der Haftbedingungen ohnehin schon in der übergroßen Mehrzahl der Auschwitz-Fälle. Das beschränkte die als „Wiedergutmachung“ firmierende Zahlung durch das entsprechende Amt in Karlsruhe. Sie belief sich für drei Monate und zwei Tage Freiheitsentzug auf 450 DM.¹²⁴⁴

1958 wurde die Familie von der Kripo Karlsruhe vorgeladen und vernommen. Die Polizei suchte nach dem Verfasser des anonymen

1243 Anordnung des RSHA vom 23.12.1942, nach: ebd., Bl. 1.227. Die Anordnung ersetzte eine vorher schon bestehende Regelung.

1244 GLA Karlsruhe, 480, Nr. 15.257, Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe, 22.10.1957.

Schreibens,¹²⁴⁵ in dem anhand der Entschädigungsakte Maly angezeigt worden war. Sie fahndete vergeblich. Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Sprache, dass ein Sohn der Familie inzwischen als Polizeibeamter bei der Schutzpolizei Karlsruhe tätig war. Anders als in vielen anderen Fällen war es der Familie Wolf offenbar gelungen, nach den Jahren der Verfolgung dort wieder anzuknüpfen, wo sie sich sozial befunden hatte, bevor ihr das „Zigeuner“-Etikett angeheftet worden war.

Als eine Schlussfolgerung aus den geschilderten Biografien ist festzuhalten, dass sie sich in ihrer Mehrheit bis zum Zugriff der NS-Stellen weitab der Klischeebildungen über „Zigeuner“ bewegten. Es gab in unterschiedlichen Graden seit den 1920er-/30er-Jahren oder auch schon vorher eine Annäherung an und einen Übergang in die Bevölkerungsmehrheit. Es wird in den Familien von Elvira Krause, Christine Lehmann, Eva Rotter und Lieselotte Wolf mutmaßlich mehr oder weniger „ethnische“ Herkunftsrelikte gegeben haben, aber wesentliche soziale Differenzmerkmale zu dem umgebenden proletarischen oder kleinbürgerlichen Milieu sind nicht erkennbar. Ebenso wenig ist zu erkennen, welche Bedeutung im Selbstverständnis dieser Frauen solche Restbestände noch hatten, von denen Lieselotte Wolf überhaupt erst im Verfolgungsprozess erfuhr.

Die NS-Institutionen rekurrten auf eine umfassende biologische Bestimmung der Persönlichkeitsmerkmale aus der „Abstammung“ der Betroffenen. Irgendwelche Ansatzpunkte, um wie auch immer das Konstrukt „Asozialität“ als angebliche Eigenschaft von „Mischlingen“ mit einem Realitätsbezug als Verfolgungsmotiv einsetzen zu können, ergeben sich in Betrachtung der Biografien jedoch nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Die Biografien veranschaulichen Eingliederungsvorgänge in die Strukturen des sozialen Umfelds wie bei anderen Bevölkerungsgruppen mit anderem „ethnischen“ Hintergrund auch. Für einen tief verwurzelten andersartigen kulturellen „Eigensinn“, wie ihn zeitweise Tsiganologen der Minderheit als ein unterscheidendes Gruppenmerkmal unterstellten, finden sich keine Anhaltspunkte. Sichtbar wird der Prozesscharakter des Sozialen, und zwar in Gestalt eines Angleichungsprozesses, der die Frage der Abstammung obsolet machte.

1245 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 702, anonyme Zuschrift „im Namen der Gerechtigkeit“ aus Karlsruhe, Anzeige gg. Maly wg. Fall Lieselotte Wolf, Verweis auf Entschädigungsakte, 1. 8. 1958.

Die NS-Verfolgung stellte die sich auflösenden Grenzziehungen wieder her. Sie brach eine angleichende sozial erfolgreiche Entwicklung auf die zerstörerischste Weise ab und führte die exkludierte Bevölkerungsgruppe insgesamt in einen umfassenden Zusammenbruch, aus dem ihre Angehörigen sich nach ihrer Befreiung, falls überhaupt, nur mit großen Schwierigkeiten herausarbeiten konnten.

Sie waren nach 1945 in sehr vielen Fällen nicht dorthin zurückversetzt, wo sie sich zu Beginn der 1930er-Jahre befunden hatten, sondern landeten hochtraumatisiert mit den Resten ihrer zerstörten Familien an den Rändern der Städte, wo sich alle Formen der Benachteiligung dauerhaft verfestigten. Sehr lange geschah nahezu nichts zur strukturellen Herbeiführung gleicher Entwicklungschancen mit den Familien der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“, die sich im Zuge der Aufbaukonjunktur um sie herum heranbildete. Wie schon vor und nach 1933 grenzten die kommunale Politik und die Verwaltungen nach 1945 Roma und jenseitige „Landfahrer“ konstant als fernzuhaltende „Plage“ aus. Die Quartiere dieser „asozialen Randgruppen“ waren nach Überzeugung der lokalen Behörden durch eingeplante Defizite so zu organisieren, dass die Bewohnerschaft möglichst rasch wieder verschwand.¹²⁴⁶ Milde Gaben, wie sie Verfolgte unter dem Titel einer „Wiedergutmachung“ mitunter erlangten, änderten daran nichts.

Verfahrensabschluss zu Eva Justin

Das Verfahren gegen Eva Justin endete bereits zwei Jahre nach der Anzeige von Siegmund A. Wolf. Am 12. Dezember 1960 wurden die Ermittlungen zu Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung im Amt mangels Beweises aufgrund des Straffreiheitsgesetzes von 1949 wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums und aufgrund von Verjährung durch Oberstaatsanwalt Heinz Wolf eingestellt. Es hätten sich „keine Anhaltspunkte“ für eine mögliche Strafverfolgung ergeben, zu einem Hauptverfahren mit Anklageerhebung kam es also nicht.¹²⁴⁷

Die Verjährung bezog sich auf die etwaige Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen, die Vorwürfe des Einstellungsbetrugs und

1246 Das ist exemplarisch für Freiburg und Straubing mit einem Ausblick auf ganz Südwestdeutschland überzeugend beschrieben in Widmann: An den Rändern, S. 35–64.

1247 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.540, Bl. 851–857, OStA Heinz Wolf, Einstellungsbeschluss, 12. 12. 1960.

der Nötigung zu anthropologischen Untersuchungen, Blutgruppenbestimmungen und Fotoaufnahmen. Bei dem „Verbotsirrtum“ ging es um einen konkreten Sterilisationsfall. Gemeint war, dass Justin nicht habe glauben können, dass eine so hohe staatliche Instanz wie ein Ministerium sie zu einer rechtswidrigen Handlung auffordern würde.¹²⁴⁸

Der Einstellungsbeschluss ist von Wolf unterschrieben, inhaltlich trägt er die Handschrift von Thiede. Grundlinie war die Verweigerung des Sonderermittlers gegenüber dem Rassismus- und Mordvorwurf der Anzeigenerstatter, gegenüber der Einordnung von Justins Aktivitäten als Teil eines größeren Zusammenhangs und das Beharren auf strikter Einzeltäterschaft.

Das war eine prinzipielle Abkehr von den Ausgangspunkten, die Wolf im März 1960 beim Eintritt in das Ermittlungsverfahren zu Justin formuliert hatte. Damals hatte er von einem „Ausrottungs-Programm gegen die Zigeuner“ und einem „Zigeunervernichtungsprogramm“ gesprochen, an dem RHF, RKPA und untere Kripostellen beteiligt gewesen seien.¹²⁴⁹ Einen Vorwurf dieser Größenordnung hatte der „geeignete, jüngere Sondersachbearbeiter“, um den Wolf damals gebeten hatte, erfolgreich so weit herunterermittelt, dass die Beschuldigte aus dem Verfahren entlassen werden konnte.

Entsprechend der Thiede-Praxis wurde an keiner Stelle des Beschlusses die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle bei ihrem offiziellen Namen genannt. Es war in ständiger Wiederholung in Anpassung an die Bezeichnungspraxis der Beschuldigten ausschließlich von einem „Kriminalbiologischen Institut des Reichsgesundheitsamtes“ die Rede. Zwar räumte der Beschluss „rassenbiologische Untersuchungen“ und „Gutachten“ von Justin ein, begrenzte sie aber auf die Zeit bis zu den Ausführungsvorschriften (Schnellbrief) für den Auschwitz-Erlass im Januar 1943. Bis dahin sei es nur um „Forschungsarbeiten“ für ein ordentliches späteres „Zigeunergesetz“ gegangen, anschließend habe es die gutachtlichen Stellungnahmen dann gar nicht mehr gegeben.

Aussagen von Justin wie die, dass alle Angehörigen der Minderheit, ob „deutscherzogen“ oder nicht, ob „Mischling“ oder nicht, „ob sozial angepaßt oder asozial und kriminell“, „in der Regel“ unfruchtbar zu machen seien, und zwar „ausschließlich unter rassenhygienischen

1248 Ebd., Nr. 1.536, Bl. 851–861, Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 12. 12. 1960.

1249 Ebd., Nr. 1.545, Bl. 55, Heinz Wolf an Hessischen Minister der Justiz, 9. 3. 1960.

Gesichtspunkten“, ignorierte der Ermittler.¹²⁵⁰ „Rassismus“ scheidet als subjektive Überzeugung und Haltung von Justin deshalb aus, erklärten Wolf bzw. Thiede, weil aus dieser nur immer Ritter gesprochen habe: „Als junge und unerfahrene Frau“ sei sie „gänzlich dem Einfluß ihres Lehrers Dr. Ritter erlegen“. Justin habe sich trotz dieses Einflusses ohne jede weitere Überlegung naiv einfach nur der „Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Zigeuner in genealogischer und sozialer Hinsicht“ gewidmet. Mit Einweisungen nach Auschwitz und Vernichtung habe das nichts zu tun gehabt, selbst wenn die Gutachten dafür die Voraussetzung gebildet hätten. Auf den Zwangscharakter der mit KZ-Drohung abgenötigten Sterilisierungen ging das Ermittlungsergebnis gar nicht ein. Es sei zu unterscheiden: zwischen Justins akzeptabler Zuarbeit für ein Gesetz – das „Zigeunergesetz“ – und „späteren ungesetzlichen Maßnahmen“, an denen sie nicht beteiligt gewesen sei. Rassistisches Ausnahmerecht war aber, wie spätestens seit den Nürnberger Gesetzen jedermann bekannt, keine Frage der Ebene in der Hierarchie der staatlichen Normierung. Die Inhalte aller Vorschriften, ob Verordnung, Erlass oder Gesetz, der NS-„Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ waren rassistisch, wie Ziel und Zweck offen und klar rassistisch waren. Sie alle verletzen „von den zivilisierten Völkern anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze“, wie die Europäische Menschenrechtskonvention es 1950 formuliert hatte.

Sich blauäugig zu stellen und davon auszugehen, für Justin sei unvorstellbar gewesen, dass ein NS-Ministerium etwas Rechtswidriges anordne, war nicht nachvollziehbar, da jedermann und selbstredend auch Justin den Charakter des politischen Systems als Unrechtssystem, das gegen Menschenrechte permanent verstieß, mühelos erkennen konnte. Die Vorstellung, die Maßnahmen des NS-Staats wären „nach Recht und Gesetz“ unangreifbar, war abwegig. Was Justin anging, war an dieser Stelle nur der eine Schluss möglich: dass ihr der Unrechtscharakter dieser Maßnahmen einfach egal war, wenn sie sie nicht ausdrücklich begrüßt und bereitwillig unterstützt hatte.

Das „Verschwinden“ (Ritter) der Minderheit war erklärter Inhalt der „Lösung der Zigeunerfrage“ und wurde auch von Justin öffentlich vertreten. Darauf ging der Beschluss nicht ein. Über die zahlreichen KZ-Einweisungen vor dem März 1943 oder über die Massendeportation im Mai 1940 ging er schweigend hinweg, obgleich diese Vorgänge in den von den Ermittlern eingesehenen 20.000 Kripoakten ständig zur

1250 Justin: Lebensschicksale, S. 121.

Sprache kamen. Der Beschluss reduzierte, wie die BGH-Juristen es vorgegeben hatten, die Verfolgung der Roma-Minderheit auf die Zeit ab dem Schnellbrief vom 29. Januar 1943. Der aber sei für Justin unvorhersehbar gewesen. Ein subjektives Wissen um die Auswirkungen der „Gutachten“ sei ihr nicht nachzuweisen. Das ließ unbeachtet, dass um sie herum in großer Zahl Fachkollegen, Kripobeamte auf allen Ebenen, Sterilisationsärzte, Euthanasieärzte, Erbgesundheitsrichter in enger Kooperation genau auf diesem Feld und mit der Absicht einer Beseitigung der Minderheit tätig gewesen waren. Laufend waren Todesmeldungen, von denen ganze Familien betroffen waren, bei den Behörden eingegangen und dort naturgemäß zum Gesprächsthema geworden. Das kam im Beschluss nicht vor. Gedeckt war die geschichtsignorante staatsanwaltliche Rechtsauffassung durch das StGB und die Mehrheitsmeinung in der Rechtsprechung.

Die mediale Wahrnehmung der Verfahrenseinstellung beschränkte sich auf eine kurze Mitteilung in der Illustrierten *Quick*.¹²⁵¹ Es erhoben sich Proteste gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aus der Minderheit und von Siegmund A. Wolf. Der *Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens* meldete sich durch seinen Vorsitzenden Oskar Rose zu Wort.¹²⁵²

In seiner Beschwerde griff Wolf zunächst die Basis der staatsanwaltlichen Entscheidung an. Sie bestehe einseitig aus Aussagen von Justin und von Entlastungszeugen, die als „Komplizen“ anzusehen seien. Gemeinsam sei diesen Sprechern ein Mangel an Rechtsbewusstsein und klarer Urteilsfähigkeit, und bei Justin überschreite die Staatsanwaltschaft jedes Maß an gutem Glauben.

Ob Zwangssterilisation als früh erhobene „a-priori-Forderung“ oder als „Hauptmethode“ die Deportation in Konzentrationslager, das eine wie das andere sei auf „totalen Rassenmord“ hinausgelaufen und „Zweck und Ziel ihrer [Justins] Erfassungstätigkeit und der darauf basierenden Gutachten“ gewesen. „Vermeintlich vollrassistische Rassensuperiorität“ habe die Rechtfertigung dafür und für ein etwaiges „Zigeunergesetz“ geliefert, das analog zur Judengesetzgebung nur letzte verbliebene Lebensmöglichkeiten beseitigt haben würde. Mitarbeit daran müsse

1251 Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 313.

1252 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.540, Bl. 927, 928–929, 932–934, Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e.V. an OStA am LG Frankfurt a.M., Beschwerde, 22.12.1960 und 24.1.1961.

also ebenfalls belasten.¹²⁵³ Es sei auch unbegreiflich, dass die Staatsanwaltschaft angesichts eines Massenverbrechens und eines „großen[en] Kreis[es] der an der Erfassung, dem Abtransport und der Ermordung von etwa 20.000 reichsdeutschen Zigeunern beteiligten Erbgesundheitsrichter, Amtsärzte, Polizeibeamten usw.“ immer noch nicht „wenigstens auf einen verantwortlichen Beteiligten“ gestoßen sei.

Oskar Rose griff in seiner Beschwerde das Konstrukt der Beschuldigten an, nichts davon gewusst zu haben, dass mit der „Lösung der Zigeunerfrage“ die Vernichtung der Minderheit gemeint gewesen sei und dass sie keine Vorstellung „von den Endfolgen ihrer Tätigkeit“ gehabt hätten.¹²⁵⁴ Es sei nämlich „heute herrschende Auffassung“, dass die vollständige Vernichtung aus rassenpolitischen Gründen wie im Falle der jüdischen Minderheit auch das Ziel bei der „Lösung der s. g. Zigeunerfrage“ gewesen sei. Das nicht gewusst haben zu wollen sei eine „reine Schutzbehauptung“ von Justin. Ob Ausrottung durch Sterilisationen oder andere Gewaltmaßnahmen: Es sei „völlig unmöglich“, dass dieses Ziel und die Methodik Justin nicht bekannt gewesen seien.

Die von Oskar Rose vertretenen Verfolgten zeigten wenig Vertrauen in die staatliche Ermittlungstätigkeit. Rose hatte inzwischen ein privates Detektivbüro mit Recherchen beauftragt. Eine Antwort auf seine Beschwerde erhielt er erst nach mehr als ein Vierteljahr von Generalstaatsanwalt Bauer, der ihm mitteilte, dass es keine Veranlassung gebe, die Vorermittlungen in irgendeiner Form fortzuführen. Keiner der von Rose genannten Zeugen habe Justin belasten können, die Verjährung sei zu akzeptieren, eine förmliche Beschwerde stehe dem Beschwerdeführer nicht zu. Rose hatte seine Beschwerde mit einem Strafantrag gegen sämtliche Angehörigen der RHF verbunden. Damit, so Bauer, möge er sich an die Staatsanwaltschaft Köln wenden.¹²⁵⁵

Im April 1963 publizierte der *Spiegel* aus Anlass eines ablehnenden Entschädigungsurteils einen mehrseitigen Bericht,¹²⁵⁶ den Siegmund A. Wolf initiiert hatte und zu dem er Informationen beigetragen haben dürfte. Es war ein gründlicher Durchgang durch die jüngste Zeitgeschichte der deutschen Minderheit und ein Schwerpunkt war die

1253 Ebd., Bl. 881–884, Beschwerde Siegmund A. Wolf, 26. 12. 1960.

1254 Ebd., Bl. 928f., Beschwerde Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 24. 1. 1961.

1255 Ebd., Nr. 1.546, Bl. 490, Schreiben GStA Fritz Bauer an Oskar Rose, Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 18. 4. 1961.

1256 Zigeuner. So arisch, Der Spiegel, 17 (1963), H. 17.

Einstellung der Justiz zur NS-Verfolgung. Ein Verweis auf den Staatssekretär Hans Globke fehlte nicht, gegen den gerade in der DDR ein Verfahren vorbereitet wurde. Zeittypisch verbreitete die Zeitschrift mit Vokabeln wie „Landstörzer“ oder „unstete Landfahrer“ zugleich das altbekannte Verdachtsbild von der Minderheit, benannte aber andererseits auch mit klaren Worten und im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, die mehr als zwei Jahre zuvor das Verfahren gegen Justin eingestellt hatte, diese als „Rassenhygienikerin“ und Propagandistin umfassender Sterilisierungen.

In Frankfurt ergab sich daraus eine intensive Diskussion um die städtische „Psychologin“ und Erziehungsberaterin.¹²⁵⁷ Eine größere Zahl von Zuschriften erreichte in den folgenden Wochen die Stadtverwaltung. Nach städtischen Angaben unterstützten sie Justin angeblich in großer Mehrheit, aber es gab auch kritische Beiträge der VVN und der Deutschen Friedens-Union, Sprecher einer inzwischen marginalisierten westdeutschen Restlinken.¹²⁵⁸ Die Resonanz in den lokalen und regionalen Medien hatte anders als die Beschwerden von Oskar Rose und Siegmund A. Wolf zur Folge, dass die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen wurden. Das Justizministerium schaltete sich nun ein und fragte nach dem Sachstand. Generalstaatsanwalt Bauer meldete jetzt Zweifel am rechtlichen Inhalt der Einstellungsverfügung an. „Die Frage der inneren Tatseite“ sei anders zu beurteilen als geschehen. Damit war gemeint, dass den Rassenanthropologen und -hygienikern der RHF die Folgen der aufgezwungenen Alternative „entweder Sterilisierung oder KZ mit möglichem Tod“ persönlich klar gewesen seien. Darüber ging der ermittelnde Staatsanwalt hinweg. Sein Credo war, es habe keine Hinweise auf verfolgbare strafbare Handlungen Justins gegeben.

Zum Medienecho gehörte ein Fernsehbeitrag des Hessischen Rundfunks am 16. Mai 1963 mit dem Titel „Der Fall Dr. Eva Justin“.¹²⁵⁹ Er vertrat die „Gegenerzählung zur staatlichen Verdrängung der Verbrechen“ an der Minderheit.¹²⁶⁰ Bei der Arbeit daran kam es zu einem

1257 Es berichteten mindestens: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Rundschau, Höchster Kreisblatt, Abendpost, Frankfurter Nachtausgabe, siehe Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 5; Die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben, Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 313 ff., und Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 59 ff.

1258 Ebd., S. 67.

1259 Ausführlich zum Fernsehbeitrag: Gress: Visualisierte Emanzipation, S. 349–354.

1260 Ebenda, S. 339.

Zwischenfall, der ein Schlaglicht auf das Unterstützungsnetz für Justin wirft.¹²⁶¹ Autor des Beitrags war das Ehepaar Valentin und Irmgard Senger, beide in Frankfurt gut bekannte Schriftsteller und Journalisten. Valentin Senger kam aus einem ostjüdischen kommunistischen Elternhaus und war selbst ein NS-Verfolgter, wenn auch die Familie in Frankfurt mit falschem Namen und falschen Papieren die Nazi-Jahre überlebte. Die Angst entdeckt zu werden, war ihr ständiger Begleiter. Der Sohn war vor 1933 in Jugendorganisationen der KPD gewesen, der er nach der Kapitulation beitrug und über das Verbot hinaus bis 1958 angehörte. Das Paar hatte sich im Frankfurter Widerstand kennengelernt. Der staatenlose Senger kämpfte wie auch viele deutsche Roma jahrelang um eine deutsche Staatsbürgerschaft, die ihm aus politischen Gründen über seinen Parteiaustritt oder -ausschluss hinaus verweigert wurde. Senger gab seine linke Positionierung nicht auf und stand damit weiterhin unter Verdacht.¹²⁶²

Am Morgen des Sendetermins erschienen Kriminalbeamte des politischen Kommissariats K 14 in der Wohnung der Sengers, durchsuchten sie „wegen Verdachts des Hochverrats“ und nahmen Senger zu einem ganztägigen Verhör mit. Das war eine Einschüchterung, möglicherweise in der Annahme, die Sengers zu einem Rückzug bewegen und die Sendung verhindern zu können. Das gelang nicht, Frau Senger stellte sie vielmehr noch an diesem Tag für den Abend fertig. Kein Medium berichtete über den Kripo-Auftritt, aber am Tag der Sendung wurde Justin von der Stadt in einen vorläufigen Urlaub geschickt.¹²⁶³

Auf Initiative der SPD-Fraktion in der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung folgte im Auftrag des Oberbürgermeisters und Juristen Werner Bockelmann (SPD) ein Untersuchungsverfahren zu Justin. Es hatte die Frage zu klären, ob die Stadt Justin weiterhin beschäftigen könne. Dazu wurden auch zwei Angehörige der Minderheit befragt. Der Untersuchungsleiter, ein Obermagistratsrat, betonte dazu, „dass man [...] mit Behauptungen aus dem Kreise der Betroffenen (sehr vorsichtig sein)“ müsse. Er legte Rachemotive nahe und bediente sich dabei des

1261 Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 315.

1262 Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen. Hessische Biografie, Personenartikel Valentin Senger, abrufbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/1/sn/bio?q=senger> [letzter Zugriff: 20. 6. 2022], siehe die 1984 erschienene Autobiografie von Senger: Kurzer Frühling, die 1998 erschienene Biografie von Halberstadt: Valentin Senger, und Jürgen Göpfert: Familie Senger. „Wir waren stolz, dass wir anders waren“, Frankfurter Rundschau, 28. 12. 2018.

1263 Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 314.

Bilds vom kriminellen und verlogenen „Zigeuner“. Die zwei zu Justin Befragten hätten „aus kriminellen Gründen hinter Schloss und Riegel“ gegessen, „als sie mit [der] Beschuldigten [...] zusammengetroffen sein wollen.“¹²⁶⁴ Im Ergebnis attestierte die städtische Untersuchung Justin „wissenschaftliche Erfassungsarbeiten“, hielt ihr so etwas wie Hörigkeit gegenüber Ritter zugute und unterstellte Nichtwollen und Nichtwissen der mörderischen Deportationen. Ein im Fernsehbeitrag neu aufgekommener Misshandlungsvorwurf gegen Justin zählte nicht, da die Zeugin aus der Minderheit ebenfalls als nicht hinreichend glaubwürdig gewertet wurde. Die ganzen Vorwürfe seien alle „nicht nachweisbar und nicht stichhaltig“. Das bedeutete Weiterbeschäftigung für Justin, wiewohl „mit Rücksicht insbesondere auf die jüdischen Bevölkerungskreise“ weniger öffentlich exponiert wie am alten Arbeitsplatz.¹²⁶⁵

Als neuer Tätigkeitsort waren ihr in einem „Sonderauftrag“ monatelang die im „Wohnwagenlager Bonames“ lebenden Familien zugewiesen.¹²⁶⁶ Dort erhob sie wie zu NS-Zeiten Sozialdaten auch von Angehörigen der Roma-Minderheit. Das heißt, sie wurde auf genau die NS-verfolgte Bevölkerungsgruppe erneut angesetzt, aus der die Vorwürfe gegen die NS-Täterin erhoben worden waren. Sie wurde, lässt sich sagen, ohne große öffentliche Aufmerksamkeit rehabilitiert. Die Tätigkeit in Bonames war ihr Wunsch gewesen.

Das sollte die Kritik entkräften, führte jedoch zu neuer Kritik. Oberbürgermeister Dr. rer. pol. Willi Brundert (SPD), Nachfolger von Bockelmann, bemühte sich wiederum um Arbeitsmöglichkeiten für Justin. Das brachte Brundert viel Lob von konservativer Seite ein. Er verhalf Justin in einem heroischen Akt zu Gerechtigkeit.¹²⁶⁷ Sie war es, der in diesem Konflikt von Brundert und anderen die Opferrolle zugebilligt wurde. Der OB war der Ansicht, niemand habe das Recht, Justin in Situationen zu bringen, in denen sie Angriffen ausgesetzt

1264 Siehe Keine Beweise für Misshandlungen, Verbrechen an Zigeunern. Untersuchung gegen Dr. Eva Justin vor dem Abschluss, Frankfurter Neue Presse, 3. 7. 1963, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 70.

1265 Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M., MagA 2.636, Bl. 281, Schreiben an Personaldezernent Karl Blum [und OB Werner Bockelmann], 2. 12. 1963, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 73.

1266 Diese und die nachfolgenden Angaben in diesem Abschnitt siehe Sandner: Frankfurt. Auschwitz, S. 318 ff.

1267 So die Stadträtin Charlotte Schiffler (CDU) in einem Brief an Brundert: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M., MagA 2.636, Bl. 314v, Schreiben Schiffler an Brundert, 14. 9. 1966, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 87.

sei.¹²⁶⁸ Die richteten sich zu diesem Zeitpunkt auch gegen unberechtigte mediale Titelverleihungen an Justin als einer „ausgebildeten Psychologin“ und „Ärztin“. Rechtsanwalt Haag machte das zum Thema,¹²⁶⁹ wie er schon zuvor der Überhöhung zur „Psychologin“ erfolgreich widersprochen hatte.¹²⁷⁰ Die Diskussionen um Justin hielt Brundert für von den Medien „hochgespielt“.¹²⁷¹ Justin erhielt am Ende eine mit ihrem Psychologie-Titel korrespondierende Stelle in der Universitätsnervenklinik.

Mehrheitlich reproduzierte die Presse in ihren Beiträgen die üblichen antiziganistischen Klischees bis hin zu den Feststellungen, dass „bis 1943 kein Zigeuner, der nicht kriminell war“,¹²⁷² in ein KZ gekommen und die große Zahl der Toten auf „unhygienische Verhältnisse“ zurückzuführen sei.

Gegen die Mehrheitsmeinung positionierte sich die eher linke *Frankfurter Rundschau* mit Aussagen über den Tod von Deportierten in den Gaskammern von Auschwitz auf der Opferseite. Sie stellte die jüdische und die Roma-Minderheit nebeneinander und beschrieb die Arbeit der RHF, also auch Justins, als Vorarbeit für die Auschwitzdeportationen¹²⁷³ und die Sterilisierungen als „schleichenden physischen und psychischen Tod“.¹²⁷⁴

Aufgrund einer Eingabe des Hanauer Sinto Anton Weinrich war die Frankfurter Staatsanwaltschaft seit Herbst 1964 ein weiteres Mal gezwungen, Ermittlungen gegen Justin aufzunehmen.¹²⁷⁵ Der Frankfurter

1268 Dr. Justin geht in Urlaub. OB Brundert vermittelt /Künftig andere Aufgaben für Ärztin, *Frankfurter Rundschau*, 29.9.1964, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 86.

1269 Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M., MagA 2.636, Bl. 314g, Schreiben Haag an Brundert, 9.10.1964, zit. nach ebd.

1270 O.A.: Ist Eva Justin ohne Schuld? Strafrechtlich nichts nachgewiesen / Ermittlungsakten gingen nach Köln, *Frankfurter Rundschau*, 27.4.1963, zit. nach ebd., S. 31.

1271 Ebd., Bl. 314t, Schreiben Brundert an R.H., 13.11.1964, zit. nach ebd.

1272 Dieses und das nachfolgende Zitat: O.A.: Keine Beweise für Misshandlungen, Verbrechen an Zigeunern. Untersuchung gegen Dr. Eva Justin vor dem Abschluss, FNP, 3.7.1963, zit. nach ebd., S. 78.

1273 Lothar Vetter: „Die Wandlung der Frau Dr. Eva Justin. „Jugendliche Illusionen“ einer Psychologin. Tausende von Zigeunern verloren ihr Leben, *Frankfurter Rundschau*, 29.4.1963, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 76.

1274 Hans-Jürgen Hoyer: Kein Mut zur Konsequenz?, *Frankfurter Rundschau*, 8.5.1963, zit. nach Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 75.

1275 Diese und die weiteren Angaben, soweit nicht anders angegeben, siehe Willnecker: Ungesühnte Verbrechen, S. 91–93.

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970)

Oberstaatsanwalt Großmann setzte sich mit der Kölner Staatsanwaltschaft in Verbindung. Ergebnis war, es habe sich „nichts von Bedeutung“ im laufenden Verfahren zu Justin ergeben. Nach wie vor gelte die alte Feststellung, dass die notwendigen Anhaltspunkte auf der „subjektiven Tatseite“ fehlten. Justin sei der Wille nicht nachweisbar, dass ihre „Gutachten“ zu KZ-Einweisungen und daraus hervorgehenden Tötungen hätten führen können. Die Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge und die schwere Körperverletzung im Amt schließlich seien zweifelsohne verjährt.¹²⁷⁶ Da aber Verjährungshindernisse nicht ganz auszuschließen waren, kam es mit Blick auf vor 1943 verfasste Gutachten und auf Sterilisationen dennoch zu weiteren Vernehmungen. Die Angaben daraus zu einer Täterschaft von Justin reichten der Staatsanwaltschaft für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht aus, das eingestellt blieb.

Verfahrensverlegungen und Verfahrensabschlüsse

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ wurde nach der Entscheidung zu Justin Ende 1960 zur Kölner Staatsanwaltschaft verlegt.¹²⁷⁷ In Nordrhein-Westfalen, wo einige der Beschuldigten wohnten, fanden bereits Ermittlungen gegen drei von ihnen (Böhlhoff, Maly, Otto) statt. Der Nachfolger des Frankfurter Staatsanwalts Fritz Thiede wurde in Köln, wo es die Ermittlungen gegen Maly gab, Wolfgang Kleinert. Auch er wurde zum „Sondersachbearbeiter“ ernannt, sodass das Verfahren seinen Ausnahmestatus behielt.¹²⁷⁸

Kleinert lehnte wie vor ihm Thiede die Perspektive auf genozidale Massenverbrechen, die eine große Gruppe Beteiligten gemeinschaftlich verübt hatten, strafrechtlich ab. Es blieb auch dabei, dass weder in den Vernehmungen noch in irgendwelchen anderen staatsanwaltlichen Recherchen jene Fachbesprechung vom 15. Januar 1943 von RHF, RKPA und anderen Beteiligten der Auschwitzdeportation auftauchte, in der abgeklärt worden war, in welcher Weise mit der Minderheit umzugehen sei, die nach der Auschwitzdeportation von mehr als 90 Prozent der Erfassten verbleiben werde.¹²⁷⁹ Thiede hatte die wörtliche Übereinstimmung der Kategorien zur Unterscheidung von „Mischlings“- und

1276 Ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.554, Korrespondenz OStAsch am LG Köln/OStAsch am LG Frankfurt a. M., 21. 1. 1966.

1277 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 861, OStA Heinz Wolf an OStAsch am LG Köln, 12. 12. 1960.

1278 Ebd., Nr. 1.544, Bl. 1.640.

1279 Ebd., Nr. 1.538, Bl. 700e, Vernehmung Eva Justin, 21. 10. 1960.

„Nichtmischlings“-Fallgruppen, wie sie der Schnellbrief vornahm, mit dem Kategoriensystem der RHF nicht thematisiert, und auch Kleinert ging darauf nicht ein.

Die Kölner Staatsanwaltschaft bemühte sich zunächst um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Ermittlungen. Mindestens 25 Fälle erschienen Kleinert auf einen ersten Blick trotz inzwischen eingetretener Verjährungen noch verfolgbar.¹²⁸⁰ Als Defizit stellte er heraus, dass die erreichbaren Erkenntnisquellen trotz Einblicks in 20.000 „Zigeuner-Akten (d. h. Akten über ‚Fahrendes Volk‘ und ähnlich)“ „bei weitem“ nicht ausgeschöpft worden seien. Wesentliche Indizien seien unbeachtet geblieben, sodass eine echte Gesamtauswertung noch ausstehe. Für Nordrhein-Westfalen sei bislang „noch gar keine Prüfung“ vorgenommen worden. Daher bestehe die Notwendigkeit einer erneuten und genaueren Überprüfung des Dokumentenmaterials. Eine „Klärung“ sei herbeizuführen, inwieweit im KZ Auschwitz Angehörige der Minderheit „rechtswidrig“ getötet worden seien. „Rechtswidrig“ hieß in Kleinerts Verständnis, im Sinne der dominanten Lesart der StGB-Paragrafen, sodass die am Mordplatz Birkenau herrschenden, zielgerichtet hergestellten und abgesicherten Tötungsstrukturen unbeachtet bleiben konnten. Kleinert empfahl, es sollten weitere schriftliche Quellen ausgewertet werden sowie weitere Vernehmungen stattfinden und auch eine „abschließende Vernehmung der Hauptbeschuldigten“.¹²⁸¹ Was die belasteten nordrhein-westfälischen Beamten anging, solle die 1959 eingerichtete Sonderkommission des LKA für die Verfolgung von NS-Verbrechen eingeschaltet werden. An der Spitze des LKA stand weiterhin der schon erwähnte Kriminaldirektor Dr. Oskar Wenzky, der bis dahin verhindert hatte, dass diese Kommission sich mit dem Fall von Lieselotte Wolf aus dem Sammelverfahren und mit dem mutmaßlichen Täter Maly beschäftigte.¹²⁸²

1963 legte Kleinert dann eine 93-seitige, seine Ermittlungen abschließende Ausarbeitung vor. Seine zentrale Frage war, ob ein Mordvorwurf, der noch nicht verjährt sei und die einzige verbliebene Interventionsmöglichkeit bieten würde, gerechtfertigt sei.¹²⁸³ Dazu war es notwendig, sich mit der Frage der „niedrigen Motive“ zu beschäftigen.

1280 Ebd., Nr. 1.547, Bl. 506–510, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 17. 9. 1961.

1281 Ebd., Nr. 1.540, Bl. 974–976, Vermerk StA H. Neukirchen, 29. 11. 1961.

1282 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 781–783, Vermerk OStA H. Neukirchen am LG Köln, 25. 2. 1960.

1283 Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

Der Text enthielt einen kurzen geschichtlichen Rückblick mit dem Tenor eines „Einwanderns“ der Minderheit nach Europa vor Jahrhunderten und einer anschließenden Fortsetzung des „Wanderns“ „zwischen Duldung und Verfolgung“, an welche er die NS-Verfolgung linear anschloss. Durch alle Zeiten betrachtete er in klassisch völkischer Sichtweise „Zigeuner“ als eine geschlossene, in ihrem angeblichen Wanderwesen ethnisch fixierte Menschengruppe abseits ethnisch andersartiger Mehrheiten.

Der Abschnitt zu NS-Vorschriften zur „Zigeunerfrage“ fiel dann umfangreich aus. Er schloss auch die Familiendeportationen ab Mai 1940 mit ein, die zusammen mit anderen Vorgängen Kleinert Anlass boten, sich etwas vom BGH abzusetzen. Dass es dabei kein Rassemotiv gegeben habe, sei nach dem Buchheim-Gutachten nicht mehr haltbar. Es sei aber, reduzierte er an einer entscheidenden Stelle seinen Abstand zum BGH dann wieder, diese Verfolgung „sicher [...] ohne Vernichtungstendenzen“ gewesen.¹²⁸⁴ Jedenfalls sei bei den Deportationen des Jahres 1940 „kein Anhalt dafür vorhanden“ gewesen, „dass die Vernichtung oder geplante Tötung dieser Menschen gewollt“ gewesen sei. Zwar habe es „auf den östlichen Kriegsschauplätzen“ „grausamste Verfolgung“ von einem „Grossteil“ der osteuropäischen Roma im „Sog der Juden- und Slawenverfolgung“ gegeben. Das habe aber die „Zigeuner“ innerhalb der Reichsgrenzen, das RKPA und die RHF nicht betroffen. Mindestens bis zum Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 habe hinter der Verfolgung der „Zigeuner“ kein auf die gesamte Minderheit bezogener Vernichtungswille gestanden, während im Unterschied dazu gegen die jüdische Minderheit bereits auf der „sogen. Wannsee-Konferenz [20. Januar 1942], [...] die ‚Endlösung‘, d. h. die geplante Massentötung beschlossen“ worden sei. Das war insofern unzutreffend, als die Massenverbrechen im Osten gegen die jüdische, slawische und Roma-Bevölkerung sich nicht auf „Kriegsschauplätzen“ ereignet hatten, sondern im okkupierten Hinterland der Front und dort als eine rassen-, bevölkerungs- und wirtschaftspolitisch motivierte Vernichtung. Kleinert verschleierte diesen Tatbestand. Er ging über die sozial- und ethnorrassistischen Mordmotive hinweg und subsumierte die Massaker unter die militärischen Vorgänge, wie es die Täter etwa in den Einsatzgruppenprozessen taten, wenn sie vorgaben, in Juden, „Zigeunern“ oder „Russen“ vor allem Partisanen gesehen zu haben, deren Bekämpfung vom Kriegerrecht gestattet und im Übrigen geboten gewesen sei. Gegen

1284 Diese und die nachfolgenden Zitate: ebd., Bl. 1.207, 1.212, 1.214, 1.226, 1.235, 1.244.

„Zigeuner“ im Reich sei es zu „KZ-Einweisungen [...] seitens des RKPA (und der ihm untergeordneten Stellen) nur im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wegen der ‚Asozialität‘ der Betroffenen“ gekommen „und nicht etwa – entsprechend der ‚Endlösung‘ bei den Juden – zum Zwecke der Tötung des betreffenden Einzelmenschen“.¹²⁸⁵ Einen ausgearbeiteten Vernichtungsplan gegen die Roma-Minderheit habe es nicht gegeben: Es fehlten „beweissichere Grundlagen für ein vorgeplantes Hinmorden der Zigeuner“. Damit bestritt Kleinert das genozidale Motiv, er verweigerte die Gleichstellung mit der jüdischen Minderheit.

Kleinert benannte im Einzelnen die Schritte der Radikalisierung bis hin zum Auschwitz-Erlass und dem anschließenden Schnellbrief, und zwar als eine wie auch immer zu begreifende Entwicklung, die „kaum anders zu erwarten“ gewesen sei.¹²⁸⁶

Der nachfolgende Abschnitt zu Auschwitz war umfangreich, nur wurde hier vor allem kleingeredet.

Das „Zigeunerfamilienlager“ sei zu keinem Zeitpunkt ein Vernichtungslager gewesen. Vernichtungen in kleinerer Zahl habe es nur drei Mal außer der Reihe durch Instanzen im Lager selbst gegeben. Sie belegten kein „geplantes Tötungsprogramm“ aus Berlin, an dem das RKPA hätte beteiligt gewesen sein können. Es habe nicht auch nur einen Tötungsbefehl aus dem RKPA gegeben. An dieser Stelle unterschied Kleinert zwischen der Kripo, die nach dem von den Kripo-Beamten aufgebracht und gepflegten Mythos „sauber“ geblieben war, und der mörderischen Gestapo. „Viele Anhaltspunkte“ sprächen dafür, „dass das RKPA die von ihm eingewiesenen Zigeuner in einem Arbeits- und Familienlager verwahrt glaubte“.¹²⁸⁷ Damit lehnte er sich an das Wort vom „Verwahrlager“ an, das Leo Karsten in die Prozessmaterialien eingebracht hatte. Selbst noch nach dem Erlass zu den Auschwitzdeportationen, so Kleinert, seien Menschen nicht „durch ihre Zigeunereigenschaft zu vorbestimmten Todeskandidaten abgestempelt“ gewesen.¹²⁸⁸ Mit seiner Verneinung eines Tötungsprogramms lehnte Kleinert sich an den Gutachter Hans-Joachim Döring an, nach dem „Himmler im Zeitpunkt der Einweisung der Röm-Zigeuner,

1285 Ebd., Bl. 1.226.

1286 Dieses und das folgende Zitat: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, Bl. 1.226, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1287 Ebd., Bl. 1.242, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1288 Ebd., Bl. 1.245, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

Zigeuner-Mischlinge usw. diese zwar aussterben lassen, sie aber nicht wie die Juden töten wollte“.¹²⁸⁹

Nicht zu übersehen sei dennoch der Tod der „überwiegenden Zahl der eingewiesenen Zigeuner“ in Auschwitz. Das erkläre sich aber nicht aus Mordabsichten, sondern aus einer Sterblichkeit, die nun einmal „generell“ „in solchen Lagern“ hoch gewesen sei. Auf die katastrophalen Lebensbedingungen im „Zigeunerfamilienlager“ ging Kleinert nicht näher ein. Sie vor allem hatten bewirkt, dass Ende 1943 etwa 70 Prozent der seit Ende Februar massenhaft dorthin Deportierten verstorben war. Die hohe Sterblichkeit war nach Kleinert auf „enges Zusammenleben“ bei „besonders schlechter“ Hygiene zurückzuführen. Dieser Umstand habe Seuchen zur Folge gehabt.

Das bewegte sich ganz auf der Linie von Hanns Eller, Jahrgang 1898, eines Autors der Kripo-Zeitschrift *Kriminalistik*. Eller war Beamter im bayerischen LKA und gehörte dort zum Korps der altgedienten NS-Kripobeamteten. Bis 1945 hatte er leitende Funktionen im Sitten- und im Fahndungskommissariat in München ausgeübt. Von der Spruchkammer als „entlastet“ eingestuft, wechselte er 1950 vom Präsidium der Landpolizei zum LKA, um dort die Abteilung Fahndung zu leiten. Damit unterstand ihm auch die „Landfahrerzentrale“, die die Tätigkeit der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens fortsetzte.¹²⁹⁰ Daneben wurde er von staatlichen Stellen als „Zigeunerexperte“ für Entschädigungsverfahren angefordert. 1954 hatte er sich in der *Kriminalistik* zum Thema „Die Zigeuner – ein Problem“ geäußert. Es handle sich dabei um ein sicherheitspolizeiliches Problem. „Während des Dritten Reiches“ sei daher „eine Anzahl“ dieser Menschen „wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugungshäftlinge“ ins KZ gekommen. Aber „inwieweit und unter welchen Umständen [...] Zigeuner ihr Leben lassen mußten“, als „erst im Jahre 1943“ „zigeunerische Personen“ familienweise „in Kz-Lager“ – Auschwitz benannte Eller nicht – eingewiesen worden seien, lasse sich „mangels konkreter Unterlagen“ nicht feststellen. Es seien viele von ihnen Seuchen zum Opfer gefallen, die jedoch „zum Teil [...] auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen“ gewesen seien.¹²⁹¹ Das hieß mit anderen Worten „selber schuld“.

1289 Döring: Die Zigeuner, S. 161.

1290 Schröder: Neue Polizei, S. 182.

1291 Eller: Die Zigeuner, S. 126. Zu Eller siehe auch Haumann: Akte Zilli Reichmann, S. 212 ff.

Die Darstellungen von Kleinert und Eller deckten sich. So war es schon vor 1945 zu hören gewesen. Ähnlich wie Eller hatte zum Beispiel im Oktober 1941 auch ein Unteroffizier der Geheimen Feldpolizei in der vom Reichsführer SS herausgegebenen Zeitschrift *Die Deutsche Polizei* einen „Zigeunertransport“ beschrieben. Demnach hätten die Kinder von Schmutz „schwarze Finger“ gehabt, und Lumpen seien mit Spucke als Reinigungsmittel verwendet worden. „Die Wahrheit“ sei, es handle sich um „eine asoziale Rasse“, die eine „Parasitenexistenz“ führe.¹²⁹² Das erschien dort zum Zeitpunkt des Eintritts in die Massenvernichtung der Roma im besetzten Osten.

Eine zweite Erklärung der hohen Sterblichkeit war für Kleinert im Tod von Kleinkindern zu finden. Ständig seien unter den besonderen Bedingungen dieses Lagers Kinder geboren, demnach fortwährend gezeugt worden. Es sei eben der persönliche Freiraum weniger eingeschränkt gewesen als sonst in Birkenau. Mit zu betrachten sei, dass die Häftlinge „sippen- und familienweise“ gelebt hätten, auch ihre „Privatkleidung“ hätten tragen und über ihre Musikinstrumente verfügen dürfen.

Über die selbst gegen NS-Vorschriften verstoßende Deportation von Schwangeren, wie sie keineswegs selten und gerade bei dem Beschuldigten Maly von Bedeutung war, ging Kleinert hinweg. Das „Zigeunerfamilienlager“ sei ein Ort „ohne die brutale Strenge der sonstigen Lager“ gewesen, wenn auch die Häftlinge ihre Bewacher hätten grüßen und vor ihnen strammstehen müssen. Als positiv vermerkte er auch, man habe die Kinder, wenn sie auch nahezu alle gestorben seien, nicht wie anderswo den Müttern weggenommen.

Der Staatsanwalt lag mit seiner Lagerdarstellung nahe bei dem Stereotypen-, Beschönigungs- und Entlastungsrepertoire seiner Beschuldigten, des Kripo- und des RHF-Personals. Er behauptete „natürlich“ zu nennende, nicht durch NS-Instanzen und -Praktiken gezielt herbeiführte Ursachen von Verelendung, Krankheit und Tod.

Dass es die zielgerichtete Organisation der Lebensbedingungen in Birkenau war, die bei einem Großteil der Häftlinge und vor allem bei den Kindern den baldigen Tod herbeiführen mussten, war Kleinert kein Wort wert. Unter den Beschuldigten seines Verfahrens befanden sich „Euthanasie“-Täter, die bei ihren Kinder- und Krankenmorden dieselbe Methodik der planmäßigen systematischen Unterversorgung einsetzten,

1292 *Die Deutsche Polizei*, 1.10.1941, zit. nach Westermann: *Hitler's Police Battalions*, S. 112; Westermann zitiert einen Hamburger GFP-Unteroffizier Wilhelm Drechsler, Jahrgang 1903.

wie sie im „Zigeunerfamilienlager“ praktiziert wurde. Die Parallele sollte also für Kleinert nicht zu übersehen gewesen sein. Mit seiner grundsätzlichen Absage an eine Einordnung der Vernichtungspolitik gegen die Roma-Minderheit als genozidal blieb er auf den Bahnen des Frankfurter Vorgängergespanns Wolf/Thiede.

Einige Monate später äußerte sich Wilhelm Supp, der nach seiner Entlassung aus dem Kölner Verfahren als Beschuldigter vom Landgericht München einvernommen wurde, zu den Verhältnissen im „Zigeunerlager“ in Birkenau. Das sei kein „allgemeines KZ“ gewesen, denn dort „(waren) sie [...] mit der ganzen Sippe untergebracht, hatten ihre Musikinstrumente dabei, sie trugen dort Zivilkleider, es wurden dort Kinder geboren und sie lebten auch sonst – abgesehen von ihrem zwangsweisen Lageraufenthalt – nicht wie Gefangene“.¹²⁹³ Das überschneidet sich mit der Darstellung von Kleinert, der Täter und der Staatsanwalt setzten dieselben entlastenden Akzente.

Die Vorermittlungen im ersten Auschwitz-Prozess wurden etwa zeitgleich mit denen im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ abgeschlossen. Im Ergebnis der Ermittlungen von Landgerichtsdirektor Heinz Düx wurde am 16. April 1963 in Frankfurt die Anklagebegründung vorgelegt. Vier Tage danach präsentierte Kleinert in Köln seine Abschlussfeststellungen. Sie waren anders als die Frankfurter Ergebnisse in hohem Maße defizitär, weil der Ermittler darauf verzichtet hatte, sich umfassend zu informieren.

Bereits 1946 war in Prag das Buch *Die Todesfabrik* der tschechisch-jüdischen Auschwitz-Überlebenden Ota Kraus und Erich Kulka, Angehörige des Lagerwiderstands, erschienen. Es ging immer wieder auch auf die Situation der Roma-Minderheit in Auschwitz ein und enthielt einen Abschnitt zum „Zigeunerlager“, der die mangelhafte Ernährung, die schlechte Hygiene, die ansteckenden Krankheiten, die „Ausrottung“, wie es präzise hieß, der Mehrzahl der Insassen, aber auch den Widerstand aus der Minderheit gegen die SS bei der Auflösung des Lagers mitteilte. Es hatte viele Auflagen, wurde jedoch erst 1957 in deutscher Übersetzung von einem DDR-Verlag publiziert, in Westdeutschland nie,¹²⁹⁴ hätte aber der Kölner Staatsanwaltschaft genauso zur Verfügung gestanden wie die Aussagen des Lagerführers Rudolf

1293 Stadtarchiv München, Staatsanwaltschaften I, Nr. 21.836, Vernehmung Wilhelm Supp, 29. 10. 1963, zit. nach Schröder: Dienststelle, S. 148.

1294 Nach Kraus/Kulka: *Todesfabrik*, passim, insbes. S. 169f. Erst 1991 erschien im Berliner Dietz-Verlag eine nun gesamtdeutsche Auflage.

Höß. Dessen *Autobiographische Aufzeichnungen* waren 1956 von Martin Broszat im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte publiziert worden.¹²⁹⁵ Kleinerts Frankfurter Kollegen zitierten 1963 in der Anklage zum ersten Auschwitz-Prozess Höß zum „Zigeunerlager“:

Nun waren aber die allgemeinen Verhältnisse in Birkenau alles andere – nur nicht für ein Familienlager geeignet. Es fehlte dazu jegliche Voraussetzung, [...] vollgestopfte Wohnbaracken, die ungenügenden hygienischen Verhältnisse, die vollbelegten Krankenbaracken, [...] die Seuchenkranken, [...] die Kinderseuche Noma, [...] diese abgezehrten Kinderkörperchen mit den großen Löchern in der Backenhaut, durch die man hindurchsehen konnte, dieses langsame Verfaulen bei lebendigem Leibe.¹²⁹⁶

In Frankfurt hatten die Ermittler beabsichtigt, „die Verbrechen von Auschwitz als umfassenden Tatkomplex zu behandeln“.¹²⁹⁷ Zum „Zigeunerlager“ wurden sechs Häftlinge aus der Minderheit vernommen.

Zu den sechs hatte Elisabeth Guttenberger, Schreiberin in Auschwitz, gehört und von ihr hätte das Kölner Gericht folgendes über das „Zigeunerfamilienlager“ erfahren können:

Am schlimmsten war der Hunger. Die hygienischen Verhältnisse sind nicht zu beschreiben. Es gab kaum Seife und Waschmöglichkeiten. [...] Und als Typhus ausbrach, konnten die Kranken nicht behandelt werden, weil es keine Medikamente gab. [...] Zuerst starben die Kinder. Tag und Nacht weinten sie nach Brot. Sie sind alle sehr bald verhungert. [...] Die größeren Kinder ab zehn Jahre mußten für die Lagerstraße Steine schleppen – bei diesem Hunger, [...] Dazu kam dann noch die Brutalität der SS-Leute. Täglich haben sie Menschen totgeschlagen. In unserem Arbeitskommando mußten wir alles im Laufschrift machen. Ein SS-Blockführer fuhr mit dem Rad nebenher. Wenn eine Frau stürzte, weil sie schon zu schwach war, prügelte er sie mit einem Stock. Viele sind an den Folgen dieser Misshandlungen gestorben. [...]

1295 Höß: Kommandant in Auschwitz.

1296 Schwurgerichtsanklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 16. 4. 1963, in Gross/Renz: Auschwitz-Prozess, S. 259f.

1297 Pendas: Der 1. Auschwitzprozeß, S. 64.

Ich selbst habe etwa dreißig Verwandte in Auschwitz verloren. Mein Vater ist gleich in den ersten Monaten buchstäblich verhungert. Meine älteste Schwester bekam Typhus und starb im November 1943 an den Folgen. [...] Dann starb mein Bruder, mein jüngster Bruder. Er war dreizehn Jahre alt. Er hat schwere Steine tragen müssen, bis er zum Skelett abgemagert war. Meine Mutter starb einige Monate darauf. Sie sind alle verhungert.¹²⁹⁸

Dass es diese Zeugin gab, kann Kleinert kaum unbekannt gewesen sein, selbst wenn ihn der Auschwitz-Prozess nicht groß interessiert hätte, denn die Informationen wurden nahezu an ihn herangetragen. 1961 hatte der WDR aus Köln ein Feature „Auschwitz. Topographie eines Vernichtungslagers“ gesendet, was der Ermittler schon mitbekommen haben müsste. Dort hatte Elisabeth Guttenberger fast eine Viertelstunde lang ausführlich über die Lebens- und Sterbebedingungen im „Zigeunerlager“ informiert.¹²⁹⁹ Ein Teil dieser Schilderungen lag seit 1962 gedruckt vor.¹³⁰⁰

Kleinert stand mit seinem Desinteresse an Aussagen aus der Minderheit nicht allein. Er nahm insofern ein späteres Ergebnis des ersten Auschwitz-Prozesses vorweg, als auch dort 1965 in der mündlichen wie in der schriftlichen Urteilsbegründung die Richter die Aussagen von Guttenberger als nicht hinreichend glaubwürdig werteten und als Beweismittel ablehnten.¹³⁰¹ Waren nach dem Staatsanwalt in völkischer Voreingenommenheit aber Aussagen von „Zigeunern“ unverwendbar, so hätte er auch andere Häftlingszeugen hören können, denn die Verhältnisse im „Familienlager“ waren in Birkenau allgemein bekannt. So belegen es Angaben jüdischer Funktionshäftlinge, die dort Zugang hatten und in Frankfurt aussagten:¹³⁰²

Die Zustände im Zigeunerlager waren primitiv. Bei Regen wurde alles durchnässt, das Lager bestand nur noch aus Morast. ... Die Zustände im Zigeunerlager waren furchtbar. Daher brach immer

1298 Bericht Elisabeth Guttenberger, in: Gedenkbuch, Bd. 2, S. 1.502f.

1299 Zu den Aussagen von Elisabeth Guttenberger in diesem Fall und aus anderen Anlässen siehe Stengel: Die Überlebenden, S. 382.

1300 Elisabeth Guttenberger: Das Zigeunerlager, S. 159–162.

1301 Stengel: Die Überlebenden, S. 388.

1302 Beide Zitate nach ebd., S. 381.

wieder Fleckfieber aus. Die Häftlinge starben wie die Fliegen.
(Hermann Diamanski)

Das Lager war in einem unbeschreiblichen Zustand: Lehm Boden,
aufgeweicht, verdreckt, keine Waschmöglichkeit, [...] keine Rei-
nigungsmöglichkeit für die Kleider. (Hermann Langbein)

Die Voraussetzungen für eine angemessene Beschreibung der Zustände im „Familienlager“ wären also gegeben gewesen, aber Kleinert entschied sich dazu, darauf nicht einzugehen. Das konnte er, denn nach den StGB-Bedingungen, unter denen er ermittelte, waren Aussagen zum Krankenstand und der Lagerhygiene ohnehin rechtlich bedeutungslos und daher überflüssig. Er entschied sich für das, was Döring vorgelegt hatte, ein zweifelhafter Nachwuchsjurist, dessen Beitrag in erster Linie eine Vor- und Anpassungsleistung an die Bedingungen seiner künftigen Staatstätigkeit war. Kleinert beschrieb die Verhältnisse im „Zigeunerlager“ nicht, er verbarg sie.

Eine Blindstelle gab es bei ihm auch in der ansonsten ausführlichen NS-Chronologie. Ritter, schrieb Kleinert, sei es um „Wanderarbeitslager“ für „Zigeunermischlinge“ und um den „Beginn rassenhygienischer Massnahmen“ gegangen. Von Sterilisationen, von den Verschleppungen 1940 und ab 1943, von Konzentrationslagern und von dem „Verschwinden“ der Häftlinge war nicht die Rede.¹³⁰³ Der von ihm genannte Himmler-Erlass von 1938 zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ hatte aber mit den von der RHF zu verfassenden „Sachverständigengutachten“ dem RKPA eine wesentliche Aufgabe für die Sterilisations- und Deportationsbeschlüsse gesetzt. Diese „Gutachten“ waren es, die die Betroffenen mit dem Nimbus einer wissenschaftlichen Autorität individuell als „Zigeuner“, „Zigeunermischling“ oder „Nichtzigeuner“ definierten. Damit war eine Entscheidung getroffen, die auf Leben oder Tod hinauslief.

Als Antwort auf seine Hauptfrage nach dem Tatbestand „Mord“ ergab sich für den Staatsanwalt, „dass stichhaltige Nachweise für eine geplante Massentötung der in Konzentrationslager eingewiesenen Zigeuner nicht erbracht werden können“.¹³⁰⁴ Belege dafür, dass die Beschuldigten, „die als Biologen, Kriminologen und Polizeibeamte

1303 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191–1.287, hier: Bl. 1.202–1.204, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1304 Ebd., Bl. 1.244, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

entweder wissenschaftliche Erfassungsarbeit leisteten [...] bzw. die an den unteren Polizeidienststellen für Zigeunerfragen ausführende Subalterne waren“, den Tod auch nur eines „Zigeuners bewusst in Kauf genommen und sodann gebilligt hätten“, seien ihm nicht begegnet. Keinem der Beschuldigten könne die Beteiligung an einer Mordtat, „sei es mit direktem oder indirektem Vorsatz“, nachgewiesen werden. Vorausgesetzt, es greife nicht im Einzelfall noch ein Verjährungshindernis bei Delikten unterhalb des Mordvorwurfs, könne also niemand für irgendetwas belangt werden.

Von einem wissentlichen und willentlichen Verhalten im Sinne des Mordvorwurfs und eines Ausrottungsprogramms sei grundsätzlich nur bei den „Hauptverantwortlichen“ auszugehen, nicht aber bei den „nachgeordneten Beamten“. Die „Hauptverantwortlichen“ beschränkte Kleinert zunächst auf Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner. Hinzu fügte er anschließend noch Goebbels und Thierack. Diese seien sich im September 1942 einig gewesen, dass im Fall der „asozialen Elemente“ „Vernichtung durch Arbeit“ die am besten geeignete Methode ihrer Beseitigung sei.¹³⁰⁵

Die von Kleinert verwendete Vokabel für die Träger der Verantwortung, das Wort von den „Hauptverantwortlichen“, stellte rhetorisch eine Brücke zu den 13 alliierten Prozessen gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ her. Dieser Titel war repräsentativen Spitzenvertretern aus Militär, Wirtschaft, Justiz, Medizin und SS zugekommen. Gemeint waren von den Alliierten gesellschaftliche Dominanzgruppen, die den NS-Aufstieg und das NS-System getragen hatten. Damit hatte Kleinerts Verwendung des Begriffs aber nicht nur nichts zu tun, sie war dem entgegengesetzt. Statt gegen Repräsentanten mächtiger Minderheiten richtete seine Rhetorik sich im Einklang mit dem bestimmenden Tenor der westdeutschen NSG-Justiz gegen den inzwischen verstorbenen kleinen Zirkel in der höchsten Spitze. Darunter konnte es demnach angeblich nur ohnmächtige Befehlsempfänger gegeben haben. Einen strukturellen Rassismus bei den vermeintlich sachbezogen und rational, wenngleich ohne auch nur einen Funken Moral an ihren Schreibtischen tätigen Angehörigen der Kripo und der RHF schloss er pauschal aus.¹³⁰⁶

1305 Gespräch Thierack mit Goebbels, 14. 9. 1942, zit. nach Zimmermann: Entscheidung, S. 407.

1306 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.245, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

Kleinert sollte und dürfte in diesem Zusammenhang der Wiesbadener Juristen-Prozess von 1951 bekannt gewesen sein, der nicht ohne Bezüge zu seinem eigenen war.¹³⁰⁷ Die dort angeklagten hochrangigen Juristen hatten zur Spitze der NS-Justiz gehört und kannten sich bestens mit den Themen Krankenmorde und „Vernichtung durch Arbeit“ aus. Einige hatten sich zu ausführlichen Besichtigungen in den KZs Mauthausen und Auschwitz aufgehalten. Das Gericht aber nahm den Angeklagten ihr „nicht gewollt und nicht gewusst“ ab und kam neben Verfahrenseinstellungen wegen Krankheit zu Freisprüchen mangels Beweises.

Das damals Verhandelte wiederholte sich nach erneuten Ermittlungen in Ludwigsburg im Jahr 1968 mit neuen Beschuldigten, zwei westdeutschen Spitzenjuristen, in nächster räumlicher Nähe zu Kleinerts Sammelverfahren in der Zentralen Stelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen im Kölner Landgericht. Während das Kleinert'sche Verfahren stattfand, wurde nebenan mit den Unterlagen aus Wiesbaden wegen Auslieferung zur „Vernichtung durch Arbeit“ bzw. zur „polizeilichen Sonderbehandlung“ ermittelt. Von einer wechselseitigen Wahrnehmung des prozessualen Geschehens und einer Kommunikation zwischen den in die Verfahren involvierten Juristen ist daher auszugehen, auch wenn sie in der archivalischen Überlieferung nicht erkennbar wird. In dem Übernahmeverfahren standen mit Dr. jur. Heinz Kümmerlein, nun unter anderem Aufsichtsratsvorsitzender der Hamborner Bergbau AG, und Heinrich Ebersberg, seit 1954 Ministerialrat im Bundesjustizministerium, die beide an der Konferenz zu den Krankenmorden teilgenommen hatten, zwei persönliche Referenten von Thierack unter Anklage. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg hatte noch festgehalten, dass von den Referenten gefertigte Vermerke „Entscheidung: Überstellung“ bei Häftlingen deren Übergabe an die Reichsführung SS „zur Vernichtung durch Arbeit“ (Hervorh. i. O.) bedeuteten und „mit der Überstellung [...] ihre systematische Tötung bezweckt wurde“. Dem Kölner Landgericht konnte folglich nicht verborgen geblieben sein, dass eine „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS“ die „Vernichtung durch Arbeit“ bezweckte.¹³⁰⁸

Die Angeklagten behaupteten, sie hätten Tarnbegriffe wie „Sonderbehandlung“, „Sonderarbeitseinsatz“ oder „Vernichtung durch Arbeit“

1307 Siehe Kramer: Beitrag; JuNSV, Bd. IX, Lfd. Nr. 310, S. 267–368, Verfahren 2 Ks 2/51 am LG Wiesbaden, Urteil 24. 3. 1952.

1308 Siehe auch LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 118, Nr. 1.489, Bl. 25–28, Goebbels-Erklärung, 14. 9. 1942, Besprechung mit Himmler, Streckenbach und weiteren Teilnehmern, 18. 9. 1942, dort auch Ausführungen zur „Sonderbehandlung“.

nicht entschlüsseln können. Ebersberg sagte, wenn er die Vokabel „Sonderbehandlung“ verwendet habe, „(habe) ich mir darunter vermutlich nichts vorgestellt“. ¹³⁰⁹ Er begreife erst jetzt in der Vernehmung die furchtbare Bedeutung dieses Ausdrucks. Im Widerspruch zu den Ludwigsburger Kollegen war die Kölner Zentrale Stelle daher der Meinung, auf auch nur eine Mitwisserschaft an Kapitalverbrechen lasse sich nicht schließen. Ein Hitler und dessen Spitzengruppe zuzurechnender „Tötungsplan“ habe „das Vorstellungsvermögen eines Uneingeweihten“, als welche die beiden Angeklagten beschrieben wurden, überfordern und ihnen „absurd“ erscheinen müssen: „Sie konnten das Unrecht auch beim Einsatz aller ihrer Erkenntniskräfte nicht erkennen.“ Die Kölner Juristen passten sich dem Aussageverhalten der Angeklagten an, statt es zu hinterfragen. Beim Thema „Sonderbehandlung“ galten „nicht gewollt und nicht gewusst“. Das Verfahren endete wie schon das von 1951 mit Freisprüchen. ¹³¹⁰

Kleinert konnte sich, wenn man sich nicht informell sogar miteinander abgestimmt hatte, durch seine Kollegen in seiner Haltung bestärkt sehen. Er bewegte sich in demselben postnazistischen Meinungsstrom wie viele andere NSG-Juristen. Selbst den Leiter des RKPA Arthur Nebe konnte Kleinert vor dem Hintergrund eines solchen Rechtsdenkens zwanglos zu einer irrelevanten Figur stilisieren, die nur, wie er sagte, „unterstellt“ gewesen sei.

Die nach seiner Darstellung exklusiv verantwortlichen sieben Haupttäter des Verfahrens lebten nicht mehr. Das sprach für einen kräftigen Schlussstrich. Nach dem Tod von elf Beschuldigten und dem Ausscheiden von Justin sei das Verfahren in 23 Fällen wegen Verjährung und in 20 weiteren mangels Beweises für strafbare Handlungen oder mangels Tatverdachts einzustellen. ¹³¹¹ Die ausführliche Begründung seiner Beschlussvorlage datierte der frühere Sonderrichter im April 1963 leicht vermeidbar ausgerechnet auf den 20. des Monats. Daraus ergab sich ein allen am Verfahren Beteiligten wohlbekannter zeitlicher Bezug. An diesem Tag jährte sich der Geburtstag des „Führers“. Das Datum dürfte im behördeninternen Gespräch nicht ohne Kommentar geblieben sein. Und nicht nur dort: Drei Tage später erschien jedenfalls

1309 Ebd., Bl. 163, 166, Vernehmungen Heinrich Ebersberg, Dezember 1969.

1310 Siehe auch ebd., Nr. 1.487, Bl. 15–29, Auszüge aus den Ludwigsburger Ermittlungen, Register-Nr. AR-Z 85/68, Schlussvermerk, 3.9.1968; ebd., Nr. 1.488, Bl. 283 ff.

1311 Siehe: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.288 f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

im *Spiegel* die oben erwähnte von Siegmund A. Wolf initiierte Kritik an der Haltung der westdeutschen Justiz gegenüber der Minderheit mit einer Chronologie der NS-Verfolgung.¹³¹²

Mit dieser staatsanwaltlichen Entscheidung waren die meisten Kripobeamtinnen, alle RHF-Mitarbeiter und alle Beteiligten aus sonstigen relevanten Institutionen außer Verdacht gestellt. In einer Grauzone verblieben vier höhere Kripobeamtinnen.¹³¹³ Ein strafbewehrtes Verhalten „während der Dienstzeit im Reichskriminalpolizeiamt“ sei bei drei von ihnen „nicht ohne weiteres zu verneinen“, wie Kleinert mit viel Zurückhaltung anmerkte. Für die Beschuldigten Eichberger, Supp und Werner bestehe aber keine Kölner Zuständigkeit. Diese drei Fälle wurden an die Landgerichte in Stuttgart und München abgegeben.¹³¹⁴ Aufgrund von Einstellungen kam es im Anschluss dort ebenfalls nicht zu einem Hauptverfahren. Damit gab es am Ende nur noch den Kölner Einzeltäter Hans Maly als den nun letzten Beschuldigten aus dem Sammelverfahren.¹³¹⁵ Hier ging es konkret um vier Maly-Opfer, die Auschwitz nicht überlebt hatten (Eva Rotter, Brigitte Schönberger, Paul Welp, Lieselotte Wolf), doch, wie Kleinert als Erstes hervorhob, in keinem dieser Fälle um Mord aufgrund der Auschwitz-Einweisung. Mord oder Beihilfe zum Mord wären nicht verjährt gewesen. Weder bei der Fallgruppe der „Zigeuner“ noch bei der der „Asozialen“ aber, so Kleinert, habe eine Entscheidung Malys für Auschwitz tatsächlich auf den Tod hinauslaufen müssen. Erstens sei eine generelle Tötungsabsicht bei ihm nicht anzunehmen, da „Asoziale“ und „Zigeuner“ „nicht zu vorbestimmten Todeskandidaten“ gehört hätten, und zweitens gebe es auch keine Beweise für eine Tötung „z. B. durch Vergasen, Abspritzen, Mißhandlung usw.“ und also „kein[en] Anhalt für eine gewaltsame Tötung“. Damit war im Fall Maly vor dem Eintritt in die Hauptverhandlung eine entscheidende Weichenstellung durch den Staatsanwalt vorgenommen worden. Sie zog nach sich, drei der Fälle als verjährt betrachten zu können und in dem einen Fall der Lieselotte Wolf, in dem es ein Verjährungshindernis gab,¹³¹⁶ den Tatvorwurf in

1312 Zigeuner. So arisch, in: *Der Spiegel*, 17 (1963), H. 17.

1313 Ebd., Bl. 1.191–1.287, hier: Bl. 1.256–1.258, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1314 Siehe ebd., Bl. 1.288 f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27. 5. 1963.

1315 Ebd., Bl. 1.259–1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1316 Ein Amtsrichter in Bonn hatte Maly im September 1958 als Beschuldigten genommen. Es war um einen Passus in einer RSHA-Anordnung vom 23. Dezember 1942 gegangen, nach der von polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere

der Hierarchie der Tötungsdelikte auf eine Freiheitsberaubung mit Todesfolge herunterstufen zu können.¹³¹⁷

Nach dem Wegfall der Verstorbenen, der aus den Vorermittlungen Entlassenen, der drei andernorts noch zu bearbeitenden Fälle und abgesehen vom dem einzigen am Ende Angeklagten verblieb von insgesamt rund 70 Tatverdächtigen aus der Anfangsphase der Ermittlungen ein unbenannter Rest, bei dem die Verdachtsannahmen und deren Hintergründe, aber auch die Gründe für eine Entlassung aus dem Verfahren ohne einen Niederschlag in den überlieferten Verfahrensdokumenten geblieben sind. Damit endeten nach fünf Jahren die als „Sammelverfahren zum ‚Zigeunerkomplex‘“ begonnenen Ermittlungen.

Wie die Beschuldigten hatte auch in diesem Verfahren der Staatsanwalt eine Trägerschaft der völkisch-rassistischen Mordpraxis durch Angehörige aller hierarchischen Ebenen verneint. Es würde noch einige Zeit dauern, bis sich das zu ändern begann. Erst im Jaworzno-Prozess (1978–1981) zu einem der Nebenlager von Auschwitz stellte ein westdeutsches Gericht zum ersten Mal fest, dass es ein „rassenpolitisches Programm“ zur „Vernichtung der Sinti und Roma“ gegeben habe, das „ebenso systematisch betrieben“ worden sei „wie die Vernichtung der jüdischen Minderheit“.¹³¹⁸ Diese Feststellung hatte jedoch wie der ganze Prozess keine große Aufmerksamkeit hervorgerufen. Er war einer der „vergessenen Prozesse“, von denen „die westdeutsche Öffentlichkeit [...] kaum noch Notiz“ nahm, wie der *Spiegel* schrieb.¹³¹⁹

Verfahrensabschluss zu Hans Maly

Im Ergebnis der Vorermittlungen bereits des nordrhein-westfälischen Innenministers war Maly erstens vorgeworfen worden, gegen Lieselotte Wolf eine Vorbeugungshaft angeordnet, ihre Deportation in das Konzentrationslager Auschwitz bewirkt zu haben und das trotz Haftunfähigkeit durchgedrückt zu haben. Zweitens habe er den Vater von Lieselotte Wolf mit der Drohung der „regelmäßig in Konzentrationslagern vollzogenen ‚polizeilichen Vorbeugungshaft‘“ gezwungen, die

„auch weiterhin“, also auch nach dem Auschwitz-Erlass, abzusehen war. Maly hat sich darüber bei Lieselotte Wolf freihändig hinweggesetzt. So stand es im Vernehmungsprotokoll von 1958 und darauf bezog sich Kleinert im April 1963: ebd., Bl. 1.275, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1317 Ebd., Bl. 1.272f. und 1.282, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20. 4. 1963.

1318 Bettina Markmeyer: Kein Massenmord – aus Mangel an Beweisen, taz, 25. 1. 1991.

1319 Kriegsverbrechen. Fragen nach Gräben, Der Spiegel, 32 (1978), H. 52.

Sterilisation seiner Tochter hinzunehmen.¹³²⁰ Das hatte Maly unter dringenden Verdacht gestellt und die Dienstenthebung nach sich gezogen.

Nach dreijährigen Ermittlungen erklärte die Kölner Oberstaatsanwaltschaft im Mai 1963 Hans Maly für hinreichend verdächtig für eine Anklage. In der Nachfolge von Staatsanwalt Kleinert wurde nun Landgerichtsrat Dr. Heinz Recken zum Untersuchungsrichter bestellt. Mit ihm hätte vielleicht eine neue Perspektive auf den Fall gelingen können, denn der aufgeklärt liberale Recken war ohne NS-Lasten. Aber der Weg dorthin war verbaut. Recken wie auch der die Staatsanwaltschaft vertretende Kleinert war daran gebunden, sich innerhalb der von der Politik durch das StGB und der Justiz durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH gezogenen Grenzen zu bewegen. Kleinert hatte mit seiner Anklage Fakten geschaffen und konnte sich damit auf die herrschende Meinung beziehen.

Im Oktober 1963 wurde die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet.¹³²¹ Maly bestand in den zunächst wieder aufgenommenen Vernehmungen vor allem darauf, dass er nach Vorschrift und auf Befehl von oben gehandelt habe. Dass er außerstande war, das mit schriftlichen Nachweisen zu belegen, begründete er mit einer mutmaßlichen Unvollständigkeit der vorliegenden Belege und erging sich ansonsten in allgemeinen Behauptungen.

Das Ergebnis der Untersuchung legte Recken am 10. Dezember 1963 dem Oberstaatsanwalt vor. Es ging ausschließlich um den Fall Lieselotte Wolf. Es sei hinreichend erwiesen, dass Malys Anordnung, Wolf nach Auschwitz einzuweisen, selbst „mit den damals geltenden Rechtsvorschriften“ nicht vereinbar und daher Unrecht gewesen sei. Recken hatte dem Vorwurf einige Entlastungsargumente beigegeben. Maly sei in mehrfacher Hinsicht unsicher gewesen: Er sei in einer Zeit der begrifflichen Ausweitung von „asozial“ ein „Neuling auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ gewesen. Er habe sich an die „im RKPA damals geltenden Maßstäbe“ anpassen müssen. Er habe „gewiß nicht ohne höhere Anweisung“ gehandelt und die Ausnahme vom Deportationsverbot für zulässig ansehen können. Unaufklärbar sei, ob Maly sich einer Diskrepanz zwischen der Erlasslage und seinem Handeln bewusst gewesen sei und ob er mit dem Tod des Opfers im KZ

1320 LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 796–798, Innenministerium NRW an Hans Maly, 14. 4. 1960.

1321 Ebd., Nr. 1.542, Bl. 1.287, Leitender OStA, Vermerk, 20. 4. 1963; ebd., Bl. 1.317, Leitender OStA, Verfügung, 14. 10. 1963.

zu rechnen gehabt habe.¹³²² Der gemeinsame Befund des dienstälteren ehemaligen Sonderrichters und des jüngeren liberal gesinnten Untersuchungsrichters ergab sich nicht aus einem Überhang nazistischer Ideologie, aus individueller Liberalität oder aus einer Mixtur von beidem, sondern aus dem rechtlichen Rahmen, in den die Überlegungen und Entscheidungen der beiden hineingestellt waren und der ihnen rechtspolitisch vorgegeben war.

Im Februar 1964 legte Kleinert eine umfangreiche Anklageschrift vor,¹³²³ und am 12. Mai 1964 wurde das Hauptverfahren gegen Maly vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Köln eröffnet.¹³²⁴ Maly war angeklagt, in den Monaten Januar bis Mai 1943 als Beamter vorsätzlich und ohne eine ihm erteilte Berechtigung die Verhaftung von Lieselotte Wolf angeordnet zu haben. Deren Tod sei durch ihre Freiheitsentziehung oder das, was ihr während der Haft widerfahren sei, fahrlässig herbeigeführt worden. Maly wurde entsprechend Kleinerts Vorgabe der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge angeklagt. Kleinert ging in der Beschreibung der Persönlichkeit des Angeklagten kurz auch auf den Fall Paul Welp ein. Mit soldatischer Rhetorik hielt er fest, dass Malys „Fehlen jeglichen menschlichen Verständnisses einem verdienten Frontkämpfer gegenüber“ – gemeint war Welp – besonders auffallen müsse.¹³²⁵ Den von Maly angeführten Befehlsnotstand im Fall Lieselotte Wolf wies er aufgrund des offensichtlich selbst die NS-Vorgaben ignorierenden Charakters der KZ-Einweisung zurück.

Maly ließ sich wie schon in seinem Disziplinarverfahren durch den Kölner Rechtsanwalt Dr. Ernst Eitzbach als seinen Wahlverteidiger vertreten. Nachdem Maly bereits damals argumentiert hatte, er sei Fälschern von Papieren und Unterschriften aus der „Sowjetzone“ zum Opfer gefallen, arbeitete Eitzbach diese Verschwörungstheorie als Hauptlinie seiner Verteidigung weiter aus und hob das Verfahren damit auf die politische Ebene.¹³²⁶ Ein „fundamentaler Ausgangspunkt“ in diesem Verfahren fehle. Stattdessen stünden an seinem Beginn anonyme

1322 Ebd., Bl. 1.354f., Landgerichtsrat Heinz Recken an OstA am LG Köln, 10. 12. 1963.

1323 Ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.359–1.391, Leitender OstA an 1. große Strafkammer des LG Köln, 20. 2. 1964.

1324 Ebd., Bl. 1.394f., Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens, 12. 5. 1964.

1325 Ebd., Bl. 1.386.

1326 Die Angaben in diesem Abschnitt: ebd., Bl. 1.400–1.413, Antrag Ernst Eitzbach, 19. 5. 1964.

und verbrecherische Denunziationen. Gemeint waren die anonymen Schreiben, wie sie unzweifelhaft eine initiiierende Rolle gespielt hatten. Das seien unfaire Mittel, und als deren Urheber kam nach Etzbach nur „die Ostzone“ infrage, die schon zu Malys Zeiten als Bonner Kripochef gegen diesen und „Bundeskanzler Dr. Adenauer“ „über Hetzsender intrigiert“ habe. „Ostzonale Agenten“, die vor nichts zurückschreckten, hätten „ein schmutzig und raffiniert angelegtes Machwerk“ geschaffen. Sie hätten die Akten „frisirt [und] gefälscht“. In erster Linie solle „Herr Dr. Adenauer“ belastet werden. Ein wahrscheinlich entlastendes Fernschreiben sei „todsicher aus den Akten entfernt worden, und zwar von einem der Agenten, die sich bemüht hätten, die Akten zu fälschen und Herrn Maly zu belasten“. Fälschungen von Agenten seien ihm geläufig, erklärte Etzbach, nämlich aus dem Verfahren gegen Hans Otto, den er ebenfalls vertreten habe.

Das war ein Fantasieszenario im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Systemfeind im Osten zu dem schwergewichtigen Thema „staatliche Sicherheit“, das Gefahren für allerhöchste Stellen an die Wand malte. Im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ war dieses Vorgehen etwas Neues. Es war der Versuch, das Verfahren zu politisieren und den Antikommunismus zur Entlastung des Täters einzusetzen. Keiner der Staatsanwälte Uhse, Thiede und Kleinert hatte dergleichen zu irgendeinem Zeitpunkt erwogen, aufgegriffen und in eine solche Richtung ermittelt, obwohl von unterschiedlichen Seiten immer einmal auch das Stichwort „Hans Globke“ eingebracht worden war.¹³²⁷ Eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit lag in der Luft, und das ließ sich als Drohung verstehen, denn das wäre etwas gewesen, was Kleinert mit seiner Sondergerichtsvergangenheit und damit das Landgericht ausgesprochen stören musste.

Etzbach ließ noch den Vorwurf folgen, dass die Anklage einseitig Entlastendes verschweige und nur Belastendes erwähne. Wo etwa bleibe Malys Einsatz für „Zigeuner“ in Holland? Ein Motiv für die Maly vorgeworfene Überschreitung von Befugnissen gebe es nicht und alles in allem sei ja „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ gar keine Strafe, sondern „eine Abwehrmaßnahme“ gewesen. Als „asozial“ habe nun einmal zu gelten, wer sich der jeweiligen Staatsführung nicht anpassen wolle oder könne. Die erhobenen Vorwürfe seien auch deshalb ungerechtfertigt, weil Maly in einer Art Befehlsnotstand gestanden

1327 Ebd., Nr. 1.546, Bl. 374, Vernehmung Hans Hefelmann, 3. 10. 1960; ebd., Nr. 1.536, Bl. 272–273, Mitteilung Hans Buchheim, 29. 3. 1960.

habe. Er sei höchstensfalls als Gehilfe anzusehen.¹³²⁸ Im Übrigen sei er krankgeschrieben und „überhaupt nicht in der Lage, einer längeren Verhandlung standzuhalten“.

Als Termin für die öffentliche Hauptverhandlung war der 30. Juni 1964 vorgesehen. Dazu kam es jedoch nicht, da der Angeklagte laut Amtsarzt verhandlungsunfähig war. Maly sei zur Zeit bettlägerig. So zog das Verfahren sich von Krankmeldung zu Krankmeldung hin.

Etzbach kündigte seine Mandatur, an seine Stelle trat ohne noch nennenswerte Beiträge der Kölner Rechtsanwalt Anton Fünzig. Sechs Jahre waren vergangen, als Kleinert und mit ihm der Leitende Oberstaatsanwalt vorschlugen, es endgültig einzustellen. Generalstaatsanwalt Werner Kuhlmann und Justizminister Josef Neuberger (SPD) hatten „keine Bedenken“.¹³²⁹ Es wurde am 13. Mai 1970 vom Landgericht Köln aufgrund dauernder Verhandlungsunfähigkeit ohne Urteil beendet. Maly sei aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit nicht verhandlungsfähig und mit einer Besserung sei nicht zu rechnen. Die detaillierte medizinische Diagnose führte dann im Einstellungsbeschluss einen physiologischen Befund und ein Leiden auf, die in den vorausgegangenen amtsärztlichen Attesten nie zur Sprache gekommen waren. Der Angeklagte leide unter „Leberzellverfettung bei Alkoholabusus“.¹³³⁰ Dass diese Feststellung nun plötzlich auftauchte, muss erstaunen, weil Alkoholismus sich in der Regel über Jahre hinweg entwickelt und niemand, schon gar nicht dem Amtsarzt bei seinen regelmäßigen Besuchen, verborgen geblieben sein konnte. Es gab also eine Differenz zwischen dem öffentlichen Leben des führenden Polizeibeamten sowie seinem bürgerlichen Habitus und seinem privaten Leben. Wenn der „fröhliche Rheinländer“ in seiner Verteidigung neben Herumtreibern und Prostituierten „Trunkenbolde“ zu den legitimerweise als „typische Asoziale“ der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ Zuzuführende genannt hatte,¹³³¹ setzte er einen bemerkenswerten Akzent von Verlogenheit und bürgerlicher Doppelmoral. Er bestätigte damit an dieser Stelle ein Persönlichkeitsbild, das bereits durch seine Angaben im Entnazifizierungsverfahren zutage getreten war, und das ganz ähnlich bei Robert Ritter begegnet.

1328 Ebd., Nr. 1.543, Bl. 1.402–1.412, Verteidiger Ernst Etzbach, 19. 5. 1964.

1329 Ebd., Nr. 1.548, Bl. 785, GStA Werner Kuhlmann an Leitenden OStA am LG Köln, 3. 4. 1970.

1330 Ebd., Nr. 1.544, Bl. 1.683 f., LG Köln, 2. große Strafkammer, 13. 5. 1970.

1331 Ebd., Nr. 1.539, Bl. 809–813, hier: Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1. 2. 1960.

Auch ein zweiter Sachverhalt war nicht zu übersehen: Wiewohl verhandlungsunfähig und laut Attest nur unter Schwierigkeiten in der Lage, seine Lebensverhältnisse zu gestalten, hatte Maly nach dem Tod seiner Ehefrau Anfang 1967¹³³² bald schon wieder eine Nachfolgerin gefunden und ein weiteres Mal geheiratet. Auf Werner Best, den Rechtsberater der NS-Täter, der nie verurteilt wurde, bezog Simon Wiesenthal sein Wort von der „medizinischen Amnestie“.¹³³³ Best war 1969 nach längeren Ermittlungen unter dem Verdacht der Haupt- bzw. Mittäterschaft an der Ermordung von etwa 10.000 Menschen kurzzeitig festgenommen worden. 1982 wurde die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen ihn vom Duisburger Landgericht aus medizinischen Gründen aufgrund „endgültiger Verhandlungsunfähigkeit“ abgelehnt.¹³³⁴ Die Feststellung von Wiesenthal passt in gleicher Weise zu Maly.

Hans Maly verstarb anderthalb Jahre nach der Einstellung im Oktober 1971. Die Annahme ist also unzutreffend, das Verfahren habe mit dem Tod des letzten noch verbliebenen Beschuldigten und einzigen Angeklagten nicht aus rechtlichen, sondern aus „natürlichen“ Ursachen seinen Abschluss gefunden, wie immer wieder kolportiert und gelegentlich auch von Staatsanwalt Kleinert fälschlich behauptet wurde.¹³³⁵ Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ begann dramatisch, es endete auf der juristischen Bühne als eine Farce.

6.3 Zum Stellenwert des Sammelverfahrens

Wenn im ersten Auschwitz-Prozess in Frankfurt die Strafzwecke Schuld- ausgleich, Sühne und Vergeltung gänzlich unangemessen bearbeitet worden waren, so wurde diese Bilanz in Köln noch weit übertroffen angesichts der Tatsache, dass es im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ bei rund 70 Beschuldigten lediglich in einem Fall zu einer Anklage kam, der jedoch kein Urteil folgte, sodass das gesamte mehr

1332 Ebd., Nr. 1.548, Bl. 772, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 31.1.1969.

1333 Alte Kameraden, Der Spiegel, 36 (1982), H. 26.

1334 LAV NRW, Abt. Rheinland, RW 716, Nr. 59, Verfahren 8 Js 127/80 am LG Duisburg, Einstellungsbeschluss, 29.4.1982.

1335 Ebd., Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.734, Kleinert an StAsch am LG Stuttgart, 6.1.1972.

als elf Jahre andauernde Verfahren ganz ohne eine Ahndung der ermittelten Verbrechen endete.

Wenn Fritz Bauer über die Urteile in dem Frankfurter Großprozess enttäuscht gewesen war, konnte er doch sagen, dass dieses Verfahren ein gelungener Beitrag zur „Aufklärung der Gesellschaft“ gewesen sei, denn es gab ein hohes Maß an medialer Beachtung. Auch in diesem Punkt kann das Sammelverfahren nur als bedeutungslos bezeichnet werden. Ein mediales Echo auf die gerichtlichen Aktivitäten hatte es kaum gegeben. Aus Frankfurt hatte der ganzen westdeutschen Gesellschaft viel Wissen über die NS-Verbrechen vermittelt werden können. Aus Köln nicht, obwohl das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ nach Inhalt, Reichweite der Strafermittlungen und Zahl der Beschuldigten das am weitesten ausgreifende westdeutsche Verfahren zum Holocaust an der Roma-Minderheit war. Es war insofern einzigartig, aber es musste sowohl in seinen strafrechtlichen Ergebnissen als auch durch die mediale Nichtwahrnehmung in jeder Hinsicht alle Beobachter und Handlungsträger in der Minderheit mit ihren Fürsprechern tief enttäuschen. Zu keinem Zeitpunkt wurde es in der Öffentlichkeit als das Verfahren wahrgenommen, als das es Ende der 1950er-Jahre initiiert worden war, als ein Pendant zum Auschwitz-Prozess. Ein in seinen Anfängen großes Vorhaben lief aus, ohne dass es jemand groß bemerkte. Sein besonderer Stellenwert liegt nicht nur in seinem hohen Anspruch, sondern auch im Ausmaß seines Scheiterns. Es war eine Erfahrung, die die Kritiker in der Minderheit bestätigt und gestärkt haben dürfte, die nach eigenständigen Aktions- und Organisationsformen abseits der etablierten parlamentarischen Politik suchten, wie sie seit einiger Zeit eine außerparlamentarische Opposition und daran anschließend soziale Bewegungen mit viel Resonanz praktizierten.